Rr

J Publ germ 326b

Heerden

# Grundfeste des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation/

Aus dem 8. Artic. des Oßnabrükkischen Friedenschlusses vorgestellt/

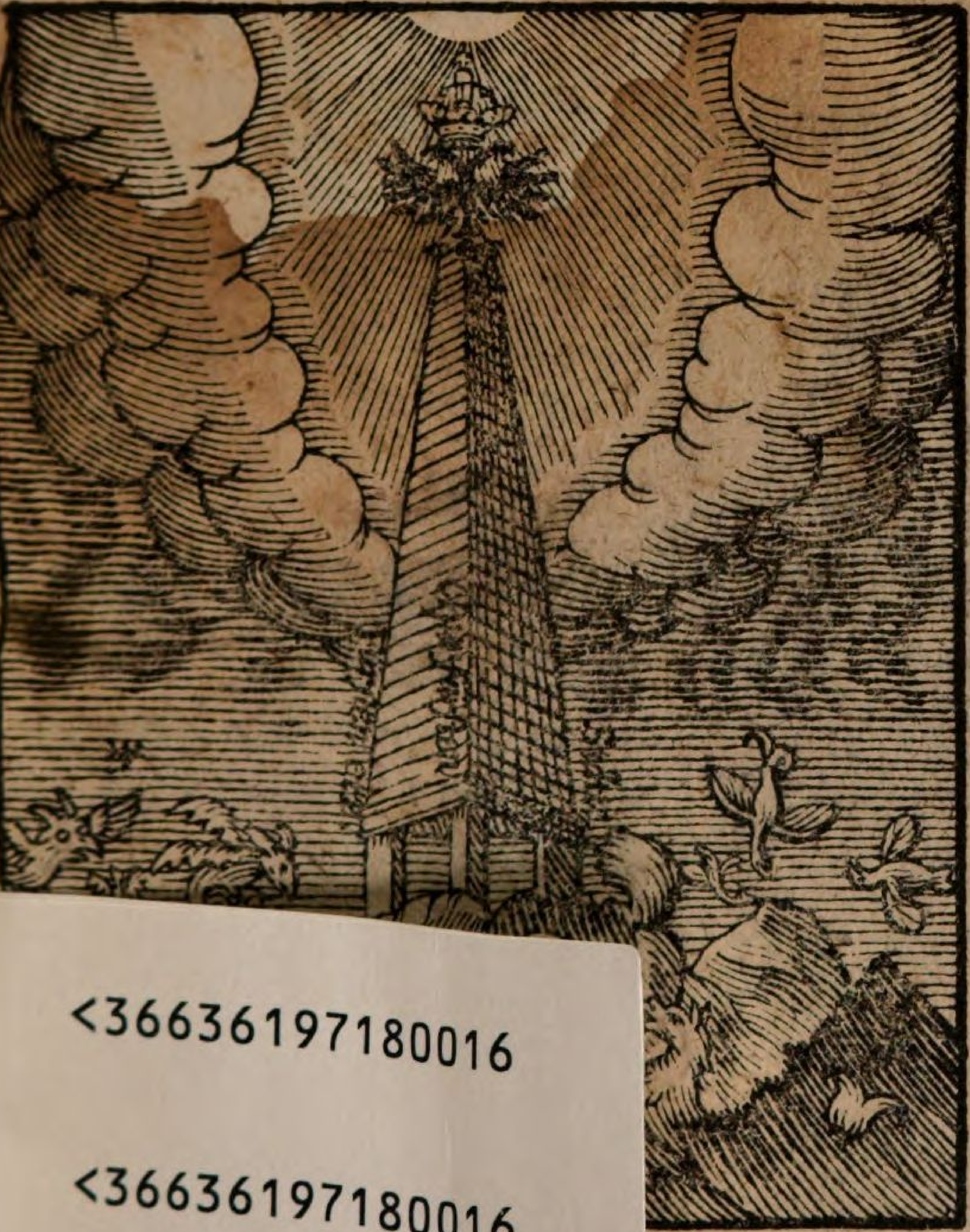

<36636197180016

<36636197180016

Bayer. Staatsbibliothek

...urch

...erden / Lc.

...lation, und beyge-

...ositionis uff inste-

henden Reichstag zu Regens... 1663. Jahrs.

Erstlich gedrukkt zu Frankfurt.

Grund

des Heil. Römisch

Teutscher Na

Aus dem 8. Artic. des O

Friedenschlusses vorge

Drukk gegeb

Durch

el Friederich von

eben itziger Röm. Keys

ulation, und beygefügten A

& Propositionis uff instch

tag zu Regenspurg

1663. Jahre

Erstlich gedruckt zu

Ad Conventum Monacensem Ord: Eremit: S. P. Augustini. 1690.

# Grundfeste
## Des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation/
Aus dem 8. Artic. des Oßnabrükkischen Friedenschlusses vorgestellet/ und in Drukk gegeben

Durch

Eitel Friederich von Herden/ Lt.

Neben itziger Röm. Keys. Majest. Capitulation, und beygefügten Actu Processionis & Propositionis uff instehenden Reichstag zu Regenspurg dieses 1663. Jahrs.

---

Erstlich gedruckt zu Franckfurt.

Luc. 11. 17.

Ein ieglich Reich / so es mit ihm selbst uneins wird / das wird wüste / und ein Hauß fället über das andere.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# An den Leser.

Günstiger Leser / das Absehen / so Ich bey Verfassung dieses Werkleins gehabt / ümb das jenige / nemlich / was den Stat des Heiligen Römischen Reichs Teut⸗scher Nation / oder die Freyheit und Rechte derer Stände an demselben / nach dem in West⸗phalen getroffenen allgemeinen Frieden betrifft / in seiner meistens bey dem letztern Regenspurgischen Reichs ⸗ und darauf erfolgten Frankfurtischen Deputation⸗Tag befundenen wahren Beschaffenheit einem ieden ehrlichen Patrioten /

was Würden und Geschikklichkeit er sey/vor Augen zustellen/hat nicht leiden wollen / anders als Teutsch zuschreiben. Wiewol Jch aber nun gestehen muß / daß die hierinn gebrauchte Art / der jenigen / welche von der löblichen fruchtbringenden Gesellschaft erfordert/auch von mir selbsten in andern Dingen möglichst beobachtet wird/gantz und gar nicht gemäs/weiln bald hier bald dort nit nur einzele unteutsche Wörter/sondern auch an manchen Orte gantze Zeilen Latein anzutreffen. So lebe ich doch der gewissen Zuversicht/ man werde mich lieber bey dieser aus denen Reichssatzungen bekannten / auch auf Reichs- und Kreiß-Versamlungen / und sonderlich in der Chur-Meintzischen Reichs-

Cantzley allerdings üblichen Red- und Schreib-art entschuldigt halten/als wenn ich mit aussenlassung derer bey einer und andern Sache vorlängst zu kundbaren Brauch gediehenen Nenn- und Kunstwörter sowol Verteutschung dessen/ was etwa einen sonderbaren Nachdrukk in Lateinischer Sprache zuhaben scheinet/das Werck mehr verdunkelt und entschönet / denn erkläret und gezieret hätte. Werde ich vermerken / daß diese bey andern ordentlichen Beruffs-geschäfften einzeln abgebrochene wenige Arbeit annemlich/will ich nicht ermangeln/ auch von dem andern Majestätischen Kennzeichen eines Reichs-Standes/nemlich der Landesfürst- oder Herrlichen Hoheit / und was

derselben anhängig/dergleichen unparthеyische Anzeige dem Drukk zuuntergeben/ Inzwischen einen ieden versicherende / daß gleich wie niemanden weder zu nahe zutreten/ noch zu liebkosen hierdurch vorgenommen; Also auch anders nichts denn nur dem Warheit liebenden Statsmann wolgefällige Vergnügung zuthun gesucht worden.

Das Heucheln hat man gern/
die Warheit wird getrükket/
Jedoch mit dieser sichs am
End' aufs beste schikket.

# Verzeichnüß

von in einem iedweden Stükk
Capitel dieses Discurses gehan-
delt wird.

## Eingang.

n die Macht/ Befestigung und Ruhe
). Röm. Reichs ins gemein bestehe.

## I. Stükk.

ber die Præliminaria eines
Reichstages.

Von Reichstägẽ sowol ins gemein/
ch insonderheit derer Teutschen.
einen Reichstag ausschreibe / und
was Weise.
n und wie offt ein Reichstag anzu-
en.
dem Ort / wo ein Reichstag zuhal-

einem Reichstag beschriebẽ werde.
Erscheinung bey Reichstägen/ und
zung gewöhnlicher Curialien.

II. Stükk

angeines Reichstages.
onAnstellung der Käyserlichen
ags Proposition, und wie lang
anchmal damitverweile.
nen Solennitäten bey Eröff=
g solcher Proposition.
nstellung der Reichs= Delibe-
onen.
hurfürsten=Rath.
ürsten=Rath.
Städte=Rath / und dessen Voto
cisivo.
xtraordinar Deputationen auf
ägen. Wie auch Supplication-
sowol frembder Potentaten
hafter Werbung und deren An=
.
e-und Correlationen.
elation oder überbringung des
gutachtens an die Röm. Keys.
.
bfaß= und Publicirung des
Abschieds.

III. Stükk.

Von denen auf Re
zu Sachen / auch / was
nem Reichstag noth
delt werden

1. Cap. Was vermöge
gesambte Stände ge
2. In was vor Ordnun
gen proponirte Pu
auch / wie es dißfall
halten worden.
3. Von der Keyserlichen
on und deren Abfassu
4. Von denen auf Rei
fundenē Mängeln / u
5. Von Reformation de
auch Achtserklärun
Stände.
6. Von Handhabung
Ordnung / und Erga
se / wie nicht weniger
Reichs Deputation.
7. Von der Decision de
Enthaltenen §. de in

denen auf Reichstäge gehöri-
Sachen / auch / was bey nechstverwiche-
n Reichstag nothwendig abgehan-
delt werden sollen.

p. Was vermöge Friedenschlusses vor
sambte Stände gehöre.
was vor Ordnung die auf Reichstä-
: proponirte Puncta vorzunehmen /
h / wie es dißfalls noch jüngsthin ge-
sen worden.
n der Keyserlichen Wahl Capitulati-
und deren Abfassung.
n denen auf Reichstägen bißher be-
dene Mängeln / uñ deren abhelffung.
Reformation des Justitzwesens / wie
Achtserklärung derer Reichs-
nde.
: Handhabung der Executions-
nung / und Ergäntzung derer Krey-
ie nicht weniger von der Ordinari-
hs Deputation.
der Decision des im Friedenschluß
altenen §. de indaganda, &c.

Item

Item

Gültigkeit derer mehrern Stimmen in Reichsanlagen.

Policey-Ordnung.

Müntz Confusion.

Postsachen.

Wiederherbeybringung derer Reichs-Exemten.

8. Von dem Restitutions punct ex capite amnestiæ & gravaminum. Wie auch Rectificirung des Reichs Matricul.

Nachlaß- oder Ermässigung der Reichs-anlagen.

Mißbrauch der Churfl. præeminenz vor andern Ständen.

Abschaffung der unrechtmässigen Zölle/ Licenten/ etc.

9. Wie das H. Röm. Reich vor aller auswertigen Gewalt/ und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret bleiben möge.

10. Von denen in der jüngsten Käyserlichen Reichstags-Proposition enthaltenen beeden letztern Puncten/ und was dahin gehörig/ remissivè.

Vor

## [Vor]bereitung oder Eingang [z]u gegenwertigem Discurs.

[D]As heilige Römische Reich Teut=
[...]scher Nation/welches in Ansehung seines
Ursprungs und noch vorhandener/ wie-
[we]niger/ Reliquien / zumahln aber weiln es
[...]te Monarchie ist / nicht ungereimt auch
[heu]tiges Tages Römisch genennet wird/ hat
[an]dern in der Welt befindlichen Regimen-
[ten] Zeiten zu Zeiten seine Abwechsel- und
[Verände]rungen empfunden / die gar wohl mit
[Fort]gang des Menschlichen Alters man ver-
[gleichen ka]n/bey welchem Anfangs die zarte Kind-
[heit/ d]ann die Blüte der Jugend / fürters die
[Manns]-Stärcke / und endlich das schwache Al-
[ter sich ere]ignet / wie hiervon bey dem Floro und
[andern Hi]storicis mit mehrerm zulesen.

[Wan]n zwar itziger Zeit es mit demselben auf
[...]e/und nach denen Worten des Reichs-
[Abschieds z]u Cölln de anno 1512. in pr. gar auf
[...]kommen / weilen bey ihm weder die/
[vor der Vermin]derung des Morgenländischen Reichs/
[und bey Carl]n dem Grossen verbliebene schon guten
[...]ebte Macht / viel weniger eine denen
[...] ausländischen Trajani vergleichlich

Stärcke

Stärcke und Grösse / noch am allerwenigsten des Namenthätigen Augusti Glückseligkeit zubefinden/ nach dem so viel vornehme Königreiche/ Länder/ Stände und Städte / theils durch selbst eigene Widersetz- und Abtrinnigkeit / theils durch fremde List und Gewalt / theils durch unverantwortliche Untreue und Nachlässigkeit einiger Reichs-Stiefvätter / demselben abgezwackt und entzogen wordē/ dahero nicht unbillich die berupfte Blöse des Welterhöheten Adlers zubeklagen; So ist doch kein Zweifel/ daß/ gleich wie nach der Prophetischen Weissagung diese vierdte Monarchie/ oder höchste und für andern mit Macht und Herrlichkeit gezierte Respublica, biß ans Ende der Welt verbleiben und bestehen wird / also auch ihre heutige/ gegen voriger zwar gantz geringschätzige/ Macht gnugsam sey / aller auswertig zustossenden Gewalt zuwiederstehen/ und denen frembden Königreichen oder Herrschafften eine Furcht einzujagen/ wenn nur deren Glieder/ und Stände in Fried und Einigkeit guten Vertrauen/ und gemeinnützigen Absehen/ hindangesetzet alles Eigennutzes/ beysammen halten.

Coite solùm Viri Principes, & trepidabunt vires vestras exteri, quibus ob intestinas liticulas vilescere cœpistis. Tollite Thusca illa jurgia, & videbitis, neq; terrarum orbem, neq; cunctas gentes conglobatas movere aut contundere Imperium hoc posse, hat ein alter Historicus zu seiner Zeit vernünfftig erinnert. Denn

denn was Uneinigkeit und Mißtrauen vor
Schaden anrichte/zeiget nicht allein Käy.
der Vierdte / im Anfang seiner güldnen
r deutlich an / sondern es hat auch solches
hrung von hundert und mehr Jahren her
ar zu viel/)gewiesen/do an des H. Reichs.
wahr worden / universos vinci, dum sin-
iant, daß in dem bald hier/bald dort einer
ndern streitig / sie alle ingesamt geschla.
ibeꝛwunden werden.

ches hiebevor die alten Römer wohl ge.
d darnach sonderlich ihre Händel wider
hen angestellet haben / worzu sie nichts
s und vortheilhafftigers hielten / als de.
nnerliche Uneinigkeit. Maneat, sagten
; gentibus, si non amor nostri, at certè
quando urgentibus Imperii (Romani)
àm præstare fortuna majus potest, quàm
Germanorum) discordiam.

illerseitig gutes Vertrauen aber / und
gewünschte innerliche Befestigung / ja
Ruhestand des Reichs bestehet einig und
in / daß desselben Stat in seiner uhral.
nd heilsamen Vermischung/ worbey es
r lange Zeit gar wohl befunden und al.
Republiken zum Wunder und Schrek.
n / unverändert gelassen / das jenige/
darwider eingeführet werden wollen/
Jemand in seiner Reichs-Freyheit und
gerecht.

gerechtsame turbirt oder beeinträchtigt/ auch was noch ferner einreissen möchte / bey Zeiten verhütet werde. Rempublicam incolumem futuram, oportet velle omnes civitatis partes esse & permanere easdem, sagt Aristoteles.

Sintemahl in Hindansetzung dessen/ und wenn entweder denen Ständen ihre in allgemeinen Reichssachen zu Friedens-oder Kriegs-Begebenheit von alters herhabende Macht und Autorität aus denen Händen gespielt / geschwächt oder gekränckt werden will/nothwendig ein höchst schädliches Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern entstehen/ oder / wenn etwa die Stände nicht pari Jure untereinander tractirt, sondern einem theil mehr als dem andern zugeeignet / auch wohl gar zu: und (zumahln in Verbleibung schleuniger/unpartheyischer und gleich durchgehender Justiz) nachgesehen wird / daß einer dem andern in seinen wohlhergebrachten Befugnüssen eingreiffet oder Abbruch thut / nichts anders als Mißverstand/ Uneinigkeit und Trennung / rebus turbatis extremum malum, erfolgen muß.

Es entstehen so dann Partes in Republicâ, da die jenigen / so sich beschwehrt oder beleidigt befinden/zusammen treten / und weiln sie durch ordentlichen geschwinden Weg Rechtens zu dem ihrigen zugelangen ihnen nicht getrauen / die eingebildete Vergewaltigung mit Gegengewalt zuvertreiben suchen / auch wohl ausländischer Hülffe/

ümb

zu seyn/sich hierunter bedienen. Denn
gemeiniglich also her / daß das jenige
zu einem einheimischen Streit sich zu
tig befindet / lieber an auswertige sich
als seinem Landsmanne das geringste
n will. Und bekömpt also das Reich
t seiner innerlichen, selbst eigenen tödli-
ckheit und Unruh/als auch in Ansehung
nbden / die sich hier und dort vor Helffer
stände gebrauchen lassen / mit äusser-
chstgefährlichen Gewalt auf einmahl
und mag seines Untergangs / so lang es
Zustande verbleibet / nicht gesichert

nach hat man sich nicht zu verwun-
her das Heilige Römische Reich in die
gewärte hochverderbliche innerliche
ruhe / und daraus entspringenden un-
Jammer gerahten / Denn als es sich
se / daß mehrgedachte löbliche Mixtur
nonie des Reichs-Staats aus ihrem
nde guten theils verrückt / und zu besor-
öchte endlich ein gäntzlicher Untergang
änderung der Regiments erfolgen/
t allein die vermög Reichsabschiedes
495. und 1512. öfftere und Jährige
derer Reichstäge / ausser welchen
ne Gelegenheit ist / dabey die Ständte/
B sehen

sehen können/wie in Republica verfahren / und ob ein ieder bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werde / nachgeblieben / sie also von denen allgemeinen Berahtschlagungen / de summâ Rei, de Bello & Pace, aliisque formam & statum concernentibus, (in deme solches alles von dem Oberhaupt entweder allein oder mit zuthun nur etzlicher wenigen verhandelt werden wollen) ausgeschlossen / sondern auch / bevorab die Augspurgischen Confessions-Verwandte / in die Gedancken gerahten / ja vielfältig vermercket / wie von der Keyserl. Majestät so wohl dero und des Reichs höchsten Gerichten sie mit denen Römisch-Catholischen sich nicht gleiches Rechtens zu erfreuen/sondern vielmehr allerhand Eingriffe und Vergewaltigungen wieder den Religionfrieden zu befahren/Jngleichen/daß diesen in vielerley Thätligkeiten gegen sie / auch wieder den Profan-Frieden selbst connivirt würde / dardurch dann das Teutsche gute Vernehmen von Tage zu Tage verschwunden / die gravamina hingegen sich gehäuffet / und hochschädliches Mißtrauen so wohl zwischen Haupt und Gliedern / als diesen unter sich selbsten/eingerissen / welches die Auswertige Cronen zu ihren Vortheil wohl in acht: auch dergestalt und unterm Schein einiger assistenz, Hülffe / etc. in die innerste viscera imperii zu penetriren und einzunisten Anlaß genommen! So hat es endlich keinen andern Ausgang und

eschaffenheit / als der beklagte Augen-
ßhero gezeiget / erreichen und gewinnen

remedirung aber dieses grossen Unheils/
vendung des für Augen geschwebten
n Untergangs hat doch noch lezlich der
er Könige und HErr aller Herren sei-
und Segen verliehen / daß durch den
brück getroffenen Friedenschluß beydes
asticis ein gutes Ziel gestecket / als auch
o viel die biß dahin negligirte heilsame
e des Reichs und Jura Statuum betrifft/
um alten vorigen Stand eingerichtet o-
m wenigsten anbereitet worden/ und ist
veiffeln/wofern demselben seines Buch-
Inhalts treulich nachgegangen wür-
icht allein dem Reich innerlich geholf-
auch allen eusserlich androhenden Ge-
en und Uberziehungen nachtrücklich
erden können.

es bestehet nun vornemlich in dem 8.
es Friedens Instruments / allwo
s gantze Werck Häuptsächlich auf
COMITIORUM, derer Chur-Für-
stände Reichs-Frey-und Hochheit
nd abgebildet zubefinden / also wird
ierauf gegenwärtiger Discurß ein-
nd in 3. Stück dergestalt abgetheilet
/ wann im Ersten die Præliminaria

eines Reichstags / und was vor Eröffnung der Keyserlichen Proposition zu beobachten ; Im Andern der würckliche Anfang / Fort- und Ausgang / fürgestellet : Darauf Drittens / nach Anleitung berührten 8. Articuls des Instrumenti Pacis, von denen beydes ins gemein auf Reichstäge gehörigen Materien / als auch / was insonderheit auf den daselbst veranlaßten / und Anno 1652. ausgeschriebenen / auch biß 1654. gehaltenen Reichstag remittirt, und wie weit eins und das andere noch zur Zeit gebracht und dabey die Jura statuum beobachtet worden / gründliche Anzeige geschehen solle.

Des

# Des Ersten Stükks.
## ber die Præliminaria des Reichstags.
## Erstes Capitel.
### denen Reichstägen ins ge- mein/ sowohl insonderheit derer Teutschen.

Oeblich ist es/ auch allesdings billich/ daß die jenigen welche die höchste Macht und Gewalt in einer Republic haben/ ob sie schon gäntzlich ihres Gefallens da- alten und zu walten/ sich dennoch befleissi- rer Unterthanen Gemüther auf gewis- gleichsam durch folgen und nachgeben ien / und dahero einige gemeine Be- gungen mit denenselben anstellen / in ung / daß nichts denen Gesetzen dnungen ein besser Ansehen macht/ n sie mit reiffem Raht / zeitigen en und gesambten Zuthun derer oder Landsassen fürgenommen und be- werden / hingegen wenn die Unter- ermercken / daß die Obrigkeit ohne er gehabten Raht verfähret / und also

gleichsam plumpsweise in den Tag hinein Verordnung thut/ so geben sie nichts darauf / oder lassen ihnen doch solche Verfügungen zum wenigangelegen seyn.

Daher kömmts / daß bey denen meisten Völkern/ wie von uhralten Zeiten her / also auch noch heutiges Tages bräuchlich/ des gemeinen Bestens halber gewisse zusammenkunften und Rathgänge anzuordnen. Jngestalt dann dergleichen Versamlungen auch etlicher massen bey dem Jüdischen Volk im alten Testament / da Moyses durch den Trometenschall die Gemeinde zusammen beruffen muste: So wohl bey den Römern/ und zwar stante veteri Republicâ, die dreyerley Comitia centuriata, tributa und curiata, dann nachmahls unter ihren Keysern die öffentlichen Deliberationes, gewöhnlich gewesen; Der Athenienser / Spartaner / Jngleichen noch zu unsern Zeiten der Spanier/ Frantzosen/ Engeländer/ Schweden / Dähnen/ Polen / ꝛc. und anderer mehr / die nicht weniger ihre sonderliche Reichs- und andere Zusammenkunfften haben/ zugeschweigen.

Am aller bekannt- und berühmsten aber seind diejenigen / welche im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation von Alters her haben pflegen angestellt und gehalten zu werden / und von oberzehlten / wie auch andern mehr sonderlich darinn unterschieden sind / daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse

Räthe

Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Keyser darzu erfordert / und ümb ein unverbindlich gutachten in dieser oder jenen Reichs-Angelegenheit befraget werden / sondern als Partes principales und Mit-Interessenten an dem Statu & formâ Regiminis sich darbey befinden / und/ nach Inhalt der Ordnung des Regiments de Anno 1500. tit. von den zwantzigen / rc. R. A. de Anno 1570. §. Weiters nach dem / rc. R. A. de Anno 1559. §. Damit dann hinfüro / rc. Was die Christenheit / des H. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft / berathschlagen/ schliessen und verordnen helffen / also / daß ohne ihrer allerseits eingeholte Meynung und freywillige Beliebung dißfalls nichts geschehen noch zugelassen werden kan.

Woraus dann/wann auch sonst an nichts anders die Teutsche Freyheit und Majestästische Autorität derer Reichs-Stände abgenommen und erkennet werden könte / ein gnugsamer Beweiß derselben zunehmen / und dahero nicht unfüglich solche Reichsversamlungen mit jenem Politico; Conventus gentium liberarum in ipsa summâ potestate inter se concurrentium, Ingleichen/mit jenem vortrefflichen Landgrafen zu Hessen/die Teutsche Nation ein frey Reich und billich das freyeste auf der Welt / zunennen. Welches auch die Römischen Keysere/zumahln aus dem hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich selbsten/

nicht in Abrede gewesen / inmassen von Käyser Carln dem Fünfften zulesen / daß er offtmahls habe pflegen zu sagen / Er regierte in andern Königreichen und Landen über Sclaven und leibeigene Knechte / in Teutschland aber über solche Leute / die gantz frey und selbst Könige wären.

Gleicher Gestalt hat dessen Vorfahrer am Reich Käyser Maximilian der Erste sich mit gutem Fug gerühmet / daß / in deme andere Potentaten über geringe und ihre eigene Lehn-Leute / theils über dumme Esel / theils über boßhafftige Teuffel / zu Königen gesetzt / Er allein ein König derer Könige wäre / und auf dem Reichstag zu Costnitz im Jahr 1507. hat er wieder den Päbstlichen Bottschaffter unter andern dieser Worte sich zugebrauchen kein Bedencken gehabt: Es läge des Römischen Reichs Majestät und Herrlichkeit nicht so wohl am Käyser / als an denen Fürsten.

Man darf aber nicht gedencken / ob hetten jetzternannte und andere Teutsche Käyser durch dergleichen höchstrühmliche Reden der ihnen von Gottes und Rechtswegen zukommenden / auch bey allen Völckern geständigen praeminenz und Käyserlichen Hochheit sich im geringsten begeben / oder daran ihren Nachfolgern ichtwas praejudicirt; Sintemahlen ihnen nicht unbewust

Macht / und Würde derer Stände und
des Reichs dem Oberhaupt so wenig
ilig / als etwa die von demselben beschwor-
l- Capitulation, wordurch vielmehr die
it gegeben als bekommen zu achten ver-
ch.

agis honorabilis, magisq; timenda Impe-
ersona ex Principum potentiâ & dignitate
Et quantò quilibet præest melioribus,
jor ipse & honestior est.

dem so ist genugsam bekannt / was vor
Reservata, wormit Chur- Fürsten und
nichts zu thun / einem Römischen Key-
zugeschrieben werden. Worvon in fol-
n und wieder mit mehrern.

## Das 2. Capitel.

### inen Reichstag ausschreibe/ und auf was Weise.

eich wie man aber vorgenommen/
lhier nur von denen allgemeinen
eichstagen (welche nichts anders sind/
Römischen Keysers und sämbtlicher
sten und Stände zusammenkunfften
eichs Wolfahrt willen) zuhandeln/und

Reichstag obangedeuter massen
mischen Keyser pflege angesetzt und
en zu werden / und ist dieses eines
i sonderbahrer dem Capiti Imperii
æeminenz gedeyenden Reservanten;
nn von zeiten Keysers Caroli Magni
Carolum V. die Römische Keysere
, Placitum, Curiam &c. Hochzier-
Königlichen Hof / (denn also wur-
ysamlung damahls genennet) nach
freyes Gefallens angeordnet / wie
nnalibus de gestis Pipini, Caroli M.
:. zusehen / auch aus den Worten
. in seiner Reformation de Anno
da er sagt: Mit beywesen und Rath
s H. Reichs Churfürsten und Für-
hen und Weltlichen / Grafen / Frey-
Knecht und Städt / die wir dann
st/oder ihre mächtige Sendbothen
onderheit her zu uns zukommen/
d geheissen haben / etc. mit mehrern

zwar iezuweilen / bevorab nach dem
hen jährlichen Versamlungen auf-
Endigung der einen/von Haupt und
sämpt-

Zusamme
den / So ist doch solche
nde Nothwendigkeit
Tages zu seyn scheinen
ndigen Reichstage in
sämbtlicher Chur-Für
aufgenommen/ proroq
verschoben werden solle
Nach Carolo V. aber/ w
tulation sich dahin verbun
auf derer Churfürsten
tachten / darümb sie ein
rch Gesandte/ und zwar
t worden/ geschehen m
Anmerkung sonderbarer u
gkeit / darein leichtlich n
ossen nach Befindung d
genheit die Keyserliche Ma
nd erinnern / wie solche
Reichs-Abschied de Anno
mahls / etc. erhellet / sond
es Anno 1641. gehalten
die in beyden jüngsten C
nandi sc. IV. artic. 1
n Keyserlichen Maj
vi artic. 17. dißfalls bes

ig Tag und Mahlstadt des nechstzukünff-
Jährlichen Zusammenkommens/veranlasst
/ So ist doch solches keine den Keyser ver-
e Nothwendigkeit gewesen/ wie etwa heu-
ages zuseyn scheinet / wenn bey noch nicht
ten Reichstage in wehrender Anwesen-
btlicher Chur-Fürsten und Stände der-
fgenommen/ prorogirt und uff eine andere
schoben werden solle.

Carolo V. aber/welcher zuerst in der Ca-
n sich dahin verbunden / hat solches alle-
derer Churfürsten einhelligen Rath und
n / darümb sie entweder schrifftlich oder
esandte/ und zwar ieder absonderlich / er-
rden/geschehen müssen / welche dann / in
ung sonderbarer und gnugsamer Erheb-
darein leichtlich willigen / ja bißweilen
ach Befindung des Reichs hoher Anlie-
ie Keyserliche Majestät darum anlangen
ern / wie solches nicht allein aus dem
lbschied de Anno 1555. §. Und so aber-
c. erhellet / sondern auch das Exempel
1641. gehaltenen Reichstags / und
eden jüngsten Capitulationen / Fer-
c. IV. artic. 14. und itziger regie-
eyserlichen Majestät LEOPOL-
17. dißfalls befindliche austrüttliche
dispo-

dispositionbezeuget. Bey welcher letztern Capitulation, so viel diesen Punct betrifft / nicht ausser acht zu lassen / daß die ietzo regierende Röm. Keys. Majestät sich auch zu der Zeit und Wahlstadt halben mit denen 7. Churfürsten zu vergleichen / verpflichtet / dergleichen in vorhergehenden nicht zubefinden.

Nichts desto weniger ergehet iedesmahl das Ausschreiben allein im Namen des Keysers / ümb desto mehrern Respects willen / wie oberwehnt; und kan wohl seyn / daß der Ursach halben hin und wieder in denen Reichs Abschieden die Reichstäge seine (des Keysers) Reichstäge genennet werden.

Wie wenn aber ein Römischer Keyser abwesend oder ausserhalb Reichs sich befünde / allermassen mit Carolo V. sich öffters zugetragen; oder auch gar keiner am Leben / gestalt solches sich vor 2. Jahren nach Absterbung Ferdinandi III. ereignet? Jenes falls stünde dahin / ob ein Römischer König vorhanden / deme dann ohn streitig die Ausschreibung so wohl vor sich als im Namen des Keysers gebührte; oder ob der Keyser selbst vor seiner Abreise einen Administratorn oder Keyserthumbs-Verweser / iedoch mit Bewilligung derer ordentlichen Reichs-Vicarien (als welche per privilegium, so zwar dißfalls Anfangs nur auf Pfaltz gerichtet zuseyn scheinet / in der güldenen Bull aber nachgehends confirmirt und

auch

u Jus quæsitum erlangt ) verordnet hätte/ von Henrico VII. Friderico II. Sigismun- rolo V. und andern zulesen / So würde billich dieser dasselbe verrichten.

rs Falls aber und bey gänzlich verledig- yserthumb / dafern die unümbgängliche rfft einen Reichstag erfordern würde / ist zweiffeln/daß hochernannte zweene Chur- / wie sie als Reichsverwesere alles das je- n und verrichten können / was sonsten ei- ser zustehet / nur allein der Fürsten Fahn- sgenommen / d. A. B. art. 5. ibi exceptis t,&c. also solchen auszuschreiben und die Chur-Fürsten und Stände darzu beruffen eyen.

m man aber der Chur-Pfalz diß Orts ge- man gar nicht gemeynt / in der unlängst benen Vicariats streitigkeit / Chur-Beyern ur-Heydelberg / welche beederseits Pfalz- ey Rhein / durch ein unziemendes Judici- ahe zu treten / sondern kan sich gar wol be- /weil das ganze Werck auf interpretation den schlusses art. 4. §.& primò quidem,&c. od ad domum,&c. beruhet / einem privato u urtheilen gar zu schwehr und unverant- fallen wolle.

orangeregtes Ausschreiben zum Reichs- geschicht heutiges Tages nicht mehr wie

...eit getrükkte/ und von Keyserlicher
...händig unterschriebene / wie auch
...ce-Cantzlar und geheimen Reichs-
...erzeichnete / verschlossene und mit
...atur auswendig versehene Missi-
... vermög derer Reichs Satzungen
...uvor / begreiffende nohtwendig in
...wenn und wo / sondern auch war-
...as Ursachen derselbe gehalten wer-
...it ein ieder sich darauf gefaßt ma-
... Gesandschafft genugsam institui-

... auch solches itziger Zeit in forma-
...ie vor diesem/ sondern viel gelinder/
...ingerichtet zu werden / wie es der
...Teutschen Freyheit derer Stände/
...n Jure Comitiorum zum meisten
...äß.
...ohl zwar nicht dafür zuhalten / daß
...aj. höchsten respect etwas abgehe/
...ie Stände zu erscheinen vielmehr
...t/ als ernstlich citirt, oder / daß hin-
...tänden an ihrer libertät / Juribus
... der geringste Abbruch geschehe/
...m geehrtesten Oberhaupt Krafft
...n Ambts ihnen befohlen und auf-

er-

...usque tam rigido c...
...d Causidicorum anim...
...ncipem Virorum grav...
doch die Reichstags act...
...hmen / daß / als der do...
...missarius in seiner resolu...
...Worte gebrauchet : Sie...
...citirt worden/ ein vornehm...
...acht solches dergestalt g...
...ba insolita , sintemahl d...
...ein in denen Gerichten u...
...gen/ da vielmehr Beschre...
...kommens / walen die ...
...illigung derer Chur- ...
und die Stände darzu besch...
Es ist auch nicht un...
Römische Keyserliche M...
...gelassenem und allenth...
Ausschreiben durch abson...
...en und andern des H...
und Fürsten ersucht / bevo...
...en Persönliche Einkunfft...
...er sonst einige andere A...
...dem Termino zu beobachte...
...lichen im Jahr 16...
hen / da der Keyser etli...
als das Ausschreiben zum...

erlegt wird zukommen. Neque enim Imperator ac Principes â tortuosis pendent verborum interpretamentis, quæ tàm rigido examine perscrutari magis ad Causidicorum anxiam diligentiam, quàm ad Principem Virorum gravitatem spectat: So geben doch die Reichstags acta de anno 1608. zu vernehmen / daß / als der domahlige Keyserliche Commissarius in seiner resolution an die Stände die Worte gebrauchet: Sie wären zum Reichstag citirt worden / ein vornehmer Stand im Fürstenraht solches dergestalt geandet: Es wären verba insolita, sintemahl die wahre Citationes allein in denen Gerichten und nicht auf Reichstägen / da vielmehr Beschreibung gebräuchlich / herkommens / weilen die Reichstäge mit Bewilligung derer Chur-Fürsten angestellet / und die Stände darzu beschrieben würden.

Es ist auch nicht ungewöhnlich / daß die Römische Keyserliche Majestät nach bereits abgelassenem und allenthalben eingelauffenem Ausschreiben durch absonderliche Gesandschafft einen und andern des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten ersucht / bevorab / wenn etwan deren Persönliche Einkunfft von Nöhten oder aber sonst einige andere Angelegenheit noch vor dem Termino zu beobachten seyn will / wie dann dergleichen im Jahr 1652. jüngsthin geschehen / do der Keyser etliche Monat hernach / als das Ausschreiben zum Reichstag schon ergan-

gangen beedes wegen Persöhnlicher comparation, so wohl auch Zahlung eines Viertels von denen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten begehrten 100. Römer Monaten / per Legatum Erinnerung thun lassen.

Jetztgedachtes Ausschreiben aber bestunde in nachfolgenden Formalien:

## Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ etc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst / Dr. Ld. und männiglich ist wissend/ mit was hoher Keyserlichen Sorgfalt/ Vätterlicher Lieb uñ affection, mit deren wir dem H. Reich Teutscher Nation / unserm geliebten Vaterland/ zugethan/ Wir uns von Zeit unserer angetretenen Keyserlichen Regierung eusersten fleisses und eifers bemühet/ auch keinen Kosten und Gefahr gescheuet/ demselben den so lang gewünschten Frieden nach so vielen grundverderblichen Kriegen wieder zu erheben/ und zu Wege zu bringen. Wann dann mit Verleihung des Allmächtigen und mit getreuen zuthun sämbtlicher Chur-Fürsten und Ständ solcher Fried endlich am

So

24. Octob. Anno 1648. zu Münster und Oßnabrükk geschlossen / und publicirt worden / und in demselben etliche Puncten auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen / und zu dem Ende dabey versehen / daß solcher innerhalb 6. Monathen von dato der ratification des Friedens solle gehalten werden / So were uns zwar nichts liebers gewesen / als wie Wir uns in allen andern Puncten dessen execution an unsern Ort bißhero unausgesetzter haben angelegen seyn lassen / Wir also auch in diesem / solchem hätten in bestimter frist nachkommen können. Dieweil sichs aber nicht allein mit erstbedeuter ratification des Friedens / sondern auch mit Abführung der Völcker und Räumung der besetzten Plätze / eine geraume Zeit verzogen / und wegen solcher Abführung und Räumung / allerersten in unser und des H. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen / auch andere mehr difficultäten eingefallen / ümb deren Willen man zu keiner allgemeinen Reichsversamlung sicher- und füglich hat gelangen können / Also ist uns auch bedenklich / ja

ja fast gantz unmöglichen gefallen / einigen Reichstag anzustellen / und auszukünden.

Nach dem sich aber nunmehr die Zeiten etwas friedlicher anlassē / als habē wir auch mit Ausschreibung vorbesagten Reichstag länger nicht zurükkstehen / sondern zu noch mehrer Erweisung unserer angelegenen Sorgfaltigkeit für die gemeine Wohlfahrt unsers lieben Vaterlands mit Rath und gut befindē der sämbtlichen Churfürsten / solchen hiermit publiciren / und hiezu den letzten Monatstag / Octobris / neuen Calenders / dieses lauffenden 1652sten Jahrs in unserer und des H. Reichs-Stadt Regenspurg einzukommen / gnädigst ansetzen und bestimmen wollen / zu dem ende / damit nicht allein der aufgerichte Friede zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst / so wohl mit denen Ausländischen Cronen / desto mehr befestigt / besondern auch das jetzige / was nach Inhalt desselben etwan zu exequiren hinterstellig / und was darinnen zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine

Reichs-

=Versamlung remittirt und ver=
worden / alles Fleisses bester massen
/ berathschlagt und erörtert werden
.

lchem allen nach / so verkünden wir
itztangeregten Tag und Mahlstatt /
em Brief / gnädiglich gesinnende /
Römischer Keyserlichen Macht bey
flichten und Schuldigkeiten / damit
uns und dem heiligen Reich zuge=
stlich befehlend / daß sie hindan ge=
anderer Geschäfften / auf bestimm=
zu Regenspurg in eigener Person
ßlich und unfehlbar erscheinen / und
er Abhandlung und Schliessung
diesen Tag verschobenen Puncten /
n wolle.

d weil bißanhero das Römische
nser liebes Vatterland / durch
wierig geführte schwehre Krieg in
inges Unvermögen gesetzt wor=
einem ieden Stand viel schweh=
r diesem bey friedlichen Zeiten zu
möglich / die Besuchung eines
 all=

allgemeinen Reichstags nach Würden und Gebühr ins Werk zurichten fallen wird / so seind wir selbst geneigt / unsere Hofstatt / so viel möglich / zu restringirē / versehē uns demnach / es werden auch D. Ld. und ein ieder seinem Stand gemäß / sich so wohl des unterkommens / als auch sonst der schleunigen Verrichtung halben / ebenmässig zuverhalten wissen. Es wolle auch D. Ld. ihre Erscheinung also anstellen / damit zu unserer / auch D. L. und anderer Chur-Fürsten und Stände Ankunft / ungesäumt zur Sachen würklich geschritten werde / dann Wir gleich nach Verfliessung des Termins / mit unserer Keyserlichen Proposition und Deliberation, auch würklicher Beschließ- und Vollziehung des Reichstags / fortzuschreiten entschlossen / Da aber D. Ld. durch Verhinderung Göttlichen Gewalts Persönlich zuerscheinen nicht vermöchte / so wolle dieselbe ihre ansehentliche Räthe und Gesandte mit vollmächtigen und gemeßenē Gewalt / ohne hinter sich bringen / abfertigē / mit und neben uns / auch Chur-Fürsten und Ständen des H. Reichs / obangedeute Puncten / Sachen

r fürtragen lassen werden / zu berahtsgen/ zu handeln und zu schliessen / und ierinnen gehorsam erzeigen / Und ob D. L. nicht erscheinet/ so wird doch deen nichts desto weniger obliegen / was Uns und die erscheinende Chur-Fürnd Ständ/ oder der abwesenden Rähte/ chafften und Gesandte / verabschiedet neben andern Anwesenden zu vollzie- Welches Wir Dr. Ld. anzufügen eihtdurfft erachtet / darnach Sie sich eih wisse zu richten. Dero Wir mit l. Gnaden und allen guten wohl bey-. Geben in unser Stadt Wien den prilis Anno 1652. unserer Reiche mischen im 16. des Hungarischen im des Bohemischen im 25sten.

## inand.

t. Ferdinand Graf Khurtz.

Ad mandatum S. Cæs. Majestatis
proprium

Wilhelm Schröder.

# Das 3. Capitel.

## Wenn und wie oft ein Reichstag anzustellen.

IN vorhergehenden ist unter andern gedacht worden / daß vor Alters alle Jahr einmahl eine allgemeine Reichs-Versamlung habe gehalten werden müssen / welche etwan einen Monatlang gewähret / wie aus der Handhabung des Friedens zu Worms de anno 1495. tit. daß ein Reichstag nicht über einen Monat / etc. zu sehen/und ist nicht zu zweiffeln/ daß diese Gewonheit einzig und allein zu Erhaltung des gemeinen Ruhestands / und Befestigung der löblichen Harmonie des Reichs angesehen gewesen / als welche ( wie oben gleichfalls mit wenigen angedeutet) darinn gegründet / daß ausserhalb öffentlichen Reichstägen / und ohne Zuziehung gesammter Stände / von Sachen/ die des Reichs gemeine Nohtdurfft / an-und obliegen zu Kriegs- und Friedenszeiten betreffen/ nichts verordnet werden darff / massen solches der natürlichen Vernunfft und Billigkeit gantz gemäs / Nam qnod omnes tangit,ab omnibus etiam convenit expediri , zu dem ja kein Regiment ohne ordentlichen Raht deren / so an dem Statu interessirt, unverletzt dessen / bestehen und erhalten werden kan / Soll nun dergleichen gesambter

Raht und gemeiner Schluß vorgehen / so muß man nohtwendig deswegen zusammen kommen / und sich hierunter gebührend vereinigen / wiedriges Falls aber wird unter diesen beeden gewißlich eins erfolgen / daß entweder die gemeine Wohlfahrt gar hindan gesetzt / und alles gehend gelassen werde / wie es geht / oder / daß einer allein oder etliche wenige vornehmen / verordnen und zu Werk richten / was von allen insgesambt hätte geschehen sollen. Jenes ziehet den eussersten Untergang augenscheinlich nach sich / dieses hingegen giebt die Jura Reip. so allen Ständen gemein / nur einen oder ihrer wenigen in die Hände / welches wo nicht eine gänzliche Veränderung des Status und Auflösung der offterwehnten heilsamen Harmonie / iedoch zum wenigsten allerhand Jalousie, Argwohn und schädliches Mißtrauen bey denen übrigen Mit-Ständen verursacht und zu Wege bringt.

Es seynd zwar von dergleichen öfftern Reichs-Versamblungen derer Teutschen hin und wider bey andern fast hönische Judicia zu befinden / gestalten dann hiervon die Sprichwörter bekannt: Semper convenire Germanos & nunquam convenire. Desgleichen Germanorum diætas esse fœcundas & quamlibet in ventre habere aliam, ac credibile esse, quia fœminium sit nomen, libenter

impraegnari diaetas ac parturire, &c. Ist aber eins mit dem andern so wenig zu achten / als alle von Auswertigen und zumahl des Teutschen Staats unerfahrnen Klüglingen wider des Heiligen Reichs Hoheit ausgeschüttete unzeitige Urtheile. Zu dem erscheinet gnugsam / daß durch dergleichen Worte nicht so wohl die öfftere als vielmehr vergebliche Anstellung derer Reichstäge taxiret werden / Nachdem mahlen die Erfahrung bezeuget / wie solche bald wegen derer Stände Uneinigkeit und Mißverstände / so sich durch die von einer Zeit zur andern häuffenden Gravamina, sonderlich nach entstandenen dissidio religionis, vermehret / bald wegen Fürtrag- und Forttreibung unnöhtiger und dahin nicht eigentlich gehöriger ja beschwerlicher Materien / do hingegen dir Berahtschlag- und Erörterung derer nohtwendigsten Sachen biß wieder zu einer andern Reichsversamlung ausgestellt worden / meistens ohne Frucht abgegangen / welches auch endlich neben deme / daß dergestalt die bestimbte Monatsfrist zu einem Reichstag nicht zulangen / sondern die Stände bey langwieriger Abwartung desselben in unerschwingliche Kosten geführet werden wollen / Ihnen die öfftere Besuch- und Beschickung ganß verdrießlich gemacht / daß nicht allein zum zweiten mahl an dessen statt das Reichs-Regiment angeordnet / sondern auch nach anderweiter

weiter dessen Abschaffung so gar durch die Chur-Fürsten in denen von Carolo V. her verfassten Wahl-Capitulationen der Reichstäge Ansezung/ gleich als einer sonderbaren Beschwerde halber/ Verwahrung gethan worden / Welches / ob es zu gesambter Stände Nuz/oder nicht vielmehr eines Keysers selbst eigenen Vortheil gedienet / mögen andere/ sonderlich aber die jenige urtheilen / die da sagen : Comitiis sublatis nullam esse libertatem. Item: Comitia frequentissima in rebuspubl. omninò libris vel mixtis reperiri, pauciora sub monarchis, &c. Wiewohl solches der Ausgang zur gnüge bezeuget/nachdem man und zwar am merklichsten von izigem Seculo an/verspüret / daß / wenn schon redliche und tapfere Ursachen (wie in besagten Capitulationen vorbehalten) obhanden gewesen/ dennoch die Anstellung derer höchstnöhtigen allgemeinen Reichs-Deliberationen unterlassen worden/Daher es endlich dahin kommen/daß man von dem Zustand des H. Reichs mit fug sagen können / was ehemals von unsern annoch in der Barbarey lebenden Landsleuten Tacitus geschrieben : Nunc per Principes factionibus & studiis trahuntur ; nec aliud adversus validissimas gentes (Germanos) pro nobis (Romanis) utilius, quàm quod in commune non consulunt. Rarus duabus tribusve civitatibus ad propulsandum commune periculum conventus : Ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.

Nichts desto weniger ist es noch biß auf heutigen Tag (gleich als wären ietzige Römische Keysere dißfalls auch so faciles, wie Maximilianus I.) bey gedachter Formul, besage des 17. Articuls ietziger Keyserlichen Capitulation, verblieben/ daß die Churfürsten und andere des Heiligen Reichs Stände mit den Reichstägen unnohtdürfftiglich nicht zu beladen / etc. Hat fast eine Beschaffenheit wie mit der Evangelischen Lehre von guten Wercken / wormit D. Luther zu seiner Zeit bey dem gemeinen Volck viel zu thun hatte/ damit er ihnen den eingebildeten Verdienst derselben aus dem Sinn bringen möchte / Wenn er aber itzo wider aufferstehen/und / wie fast niemand einiges guten Wercks / GOtt zu Lob sich beflisse/ sehen solte / würde er sonder Zweiffel seine Predigt dißfalls anders einrichten.

Es kömpt zwar solches mit der Disposition des Oßnabrügkischen Friedenschlusses / allwo die Ansetzung eines Reichstags auf die allgemeine Reichsnohtdurfft / quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, gestellet wird / im Ende überein / steht aber dabey wohl zu erwegen/ ob auch / wofern nicht etwa ümbs 2. und 3te Jahr solches geschähe / besagtem Friedenschluß/ und dessen führender intention hierinn gebührende Folge geleistet / oder der gemeinen Nohtdurfft einige gnüge gethan werden könne? wie dann auch zu besorgen / so lange nicht austrücklich

eine

gewisse Zeit / binnen der aufs längste eine
hsversamlung anzustellen/benennet/daß eben
gsam wie vor dessen darzu zugelangen seyn
: / in dem es nie an Ausflüchten auch dispu-
g der necessität / ein oder andern Orts feh-
ürffte / Welches ohne Zweiffel denen zu
furt am Mäyn versamleten derer Depp.
en und Stände gevollmächtigen Gesandten
ey Jahren Anlaß gegeben / vor Abfassung
ahl-Capitulation bey dem Churfürstlichen
io unter andern auch mit diesem monito
mmen: Daß der zukünfftige Römische
zum wenigsten alle 6. Jahr / und sonsten
s die Nohtdurfft / Sicherheit und Ruhe-
es Reichs erfordert/mit Wissen und Wil-
r Churfürsten einen allgemeinen Reichß-
erhalb des Römischen Reichs ohne Auf-
nd Verlängerung ausschreiben und hal-
. Bey welcher raumlichen Zeit derer
e / so dergestalt pro regulâ gesetzt / sie ver-
abgesehen / beedes auf Verhütung derer
und Unkosten/ die sonst bey kürzeren Fri-
häufiger zu besorgen/als auch andere in-
einfallende Verhinderungen/dergleichen
von Zeit des getroffenen und ratificirten
auf 6. Monat hinausgesetzten Reichs-
s vierdte Jahr/und dessen von an. 1654.
. Maji 1656. verglichene reassumirung
stunde aufgehalten.

Ob

Ob nun wol diese gemeinützige Erinnerung von den Herrn Churfürsten damahls nicht beobachtet worden; entweder weil sie noch zur Zeit denen andern Fürsten und Ständen in die Capitulation zusprechen keine Macht einräumen/ oder weil sie darvon halten wollen / daß auch ihrer præeminentz / ne dicam institutis obligarchicis, dum summam rei ad paucos eosque potentiores redigi malunt, durch die öfftern Reichstäge ein Abbruch geschehe: So ist doch kein Zweiffel/ es werde in nächster Reichsversammlung bey der so wohl im Instrumento Pacis als am jüngsten Reichsabschied reservirten vornehm- und durchgehung der Wahl-Capitulation dergleichen nebens andern wieder auf die Bahn gebracht / urgirt, auch endlich / im Fall man mit Keyser Lothario, bonum statum ac dignitatem imperii privatis commodis vorzuziehen gemeynet / erhalten werden.

Anreichend aber die kurtz vorher mit wenigem berührte Unerschwinglichkeit der Kosten/ welche denen Ständen die Beschickung derer Reichstäge verdrießlich machen / so möchten solche leichtlich zuvermeiden seyn / wenn man zu rechter und bestimbter Zeit allerseits sich gebührend einstellete/ mit der Proposition nach Inhalt des Keyserlichen Ausschreibens so balden verführe / allen Verzug und Hindernüß derer deliberationen aus dem Weg räumte / und die Stände nicht vergeblich

geblich und ohne Nutzen / unter allerhand vorwand / lange Zeit aufhielte / sondern dergestalt die Sachen beschleunigte / damit / wo ja nicht in einem Monat / wie vor alters / doch in zweyen oder 3. zum längsten der gantze Reichstag zu Ende käme. Hingegen wenn es allezeit einen solchen Zustand gewinnen solte / wie neulich / da es sich mit Eröffnung der Keyserlichen Proposition über ein halb Jahr / und mit Antretung derer Häuptsächlichen Consultationen wider so lang / verzogen / (ich rechne mit die Zeit / so man vergeblich in puncto collectarum und deputationis ordinariæ zugebracht) so wäre kein Wunder / wenn auch libertatis amantissimus Imperii Status aus Uberdruß und Unwillen sich vor den Reichstägen fürchtete. Pertinent (momente Politico) ad instituta monarchica, cives à publicis consultationibus his artibus arcere, ut si sint tenuioris aut mediocris fortunæ, ipsis, dum à familia absunt, nulla præmia, stipendia aut sumptus, quibus, dum publicis consultationibus adsunt, vivere possint, præbeantur, sed & tempus consultationum ita trahatur, ut etiam ditiores aut tædio victi, aut quod per multos menses à rebus suis abesse nolint, neque fortassis possint, è Comitiis discedant.

Hiernechst ist auch sonderlich dahin zusehen / damit dem von Tag zu Tag zunehmenden hochschädlichen luxui, der Panketen Kostbarkeit / und

an-

anderen unnöthigen Weitleuffigkeiten/ gesteuret werden möge / woran ohne Zweiffel sich bißhero viel hohe Standes-Personen gestossen / daß sie deswegen nicht gerne Persönlich / welches doch zu facilitirung deren Reichsnegotien / und sonsten/ sehr dienlich / bey Reichstägen erscheinen wollen. Es hat zwar Ferdin. III. bey Ausschreibung des vorigen Reichstags hierunter gute und höchstrühmliche Erinnerung gethan / sich auch seines Theils derselben dergestalt gemäß erwiesen / daß Ihm dißfalls mit Fug das Geringste nicht beyzumessen / Wie aber an Seiten derer anwesenden Churf. und Ständte deme nachgelebet worden/ das hat die Erfahrung und einem ieden sein Beutel nachmahls mehr als zuviel gewiesen.

## Das 4. Capitel.

### Von dem Ort/ wo ein Reichstag anzustellen.

Die alten Teutschen Könige und Keyser haben oftmals bey gelegenen Dorfschafften / da man auf denen ümbliegenden Wiesen / Gezelt und Läger schlagen können/ die Reichsversamlungen angestellt / und im grünen unter dem Schatten bey Sommerszeit Rath gehalten. Inmassen aus denen Historien und unterschiedlichen alten Keyserl. Constitutionen zu sehen/ daß in Welschland unfern Placentz bey dem Fluß Pado an einem sehr lustigen Orte / Roncaliæ ge-

ersales curiæ, wie mans domals nennte / ce-
t worden.
Von denen Städten ist dißfalls sonderlich be-
t die alte Keyserl. freye Reichs-Stadt Aa-
allwo Constantinus III. schon/und zwar jähr-
Comitia zuhalten verordnet/ welche hernach
Carolus M. nacher Meyntz / von dar aber
ricus II. nach Franckfurt am Meyn mit Ver-
ung / wie etliche wollen / der annoch doselbst
nlichen Meß oder Markts/verlegt. Nach
it/ und von ungefehr anderthalb 100. Jah-
findet sich / daß nicht leichtlich anderswo
einer Reichs Stadt einiger Reichstag ge-
worden / wie dann auch ihrer viel der Mey-
eind / daß solches nach Carolo IV. einge-
unmehr zur Nothwendigkeit gediehen seye.
aber hiervon weder in der güldenen Bull/
. Capitulationen noch andern Reichssa-
etwas austrücklich verordnet/So ist nicht
en/was einen Keyser hindern solte / daß er
ich in einer andern Stadt eine Reichs-Ver-
anstellen könnte/wenn dieselbe nur inner-
Reichs Teutscher Nation gelegen/welches
ihralt Privilegium derer Teutschen Für-
alten / auch darauf in denen Capitulatio-
klaren Worten iederzeit Versehung ge-
rden / entweder ümb der Stände besserer
lichkeit / Frey-und Sicherheit / oder
des

des Teutschen Reichs mehrern respect und Hoheit willen.

Den ersten Reichstag zwar ist ein ieder Keyser/nach Inhalt der güldenen Bull/zu Nürnberg zu halten schüldig / es wären dann / ehehaften oder erhebliche Verhinderungen vorhanden/ wormit auch der vorige Keyser Ferdinandus III. da er zu Regenspurg den ersten Reichstag gehalten/so wohl vor ihm andere mehr/sich entschuldigt. Ausser diesem aber ist er sonst an keinen gewissen Ort gebunden.

Ob ihm nun dannenhero freystehe/ eigenes gefallens/und unbefragt derer Churfürsten / welche Stadt in Teutschland er wolle/ zu solchem ende zu erkiesen und zubenennen / daran haben bißhero/ dieser und anderer aus denen Reichs Constitutionen genommenen Ursachen halber / die wenigsten gezweifelt; Gleich wie aber eben so wohl die andere Meynung / und daß ein Keyser hierzu wo nicht sämptlicher Stände / doch zum wenigsten derer Churfürsten Einwilligung von nöthen / ihre scheinbaren Gründe ieder zeit gehabt / Also ist solches nunmehr in offtberührter leztern Capitulation ganz klar gemacht / und Keyserliche Majestät sich mit denen Churfürsten/so wohl der Zeit als Mahlstadt halben/zuvergleichen verpflichtet.

Das

# Das 5. Capitel.

## [V]on denen/ so zu einen Reichstag zu beschreiben.

[W]Er aber zu einem Reichstag nohtwendig müsse beschrieben werden/ ist aus dem was bißhero hin und wider gedacht worden / schon gnugsam abzunehmen/ [...]h / alle und jede die den Namen eines [...]-Stands führen / welcher nichts anders in[...]t / als Stand und Stimme im Reich oder [R]eichstägen haben. Und seind demnach: [...]rsten/ so wohl Geist- als Weltliche/ Fürsten [...]s Geist- und Weltlich/ wie auch Prælaten/ [...]/Herren / und dann die unmittelbare freye [...] Städte.

[B]ey denen Geistlichen Chur- und Fürsten [...]rcken/ 1. daß solche beruffen werden / wenn [v]om Capitul erwehlt / ob sie schon vom [...]ch nicht bestetigt / noch mit dem Bischof[...] [P]allio oder Infuln versehen/ weiln man sie [n]icht betrachtet als Ertz- oder Bischoffe/ [a]ls Fürsten und Stände des Reichs / von [...] sie ihre Hoheit und Regalien / gleich [W]eltlichen recognosciren.

[...] Bey verledigten Ertz- oder Bistumb [...] Capitul beschrieben zu werden/ wie aus [...]lichen subscriptionibus derer Reichs-

 Ab-

abschiede / auch jüngsten Friedenschluß zusehen/ Uneracht et solches mit jetzt angeführter ration wegen des zweyfachen Respects, und mit der Verordnung derer Päbstlichen Rechten / nicht allerdings über ein kömmt. Dahero auch bey dem Keyserlichen Wahl-negotio es dißfalls anders gehalten wird.

3. Ob wohl eine geraume Zeit die geistlichen Fürsten und Prælaten / so der Augspurgischen Confession zugethan / zu Reichs Conventen weder beschrieben noch admittirt werden wollen/ welches aus dem bewusten so genannten geistlichen Vorbehalt im R. A. de an. 1555. §. 5. entsprungen / so ist doch nicht allein durch mehr angezogenen Oßnabrükkischen Frieden ihnen die Thür wiederumb eröffnet/sondern auch von Ferdinando III. bey Ausschreibung des letzten Reichstags die Gebühr hierunter beobachtet worden/Inmassen dann darauf ein und ander von denenselben durch Gesandtschafft erschienen / und die ihnen von neuen assignirte Stelle im Reichs Fürsten-Rath eingenommen. Wor von unten mit mehrern.

Von denen Weltlichen ist bekannt / 1. wenn ein Chur- oder Fürst minderjährig / daß er nicht selbst / sondern die Vormünde und Administratores beschrieben werden/wie erhellet aus dem R. A. de annis 1594. 98. und folgenden / sonderlich so viel das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen betrifft/

und

und noch lezlich de an. 1654. mit Chur-Bäyern.

2. Die jenigen aber / so ihre voigtbare Jahre erreicht / wenn sie gleich würklich die Reichslehn annoch weder empfangen noch gesucht / in dem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey / werden nicht weniger als andere / so vom Keyser bereits beliehen / beruffen und admittirt, wie zu particular Conventen (dessen Exempel an jezigem Churfürsten zu Sachsen / Herzog Johann Georgen dem II. welcher nicht allein die Beschikkung des Deputation-Tags zu Frankfurt am Mäyn fortgesezt / sondern auch bey der vor 2. Jahren daselbst angestellten Keyserlichen Wahl in Person / sein Churfürstlich Ambt verrichtet / ehe Er noch ümb einige Belehnung angesuchet) Also auch allgemeinen Reichsversamlungen / gestaltsam unter vielen noch von Anno 1641. die Churbrandenb. admission beedes im Chur- und Fürsten-Rath / so wohl derer Königlichen Schwedischen Gesandten wegen derer vom Reich durch den Friedenschluß erlangter Herzogthümber / Bremen / Verden / und VorPommern / auf dem jüngsten Reichstag zu Regenspurg Anno 1653. in Fürstenrath bezeuget.

3. Wo in einem Fürst- oder Gräflichem Hause das Primogenitur oder Erstgebuhrt-Recht eingeführt / da wird nur der regierende Landesfürst / Graf oder Herr allein; Hingegen wo die Landestheilung herkommen / ein ieder

wegen seiner portion, die er vor sich vom Keyser zu Lehn empfangen / beschrieben / (besihe R. A. zu Speier de an. 1570. §. Nachdem auch nach / etc.)

Wo aber deren beeden keines in observanz, sondern die Lande pro indiviso von ihrer vielen besessen und regiret werden / ergehet zwar das Ausschreiben an alle ingesambt / iedoch vertritt in derselben Namen nur einer Stand und Stimm im Reichs-Raht.

Hiernechst ist nicht ungewöhnlich / daß auch andere / die nicht Stände des Reichs seyn / dennoch zu Reichstägen vom Römischen Keyser ersucht oder beruffen werden. Allermassen dann von auswertiger und confœderirter Könige und Potentaten Beschreib- und Erscheinung / wenn zumahlen Sachen fürgefallen / so die gantze Christenheit oder des Reichs mit denenselben habende Vereinigung betroffen / nicht allein alte Exempla vorhanden / (besihe Goldast. in præfat. tom. 3. rescript. Imp. R. A. an. 1530. §. Dieweil auch solch tapffer Werk / etc.) sondern auch offterwehnter jüngster Reichstag / auf welchem unterschiedliche frembde Botschafften und Gesandte / als Päbstliche / Königliche / Hispanische / Frantzösische / Polnische / Engelländische / des Hertzogs von Mantua / etc. (wiewohl sie nicht alle beschrieben gewesen) sich gefunden / dessen gnugsame Nachricht giebt.

Ebener gestalt seind bißweilen Privat-Personen

sonen ein oder anderer Ursach halben zu den Reichstägen beruffen worden / wie von Keyser Carln dem V. anno 1521. D. Martin Luther nach Wormbs / daß er doselbst in pleno wegen seiner heraus gegebenen Bücher Red und Antwort geben solte / und Anno 1608. des Keyserlichen Cammergerichts Assessores zum Reichstag nach Regenspurg der vier Clostersachen halben / etc. und andere mehr / welches aber alles nicht zu dem Ende / daß sie Stand und Stimme im Reich / und bevorab in Sachen so dessen Estat concerniren / führen solten / sondern umb weit anderer Erheblichkeiten willen / angesehen.

Nicht gar ungleiche Beschaffenheit hat es mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft welche / im fall sie auch erfordert / dennoch weil sie kein Stand des Reichs / zur Session und Stimme nicht gelassen wird.

So trägt sich auch zum öfftern zu / daß einige von Chur- und Fürsten ausgezogene / jedoch meistens unter ertheilten Keyserl. reversalien; Ja manchmal gar mittelbare Landstände (aus versehen) zu Reichstägen beschrieben werden / worwieder aber / wie jenesfalls die Eximenten, also dißfalls die Landes-Fürsten und Herren sich zum höchsten beschwehren / und mit feyerlichen protestationen verwahren.

Wie es sonsten bey neulichstem Reichstag einem und andern / sonderlich aber unter denen

Städtischen Hamburg/Hervorden/etc. so auf das Keyserl. Ausschreiben gebauet/dißfalls ergangen/ ist sonder Zweiffel vorhin bekant.

Folget demnach hieraus/daß weder die blose Beschreibung zu denen Reichstägen/noch auch die Erscheinung bey denenselben / sondern einig und allein die hergebrachte Vertretung einer gewissen Stell-und Ablegung des freyen suffragii bey denen Reichsberahtschlagungen einen Reichs-Stand machen könne.

# Das 6. Capitel.

## Von Erscheinung bey Reichstägen.

WEnn vor diesem bey den alten Römern hat sollen Raht gehalten werden/ und einer oder ander / so darzu beruffen/ nicht erscheinen wollen/den hat man mit Auspfändung/auch zuweilen mit Niederreissung seines Hauses hierzu angehalten : Allermassen von M. Antonio gelesen wird / daß er dem Ciceroni gedrohet/sein Hauß abzubrechen / wo er nicht zu bestimbter Zeit im Raht sich einstellen würde. Daß auch hiebevor die Fürsten des Reichs in Person nohtwendig erscheinen / auch kein Stand aussenbleiben dürffen / kan unter andern aus denen von Böheim / Oesterreich und Burgund dißfalls erhaltenen Privilegien abgenommen werden.

Es

hsversamlungen eine weit andere Beschaf-
it / nach dem schon von Zeiten Keysers Ma-
iani I. her einem ieden frey gestanden / ob er
inen / oder aber mit Verlust seiner Stimm
lcher Zusammenkunfft / aussenbleiben und
ichts desto minder dem jenigen / was die an-
ut befunden und verabschiedet / nachleben
/ wie nicht allein aus dem Reichs-Abschied
lln im Jahr 1522. §. Es sollen auch die
ürsten/etc. zusehen / sondern auch die nach
ach denen Keyserlichen Ausschreiben ein-
te Clausul ausweiset : Und obschon S.
ht erscheinet / so wird doch deroselben
desto weniger obliegen / was durch uns
e erscheinende Chur-Fürsten und Stände/
r abwesenden Rähte / Botschafften und
dten verabschiedet wird/neben andern An-
en zu vollziehen.

Welche nun entschlossen / den ausgeschriebe-
eichstag entweder in Person oder durch
schaft zu besuchen/inmassen solches gleichs-
ihrer Willkühr / es wären dann die Sa-
d Obliegen von solcher Wichtigkeit / und
alt bewandt / daß / wie ehemals Carolus
auch ietziger Zeit ein Keyser denen Stän-
hoher Pöen und Straf / oder bey Verlieh-
rer Regalien / Lehen und Freyheiten etc.

die Persönliche Erscheinung auferlegen müste/ die lassen sich in Zeiten bey dem Reichs-Erb-Marschall / dem Grafen von Pappenheim / welcher nebens dem Reichs-Quartiermeister sich zu solchem Ende am ersten daselbst einzufinden / ümb bequeme Quartiere und Wohnungen auf einen oder andern Fall bewerben / wormit einem ieden nach seiner Gelegenheit von gedachtem Reichs-Quartiermeister Anweisung gethan/auch mit den Haußwirth selbsten / so gut und genau er kan / zu handeln frey gestellet / und alsdann des Standes oder Gesandtens Name / dem das Haus assignirt, auf einer Tafel geschrieben an den Eingang desselben (gemeiniglich durch den Reichs-Profoß) angehefftet wird.

Wiewohl aber diese Anschreibung an einigen andern Quartier/als derer Reichs-Stände / Ihrer / auch wohl hoher Auswertigen Gesandten und derer vornehmsten Keyserl. Bedienten / sich nicht geziemet / So hat man doch unterschiedlich mahl erfahren / daß auch dergleichen an denen Häusern / darinn etwa nur Land-Stând : und Stättische Abgeordnete sich befunden/ geschehen/ worwieder dann Chur-Fürsten und Stände / zumahln die hierbey interessirt, wie etwan die Herzogen zu Braunschweig/Lüneburg/wegen der Stadt Braunschweig / bißweilen gethan / und noch neulich die Churbrandeburgische Gesandschafft wegen der Stadt Hervorden / die Fürstl.

Hol-

ten beschwehret / auch wol gar die Tafeln
er abreissen / oder die Schrifft auswischen

Daß es sonsten besser sey / wenn nechst dem
haupt/ein Chur-Fürst oder anderer Stand
Reichs / im fall es nur ohne merkliche Hin-
ß geschehen kan / in Person erscheinet / als
er seine Gesandten mit noch so vollmächti-
nd ungemessenen Gewalt abschikket / ist
zuzweifeln/ Sintemahlen solche Persönliche
nwarth nicht nur den Reichstag an sich
viel herrlicher und ansehnlicher / sondern
alle vorgehende Handlungen desto leichter
/ da hingegen in Abwesenheit derer Prin-
n die Verrichtungen / zumahln bey neu-
mmenden Sachen / worinn die Gesandten/
wartet absonderlichen austrükklichen Be-
sich herauszulassen bedenken tragen / sich
ner Zeit zur andern verweilen / oder / wenn
ällen / die keinen Verzug leiden / ein Ge-
r Kraft empfangener Vollmacht und dar-
nthaltener General-Clausul ihm unter-
/ ein Votum abzulegen / solches alsdenn
Herrn führender Gemüthsmeynung zu-
äuft/ Ingleichen / daß mancher wohl gar
ränzen seiner Instruction überschreitet/
sselbe nachmahls mit der Eilfertigkeit so-
emeinen Nothdurft zu entschuldigen ver-

D v mey

meynet/zu geschweigen/wie leichtlich bey einem oder andern die passiones können eingepflantzet/ hernach aber die Principalen durch dunckele oder widerwertige Berichte irre gemacht / und endlich gar von ihrem wohlabgezielten langbedachten Zweck ab- und auf einen gantz andern widerwertigen Weg verleitet und geführet werden.

Und ob zwar nicht ohne / daß dergleichen Persöhnliche Besuchung eines Reichstags viel höhere Kosten erfordert/so ist doch 1. mehr auf die allgemeine Wohlfahrt / als einen geringen privat-Nutz dißfalls zusehen/ wie dann die Keyser selbsten solche nicht gescheuet / wenn sie mit ihren grossen Unstatten/aber dem H. Reich zu Nutz und Guten in eigner Person erschienen / R. A. de an. 1532. §. nach dem sich aber / etc. ibi : nicht mit kleinen Unkosten / etc. R. A. de an. 1541. §. und wiewohl auf etc. ibi : nicht ohne merckliche Beschwerung unser selbst/auch unserer Erbkönigreich und Lande etc. Es kömbt auch 2. an denen geschwinden Verrichtungen und zeitigerer Endigung des Reichstags wiederumb herein / und kan man 3. des übergrossen Prachts / wie auch der kostbaren Panketen halber sich gewisser Maas mit einander vergleichen / und halten / wenn man nur will. Daß es aber / etlicher Meynung nach/ gefährlicher seyn / und solcher Gestalt Fürsten und Herren leichtlich an einander gerahten / und sich in Krieg verwikkeln dürfften / ist so wenig

zube-

zubesorgen / als vielmehr aus denen Historien und der täglichen Erfahrung bekannt / wie die Principalen selbst sich gemeiniglich mit besserm vernehmen zusammen gethan / einer dem andern mit Glimpf und Bescheidenheit begegnet / auch so viel möglich/nachgegeben / Hergegen mehr Ungelegenheiten aus derer Abgesandten gegeneinander vorgelauffenen Mißverständnüß / und etwan zu Gemüht gezogenen vermeinten Schimpf entstanden.

Es richten aber Churfürsten und Ständte/ so wohl derer aussenbleibenden gevollmächtigte Rähte / Botschafften und Gesandten ihre Reise nicht unbillich dergestalt ein/damit Sie vor Ankunfft des Keysers an bestimbten Ort anlangen mögen / ümb denselben nachmahls gebührend einzuholen / hierdurch ihre gehorsame devotion abzulegen / auch Seiner Majestät Einzug desto ansehnlicher zumachen / Allermassen von dem Keyserlichen Einzug Friderici III. zum Reichstag nach Regenspurg im Jahr 1471. gelesen wird/ daß denselben Chur-Fürsten und Stände mit solchem Gepränge gezieret / dergleichen biß dahin noch nie gedacht/vielweniger gesehen worden/und/ welches sonderlich zumerken / wäre nachgehends der Keyser selbst denen Herzogen zu Sachsen/ weilen dieselbe erst nach ihm ankommen / entgegen gezogen.

Bey

Bey angehenden jüngsten Reichstag Anno 1652. den 2. und 12. Decembr. haben die zu Regenspurg anwesende 3. Geistliche Chur-fürsten / Meintz / Trier und Cölln / sich mit dem Reichs Erbmarschall dahin verglichen / daß Sie nur mit denen gleichsfalls gegenwärtigen vier geistlichen Fürsten / als Bischoffen von Regenspurg/und Padeborn/wie auch Aepten von Fulda und Stablo / nebens gantz geringer Hof-Statt (wellen Keys. Maj. gar keine Entgegenkunft noch solennen Einzug leiden und halten wollen) entgegen ziehen wolten/ wie dann auch geschehen/ und ausser diesen weder Fürstliche noch andere Gesandschafften zugelassen worden.

Nicht weniger erfordert der Keyserliche hohe respect und eines jeden Standes schuldige Gebühr / daß so balden entweder einer in Person / oder eines zurückbleibenden Gesandter sich zum Reichstag eingesteller / und der Keyser selbst gegenwärtig / er sich bey Seiner Majestät vor allen Dingen anmelden/ respectivè sein habendes Creditif überreichen und umb gnädigste Audientz ansuchen lasse / auch nach dem ihm Zeit und Stunde benennet (inmassen dann ohne sonderbahren Verzug vom Keyser zugeschehen pflegt ) solche genau in acht nehmen / mit geziemenden Comitat in den Keyserl. Hof / welches vom Fürsten in Person mit 3. 4. oder mehr Carreten / von Fürstl. Gesandten aber auf einer gemeiniglich mit 6. Pfer-

den

lter Audientz gebührend abwarten möge/ besteht dieselbe von Seiten des Impetranten ptsächlich / nechst andern gewöhnlichen Cu- n/in Dancksagung vor beschehene Beschrei- zum Reichstag so wol für die höchstrühmli- eyserl. Sorgfalt/zum gemeinen besten / 2. in ctivè Persönlicher / oder / nebens entschuldi- des Principalen nohtwendigen Aussenblei- / Gesandtschafftlicher Anerbietung zu treu- er Cooperation und Beytragung gemein- en Rahts/mit 3. angehängtem Wundsche; iten des Keysers aber in kurtzer auf besche- Anbringen gerichteter Antwort. Wiewohl niglich auch bey dieser Gelegenheit / zumah- nn vermercket wird / daß der Keyser guten eurs, ein iedweder das jenige / so ihn etwa in ulari angehet / und dessen Erledigung er bey n Reichstag gerne sehen möchte / dem Key- recommendiren pflegt.

Die Ordnung und Ceremonien belangende / dergleichen Keyserlichen Audienzen vorge- wiewohl darvon nichts beständiges zu mel- icht allein / weiln auf ein andere Weise ein fürst auf ein andere ein Fürst / Graf und / und dann auch auf unterschiedliche andere rer und der Städte Gesandten darbey beob- werden / sondern auch weilen man er- / daß offtmahls einem Gesandten gleiche

an-

Annehm- und Tractirung/ wie einem Fürsten in Person/ wiederfahren; Damit aber doch der Begierde des sorgfältigen Lesers dißfalls einige Vergnügung geschehe / so ist für gut angesehen worden/ einen gründlichen Bericht / wie es bey denen in Anfang des Reichstags zu Regenspurg von dem Römischen Keyser / Keyserin / und Könige zu Hungarn und Böheimb einem vornehmen Reichsfürsten N. N. ertheilten Keyserl. und Königl. Audientien hergegangen / allhier mit einzurükken.

Erstlich nach dem J. F. Gn. mit dero gantzen Fürstl. Comitat Donnerstags den 23. Decembr. 1652. nachmittag ohngefehr ůmb 3. Uhr glükklich zu Regenspurg angelangt/ haben Sie dessen Ihrer Keys. Majestät Obersten Cämmerer Herrn Grafen von Wallenstein alsobald durch N. N. nachrichtlich verständigt / und daß sie bey Keyserl. Majestät wegen Ernennung einer deroselben allergnädigst beliebenden Audientz-Stund weiter gebührende Ansuchung thun wolten/ bedeuten lassen. Welcher solches Ihrer Keyserl. Majestät sobalden wissend gemacht/ und dem N. N. Ihrer Fürstl. Gn. zu referiren aufgegeben / daß Ihre Keyserl. Ma-

jestat über Ihrer Fürstl. Gn. glückliche
Kunft sich erfreuten / Wann auch dieselr Audientz eine Stunde begehren lassen
den / wolte er dazu alle Beförderung zu-
isen sich erbothen haben. Folgenden
tags den 24. Decembr. haben Ihre F.
dero N. N. zu hochwohlernañten Key-
Obr. Cämmerer Herrn Grafen von
lenstein nacher Hof geschikkt / und den-
/ bey Ihrer Keyserl. Majestät eine
d zur Audientz zu wege zu bringen / er-
laſſen / welcher auch dem Keyser sol-
lsogleich vorgetragen / und aus dem
rl. Zimmer zurükk gehend dem N. N.
et / daß Keyserl. Majest. mit ihm selbst
n begehrten / deswegen derselbe auf so-
Geheiß zu Ihrer Majestät eingetret-
und nach abgelegter tiefster Reverentz
Fürstl. Gn. unterthänigster recom-
tion ohngefehr nachfolgenden Vor-
than: Daß Ihre Fürstl. Gn. für de-
ste Schuldigkeit gehalten / auf Key-
Maj. nicht allein schrifftlich besche-
nuntiation, sondern auch durch be-
liebte

liebte Keyserl. Abordnung erfolgtes Gnädigstes Begehren zu Besuchung des angestellten hiesigen allgemeinen Reichs-Convents sich Persöhnlich zuerheben / inmassen dann J. F. Gn. gestriges Tages glücklich angelangt / und nunmehr sehr verlangten / Ihrer Keyserl. Majestät allerunterthänigst die Hände zu küssen / und deroselben mit gebürenden respect gehorsamst aufzuwarten / derowegen J. F. Gn. / eine beliebige Stunde gnädigst zubenahmsen / unterthänigst gebetẽ haben wolten. Worauf Keyserlicher Majestät Antwort dahin ausgefallen / Es wäre deroselben Ihrer Fürstl. Gn. glückliche Ankunft lieb zu vernehmen / weilen Sie aber leicht ermessen könten / daß Ihr Fürstl. Gn. von überstandener Reise noch etwas matt seyn würden / möchten dieselbe heute noch wohl ausruhen / und Ihre Keyserl. Majestät auf morgenden Sambstag (war eben der Heilige Christag Styli v.) Abends ümb 5. Uhr besuchen und ansprechen. Welche Stunde Ihr Fürstl. Gn. præcisè gehalten / und in nachstehender Ordnung gegen dem Keyserlichen Palatio gefahren: Voraus seind die

Cavaliers ; nachgehends die Grafen
Herren / deren in allen 30. gewesen / zu
gegangen/darauf J. Fürstl. Gn. in ei-
mit 6. Pferden bespannten Kutzschen/
he mit 12. Trabanten/ 10. Pagen und
Laqueien umbgeben gewesen / gefahren/
hernach die übrigen in Libree gekleidete
er gefolget. Als nun Ihr Fürstl. Gn.
Keyserl. Hof kommen / hat der Herr
ste Cämmerer dieselbe in der Anteca-
angenommen/biß zu der Thür des Key-
en Zimmers begleitet / und nach Auf-
g der Tapeten deroselben den Eintritt
en. So bald Ihre Fürstl. Gn. in
eyserl. Zimmer getreten / haben der
rl. Majestät / welche an einem Tisch
den / Sie gleich bey der Thür die erste/
h in der mitte die andere / und in dem
h Ihro genähert/die dritte gebührende
nz gemacht / dargegen seind Keyserl.
tät etwan auf ein baar Schritt / doch
Leibes indisposition mit ziemlicher
vehrung Ihrer Fürstl. Gn. entgegen
n/ haben dieselbe mit Handbieten und
E Ent-

Entblösung des Haupts gnädigst empfangen / darauf sich alsobalden zurükk gezogen / auf den zugegengestandenen Stul niedergesetzt / und sich / daß Sie wegen ihres schwachen Pedals nicht länger zustehen vermöchten/entschuldigt/worauf Ihre Fürstl. Gn. kürtzlich geantwortet/daß Ihre Majestät in allweg dero bestbelieblichste commoditát zu gebrauchen und die geringste Ungelegenheit Ihro nicht zuzuziehen hätten. Und obwohl Ihre Keyserl. Majestät an Ihrer Fürstl. Gn. das Haupt zubedekken zum zweyten mahl gnädigst gesonnen / haben iedoch Ihre Fürstl. Gn. ümb Ihre Majestät desto mehr zu veneriren, die Proposition unbedekkt angefangen / und auf diese Weise solang continuirt , biß Sie darmit ohngefehr zum halben Theil hindurch/und Ihre Keyserl. Majestät dero vorigen begehrē aufs neu insistirt, darüber Ihre Fürstl. Gn. den Hut aufgesetzt und die angefangene Rede vollends beschlossen. Hierauf haben Ihre Majestät daß deroselben J. F. Gn. Persöhnliche Anwesenheit zu sonderbahrem Gefallen gereiche / nochmahls contestirt , etliche Discurs

und

Fragen auf die Bahn gebracht/und son⸗
lich von Ihrer Fürstl. Gn. zu wissen be⸗
rt/was dieselbe von andern Fürsten des
ichs/in specie auch denen HHn. Hertzo⸗
zu Sachsen-Weimar und deren Anzug
Nachricht hätten/ denn J. Keys. Maje⸗
dieselbe in grösserer Anzahl zugegen zu
n/ und mit Ihnen besser bekannt zu wer⸗
nit geringes Verlangen trügen/mit wei⸗
vermelden/ daß vermuhtlich erst hoch⸗
chter HHn. Hertzoge zu Sachsen⸗
mar mit dem Herren Hertzoge zu Sach⸗
Altenburg habende præcedenz-Strit⸗
iten an Verlängerung dero Herbeykunft
h seyn dürfften. Worüber Ihre Fürstl.
daß verhoffentlich andere Fürsten nun⸗
auch anziehen und sich möglichst för⸗
würden/ kürtzlich geantwortet/ nach
igster dimission von J. Keys. Majest.
e wieder vom Stul aufgestanden/und
inen kleinen Schritt oder 2. sich bewe⸗
Abschied genommen/mit dreymahliger
renz-Erweisung es wieder wie bey dem
ang gehaltẽ/und nachgehends von dem
Obr. Cämmerer biß in die Ritter⸗

 stu⸗

stuben/ also etwas weiter denn vorhin begleitet worden. Weil nun angeordnet gewesen/ daß Ihre Fürstliche Gn. zugleich auch bey J. Majestät der Keyserin Audientz haben solten/ als seind dieselbe von dar durch einen verdeckten Gang nach der Keyserin Gemach geführet / auf halben Weg von den Obristen Stallmeister Herrn Grafen von Losenstein empfangen und zu Ihrer Majestät eingeführet worden/ dero J. Fürstl. Gn. gleichsfalls bey dem Eingang / dann in der mitte/ und vor Annehmung der Hand / drey tieffe reverenzien erwiesen/ und hernach das Anbringen in Teutscher Sprach verrichtet/ worauf gedachter Obr. Stallmeister/ weiln Ihre Majestät als eine gebohrne Italienische Princessin der Teutschen Sprach nicht kündig/ geantwortet. Bey diesem actu seind Ihre Majestät stehend geblieben / und weiln Sie nicht begehrt / daß Ihre Fürstl. Gn. sitzen oder sich bedekken solten / so ist auch deren keins geschehen / sondern Ihre Fürstl. Gn. seind nach empfangener gnädigsten dimission, mit nochmahliger gebürender Reverentz abgeschieden / und vom Herrn Obr. Stall-

mei-

meister biß auf die Treppe begleitet worden.

Folgenden Tags den 26. Decembris nach geendeter Vesper-Lection / haben Ihre Fürstl. Gn. auch bey Ihrer Kön. Majestät zu Hungarn und Böheimb Audientz gehabt / mit ebenmässiger Suite / wie vorigen Tages / und seind in dem Königl. Quartier von dem Obr. Hofmeister Herrn Grafen von Auersberg oben an der Stiegen empfangen und gegen dem Königl. Zimmer geführet worden. So balden S. Königl. Majestät Ihrer Fürstl. Gn. ansichtig worden / seind Dieselbe Ihro gleich entgegen kommen / haben Sie sehr wohl empfangen / und daß Sie sich bedekken wolten / gebetten. Welches Ihre Fürstl. Gn. alsogleich gethan / und das Haupt nicht mehr entblösset / biß nach gethanen Vortrag / erhaltener Antwort / und dimission dieselbe hinweg geschieden / do dann Königl. Majestät Sie biß zur Thür Ihres Königl. Gemachs / und folgends der Herr Graf von Auersberg wieder biß auf die Stiege begleitet.

Hiernechst erfordert die Nothdurft / sich bey der Chur-Meintzischen Reichs-Cantzley oder

Directorio, wie auch mehr gedachtem Reichs-Erbmarschallen anzugeben / damit man solcher beeder Orten Wissenschafft haben / auch einem und anderen auf Begehren Nachricht geben möge / was vor Ständte oder Gesandten sich eingefunden. Insonderheit aber muß ein ieder Abgesandter die von seinen Principalen habende Vollmacht bemeldtem Chur-Meinzischen Directorio überreichen / und seine Person dergestalt zu denen vorhabenden Reichs-Berathschlagungen legitimiren / welches dann darvon gleichlautende Abschrifft zunehmen / solche zu denen Reichs-Acten zubringen / und das Orginal dem Gesandten wieder auszuhändigen pfleget.

Die übrige Zeit vor Eröffnung der Keyserlichen Proposition wird zu Ablegung derer Visiten und Gegenvisiten angewendet / worbey diese Gewohnheit bißhero hat pflegen in acht genommen zuwerden / daß die späth ankommenden / zumahlen nach dem sie denen bereits Gegenwertigen ihre Ankunfft zuwissen gethan / von diesen zuförderst bewillkommet / und am ersten besucht worden. Wie nun der jenige so dergestalt die erste Visite ablegt / sich respectivè selbst oder im Namen seiner Principalen zu aller verträulichen conrespondentz Anerbietig macht / also geschicht dergleichen bey Erstattung der Gegenvisite, von dem andern / und wird zu beeden Theilen auf die Curialia so wohl in Worten als

andern euserlichen Bezeugungen genau und mit sonderbahrer Behutsamkeit gesehen/ massen dann mancher/ wann er sich befahret/ daß ihm von einem oder andern seinem Begehren oder der Gebühr nach nicht möchte begegnet werden / sich lieber enthält/ als daß er solte durch Geb- oder Nehmung einer solchen visite Ihm selbst oder seinem Principalen ein Nachtheil zuziehen.

Daher ists kommen/ daß bey bißherigen Reichsversamlungen die jenigen Churfürstlichen Gesandten/ welche ihnen das prædicat Excellenz von denen Fürstlichen gegeben haben wollen / entweder gäntzlich unbesucht und unangesprochen verblieben / in dem die Fürstl. sich ihrer gar geeussert/ oder im Fall einer oder ander einen Zusprach begehret/ sie von ihnen nicht admittiret oder doch nur durch einige Adjunctos empfangen und gehöret worden.

Gleicher Gestalt / als auf offtbemeldtem jüngsten Regenspurgischen Reichstag der Churfürst von Cöln die Audientzen denen Chur- und Fürstl. Gesandten mit bedekktem Haupt zugeben begunte / blieben nicht allein die meisten davon/ sondern auch einige Churfürstliche/ da ihnen solches begegnete / wurden zu ebenmässigen Hutaufsetzen / der Churfürst aber durch solche retorsion, seine angemaßte Weise gegen sie zu endern / so bald bewogen.

Wiewohl aber bekannt / daß sonsten bey allgemeinen Reichs-Zusammenkunfften nicht herkommens noch gebräuchlich/vorgedachter solennischer Eröffnung der Keyserlichen proposition einige Versamlung derer Chur-Fürsten und Stände absonderlich fürgehen zulassen / wie dann der Keyser/im Fall etwa gute Confidenten zu gewinnung der Zeit vor sich in gewisser Angelegenheit dergleichen veranlassen wollen / es gemeiniglich übel aufgenommen/auch denen die sich solcher Gestalt zusammen gethan / dasselbe verweisen lassen (inmassen jüngst zu Regenspurg denen Stättischen geschehen) dahero die andern dardurch dergestalt abgeschreckt/ daß es iedesmahls nur bey oberwehnten blossen Visiten und Revisiten beruhen müssen ; So geben doch die Acta benebens dem Reichsabschied desselben Reichstages zuvernehmen / daß / nach dem es sich mit der Proposition je länger je mehr verziehen wollen / auf Keyserliche Anordnung nicht allein unterschiedliche extra ordinar sessiones und Rathgänge aller dreyen Reichs-Collegien über ein und andere Materie vorbereitiglich gehalten/sondern auch einige Deputationes zu gleichem Ende gemacht und über gewisse puncta consultirt worden/ jedoch / laut angezogenen Reichsabschieds §. Nach dem sich aber rc. Ohne künftiges præjuditz und Nachtheil des herkommens.

Grund-

# Grundfeste des H. Röm. Reichs.

## Anderes Stükk.

### on würklichem Anfang / Fort- und Ausgang eines Reichstags.

## Erstes Cap.

### n Anstellung der Keyserlichen Reichstags Proposition.

BErmög Keyserlichen Ausschreibens zum Reichstag soll zwar gleich nach Verfliessung des darinn gesetzten Termins mit der Keyserlichen Propo- verfahren / und darauf die Deliberatio- em Herkommen gemäs angetretten werden. he Proposition nichts anders ist als ein Keyser oder dessen Commissarien beschehen- irtag / gegen sämtliche Reichs Stände derer en Sachen / worüber bey solchem allgemeine stage zu rathschlagen und zu handeln / und

ist dieses abermal eins von denen zur Keyserlichen præeminenz gehörigen reservaten. Nach dem es sich aber öffters mit derselben Eröffnung eine geraume Zeit verweilet / und dahero von vielen Ständten Ursach genommen wird / zu Ersparung derer Unkosten / sich desto langsamer einzufinden / so ist noch leztens in Vorschlag kommen / zu Abhelffung dieses Mangels eine gewisse / und etwan 10. tägige Frist / von Zeit des anberaumbten Termins zum Reichstag / zusetzen / binnen welcher zum längsten der Keyser mit publicirung der Proposition, unangesehen / wer so dann von denen Ständten ankommen / oder nicht / præcisè fortzufahren / auch damit solch nützlich Vorhaben nicht etwa durch ein und andere præcedentz- oder Vorsitzstreitigkeit fernerweitig aufgehaltẽ werdẽ möchte / entweder alsobald zwischen denen competirenden Theilen einig allerseits unverfänglich interims Mittel und Temperament zutreffen / und allenfalls der völligen Erörterung halben gewisse Veranlassung zuthun / oder aber do dergleichen von diesen oder jenen Theilen nicht wolte annehmlich gehalten werden / dessen ungeachtet / die Eröffnung der Proposition gebührend Werckstellig zumachen hette.

Eine solche provisional Versehung geschah bey neulichsten Reichstag von Keyser Ferdinando III. in dem bekannten præcedenz-Streit zwischen denen beeden Fürstlichen Sächsischen Häusern Weimar und Altenburg / in deme beederseits Ge-

sand-

ten per decretum auffzuhalten angeschlossen worden;
ſie zwar ihre ſeſſiones, wie bey denen Münſ-
und Oßnabrükkiſchen Friedens-Tractaten
hehen / auch bey gegenwertigen Reichstag
inuiren / ſolches aber keinem Theil an ſeinem
n petitorio ſive in poſſeſſorio habenden Rech-
ræjudicirlich / noch derſelbige Actus einem
andern Theil zu continuation ſeiner berühm-
oſſeſſion zum Vortheil angezogen / oder in
ten attendirt werden ſolte / ꝛc. Welches man
ſen-Weimariſchen Theils ümb ſo viel lieber
tirt und angenommen / weilen dadurch die
vielen Jahren her an Sachſen-Altenburgi-
Seiten vorgeſchützte res judicata unterbro-
daß dißfalls A. 1607. bey wehrender Min-
hrigkeit deren Hertzogen zu Sachſen-Wei-
rgangene Keyſerl. Decret aufgehoben / und
Fürſtl. Lini der Weg zu fernerem Gehör
eſtändiger rechtlichen Ausführung ſicherlich
ret zuſeyn erachtet würde.

treffend die Urſach / warum ſichs auf nechſt-
henen Reichstag mit Eröffnung der Key-
en Propoſition ſo lange / und zwar über ein
ahr / verzogen / ſo wird ſolche in mehr be-
m ReichsA. d. §. Nach dem ſich aber
zu Anfang / ꝛc. ins gemein etzlichen / theils
zu Anfang des Reichstags / theils ſchon

vor-

vorhero entstandenen bekanten difficultäten und Mißhelligkeiten zugeschrieben / welche aber dieselben eigentlich gewesen / in specie nicht gemeldet. Jedoch kan man aus denen domahls ergangenen Acten unterschiedliche Streitigkeiten und Hinderungen dißfalls zusammen lesen. Wie dann

(1.) Insonderheit der Streit zwischen Schweden und Churbrandenburg wegen Hinter Pommern am aller gefährlichsten gehalten wurde/ wenn zumahlen / deme zu Prag von dem Keyser und etzlichen Churfürsten gemachten Decret zu folge / Schweden hätte vom Reichs Rath ausgeschlossen und mit der Proposition verfahren werden sollen. Wormit auch der Keyser sich gegen denen Ständen einig und allein entschuldiget/ und vorgeschlagen/ daß es weit besser were/ die proposition ferner aufzuschieben / als es zu denen schon hierunter besorglichen extremitäten kommen zulassen.

(2.) Die præcedentz-Streitigkeiten so wohl auf der Geist- als Weltlichen Fürstenbank/ und hier sonderlich vorberührte Sächsische. Welche/ wie auch.

(3.) Die Competentz zwischen denen alternirenden Häusern / als Hessen / Würtenberg/ Mechelnburg/ Pommern / Baden / worein sich dazumahl auch Holstein / und in æmulationem dessen/ Sachsen Lauenburg mischen wollen / von solcher Wichtigkeit gehalten wurden / daß vor

der-

derselben Beylegung zu keiner ordentlichen Versamlung und Rahtgang zu gelangen/ oder darbey etwas fruchtbarliches auszurichten. Inmassen dann bey der ersten am 26. Martii 1653. gehaltenen extraordinar Session nur von Evangelischer Seiten im Fürstenraht 23. Stimmen abgangen/als nemlich/ 1. Magdeburg / 2. Bremen/ 3. Sachsen Weimar / 4. Gotha / 5. Eisenach/ 6. Hessen Cassel/ 7. Darmstadt / 8. Würtenberg/ 9. Mechelburg Schwerin/ 10. Güstro/ 11. Vor-Pommern / 12. Hinter-Pommern / 13. Baden Durchlach/ 14. Henneberg/ 15. Holstein Glükkstadt/ 16. Holst. Gottorf/ 17. Vehrden/ 18. Halberstadt/ 19. Minden/ 20. Stifft Schwerin / 21. Ratzeburg / 22. Mümpelgard / 23. Hirschfeld. Zugeschweigen daß auch Baden Baden 24. obbemelten alternations-Streits halben aussenblieben/ welches zwar eines Römisch-Catholischen / iedoch freyen und Freiheit liebenden Reichsfürsten Votum.

(4.) Kunten sich die neuen Fürsten / welche bey vorigen Reichstag de anno 1641. in dem Reichsfürstenstand erhaben worden / wegen der Session nicht vertragen / so wohl unter sich selbst/ als mit denen andern/die ihnen solche Session noch zur Zeit nicht gestatten wolten.

(5.) Machte der Streit zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltzgraf Ludwig Philippen von Simmern/etc. nicht allein so viel die Vertretung derer

Sessio-

Sessionen und Stimmen wegen Lautern und Simmern betrifft (welche Churpfaltz allein behaupten wollen) sondern auch wegen Land und Leute selbst grosse Irrungen / welche vorhero zu decidiren höchstnöhtig erachtet wurde.

(6.) Nach dem die sämbtliche Grafen und Herren hiebevor in 2. Bäncke / die Wetterauische und Schwäbische / eingetheilt gewesen / und also nur 2. vota im Fürstenraht geführt / nachgehends aber und zwar de an. 1641. die Fränckische Banck darzu kommen / welche das 3te votum führt / haben die kleinen Prælaten / so bißhero in gesambt nur ein votum, auf der Geistlichen Banck gehabt / weil ihnen als Papisten die Vermehrung der Gräflichen Stimmen (welche mehrentheils Evangelischer Religion) verdächtig vorkommen / mit solchen einzigen voto auch nicht zu Frieden / sondern in zwey Bäncke unterschieden seyn / und 2. vota führen wollen: worüber gleichsfalls Uneinigkeit sich ereignet.

(7.) Wolten die Wetterauischen Grafen vermög einer unter ihnen vor Jahren gemachten Vereinigung keine andere / als in solcher Verein befindliche Grafen / zum voto bey denen in ihren Collegio angestellten deliberationen (worinn sie sich eines einigen voti, welches hernach im Fürstenraht curiatim, das ist / in ihrer aller Namen / abgelegt wird) vergleichen zulassen. Weilen nun dergestalt alle Westphälische und Niedersächsische

ssen werden wolten / gab es ebenmässig nicht
ngen Streit.

Diese und dergleichen mehr difficultäten ha-
sich alle vor der proposition ereignet.

Es haben aber einige domals anwesende
ndte und Gesandten darvor halten wollen/
ären dieselbe keines Wegs die wahre Ursach/
umb der Reichstag aufgehalten und nichts
publico zum besten gethan würde / sondern
ein blosser Schein und Mantel / dessen man
u vorhabender intention gebrauchte / welche
ann aus dem uhralten und sonderlich von
lo V. her gefassten Verdacht / ob gienge
Haus Oesterreich damit ümb / wie es das Rö-
he Reich erblich unter seine freye Macht/
deßen Erblanden bringen / und mithin
Fürsten und Ständen ihre Jura Reip.
lich schwächen und entziehen möchte / ge-
sen / und demnach vermeynt / daß so wohl
rnehmste Zweck des Reichstags / als auch
nige Ursach der verzögerten Proposition
die vorhabende Wahl des Römischen Kö-

Damit nun solche desto geschwinder und ohne
erung derer Fürsten und Ständte ( welche
ög des Friedenschlusses darein zu sprechen)
en werden mögen / hätte der Keyser zuför-
die Trennung des Churfürstlichen Collegii
von

von denen andern Ständten ihm angelegen seyn lassen / in dem er (1.) derer Churfürsten Jura erhoben ümb so wohl ihre vorige præeminenz zu erweitern / als derer andern Ständte befugnisse zuverringen / Ex communi enim illorum opinione, reliquorum statuum corruptionem seu imminutionem esse electoralis præeminentiæ & potestatis generationem seu augmentationem, & contra. (2.) Kurtz vorher zu Prag / wie auch nachgehends einen oder andern Churfürsten absonderlich in seinen Anliegen und sonsten privatim willfahret. (3.) Alles / wordurch die andern beyde / und bevorab das Fürstliche Collegium seine libertät in gute Obacht nehmen können / verhindert.

Zu Beglaubigung des ersten wolte dienen die affectirte titulatur, und anders / bey denen Churfürstlichen visiten, worvon kurtz vorher mit mehrern / ingleichen unterschiedliche in Hochwichtigen gemeinen Reichssachen von dem Keyser und Churfürsten allein unternommene decisiones, als mit Schweden und Chur-Brandenburg wegen Hinter-Pommern / die Achtserklärung der Stadt Bremen auch deren execution, und dergleichen in die interpretation des I. P. lauffende Händel mehr / Hiernechst / daß denen Churfürsten nicht allein vor der ordentlichen Proposition täglich zusammen zukommen und Raht zu halten vergönnet / sondern auch gar die Erörterung derer

ten ausgesetzten und auf solchen Reichstag
halben remittirten Fragen : von der Wahl
es Römischen Königs bey Lebzeit des Key-
s / wie auch Verfassung einer gewissen und be-
ndigen Keyserlichen Capitulation, in die Hän-
egeben werden wollen.

Das ander machte einen verdacht bey Meintz
der Kitzingischen Sach ; bey Trier / mit nach-
hener Einziehung des Klosters Maximin / die
dem vorigen Churfürsten unrecht gesprochen
den ; bey Brandenburg / mit Hinter-Pom-
n / und decretirter exclusion der Schweden ;
Pfaltz / mit Zuerkennung der Lauter- und
mrischen Session und Stimm im Fürsten-
etc. und andern privat emolumentis.

Das dritte erschien / nechst dem / was von
ebung derer Churfürstl. Gewalt erwehnt
den / aus Verhinderung derer Fürstlichen
egial-Zusammenkunfften vor der Proposi-
auch / im Fall solche gleich zugelassen / sovir:
Unterhaltung derer Uneinigkeiten zwischen
n vornehmsten Häusern / ratione sessionis,
n vorlängst durch gewiese decision oder Ver-
hung mit Zuziehung derer Ständte abgeholf-
erden können ; so wohl aus denen separatio-
welche man unter denen Ständen auf ein
andere Weise zu machen sich unternom-
etc.

 Diese

Diese und dergleichen damahls geschöpffte Vermuhtungen / läst man nicht unbillich zu eines iedweden fernerm Nachdencken / nebens dem so darauf erfolgt / gestellet seyn / und verbleibt unterdessen bey denen in offtberührtem Reichsabschied §. Nach dem sich aber etc. ins gemein angeführten Verzögerungs Ursachen.

# Das 2. Capitel.

## Von denen Solennitäten bey Eröffnung der Proposition.

WAnn nun der Keyser eine gewisse Zeit zu Ablegung der Proposition benennet / wird auf Seiner Majestät Befehl (denn diese erste Ansage zu verfügen einem Keyser oder dessen Commissariis allein zukömt) Chur-Fürsten und Ständen durch den Reichs-Erbmarschall an statt Chur-Sachsen (als Ertzmarschalln) angezeigt / sich zu bestimter Zeit und Stund an gewöhnlichem Orte einzustellen und denen Propositions-Solennitäten beyzuwohnen.

Solche aber bestehen / da ein Keyser in Person zugegen / darinn; daß Seine Majestät von denen anwesenden Chur-F. und Ständten / wie auch derer abwesenden Rähten und Gesandten aus dero Keyserl. Hof gebührend abgeholet und vor allen Dingen in die Kirche / zu Verrichtung des Gottesdiensts (welchem / ob er wohl in nichts anders als in der Papistischen Meß / und dabey angestellten

stellten Music besteht / dennoch die Augsp. Conf. verwandte Chur-Fürsten und Stände mit gutem Gewissen wohl beywohnen können / inmassen An. 1650. nicht allein Chur-Sachsen/ auf vorher eingeholtes Bedenken derer Theologen, sondern auch Chur-Brandb. gethan / auch darsieder mehr geschehen) von dar aber an den Ort/ da die Proposition geschehē solle/ begleitet wird. Daselbst pflegt der Keyser auf einen 3. Stuffen hoch erhabenen und auf das köstlichste gezierten Thron/ die Churfürsten eine Stuffe niedriger Sr. Majestät zu beeden Seitē in einer Linie/ ausser Chur Trier/ welcher nach Anleitung der güldnen Bull gleich gegen dem Keyserl. Thron über seine Stelle hat / sich zu setzen/ so dann wiederum eine Stuffe/ und zwar längst herab auf der rechten Seiten des Gemachs die Geistliche/ und auf der linken die Weltliche Fürsten ihre gebürende Sessiones zu nehmen/ die Städtische aber bleiben ausserhalb denen Schranken/ wormit solcher Keyser. Chur- und Fürstliche Consess umbgeben/ stehē/ und geschicht sodann im Namen der Keys. Majest. gemeiniglich durch einen Reichsfürsten ein kurtzer Vortrag und Danksagung gegen die Ständte/ daß sie sich so willig und gehorsamst auf das Keyserl. Erforderungs-Schreiben eingestellet/ Wann dann uf solch anbringen durch einen von denen Chur-Fürsten gleichsfalls kürtzlich geantwortet/ wird die in Schrifften verfasste Proposition durch den Keyserl. geheimen Reichs-Secretarium

abgelesen / welche der Chur-Meintzische Cantzlar / so neben einem Secretario in der mitte des Saals an einem Tische sitzt / und den gantzen Actum protocollirt; von Puncten zu Puncten nachschreibet. Und pflegt mannichmahl der Keyser selbst die Stände zu fleissiger und schleuniger Berahtschlagung der fürgetragenen Puncten zu ermahnen.

Hierauf stehet das Chur- und Fürstliche Collegium auf / und tritt ein iedes / auch das Städtische / besonders zusammen / und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürstlichen Chur-Meintz / bey dem Fürstl. Wechselsweise Oesterreich und Saltzburg / und bey dem Städtischen die jenige Stadt / worinn der Reichstag angestellt / vertritt / der Inhalt kürtzlich / wiederholet / und welcher Gestalt man gegen die Keyserl. Majestät sich in Antwort heraus zulassen / ümbgefraget.

Wenn solche Unterredung allerseits geschehen / referirt der Chur-Meintzische Cantzlar neben des vorsitzenden Weltlichen Churfürsten Gesandten denen Fürstlichen das Churfürstliche Conclusum, und das Fürstliche Directorium eröffnet hinwiederum denenselben das ihrige / welche beede / im Fall sie different, durch Relation an die gegenwertige Principalen so lang mit einander handeln / biß sie einer Meynung werden / nach dessen Erfolg / oder da beede höhere Collegia discre-

n auch erfordert / und nach communicirtem
achten derer Chur- und Fürstlichen mit ihrer
ynung nicht weniger vernommen. Wie aber
diesem Actu es keiner sonderbahren oder weit-
ftigen deliberation bedarff / auch nit leichtlich
Collegium mit dem andern ungleicher Mey-
z / also thut ohne merklichen Verzug Chur-
nz entweder in Person oder durch seinen
zlar im Namen der Stände die Antwort/
Keyserl. Majestät zuförderst unterthänig-
Dank für die treu Väterliche Vorsorge / mit
rsambster Anerbietung zu fleissiger förder-
en Berathschlag- und Erörterung der pro-
rten Puncten / und bittet zu solchem Ende
ftliche Communication derselben / welche
so balden dem Chur-Meintzischen Cantzlar
rfähret / und wird darauf der Keyser in vori-
Ordnung von denen Ständten wieder zur
erlichen Residentz begleitet.

Was Anno 1653. so wohl bey Anfang / als in
endem solchem Actu fürgelauffen / erscheint
achgesetztem kurtzen Bericht:

Ob wol im Namen der Röm. Keyser-
n Majestät am 18. und 28. Junii denen
nden angedeutet worden / folgenden 20.
30. ejusdem in der Ritterstuben (allwo
n bereits ziemliche Anstalt gemacht) zu

Anhörung der so lang verschobenen Keyserl. Proposition zuerscheinen / dieweilen man aber / sonderlich im Hochlöblichen Fürstenrath / sich hierüber / als einer Neuerung / beschweret / und daß solcher Actus dem alten Herkommen gemäs auf dem Rathhaus möchte vorgenommen werden / gebeten / hat sich das Vorhaben eilends geendert / also / daß alles in der Ritterstuben wieder abgerissen / aufs Rathhaus geschafft und doselbst aufgebauet worden / wie dann auch die Zimmerleute noch in der Nacht die bey der Röm. Königl. Wahl gebrauchte Brükke von dem Rathhaus biß in die Thum-Kirchen widerum verfertigen und aufrichten müssen. Selbigen Sontag Abends geschach von dem Reichs-Erb-Marschall hierzu die Ansage in alle Quartiere. Als man nun deme zu folge ümb 7. Uhr Montags früe im Keyserl. Hof sich eingestellet / hat sich bald Anfangs in der Antecamerâ, da die Fürstl. Personen und Gevollmächtigte sich zuversamlen pflegen / allerhand Streitigkeit ereignet / in deme man (1.) die neuen Fürsten nicht admittiren wollen / sie hätten dann vorher die ihnen de

Anno

let und zumahlen die Persönlich Anwe-
de/derer Abwesenden von denen alten
rstl. Häusern gegenwertigen Gesandten
Vorzug in gehen und sitzen zugeben sich
läret/ welches aber dahin gediehen / daß
neue Fürsten von der Proposition weg-
lieben.

2.) Wolte auch Hertzog Julio Heinrichen
Sachsen-Lauenburg der intendirte Vor-
g für denen Fürstlichen Gesandten ohne
erschied nicht nachgesehen werden / wei-
derselbe nicht der Regierende Landsfürst/
dern nur von seinem Herrn Bruder ge-
mächtigt. Und wiewohl er sich zu rever-
n erkläret/daß dieser Actus zu keiner con-
ienz gereichen solte / auch der Keyser
t darvor gut zu seyn sich erbotten/ so hat
och bey denen Fürstl. Gesandten nicht
angen wollen / sondern hochgedachter
tzog sich von dannen wiederumb ins lo-
ent nicht mit geringen disjusto begeben
also davon bleiben müssen.

(3.) Erhub sich gleichsfalls zwischen
n Schwedischen und Chur-Branden-

burgischē daselbst ein Sessions Streit/ welcher Theil auf der Weltl. Fürstenbanck wegen Pommern vor dißmal vorsitzen solte/ wurde aber zeitlich unternommen und verglichen.

Darauf und zwar nach 9. Uhren Vormittag seind J. Keyserl. Majestät zum Gottesdienst in die Thum Kirche getragen worden / dero alle Persönlich anwesende Chur- und Fürsten/ auch derer Abwesenden Räthe/ Pottschafften und Gesandte vorgetretten/ worbey sich dann die beschehene Anstalt vermercken lassen / daß nicht allein niemand geritten ( ümb welcher Ursach willen Ihre Keys. Majest. unerachtet ihrer Unpäßligkeit sich desto ehe zu Eröffnung der Proposition auf dem Rath-Hause durch Chur-Meinz haben disponiren lassen/ weil sie sonst die vorgewesene difficultät wegen angemasten Reitens etlicher F. Gesandten anderer Gestalt nicht wol zuverhüten vermeint) sondern auch gantz keine richtige Ordnung unter denen Fürstlichen Gesandten im gehen beobachtet worden.

In der Kirche haben J. Keys. Maj. in einem sonderlich gegen dem Altar über köst-

lich

lich zu bereiteten Thron sich gesetzet / und ist bey der Messe / welche der Bischoff von Regenspurg gehalten / eine über alle massen schöne Music zuhören gewesen.

Nach geendigten Sacris hat man den Keyser in folgender Procession auf obgemeldter Brükke / abermahl sonder einiges reiten / nach dem Rathhaus begleitet

1. Gieng der Reichs-Profos mit zweyen Trabanten des Reichs Marschalls.

2. Der Reichs-Quartiermeister mit etlichen Dienern.

3. Die Städtische Gesandten in behöriger Ordnung / ie die geringsten vorne an.

4. Die Gräfliche auch andere Standes- und vornehme Personen / so etwa curiosität halben sich mit herbey gefunden.

5. Zwölf Keyserliche Pagen / in Libree / denen etliche Keyserliche Cammerherren und andere Cavalliers folgeten.

6. Der Bischof von Hungarn mit etlichen von Adel / und darauf wieder einige Keyserliche Cammerherren.

7. Die Fürstliche Gesandten ausser eigentlicher Ordnung.

8. Drey Herolde mit schlechten weissen Stäben/ in schönen gestikkten Rökken / auf deren einem das Königl. Hungarische / auf dem andern das Böheimische / und auf dem dritten das Oesterreichische Wapen.

9. Fürsten in Person/ als Pfaltzgraf Ludwig Philip von Simmern/ Pfaltzgraf Philip Wilhelm von Neuburg / Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt/ Hertzog Eberhard von Würtenberg/ und Marggraf Wilhelm von Baden.

10. Wieder zwene Herolden mit dem doppeln Adler gestikkte Rökke anhabend.

11. Die weltliche Churfürsten/ und derer Abwesenden Gesandte / als: 1. Churpfaltz in Person 2. wegen Chur-Bäyern / Herr Graf Kurtz. 3. wegen Chur-Sachsen Herr Heinrich von Friesen. 4. wegen Chur-Brandenburg/ der Herr von Blumenthal.

12. Chur-Trier/ gantz allein.

13. Nach diesem trug der Reichs-Erb-Marschall das Schwerdt/ und hinter dem.

14. Gieng der Keyserliche Obriste Hofmeister / Fürst Maximilian von Dietrichstein.

15. Da-

t auf einem Sessel getragen/ dero zu rech-
Fürst Piccolomini, Duc d'Amalfi; zur
ken Herr Graf Ferdinand Friederich von
rstenberg / respective Hattschier- und
abanten-Hauptleute/ giengen.

16. Chur-Meintz in Person / und der
ur-Cöllnische Haupt-Gesandte Graf
lhelm Egon von Fürstenberg; Auf beeden
iten / wie auch hernach / giengen die von
Keyserlichen Leibguarde.

Als man aufs Rathhaus kommen/
en sich Keyserl. Majest. in dero Keyserl.
ron gesetzt / zu dero rechten / iedoch eine
ufe nidriger/ Chur-Meintz in Person/ ne-
denen Chur-Bäyer- und Brandenbur-
hen Gesandten / auf der lincken Seiten
ur-Pfaltz in Person/ neben denen Chur-
ln: und Sächsischen Gesandten / gegen
Keyserl. Thron aber über Chur-Trier
n sitzend/ und begaben sich ( nechst dem
-Bischoffl. Magdeburgischen/ und Bi-
ffl. Lübekkischen / die sich auf die neue
hrbank an der geistl. Seiten absonder-
etzten) so wohl Geistliche als Weltliche
Für-

gehörigen Ste...
dem es nun etwas stille worden/
rkgraf Wilhelm von Baden auf/
Namen ihrer Keyserl. Majestät
Dancksagung zu denen Ständen/
h auf das Keyserl. Ausschreiben
d gehorsamst eingestellet/ Seine
rkenneten solches mit Keyserli-
en/ solte demnach itzo die Propo-
cirt werden.

auf satzte sich hochgedachter Herr
widerum an seine stelle/ und that
hur Trier eine gar kurtze/ auch we-
Sprache fast unvernehmliche Ant-
lch anbringen. Der Reichs Vi-
Herr Graf Khurtz nahm hier-
schrifftlich verfaste Proposition,
sie dem Reichs-Secretario
zu / welcher etwas von ferne auf
Seiten gegen dem Keyserl. Thron
selbe gar deutlich abgelesen.

ren Endigung erstlich das Chur-
Collegium aufgestanden / und ge-
gen

---

...Städtische / ied
deliberirende / was
zu antworten / biß en
dem Churfürstlic
ihr Meynungen co
Chur-Meyntz auf
en Keyserl. Thron
gesambter Stände
Als dieses auch ge
serliche Majestät a
dieselbe in vorigen
Bischoffshof beg

Nachdem nun
Meintz die Propos
wird in dessen Na
durch den Erbma
ihre Secretarien
Zeit aufs Rahthau
gung eines von de
ten unterschrieben
tion, die Propositi
welche ein Chur-M
ter von Worten
ret / Allermassen
den jenigen Schr

n bald hernach das Fürstliche / wie auch
s Städtische / iedes absonderlich gethan/
liberirende/was Ihrer Keyserl. Majestät
antworten/biß endlich das Fürstliche sich
dem Churfürstlichen genahet / und beede
e Meynungen conjungirt, nachfolgends
ur-Meyntz auf der rechten Seiten vor
Keyserl. Thron getretten/und im Namen
mbter Stände die Antwort verrichtet.
s dieses auch geschehen / seind Ihre Key-
iche Majestät aufgestanden/und hat man
elbe in vorigem Gepräng widerum in den
choffshof begleitet.

Nachdem nun oberwehnter Massen Chur-
intz die Proposition Schrifftlich empfangen/
in dessen Namen denen Ständen allerseits
h den Erbmarschall angedeutet / daß sie
Secretarien oder Scribenten zu bestimbter
aufs Rahthaus senden / und / nechst Fürzei-
g eines von denen Principalen oder Gesand-
unterschriebenen Scheins zu ihrer legitima-
,die Proposition nachschreiben lassen sollen/
he ein Chur-Meintzischer Cantzley Verwand-
on Worten zu Worten in die Feder dicti-
/ Allermassen auch nachgehends mit allen de-
enigen Schrifften / so beym Chur-Mein-
zischen

zischen Reichs Directorio, umb denen Ständten zur Wissenschafft zubringen/einkommen / von einer Zeit zur andern verfahren wird / worbey/ sonderlich des Nachmittags / der Raht des Orts gedachten Dictanten und Nachschreibern zur Ergetzlichkeit einen Trunck Wein und etwas von weissem Brod pflegt auftragen zu lassen.

Es lautet aber die jüngste Reichstags Proposition ihres Buchstablichen Inhalts also:

## Keyserliche Proposition.

## Auf dem Reichstag zu Regenspurg de ann. 1653.

DJe Römische Keyserliche Majestät/unser allergnädigster Keyser und Herr/setzẽ in keinen Zweiffel/die hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständt werden aus dem Ausschreiben zur gnüge verstanden haben/was Gestalt erstallerhöchstermeld. Ihr Keys. Majestät mit Raht und Gut befinden/der sämtlichen Herren Churfürsten den zu Münster uñ Oßnabrügk bey dem daselbst den 24. Octobris 1648. geschlossenen und publicirten Frieden verordneten Reichstag auf den letzten Monatstag Octobris nechstverwichenen 1652sten Jahr in dieser Ihrer Keyserlichen Maje-

Majestät und des Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg einzukommen / zu dem End angesetzt / damit nicht allein der aufgerichte Fried zwischen Haupt und Gliedern/und dieser unter sich selbsten/so wol mit denen Ausländischen Cronen desto mehr stabilirt und befestigt /sondern auch das jenige / was nach Inhalt desselben etwan zu exequiren hinterstellig/ wie nit weniger was zu weiterer deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichsversamlung in gemeltem Friedenschluß absonderlich verwiesen worden/mit gesambten zuthun bester massen bedacht / berahtschlagt und erörtert werden möchte. Gleich wie nun Ihr Keyserl. Majest. an Ihrem höchsten Ort /was zu Befestigung und Vollziehung jetzgedachtem Friedens immer gereichen könnten/nichts erwinden lassen / sondern wie Männiglich bekannt / alsobald nach dessen Schluß / wie auch nach denen darüber erfolgten ratificationen ihrer Mandata executorialia an alle und jede / denen Krafft desselben etwas zu restituiren oder zu præstiren obliegt / damit sie solches un-

unverlängt ohn allen Säumsal würklichen vollenziehen / sowohl an die Kreisausschreibende Chur- und Fürsten / auf daß selbige denen anruffenden Partheyen hierzu unverzügliche hülffliche Handreichen möchten / und zwar auf die von Churfürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Form sub arctiori modo exequendi widerholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen / auch denen / welche nach Anleitung solchen Friedenschlusses es begehrt / absonderliche Keyserliche Commissiones auf die nechstgesessene Chur-Fürsten und Stände von beyderseits Religionsverwandten / und von tragenden Keyserl. Ambts wegen allen müglichen Fleiß angewendet / daß einem ieden das jenige / was er vermöge Friedenschlusses rechtmässig befugt / beständig widerfahren möchte.

Also ist ohne weitläufftige Erinnerung gleichsfalls bekandt / mit was getreuer Väterlichen Sorgfalt / Eifer und Bemühung J. Keys. Majest. es endlich dahin gebracht / daß nicht allein die Abtrettung der Veste Frankenthal würklich erhoben / die Stadt Heilbronn dagegen des darinn gelegenen

præ-

s von dem dahero dreyer Orts entstande-
beschwehrlichen Contributions - Last
zlich erledigt/sondern auch die jenige dif-
ltäten / welche wegen der Chur-Pfältzi-
Belehnung / renunciation und ratifi-
on, wie nicht weniger wegen Weyden/
kstein und Bleystein/seit des Nürnberg.
elles eingefallen / gäntzlich verglichen/
hierdurch viel obstacula, so die gemein-
ge Rahtschläge und Handlungen auf
nwertigen Reichstag hätten hindern uñ
alten/auch etwan zu neuen Mißtrauen
Spaltung merkliche Ursach oder An-
eben können / aus dem Weg geräumet
en. Es seind auch Ihre Keyserl. Ma-
des fernern gnädigsten Erbietens / all
nige/was an Vollziehung mehrbemel-
riedens annoch übrig / und worzu
Keyserl. Ampts von nöhten / bestens
ördern / und nach gestalt und Wichtig-
r Sachen der gesamten Reichs-Stän-
tlichen Gutachtens und mithülffli-
Zuthuns und Beystands sich in Gna-
gebrauchen. Erfreuen sich diesem

G allen

er Majest. Erforderung sich mit
setzung anderer Obliegenheiten/
Persöhnlich / die andern aber
hre ansehnliche Rähte / Bott=
n und Gesandte in so guter
erschienen / erkennen darob die son=
e Lieb und Vorsorg / so sie für das
Vaterland Teutscher Nation tra=
nd haben sich / sobald sie solcher an=
er Erscheinung versichert worden/
iel lieber in eigener Person aus de=
önigreiche und Landen anhero zuer=
tschlossen / wie mehr sie zu des H.
Ehr und Wolfahrt vor rahtsam
twendig befunden / sich mit sämbt=
Chur=Fürsten und Ständten selbst
ertig und Persönlich über eins und
weiter zuvernehmen und eines ge=
uvergleichen / der gäntzlichen und
ersicht / es werden die Anwesende
. und Ständte obgesetzten in dero
. Ausschreiben begriffenen Puncten/
ihrer

...er beywohnender und beyahmten höchst=
...chten Vernunfft nach/ alles Fleisses nach
...acht/ die Abwesenden aber ihre fürtreffli=
... Rähte / Botschafften und Gesandten
...über nach Nohtdurfft also instruirt und
...ollmächtigt haben / damit ohne Verlieh=
...g einiger Zeit nunmehro zu denen deli-
...tionibus, weil mit denselben ohne das
... wohlbekannten erheblichen Ursachen
... bishero wieder Ihrer Keyserl. Majestät
...en Wunsch und Willen hat verzogen/
...ritten / und selbige mit Hindansetzung
... unnöhtigen nur zu Verlängerung der
...hen gereichenden disputats dergestalt
...leunigt werden mögen / auf daß man ie
...besser zu erwünschtem einmühtigen
...uß gelangen/ und solchem nach ein ieder
...ey seinen Land und Leuten auch anver=
...en Gemeinden in mehrer Ruhe und Si=
...eit wieder einfinde könne. Gestalt dann J.
... hierauf an Höchst=Hoch und wohl=
...dte Chur=Fürsten und Ständte des
...s/ und der abwesende Rähte/ Botschafften
...Gesandten/ hiermit Freund=Vetter=O=
... und gn. gesinnen und begehren/ sie wollen

G ij aus

aus der zu des H. Reichs Wohlfahrt und Wiederaufnehmen tragenden rühmlichen Sorgfalt unverlängt zusammen treten/und mehr allerhöchstgedachter Keyserlicher Majestät Ihr rahtsames Gutachten förderlichst eröffnen; wie 1. der mit so grosser Mühe / Arbeit und Unkosten erhobene Fried zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten / wie auch mit denen Ausländischen Cronen stabilirt, das uhralte/ rechtschaffene durch den Friedenschluß wieder aufgerichtete Vertrauen erhalten und befestiget/und mit hin das abgemattete allgemeine Vaterland von aller weitern Mißverständtnüß und Unruhe beständig gesichert bleiben / 2. das ienige/was nach Inhalt vorberührten Friedenschlusses etwan zuvollziehẽ hinterstellig/ gebürend exequirt, und dann drittens wie dem jenigen / was in solchem anhero zum Reichstag verwiesen/ seine abhelffliche Maaß ohne grosse Weitläufftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung gegeben werden möge. Das seind Ihre Keyserliche Majestät ümb Anfangs gemelte Hochlöbliche Chur-

Fürsten

Fürsten und Ständte des Reichs mit Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglichen Willen/Keyserlichen Hulden/Gnaden und allem Guten (damit sie ihnen sambt und sonders wol beygethan seyn und verbleiben) zuerkennen geneigt und erbietig. Signatum zu Regenspurg unter mehr höchsternannt Ihrer Keyserlichen Majestät aufgetrukkten Secret, Insiegel den 30. Junii 1653.

L. S.

Vt.

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

# Das 3. Capitel.

## Von Anstellung derer Reichs Deliberationen.

WEnn die Proposition dergestalt zur dictatur gebracht/ und denen Ständten allerseits communicirt worden/ schreitet man billich ohne Verzug zu denen Deliberationen / zu welchem Ende von dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio (deme diese und alle nachfolgende convocationes anzustellen zukommen) dem Reichs-Erb-Marschall/ oder da Chur-Sachsen gegenwertig/ von erst Seiner Durchleuchtigkeit / die so dann gedachten Erbmarschall deswegen selbst Befehl ertheilen/ ein Zeddul zugesendet/ vermittels dessen denen Ständten er Zeit und Ort benennen/ und zusammen zukommen ansagen solle.

Damit auch die Ständte eigentlich wissen mögen / worzu diese oder jene deliberation angesehen/ so erfordert die Nothdurfft / daß in solchem Ansage-Zeddul auch iedesmahl die Materie/ worüber gerathschlagt werden solle/ gesetzt / und bey der Ansage von den Reichs-Marschalls Bedienten fürgezeigt werde/ welches/ wann es ie zuweilen nachgeblieben/ wie auch / wenn die Ansage etwan gar zu späth / und wohl erst in der letzten Stunde beschehen / und also die Ständte ohne gehabte gnugsame Bedenkzeit sich gleichsam aus dem

Steg-

ſen.

Inſonderheit aber hat man unterſchiedlich er⸗
nert/daß wann Haupt⸗Materien oder derglei⸗
en wichtige Sachen zu proponiren wären/wel⸗
e weiter Nachdenken und Erſehung derer Acten
forderten / die Directoria bey dem vorhergehen⸗
n Rathſitz es ſelbſt erinnern ſolten / ſich darauf
faſt zuhalten / damit man nicht hernach bey der
wegen angeſtellten ſeſſion leer Stroh treſchen/
d vergeblich wieder von einander gehen müſte.

Auf iezgedachte Anſage nun kommen die
ändte zuſammen/und gleich wie ſie in drey Claſ-
nemlich (1.) derer Churfürſten/(2.) derer Für⸗
Prælaten / Grafen und Herren / und dann
) derer Städte getheilet werden / alſo machen
eutiges Tages auch drey unterſchiedliche Col-
a, deren iedes in einem abſonderlichen Gemach
Deliberation vorzunehmen pfleget.

Welches vor alters nicht geweſen / ſondern
ümbs Jahr 1489. zu Zeiten Keyſer Frie⸗
chs und König Maximilians bey dem
chstag zu Frankfurt aufkommen ſeyn ſolle/ da
Anweſende Churfürſten und derer Abweſen⸗
Geſandte beſonders zu Rath gangen / uner⸗
ter ſie doch zuvor allezeit im Fürſten⸗Rath
ſſen. Inmaſſen dann noch bey Ordinar

Reichs⸗

nicht eingeräumet werden will / in dem
seits solches unter die defectus Comiti-
net / welche / nach Inhalt des Oßna-
n Friedenschlusses zuändern und abzu-
ahero auch bey Anfang des noch inste-
eputation- Convents zu Frankfurt am
deswegen protestation eingewendet

## Das 4. Capitel.

## om Churfürsten-Rath.

As förderste Reichs-Collegium ist der
Churfürsten-Rath / welcher / weilen da-
rinn der König in Böheim dißfalls kei-
d noch Stimme hat / massen er auch zu
zen nicht beruffen wird / viel weniger an
lüsse sich binden läst / nach Ausweiß
zu Augspurg de Anno 1551. §. ferner
/ &c. & seq. in denen heutiges Tages 7.
hurfürsten bestehet / dergestalt / daß / so
rdnung im sitzen betrifft / Chur-Meintz
ten / und zu dessen rechten das erstemahl
r / das andere mahl Chur-Cölln / und so
nem Rathgang zum andern abgewech-
ach Chur-Bäyern und Chur-Branden-
burg;

Sachsen / und Chur-
nehmen die Gesand
Stellen ein / die ihr
folgen weren / hett
Person mit derer i
zugleich sonst vorg
sandten concurrirt
schen der Vorsitz ge
im Churfürstl. Co
gensburg genomm
mit mehrern ausw
eindrücken wollen /
scheinen möge / wi
ausgegangene Co
darinn die latera
beschrieben / und
Worten also.
Als bey g
Keyserl. Maj
Herrn enhero
Regenspurg a
Reichstag / b
fürstlichen Co
sionen und S
der Keyserl.

annten zwenen geistlichen Churfürsten / Chur-
Sachsen/ und Chur-Pfaltz / zusitzen pflegt: und
ehmen die Gesandten untereinander eben die
Stellen ein / die ihre Principalen, wenn sie selbst
ugegen weren/hetten / im fall aber ein Churfürst
Person mit derer übrigen/deren einer oder ander
m gleich sonst vorgienge / gevollmächtigten Ge-
ndten concurrirt, wird Jhm doch vor denen-
ben der Vorsitz gelassen/wie hiervon nachgesetzte
Churfürstl. Collegio de Anno 1653. zu Re-
nspurg genommene Abrede und Erläuterung
it mehrern ausweiset/die man zu dem Ende hier
ndrükken wollen / damit auch in diesem Punct er-
heinen möge/wie wenig auf die im Jahr 1657.
sgegangene Comitiologiam zubauen / in dem
rinn die latera Electoralis Collegii gantz anders
chrieben / und lauter dieselbe von Worten zu
orten also.

Als bey gegenwertigem von der Röm.
eyserl. Majestät unserm allergnädigsten
errn anhero nach des H. Reichs-Stadt
egenspurg ausgeschriebenen allgemeinen
eichstag / bey einem hochlöblichen Chur-
rstlichen Collegio der Sessionen, Proces-
nen und Stimmen halben vor Ablegung
Keyserl. Proposition allerhand vor nö-

G v thig

tig befundene Unterredungen gepflogen/ von des Herrn Pfaltzgrafen Churf. Durchl. auch dessentwegen nachrichtliche declaration und Erleuterung begehret worden / und man in dem ins gesambt allerdings einig/ daß erstlich / wo die Herren Churfürsten in Person alle beysammen/ ein ieder seine in der güldenen Bull assignirte und hergebrachte Stellen und latus in denen Actibus , wo latera gehalten werden / nehmen und haben/ und es also auch zum zweyten / wo keine unter den Herren Churfürsten des H. Reichs Persönlich zugegen / mit deren Räthen/ Gesandten und Bottschafften tam in actibus collegialibus quam extra-collegialibus & Processionibus gehalten werden soll. Wo aber vors dritte die Herren Churfürstē nicht alle Persönlich gegenwärtig und mit der Abwesenden Gesandten concurriren würden/ daß alsdenn die in eigener Person anwesende Herren Churfürsten/ der abwesenden / oder sonsten / quâcunquè occasione bey denen actibus tam publicis quam collegialibus nicht erscheinenden Herren Churfür-

sten

en ( ohne respect ihrer gnådigsten Herren
Principalen/ so sonsten vor=oder nachsitzen/
wenn sie selbstengegenwertig wåren) in se-
dendo, eundo & procedendo, es wåren
gleich die Keyserlichen Insignia vorgetra=
en oder nicht / doch salvô semper Directo-
ô ac laterum & votorum ordine, vorgezo=
n / auch Vierdens ietztgedachte latera à si-
stris & dextris, vor wie nach / firmiter &
mutabiliter ohne hinůber oder herůber
ringen formlich gehalten / und Fůnfftens/
intemahlen in deme bey jůngst im Jahr
48. zu Můnster und Oßnabrůkk ufge=
ęteten publicirten und ratificirten all=
meinen Reichs=Friedenschluß der nume-
Electorum vermehret/ und Octavus E-
toratus uff mas und weise in Instrumen-
Pacis enthalten / inducirt und einge=
rt / und demselben der ultimus locus as-
nirt worden / vor der Zeit aber solche letz=
Stelle in Churf. Collegio des Herrn
urfůrstens zu Brandenburg Durchl.
in

in sinistro latere nach Chur-Sachsen / nunmehr aber bey Einführung des achten Electoratus, penultimus locus in Collegio, und nach den lateribus der letztere auf der rechten Seiten gleich nach Chur-Bäyern (zu evitirung der sessionen deformität) gebührt / auch genommen und darzu verstanden worden / einfolglich S. Churfürstliche Durchl. zu Br. auf der lincken Seiten gehabten letztern Platz und Stelle pro ultimo octavi Electoratus loco, und die Chur-Sächsischen in eodem sinistro latere pro ante penultimis zuhalten / und also Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz beyde extrema utriusque lateris zuschliessen haben/ doch dabey einem König zu Böheim in actibus, wo derselbe in Collegio Electorali oder sonsten in eigener Person mit denen Herren Churfürsten concurriret, an seinem in der güldenen Bull und dem herkommen fundirten Jure sessionis & loci auch denen Herren Churfürstlichen sambt und sonders oberwehnter massen/ quoad directorium, ordinem votorum & laterum hierdurch nichts benommen / sondern per expressum

hochlöbliches Churfürstliches Collegium
es Herrn Churf. Pfaltzgrafen Durch-
uchtigkeit ein solches zu begehrter nach-
chtlichen declaration und Erläuterung
ermit unverhalten wollen / so geschehen zu
egenspurg den 11. Mart. 1653.

## Churf. Meintzische Cantzley.

Das Directorium und der Fürtrag kömbt
ar ordentlicher Weise / gleich der Oberstelle / im
hurfürstenraht dem Churfürsten von Meintz /
Ertz-Cäntzlarn in Teutschland / zu; Jedoch
l Chur-Sachsen / in Fällen / do Chur-Meintz
r sein Ertz-Stifft interessirt, oder sonst nicht
ne dran will / davon auch nicht ausgeschlos-
seyn.

Im votiren wird die in der güldnen Bull.
t 4. §. 3. Vorgeschriebene Ordnung / ie-
h mit Ausnahm des Königs in Böheim /
obgedacht / gehalten / von Chur-Trier auf
chehene Chur-Meintzische Anfrage iedes-
hl der Anfang gemacht / und nach dem die
ta herümb gegangen / von Chur-Meintz / so
ch Chur-Sachsen gleichsfalls ümb seine
eynung im Namen der andern gefragt wird /
chlossen; Welche Chur-Meintzische Stim-
/ wie sie heutiges Tages / so offt die vorher ab-
legten

gelegten gegen einander gleich seind / die mehreren machen / und den Ausschlag geben kan / also nicht unbillich votum conclusivum und directrix genennet wird. Solten nun weder alle / noch die meisten einstimmig / sondern sich der gestalt discrepant gegen einander vermerken lassen / daß daraus kein beständiger Schluß zufassen / wird mit fernerer Umfrag so lange verfahren / biß entweder einmühtige / (dergleichen heutiges Tages in puncto concessionis vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen über einen oder andern Punct ausfallen.

Warümb aber bey der Wahl Caroli V. die Ordnung im votiren ümbgekehrt / und von Chur Meintz die erste Stimm abgelegt worden / will man ins gemein darvor halten daß es daher geschehen / weilen dazumahlen der Churfürst von Trier / deme sonsten / wie angeführt / die erste Stimme zukömbt / gar zu gut Frantzösisch / hingegen dem von Meintz es darümb zuthun gewesen / damit er derer übrigen Churfürsten Sinn von dem König in Frankreich Francisco abwenden / und also die bey Chur Trier ziemlich stark vermerckte Frantzösische Parthey schwächen und zurükktreiben möchte / wie er dann solch sein Votum mit vielfältigen nachdenklichen motiven weitläufftig ausgeführt. Dem sey nun wie ihm wolle / so steht doch nach Erinnerung ei- fürtrefflichen Statisten / zu bedencken / ob

nicht

achen sowohl/ oder noch vielmehr / durch das
achstimmen ein Vortheil oder interesse beob-
htet werden möge / bevorab wo derer Stim-
en mehr oder nicht weniger nachfolgen als
rhergehen / ( welches sich zwar in denen an-
n beeden Reichs-Rähten füglicher als in die-
begeben kan ) in dem der jenige / so seine
timme zeitlich giebt / das Eys brechen / aller-
censuren und contradictiones nach sich erwar-
muß / und weiter darwider nichts einwenden
/ wer aber den Nachstreich hat / der hat auch
syndiciren und Wiedersprechen derer vorstim-
iden ohne sonderbahre weitere replic in seiner
walt / kan derer andern vorgehenden intentio-
ausnehmen / sich nach Gelegenheit in seinem
to gleichförmig erweisen / in odiosis den Un-
npff von sich wenden / in utilibus & favorabili-
sich beliebt machen / auch sein eigen etwa dar-
ein lauffendes interesse desto besser in acht
nen.

In diesem Churfürsten Rahe war hie-
r sonst niemanden / als nur Chur-Meintz/
Protocollisten zu halten / nachgelasseu;
mehr aber stehet einem ieden Churfürsten
Churfürstl. Gesandten frey / einen ver-
hteten Secretarien zu solchem Ende mit sich
in zunehmen. Jedoch wird bey fürfallen-
Irrungen / Streit oder Zweiffel über einem
oder

oder andern / so etwa im Raht vorgangen seyn solle / einig und allein auf das Chur-Meintzische Protocoll, als beglaubt /gesehen / massen auch die jenigen / so mit protestationen sich zu verwahren gedencken / dieselbe diesem einzuverleiben und davon extract zuertheilen / inständig anhalten.

# Das 5. Capitel.

## Vom Fürsten-Raht.

DEr Fürsten-Raht / welcher das andere Reichs-Collegium macht / ist von Alters her in zwey Bänke abgetheilet worden / deren eine / und zwar auf der rechten Seite / genennet wird Die Geistliche / worauf neben dem Ertzhertzogen von Oesterreich und Hertzogen zu Burgund ( welche beede entweder ümb sonderbaren Vorzugs willen/oder aus Noht / in dem die Weltlichen Häuser ihnen die Oberstelle auf ihrer Seiten nicht einräumen wollen / sich zu denen Geistlichen gesellet)die Ertzbischöffe/Bischöffe/ Aebte / und andere Prælaten/sich befinden/Die andere auf der linken ist die Weltliche/da die weltliche Fürsten / sambt denen Grafen und Herren/ihre hergebrachte Stellen haben.

Nach dem aber denen Geistlichen Fürsten/ so

swegen lange Zeit auf Reichstägen nicht zuge-
ssen werden wollen (wie oben p. 1. c. 5. erwehnt)
y vorgenommenen Westphälischen Friedens-
andlungen die Römisch Catholische den Sitz
ter ihnen auf der Geistlichen Bank verwei-
rt / auch die Weltliche auf ihrer Seiten ihnen
gleichen nicht einräumen mögen / hat man
lich sich eines Mittelsitzes / vor solche Evan-
lische Stiffts-Inhabere / zwischen dem Dire-
rial-Tisch und der Geistlichen Bank / ver-
hen / dessen sich alle die jenigen / so die quali-
der Geistlichkeit behalten / zugebrauchen ha-
solten / und ist also auch die dritte Bank
Fürstenraht eingeführt worden. Auf welcher
hwol ietziger Zeit niemand mehr als Mag-
urg und Lübek sitzen / weiln die andern
ffter alle secularisirt / und zu weltlichen Für-
hümern worden / auch auf der weltlichen
k ihre Sessiones einnehmen / entweder an
n von neuen verglichenen gewissen Ort wie
nen / dem die fünffte Stell zugeeignet/
vom Fürstl. Haus Sachsen / im Fall es die
edenz wider Bayern und Pfaltz erhalten
/ solche zulassen bedingt worden / oder nach
lten Ordnung / wie Vehrden und die an-
/ nach inhalt des Friedenschlusses / und des
endlauffenden jüngsten Reichstage dißfalls
lten auch in dem FürstenRaht proponir-

H        ten

d stehet dahin / weiln Magdeburg qua-
lericalem auch nicht länger / als biß
iezigen hochlöblichen Administratoris
Hertzogs zu Sachsen / etc. Absterben be-
n dem es hernach unter dem Titul eines
umbs an Churbrandenburg kömmt/
ann das Stifft Lübek einig und allein
ritte Bank werde halten / oder neuen
Streit mit denen andern anfahen müs-
Wiewohl dieses leztere nicht weniger bey
urg zu besorgen / weil vermuhtlichen
ndenburg auf der Nebenbank nicht
n / hingegen die Weltliche/und sonder-
Haus Pfaltz ihm die vierdte Stelle nicht
en / gleichwohl aber solch Hauß auch
weit hinunter / sondern gleich Schwe-
n Bremen / in die Stelle auf der Welt-
bank / die es vor diesem auf der Geistli-
d bißher auf der dritten Bank votando,
esetzt werden wollen.

ie Prælaten / wie auch Grafen und
belangende / so werden so wohl jene als
n vor Alters in zwey unterschiedliche
oder vielmehr Stimmen abgetheilet
/ als nemlich / jene in die Rheinische
hwäbische / diese in die Wetterauis-
sche

er Zeit mehr nicht als ein Prælatisch Votum
nd zwar im Nahmen der Schwäbischen
Prælaten-Bank im Fürstenraht geführt wor-
en / nach dem aber von denen Grafen anno
641. bey damahligen Reichstage zu Regen-
urg die dritte Session und Stimme / nament-
h die Fränckische Bank / die sie zwar auch hie-
vor gehabt haben wollen / erhalten worden/
hat man von Seiten derer Rheinischen Præ-
en Anlaß genommen / ümb wiedereinräu-
ung ihres vor diesem exercirten absonder-
hen Voti gleichsfalls anzusuchen / welches sie
h endlich bey jüngstem Reichstag / do unter
en Grafen die Westphälische und Nieder-
ächsische nicht weniger zu einem eigenen / und
zu dem vierdten Gräflichen / voto curiato
men / aufs neue erlangt. Dahero dann
nmehr im Nahmen derer sämbtlichen kleinen
geringen Prælaten (wie sie zum Unter-
d derer Gefürsteten genennet werden) auf
Geistlichen Bank im Fürstenraht zwey/
blich das Schwäbische und Rheinische/
chselsweise / und von wegen sämbtlicher
afen und Herren auf der Weltlichen vier
a, das Wetterauische / und Schwäbische
nfalls Wechselsweise) wie auch Fränki-
und Westphälische / absonderlich aufgeruf-
/ und / allermassen sie sich deren in ihren

i/oder deren Abgeordneten unverwehrt/
den Fürsten-Raht zugehen / und unter
ndariis oder Protocollisten der delibe-
ihören.

er aller specification, und welche zu
jenem Collegio gehören / ist aus der
on des jüngsten ReichsAbschieds de
4. weitläufftig zusehen / dabey aber / so-
en Grafen und Herren betrifft / die
Zeit des Teutschen Kriegs her solchen
langt / zu merken; weilen derer viel
ittelbahre Reichsgüttere haben / auch
h nichts contribuiren, dahero dann
ssion denen andern sehr beschwehr-
nmen / daß ihnen bey vergangenen
austrücklich angedeutet worden/
e sie ins künfftig zur Stell und Stimm
chen Collegio nicht lassen / Sie hätten
durch unmittelbahre Gütter im Reich
und mit einem ziemlichen Anschlag in
s-Matricul habilitirt gemacht / Wel-
s der Billigkeit und dem ReichsAbschied
548. §, Wiewohl auch in der Ringe-
ndlung/etc. ganz gemäs / Also habens
ten Grafen und Herrn selbst sehr stark
erinnert.

desto mehrer Erläuterung dessen / was
so

---

... hat man die
Keyserliche Decret
... ermessen.

Keys...
J. wege...

Von der ...
Herrn ...
löblichen ...
... hiemit in ...
... bey erstatte...
... lichen Maje...
... burgische u...
... ten Stiffter ...
... andte in punc...
... | wie hie...
... mehrern ausn...
hierauf aller...
Fürstenthum...
mediatè na...
vor denen ne...
Fürstenthum...
nach Sachse...

uch Rheinischen Prælaten anitzo gedacht wor-
en / hat man die in beeden Puncten ergangene
Keyserliche Decreta mit hieher zusetzen nicht un-
ienlich ermessen.

## Keyserlich Decret
### 1. wegen der secularisirten Stiffter.

VOn der Röm. Keyserl. Majestät un-
sserm Allergnädigsten Herrn dem
löblichen Fürsten-Raths Directo-
 hiemit in Gnaden anzuzeigen / Nach-
m bey erstaller höchstgedachter Ihrer Key-
lichen Majestät die Churfürstliche Bran-
nburgische und andere wegen der seculari-
ten Stiffter interessirte Fürstliche Abge-
ndte in puncto sessionis & voti einkom-
n / wie hierbey gefügtes memorial mit
hrern ausweiset / und nun dieselbe sich
rauf allergnädigst resolvirt, daß das
rstenthumb Halberstadt seine session im-
ediatè nach dem Hauß Braunschweig
 denen nechstfolgenden Häusern / das
rstenthumb Minden aber immediatè
h Sachsen Lauenburg vor Holstein/und

die übrige drey / als Schwerin / Ratzeburg und Hirschfeld / vor Mompelgard und andern folgenden Fürstl. Häusern gesetzt werden solle / Als haben Ihre Keyserl. Majest. dessen das löbliche Fürstenraths Directorium zu dem ende zuerinnern / allergnädigst anbefohlen / daß dasselbe ermeldten secularisirten Stifftern / oder derentwegen anwesenden Gesandten nicht allein ihre designirte sessiones von nun an alsobald einräumen / sondern auch obgesetzter Ordnung die vota specialiter ablegen lassen wolle. An dem rc. Signat. Regenspurg unter Ihrer Keyserl. Majestät aufgetrukkten Keyserl. Secret Insiegel den 5. Maii 1654.

L. S.

Vt.

Ferdinand Graf Khurtz.

Wilhelm Schröder.

2. Wegen der Rheinischen Prælaten.

Von der Röm. Keys. Majestät / rc. dem löbl. Chur-Meintzische Reichs-Directorio hiemit in Gnaden anzuzeigen /

zeigen/ dasselbe werde sich zuerinnern wissen/
was gestalt bey nechstvorigem allhier zu Re=
genspurg gehaltenem Reichs=Convent den
3. Octobris 1641. nach Anleitung der Frän=
kischen Grafen und Herren admission in
dem Fürstenraht geschlossen worden / daß
die Rheinische Prælaten / wann Ihr Keys.
Majest. solches bemeltem Fürsten=Raht per
decretum allergnädigst intimiren lassen
würden / alsdann darauf gleichfalls zu ab=
sonderlicher Session und Stimm zugelassen
seyn solten. Wann dann mehr höchsternant
Ihr Keys. Majestät es auch ihres theils bey
diesem concluso verbleiben lassen / und be=
gehrten Rheinischen Prælaten ihre vor Al=
ters gehabte absonderliche Session und Vo=
tum gnädigst gern gönnen / Als haben aller=
höchsterwehnte Ihr Keys. Maj. solches dem
Hochl. Reichs=Directorio zu dem End zu inti=
miren allergnädigst anbefohlen/ damit dieß=
erwänte Rheinische Prælatẽ noch bey diesem
Reichstage zu oftbesagter absonderlichẽ Ses-
sion und Stim̃ würklich gelassen/ auch ihnen
hierzu / gleich andern Ständẽ ordentlich an=
gesagt werde. Und verbleiben J. Keys. Maj.

 dem

dem löblichen Reichs Directorio, &c. Sign. Regenspurg unter/ ꝛc. den 28. Martii 1653.

L. S.

Vt.

Ferdinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Anreichend die Ordnung derer sessionen in diesem Fürstl. Collegio, weilen unangesehen der aus des letztern Reichs-Abschieds subscription davon habenden guten Nachricht/in obangezogenen/ von dergleichen Materien vor kurtzen ausgegangenen Tractat ziemlich verstossen worden / in deme vielleicht derselbe Autor sich auf frembde relation auch hierinn / wie in andern Puncten mehr/ verlassen/ Als ist ein richtig Schema, dem Instrumento Pacis und der darauf gerichteten jüngsten praxi nach/ wie man dessen aus Persönlichem Augenschein versichert/sub lit. A. hierbey entworffen/ auch daraus uno intuitu, welche Häuser ümb die præcedenz competiren/oder alterniren/aus denen vorgesetzten Buchstaben c. und a. zuersehen.

Daß sonsten ein Fürst in Person gegenwärtig / denen Gesandten derer Abwesenden/ Für-

Eigen Sessionen

L. S.

Vt.
dinand Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

eichend die Ordnung derer sessionen im
irstl. Collegio, weilen unangesehen der
gstern Reichs-Abschieds subscription da-
den guten Nachricht/in obangezogenen/
ichen Materien vor kurtzen ausgegan-
ctat ziemlich verstossen worden / in de-
ht derselbe Autor sich auf frembde relati-
ierinn / wie in andern Puncten mehr/
Als ist ein richtig Schema, dem Instru-
cis und der darauf gerichteten jüngsten
/ wie man dessen aus Persönlichem Au-
versichert/sub lit. A. hierbey entworffen/
us uno intuitu, welche Häuser ümb die
competiren/oder alterniren/aus denen
n Buchstaben c. und a. zuersehen.
s sonsten ein Fürst in Person gegen-
denen Gesandten derer Abwesenden/
Für-

Eigen Sessionen

nim
der
da-
nen/
gan-
n de-
elati-
ehr/
tru-
ften
Au-
ffen/
ab die
enen

egen-
enden/
Für-

erden die Oesterreichische / Burgundische und
Saltzburgische / vorsitze / ist / so viel die aus alten
ürstlichen Häusern entsprossene und regieren-
Herren betrifft / niemahls gestritten worden/
ls aber 1. Anno 1640. zu Regenspurg die
n Keyser Ferdinando II. in den Reichsfür-
n-Stand erhobene Häuser / Hohenzollern/
ggenberg und Lobkowitz der würcklichen
sion und Stimme sich anmassen wollen / seind
domahls ab-und unter andern auf vorheri-
adimplirung dieser Condition, sich nemlich
denen alten Fürstlichen Häusern und dero
sandten in puncto præcedentiæ zuverglei-
n/ gewiesen worden / mit welchem Schluß da-
hls der Fürsten-Rath auch dergestalt für-
rungen / daß ohneracht deswegen ergange-
Keyserlicher Decreten (weilen dieses eine
ch so ohne Bewilligung des interessirten
chs-Fürsten Raths Collegii nicht gesche-
kan) nicht allein die würckliche introducti-
solcher neuen Fürsten bey selbigen Reichsta-
ar nachbleiben / sondern auch noch bey nechst-
ltenen Reichs-Convent diese und andere
gehends erhobene (welche zwar endlich
/ iedoch nach vorher ausgehändigtem Re-
, so zu Ende dieses Capitels beygefügt / die
duction erlangt) sich lange Zeit ihrer Per-
chen Erscheinung und admission halber

Hv gedul-

geduldten müssen / biß ein und ander von denen alten Fürstl. Häusern den hierunter eine zeitlang erwiesenen Eifer fallen und sich zur gelindern Meynung bewegen lassen / daher dann endlich per majora, in dem gleichwohl etliche vornehme Fürstliche Gesandten sich mit mangelnder instruction hierbey entschuldigt/denen neuen Fürsten / gleich denen alten / der Vorsitz vor denen Gesandten bewilligt / und darauf einem oder andern bey unterschiedlichen Rathgängen eingeräumet worden. Inmassen dann den 28. Febr. und 10. Martii 1654. nach vollbrachten solennischen actu introductionis der neuen Fürsten / namentlich des von Salm/Dietrichstein/Picolomini und Auersberg/ und darauf von dem Oesterreichischen Directorio beschehener Proposition, die vota in folgender Ordnung abgelegt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Oesterreichischer Gesandte | 2. Fürst von Salm | in Person. |
| 3. Burgundischer Gesandter. | 4. Dietrichstein | |
| 5. Saltzburgischer Gesandter. | 6. Picolomini | |
| 7. Bischof von Regensp. in Person | 8. Auersberg | |
| 9. Bisantzischer Gesandter. | 10. Beyerischer Gesandter. | |

Worbey aber / wie auch andern dergleichen sessionen / wieder obangeregte Gesandten die sich

mit

mit ermangelenden Befehl zuvor entschuldigt/ noch sonderlich der Ertzfürstl. Magdeburgische sich finden lassen / dieser zwar vermuthlich umb Abwendung des dem Magdeburgischen vierdten Voto solcher Gestalt besorglichen præjudizes willen/Jene/damit sie nicht ausser gemessenen Befehl ihren Principalen etwas vergeben oder einig Nachtheil zuziehen möchten.

2. Wenn ein Fürst zwar in Person / aber nicht vor sich / sondern von eines andern wegen bevollmächtigt / erscheinet / hat bey angehendem letzten Reichstag davor gehalten werden wollen / daß solchem der Vorgang für denen Fürstl. Gesandten nicht gebührte/Gestalten dann der Ursach halben/ wie oben erzehlt / Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg / domahls seines Herren Bruders Weiland / Hertzogs Augusti gevollmächtigter / der Keyserl. Proposition nicht beywohnen können. Als aber Keyserliche Majestät diese Sache nebens einem dißfalls von gedachtem Hertzog übergebenen memorial an den hierbey Häuptsächlich interessirten Fürsten-Rath zu berathschlagen verwiesen / ist von demselben dahin geschlossen worden : Man solte seiner Fürstl. Gn. und zwar nicht allein / sondern auch andern gebohrnen Fürstlichen Personen/ welche von einem Hause / wie ihr Principal, und gnugsam bevollmächtigt wären / die præce-

denz

denz vor andern Fürstl. Gesandten verstatten. Ist auch von Keyserlicher Majestät auf erstattete gebührende relation allerdings hiebey gelassen und per decretum de 21. Jul. 1653. bestetigt worden.

Was hiernechst von derer Oesterreichischen/ Burgundischen und Saltzburgischen Gesandten hierunter hergebrachten sonderbahren prærogativ, dergleichen Anno 1641. auch der Bisantzische (welchen der Comitiologist mit dem Teutschmeister confundirt) behaupten wollen / aber durch ein Keyserl. Decret abgewiesen worden / angedeutet/ verstehet sich weiter nicht / als auf die session im Reichs Fürsten-Rath / Sintemahln bey andern Begebenheiten / es sey auf Reichstägen oder sonsten / ein Fürst in Person itztermeldten eben so wenig als denen Churfürstlichen Gesandten die præcedenz verstattet/wiewohl diese sich solcher bey offtberührten nechsten Reichstag nochmahln angemasset / darwider man aber Fürstlichen theils bey Keyserl. Majestät vermittels deswegen absonderlich erlangter Audientz und dabey überreichten memoralis den 4. Junii 1653. sich höchlich beschweret / und nothdürfftiglich verwahret auch das geringste nicht verhängt.

Dergleichen nicht weniger wegen des von jenen / denen Fürstl. Gesandten / affectirten (sonst allein denen Fürsten in Person zustehenden

geschehen / wie aus folgenden zweyen hieran gedrükkten Copien abzunehmen.

Allergnädigster Herr / Euer Keyserlichē Majestät können wir allergehorsamst unangefügt nicht lassen / wie daß dem Berlaut nach die Herren Churfürstē in denē Gedancken begriffen seyn sollen / zu præjudiz des löbl. Reichsfürstenstands eine solche Ordnung neuerlich zu introduciren / daß roselben Gesandschafften bey allen und den des Reichs und andern Zusammenkunfften vor denen iedesmahls in der Person gegenwärtigen Reichs-Fürsten die præcedentz nachgegeben uñ eingeräumet werden öchte. Nun beginnet man zwar dißseits chgedachten Herren Churfürsten an dero hürender præeminentz / Würde und Hot nichts zu derogiren / viel weniger dieselan dero üblichen usu und Genieß wieder s alte Herkom̃en zu beeinträchtigen; Inssen dann wir / die anwesende Fürsten / nicht weniger unsere der Abgesandten ädige Fürsten und Herren Principalen ht ermangeln werden / denen Herren Chur-

Churfürstlichen Principal-Gesandten / so offt selbige bey denen actibus publicis ihrer Herren Comittenten, bevorab in Vertrettung der Churfürstl. munien und Aembter / Stell nohtwendig zu represéntiren haben werden / mit Nachgebung des Vorgangs gutwillig zu deferiren. Wann aber gleichwohl die Reichskündige observanz bezeuget / daß die iedesmahl Persöhnlich gegenwärtige Reichsfürsten / beeder der Geist- und Weltlichen Bank / bey andern Zusammenkunfften / dobey die personæ principalium nicht repræsentirt, und vertretten werden müssen / vorbesagten Churfürstl. Principal-Gesandten ie und allezeit / ausser was etwan de anno 1630. und also inter strepitus bellicos, bey denen gehaltenen extraordinar conventibus, die Zeit über de facto vorgangen seyn mag / die præcedenz unwidersprechlich hergebracht haben / so dañ die Adjuncti oder Secundarii denen iederzeit anwesenden Fürsten auch bey denen actibus publicis, nachgesessen und nachgegangen seyn: Als will ümb soviel mehr beschwehr- nachdenk- und unverantwortlich fallen / so

wohl

ns auch unseren / derer Abgesandten / gnä-
digen Fürsten und Herren Principalen, zu
præjudiz und nachtheiliger consequenz ob-
gehörter Neurung stillschweigend zu defe-
riren, wie wir dann der zuverlässigen Hoff-
nung geleben / Euer Keyserl. Majestät zu-
mahlen auch hiemit unterthänigst ersucht
und gebeten haben wollen / die geruhen/
mehr löblich gedachten Fürstenstand bey
seiner vor Alters hergebrachten prærogativ
und Würde allergnädigst zu schützen / und
handzuhaben und zu dem Ende durch dero
höchste Keyserliche Autorität zeitlich zuver-
mitteln / und zuverordnen / damit obangezo-
gene und andere Neuerungen abgestellet/
und mithin wir sambt andern dermahls ab-
wesenden Reichs-Fürsten bey unsern Juribus,
Recht und Gerechtigkeiten / insonderheit a-
ber bey der hergebrachten præcedenz vor
mehr erwehnten Churfürstlichen Gesandt-
schafften / obverstandener massen / conser-
virt, und zugleich zwischen Chur- und Für-
sten beständig gutes Vertrauen und wohl-
vernehmen erhalten und fortgepflanzet wer-
den möge / wie dann solches auch der Ver-
nunfft

und des Friedenschlusses / darinn
/ auch geringerer / ReichsStand in
iesen moribus gehabte Jura und de-
eßion wiederumb gesetzt / und von
eysERL. Majest. dabey kräfftiglich
t werden soll / dessen getrösten / wor-
Keyserliche Majest. auch von selb-
fentlich umb so viel mehr inclinirt
den / damit so wohl wir die anwesen-
sere / deren Abgesandten / gnädige
und Herrn Principalen Anlaß
mögen / bey ietztbevorstehenden und
folgenden allgemeinen Reichs-
lungen Eure Keyserl. Majest. nicht
h Gesandschafften / sondern in eige-
son allergehorsamst aufzuwarten.
ie wir uns nun der allergnädigsten
issigen Willfahrung sicherlichen ge-
also seind wir auch sambt und son-
unterthänigsten Erbietens / solche
er Keyserl. Majest. zu allen Bege-
n in getreust-schuldigster devotion
nst zuverdienen. Deroselben uns da-
mit

E. Keyserl.
unterth
Die gesan
anwe
Fürst
den R
sand

Aller Key
allergnäd
ches uns
fürscheinenden
thänigst überrei
was gestalt etli
Röm. Reichs
wesende Bot
neuerlich geme
Keyserl. Maj
anwesenden F
actu Proposit
aufzuwarten
durch obverst
samst gebeten

leisses empfehlende.

# E. Keyserl. Majestät

unterthänigstegehorsamste

Die gesambte des H. Röm. Reichs anwesende Geist. und Weltliche Fürsten / wie auch derer Abwesenden Rähte / Bottschafften und Gesandten.

P. P.

EUer Keyserl. Majestät ist hiebevor allergnädigst bekannt / gibt auch solches unser schon im Januario dieses [...]rscheinenden Jahrs deroselben allerunter[...]änigst überreichtes memorial zu erkennen/ [...]s gestalt etliche derer Abwesenden des H. [...]öm. Reichs Fürsten der Zeit allhier an[...]sende Bottschafften und Gesandten [...]erlich gemeint und Vorhabens seyn / E. [...]yserl. Majestät neben uns des H. Reichs [...]wesenden Fürsten bey dem bevorstehenden [...]u Propositionis gleichsfalls zu Pferde [...]zuwarten/und zu begleiten/wie wir dann [...]ch obverstandenes memorial allergehor[...]mst gebeten/daß Euer Keyserl. Majest. so[...]

J tha-

thane Neuerung und mithin das reiten/ welches vermög alten Herkommens / bey bemeltem actu Propositionis denen iedesmals Persönlich anwesenden Fürsten / neben denen Herren Churfürsten oder deren Principal-Gesandten / eintzig und allein gebührt / und bestanden / bey andern Fürstl. Gesandschafften durchgehend abzustellen/ und zumahlen dem löbl. Reichs-Fürsten-Standt bey seiner dißfalls hergebrachter præeminenz zuschützen und handzuhaben sich allergnädigst gefallen lassen wolten. Gleichwie nun Euer Keyserl. Majestät sich dazumahl zu Verfügung der Gebür gnädigst erbotten / und aber nunmehr die Zeit herbey nahet/ daß hoffentlich angeregte Proposition hiernächst eröffnet werden möchte; Also haben Euer Keyserl. Majest wir hiermit nochmahlen allergehorsamst bitten wollen/ Uns und den gesambten Fürstenstand bey diesen und andern von Alters würklich hergebrachten Befügnussen zu manuteniren, und zu dem End durch ein gemessenes Keyserl. Decretum allergnädigst zuverordnen/ daß zu Verhütung besorgender Ungelegen-

hei-

nis die alte Gewonheiten mögen observiret
und mithin uns und andern dermahlen ab=
wesenden des H. Reichs Fürsten weder itzt
noch ins künfftig einiges præjudicium zuge=
zogen werden möge. Solche verhoffende
Keyserl. allergnädigste manutenenz wer=
den wir zumahlen mit unsern getreueiferig=
en Diensten allerunterthänigst zu demeri-
ren nicht unterlassen. E. Keyserl. Majest.
uns damit/etc.

E. Röm. Keyserl. Majest.

Unterthänigst gehorsamste

Des H. Röm. Reichs anwesende
Geist- und Weltliche Für-
sten.

Wann nun obverzeichneter massen sich ie-
der Stand an seinem Ort gesetzet / schreitet das
Directorium zur Proposition oder Fürtrag/
welches beedes (Jus sc. dirigendi & proponen-
di) ietziger Zeit Oesterreich und Saltzburgk/
nach dem Vorsitz / Wechselsweiße von einer
Materi zur andern / iedoch dergestalt zu haben
und auszuüben pflegen / daß Oesterreich bey ie-
dem Reichstage darmit den Anfang macht.

Worüber Saltzburgk / als welchem diß Recht hiebevor allein zugestanden / sich allemahl höchlich beschwehret / mit vorwenden / daß man Saltzburgischen theils das Ertzhertzogliche Hauß Oesterreich dißfalls gutwillig zur alternation kommen lassen / iedoch gleichwohl mit des Stiffts gerechtsame austrücklicher reservation, protestirende / daß Oesterreich nunmehr eine Gerechtigkeit daraus machen wolte. Hingegen beziehet Oesterreich sich auf die possession, auch unterschiedliche Vergleiche / sonderlich de anno 1535. mit König Ferdinando, Krafft deren Oesterreich mit dem Vorgang zur Kirchen / bey der Keyserlichen Proposition und in dem Raht iedesmahl dem Anfang zu machen habe / etc. Allermassen dergleichen protestationes und reprotestationes noch in anno 1640. so wohl lezlich anno 1653. zu Regenspurg in Reichsfürsten-Raht zuvernehmen gewesen.

Nach gethanen Fürtrag geschicht von dem ReichsErbmarschall / welcher oben in der mitten zwischen der Geist- und Weltlichen Banck seinen absonderlichen Sitz nimbt / die ümbfrag und aufruffung / vermittels blosser Benennung derer Fürstlichen Häusser oder Stiffter / und do von einem Hauß mehr als einer / mit specificirung der Linien / und zwar Wechselsweise von einer Banck zur andern / wie kurtz vorher mit wenigen angedeutet / iedoch daß Magdeburgk

alle-

es auf einer absonderlichen Banck sitzet / dennoch respectivè mit Saltzburg und Burgund hierunter zu alterniren hat.

Weil auch auf der Weltlichen Bank mehr Fürstliche Vota, als auf der geistlichen / wird mit Aufruffung derer gemeinen Prælaten so lang; inne gehalten / biß die übrigen weltlichen Fürsten nach einander ihre Stimmen gleichsfalls abgelegt haben/und so dann erst der Prælaten und Grafen Collegia oder vota curiata auch alternatim aufgefordert.

So bald man mit der Umbfrag zu Ende kommen / setzen sich gedachte beede Directoria, Oesterreich und Saltzburg / an dem Directorial-Tisch / allwo ihre Protocollisten alle vota nach Möglichkeit aufgezeichnet / zusammen / durchgehen solche / und machen aus denen majoribus oder mehrern / falls die Sache dergestalt bewandt / daß dieselbe darinn statt haben / das Conclusum, lesen auch solches zu dem Ende ausm Concept entweder alsobalden ab / damit / wenn ein oder ander Stand (massen ein ieder sein Protocoll auch für sich in einer Schreibtafel halten mag ) noch etwas darbey zuerinnern/ solches der Nothdurfft nach bescheidentlich angezeigt werden möge / oder / wofern etwa die Sache sehr wichtig und weitläufftig / auch die vota untereinander gar zu discrepant, wird Auf-

schub/nachzusehen und sich zu bedenken/genommen/ und der Schluß so dann zur dictatur gegeben.

In was vor Sachen die Majora oder mehrere Stimmen keinen Schluß machen können/sondern beede oder mehr discrepirende Meynungen dem Concluso einzuverleiben seyen / weiset offt angezogener Westphälische Friedenschluß / art. 5. §. 19. woselbst verordnet / das in Religions- und allen andern Sachen/darinnen die Ständte als ein corpus nicht considerirt werden können / wie auch/wenn die Catholische und Augspurgische Confessions - Verwandte Stände zweyerley Partey machen / die Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich allein entschieden / und die Uberstimmung nit beobachtet werden solle/mit dem Anhang / das der Contributions-Punct biß zu nechsten Reichstags ausgestellet verblieben. ( davon unten mit mehrern ) Jedoch hat man bey ietztgedachten Reichstag wahr genommen / daß auch in Fällen/do unstreitig nach den mehrern Stimmen zuschliessen/das Fürsten-Raths Directorium solche nicht attendiren wollen / Gestalt dann dergleichen nachdencklich Exempel bey Endigung der den 13. und 23. Jan. 1654. super modo tractandæ Capitulationis gehaltenen deliberation sich zugetragen/da N. N. nomine Directorii nach langem Bedacht und Uberzehlung derer votorum sich dergestalt vernehmen lassen.

Man

ctandi Capitulationem angehöret/ Etzliche fielen dahin/ daß es in pleno; Etzliche / daß es præparatoriè per Deputatos geschehẽ solte/ theils aber weren indifferent, welche aber zu denen majoribus nicht könnten gezogen werden. Und ob zwar die majora auf die Deputation gefallen wären/ könte man doch vor dißmahl nach denselben kein Conclu-
lum formiren / noch der Deputation deferiren. Was vor Nutz zuhoffen/ wenn die Sach n pleno tractirt werde / erscheine aus denen Oesterreichischen/ Bayerischẽ/ Würtzburgischen und Freysingischen votis; Derhalben nan solche prævaliren lassen solte. So wüte man auch / daß die Deputati vor diesem nonita über die Capitulation abgefast hetten / dieselben weren nun denen Ständten ntweder communicirt oder nicht: Wären e communicirt, so wäre ja die Deputation zu weiterer monitorum Abfassung ergeblich: Wo nicht / solte man solhe monita ihnen nunmehr communiciren/ könten so dann dieselbe mit der Caitulation in pleno conferirt, und

man ja in pleno dergleichen Eifer
den vermögen. Ersuche demnach
n Abgesandten / Sie wolten doch
keine difficultäten verursachen.
rauf seind die jenige / so auf die Depu-
immt / und sonderlich die Augsp. Con-
Verwandte / aufgestanden / zu dem Di-
Tisch getreten/und haben diß Beginnen
ffste geandet / repræsentirende / was
præjuditz nach sich zöge/ wenn das
rium nicht wolte in denen Fällen/
die Religion angiengen noch im I.
oder auch sonsten von den majori-
gezogen weren/ die conclusa secun-
jora formiren/ sondern an statt des-
majora refutiren / und also sich ei-
hen imperii gebrauchen. Worü-
nliche harte Reden gegen einander ab-
/ in deme zumahlen N. N. unterschied-
ones vorbrachte / durch welche er sich
/ gedachte majora übern Hauffen zu-
und sich der Formirung eines Conclusi
hen. Dabey auch die jenige / welche
r und dem kürtzesten Weg zuseyn er-
achtet/

nicht nach seiner
sich obhabende
ja Dictatorische
sten lassen / und
bringen verm
viel erhalten
tion, ausgesch
mehr denn der
ausgesprochen
den / man solte
weise / nemblich
Wiewohl man
dergestalt würd
Beschickung e
viel deliberation
te nur straks
Reichs. Absch
subsignandum
seiner Art nach
den lassen / so
ret/ꝛc.

Aber hie
dem Ort / d
orum gehande
seyn. Folget

iren solte/solche seine N.N. Anmassung zum höch-
sten improbirt, daß er nemlich weiln die majora
nicht nach seinen gousto gefallen / das Directora-
isch obhabende Ministerium, in ein Magisterium,
n Dictatorischen Gewalt zuverkehren sich gelü-
sten lassen / und damit durch harte Worte durch-
udringen vermeynt. Gleichwol hat man nicht
viel erhalten können / unerachtet vor die Depu-
tion, ausgeschlossen derer differenten / 8. Vota
ehr denn der andern gewesen / daß ein Conclusum
usgesprochen worden / sondern es ist dabey geblie-
n / man solte eben probiren / ob sichs auf diese
eise / nemblich per deputatos, schikken würde.
Biewohl man ihm nun auch zu Gemüth geführt /
rgestalt würde unnöthig seyn / Unkosten auf
eschikkung eines Reichstags zuwenden / oder
l deliberationes anzustellen / sondern man möch-
nur strakks per decreta verfahren / oder den
ichs-Abschied so bald denen Ständen ad
signandum vorlegen. So hat doch N. N.
er Art nach sich diß alles in keine Wege hin-
n lassen / sondern alles stillschweigend angehö-
2c.

Aber hiervon wird vielleicht an einem an-
n Ort / da von denen defectibus comiti-
m gehandelt werden solle / weiter zureden
. Folget für dißmal der oben vertröstete

... Demnach die
Maj. unser allergnädigster Herr/ uns
Reichs-Fürstenstand allergnädigst
/ und folgends Chur-Fürsten und
bey diesem allgemeinen Reichstag
as Fürstl. Collegium, gleich andern
des Reichs/ ad sessionem & votum
Condition zugelassen / daß zuför-
r uns obligiren solten/ 1. Allerhöchst-
r Keys. Maj. und des H. R. Reichs
Nutzen und Wohlfahrt nach unsern
rmögẽ treulich zufördern/ und scha-
arnen und abzuwendẽ/ 2. uns mit ei-
F. Lobkowitzischen Anschlag gleich-
n quota, zu denen gemeinen Reichs
n/ und des Keyserl. Cammergerichts
er unterhalt / anzulegen / und/ sol-
ß nach/ zwar die Reichssteuren / so
r nicht mit immediat-Gütern der
versehen seyn werden/ in die Reichs-
h beschehener immediat-Begüte-
n die jenige Kreiß-Cassa / darinnen
langte Gütere gelegen / nach der
ion beyzutragen / die schuldige
por-

diese admission
erstrecke/ unsere
zu Stell und S
den sollen/ ehe u
mässigen Güter
ur hero von un
kommen gemäs
haben ; Daß
erst erzehlte da
Dienst- und f
men/ und in
ren und wahr
verbinden/ m
und des H. R
fahrt/ unsern
fördern und
quotas an de
gerichtl. unt
Lobkowitzis
immediatè
respectivè
stern/ herna
mittelbahr
tion deren

her dessē Pfeñingmeistern zuliefern/ uñ daß 3.
diese admission allein auf unsere Person sich
erstrekkē/ unsere Erben und Nachkomen aber
zur Stell und Stimme nicht zugelassen wer-
den sollen/ ehe und zuvor sie sich mit Fürsten-
mässigen Gütern im Reich/ wenn solches nit
vorhero von uns selbsten geschehen/ dem her-
komen gemäs/ der Gebühr werdē qualificirt
haben; Daß wir solche admission und alle
erst erzehlte dabey angehängte Conditiones
Dienst- und freundlich auf- und angenom-
men/ und in Krafft dieses bey unsern F. Eh-
ren und wahren Worten uns obligiren und
verbinden/ mehr allerhöchstged. Keys. Maj.
und des H. Reichs Ehren/ Nutzen und Wol-
fahrt/ unsern besten Vermögens treulich zu
fördern und Schaden zuwarnen/ unsere
quoras an den Reichs Anlagen und Camer-
gerichtl. unterhalt nach dem Fuß des Fürstl.
Lobkowitzischen Anschlags/ biß wir im Reich
immediatè begütert/ in die Reichß Cassa/ uñ
respectivè des Camergerichts Pfennigmei-
stern/ hernacher aber wenn wir im Reich un-
mittelbahr begütert/ und nach propor-
tion deren einen einigen Anschlag erlangt
ha-

haben/ solchen in die Cassa des jenigen Kreises/ darinnen die immediat-Güter gelegen/ und/ wie gedacht/ respectivè des Cammergerichts-Pfennigmeistern/ iedesmahls unfehlbahr zuentrichten. Declariren auch darneben/ daß unserer Einnehmung der Stell und Stimm in dem löbl. Reichs-Fürsten-Rath unsere Erben und Nachkommen sich anderer Gestalt nicht zugebrauchen haben sollen/ es seyen dann dieselben zuvorn oberwehnter massen mit Fürst-mässigen von uns oder ihnen acquirirten unmittelbahren Reichsgütern der Gebühr possessionirt und versehen. Dessen zu Urkund haben wir diesen unter unserer eigenen Hand Unterschrifft und Fürstl. Secret-Insiegel ausgefertigten schrifftlichen Schein zu dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio ertheilt und ausgehändigt/ So geschehen/ ꝛc. ꝛc.

## Das 6. Capitel.

### Vom Städte-Rath.

DEn dritten absonderlichen Reichs-Rath machen die Frey- und Reichs-Städ-

auch also in denen ReichsAbschieden benahmet zufinden. Wiewohl der Unterscheid unter Freyen und blossen ReichsStädten / nach dem in Ansehung der Unmittelbarkeit und alleinigen dependenz vom Heiligen Reich/eine so frey als die ander / mehr in Worten besteht als in der That/ einen sonderlicheu Grund hat / ausser was von etlichen darauf gestellt wird / daß theils Reichs-Städte dem Römischen Keyser keine ordentliche Jährliche Reichssteur geben / und dahero freye / die übrigen aber / so zu dergleichen Collecten verbunden / nur bloßhin ReichsStädte genennet würden. Seind gleicher Gestalt in zwo Bänke / die Rheinische und Schwäbische/ abgetheilet/und werden gezehlet:

| Zur Rheinischen. | Zur Schwäbischen. |
|---|---|
| Cölln am Rhein. | Regenspurg. |
| Aachen. | Augspurg. |
| Strasburg. | Nürnberg. |
| Lübek. | Ulm. |
| Wormbs. | Memmingen. |
| Speier. | Kaufbeyrn. |
| Frankfurt am Meyn. | Eßlingen. |
| Wetzlar. | Reutlingen. |
| Gelnhausen. | Nördlingen. |
| [...] { Hagenau. | Donawerth. exim. noch zur Zeit Beyern. |
| Colmar. | |
| Schlottstadt. | Dünkelspül. |

Weis-

ein Städte ind Landvogtey Hagenau.

- Weißenburgk.
- Landau.
- Ober Ehenheimb.
- Keysersberg.
- Münster in St. Gregorienthal.
- Roßheimb.
- Türkheimb.

Bisantz. Auf jüngsten Reichstag an Spanien übergeben.

Dortmünd.

Friedberg.

Biberbach.
Aalen.
Pöpfingen.
Gingen.
Rotenburgk.
Schwäbischen Hall.
Rohtweil.
Uberlingen.
Pfüllendorf.
Weil.
Heilbronn.
Buchhorn.
Wangen.
Gemünd.
Lindau.
Ravenspurgk.
Winßheimb.
Wimpfen.
Offenburgk.
Zell am Hammersbach.
Buchau am Federsee.
Leutkirch.
Schweinfurt.
Kempten.
Weisenburg am Nordgau.
Gingenbach.

Das Directorium in diesem Collegio führet allezeit der Magistrat des Orths / da der Reichstag gehalten wird / im Fall es aber keine Reichs-

auch wohl in einer andern Stadt eine Reichs-Versamlung angestellet werden könne) vertritt solches durch eßliche Rahtsherren / Syndicos und Consulenten ihres Mittels die vorsitzende Stadt derselben Bank / wie zu Oßnabrügk und Münster Strasburgk wegen der Rheinischen gethan / und wird ebensfalls Wechselsweise von gedachten beeden Bänken eine Stadt umb die andere durch das Directorium gefragt und aufgeruffen / das Protocollum mit Zuziehung derer 2. gemeinen Archivarien von Speier und Ulm gehalten/nach geendigter Umfrag durchsehen / und daraus/wie in denen zweyen höhern Rähten / secundum majora der Schluß abgefasset.

Ob nun solcher Schluß / oder Städtisches votum curiatum, für entscheidend und eben so gültig/als jener beeden eines / zuachten / darvon ist vor diesem zwar viel zanckens und schreibens gewesen/nachdem man gesehen / welcher gestalt wiewohl nur etwa von Carolo V. her / (denn in vorigen Zeiten nicht leichtlich ohne Zuziehung derer Städte etwas vorgangen ) die zweene Chur- und Fürsten-Rähte sich durch absonderlich angestellte Re- und correlation, ungehört derer Städte / gemeiniglich bald miteinander verglichen / oder auch / im Fall einige Wiedrigkeit sich ereignet / so lang und vielmahls die Beraht-schlag- und Handlung-wiederholet / biß sie beeder-derseits

derseits sich eines gleichförmigen Bedenkkens vereiniget / worüber so dann unnöhtig ermessen worden / die Städte allererst mit ihrem einseitigen Gutachten zuvernehmen / oder dasselbe zu attendiren / dahero die meisten darvor gehalten / die Städte würden nur einrahtens und nicht schliessens halber zu Reichstägen erfordert / und wäre also ihr collegial votum nicht decisivum sondern nur consultativum, massen hiervon allenthalben Schrifften zubefinden. Nunmehr aber ist durch den Oßnabrükkischen Friedenschluß dieser Zweiffel klar gemacht / wenn daselbst austrükklich versehen / daß beedes auf allgemeinen als besonderlichen particular-Reichsversammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs Ständen votum decisivum zustehen solle. Wiewol solches mehr gedachte zwey höhere Collegia bey jüngsten Reichstage nicht dahin verstehen noch auslegen lassen wollen / daß eben der Städte Begehren nach die Re- und correlationes zugleich und auf einmahl mit ihnen angetreten/ und ihr Gutachten ehe noch jene beede sich gegeneinander gnugsam vernommen / angehört und darüber gehandelt werden solte / sondern man hat / auf derer Städte angezogene rationen und vermeynte Gründe / auch eingewandte weitläufftige protestation für gut befunden ihnen bey einer ihrem Ansuchen

nach

und neben dem Unterscheid zwischen denen Ständten ratione ordinis, gradus, dignitatis &c. weitläufftig vor Augen zustellen / wie aus berührter disposition des I. P. und sonderlich denen Worten: non minus quàm cæteri Status &c. diebegehrte simultanea Re- & correlatio mit denen zweyen höhern Collegiis nicht zu erzwingen / angesehen solche auch schon bey denen Friedens-Handlungen verweigert worden / sie hätten aber den effect und Würkung des erlangten voti decisivi nichts desto weniger in deme zu geniessen / daß / wenn schon die beede fördere Reichs-Rähte einig / dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zu achten / sondern ihr (derer Städte votum auch anzuhören / und da solches von denen Chur- und Fürstlichen discrepant, mit ihnen weitere Handlung zuversuchen / dafern man aber sich so dann nicht würde vergleichen können / das Städtische neben derer höhern Collegien voto der Römischen Keyserlichen Majestät in dem Reichs-Bedenken vorzutragen wäre.

Und dieses hat / wie gedacht / bey einer sonderlichen conferenz, welche der Comitiologist p. 3. Comitiol. Ratisb. (n. 11.) sonder Zweiffel auf eingenommenen ungleichen Bericht oder Verstand mit der Re- und correlation an sich selben confundirt, im Namen derer beeden höhern Collegien durch deren Directoria denen /

 Städ-

Städtischen mündlich remonstrirt und fürgehalten werden sollen / Es ist aber bey diesem Schluß an seiten bemelter Directorien nicht gelassen / sondern an statt dessen eine sehr scharffe auch fast auf nachtheilige Principia gegründete Anzeige und so genannte endliche Erklärung Schrifftlich aufgesetzt/und in Gegenwart aller dreyen Reichs-Collegien abgelesen worden / wie hierauf / nechst vorgemeldter Protestation, von Worten zu Worten folget.

## Protestatio der E. Frey- und Reichs-Städte ratione modi Re-& corrferendi.

Gleichwie man zwar an Seiten der E. Frey-und Reichs-Städte zumahln auf der bey jüngstvorgangenem Re- und correlations - Actu beschehene Erinnerung / der beeden Höchst-und Hochlöbl. Collegien mit fernerer protestation ratione modi re - & correferendi , gebührenden respects halber / allerdings gerne verschonen wolte : Also weiln dieselbe aber nechst verschienener Tagen abermals mit Bestürtzung wahrnehmen und nachsehen müssen/ welchergestalt zwischen Höchst- und Hocher-

ermeldten beeden Collegien, über die beede hochwichtige respectivè omnes Status ut singulos concernirende Puncten / nemblich adæquationis & augumentationis ordinariorum imperii deputatorum utriusque religionis, und pluralitatis votorum circa materiam collectarum, zu verschiedenen mahlen absonderliche Re- und correlationes, unerfordert ihrer der Frey- und Reichs-Städte anwesenden Gesandten gepflogen worden / und sie ihres Theils vergebelich aufwarten müssen / Als würde man Städtischen Theils / der Sachen weitreichenden Consequenz und præjudiz nach / unümgänglich bemüssiget / die bereits vorher ein und das andermahl / schrifft- und mündlich eingewendte protestation und mitangehengte Bitt bester massen zuwiederholen / der zuverlässigẽ Hoffnung gelebend / daß solches üm so viel weniger von ihnen ungleich werde aufgenom̃en und verstanden werden können / als sie ihres Theils / nach fernern sorgfältig und wolerwogenen Sachen und Umständen / nochmals nicht capiren, und begreiffen können / wie doch das ihnen / nach

inhalt des Instr. Pacis allerdings offt und vielgestandenes votum verè & effectivè decisivum mit und neben dem bißherigen Re- & correferendi modo ( da die E. Frey-und Reichs-Städte ehender und anderer gestalt nicht/als uf operosè vorher conciliirte vergleichung der beyden höhern Collegien bedenken / und dadurch selbigen mehrern und vornehmsten theils beständig gefasten endlichen resolution ad statum Re - & correferendi erfordert oder admittirt werden wollen ) einiger Gestalten solte bestehen und würklichen Platz finden können / massen zu mehrer contestir- und Bezeugung ihrer der E. Frey-und Reichs-Städte gegen die beede höhere Collegien tragenden unterthänigst und unterthänigen respects , auch demonstrirung ihrer keines wegs zu einigen der höhern Stände præjudiz , oder anderweiter unziemlicher und mehrern prætension und anmassung / als zu real-exercirung ihres nunmehr extra omnem controversiæ seu subdubitationis aleam constituirten voti decisivi , und deren daran stark dependirenden gantzen von vielen seculis her ruhig und mit bestand unwiedersprechlich hergebracht

on und Verlangens man hiemit solenniter contestirt und sich dahin erklärt und erbothen haben wolte / daß uff den Fall / davon mehr höchst- und hochbesagtē beeden höhern Collegiis, vermittelst deren vornehmlich zu solchem ende offt und vielmahls gebührlich gebetenen Conferenz oder in andere weg eine rechte und beständige special-demonstration und Bericht erstattet werden möchte / wie und auf was weise bey dem mehrbemeldtem bißherigen modo re- & correferendi, nach dem durch unterschiedliche vorhergegangene re- & correlationes bereits vorhero verglichenen Gutachten und dadurch gemachten majoribus der Frey- und Reichs-Städte erstnachfolgendes drittes votum curiatum zu dem allerseits bekantlichen effectu decisivo gebracht / und die bißhero aus solchem modo re- & correferendi von unterschiedlichen vornemen Scriptoribus, und sonsten / darwider movirte dubia & objectiones aus dem weg geräumet / wie auch denen in dem I. P. nach lang und vieler darüber vorgangener Handlung ausdrükklich und wohlbedächtlich ge-

K iij setzten

setzten clausulis, non minus ac reliquis Statib. item, tàm in universalib⁹ quàm particularibus (bey welchen ja die Frey- und Reichs-Städte ihr votum decisivum eâdem formâ & modô cum reliquis Constatibus unwidersprechlich exerciren) diætis; item, quod civitates imperiales sub appellatione Statuum ubique contineantur, adeoq; libero communique jure suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu gaudere debeant; item, quod antecedentium comitiorum defectus (darunter der vorige modus re- & correferendi üm so viel billiger zuverstehen / als man derentwegen des berührten alten und ruhigen Herkommens Städtischen theils bey so vielen und starken iederzeit darwider eingewandten contradictionen und Beschwerden keines wegs beständig seyn kan) emendentur, ein gebührendes vollzügiges genügen beschehen könte / oder auch sonsten specialiter angezeigt / und bewiesen werden solte / welcher gestalt die Frey- und Reichs-Städte bey deme dero höhern meynung und jüngstbeschehenē / dißseits ungestandenen anzeig nach per Instr.

P. erst

P. erst de novo erhaltenen voto decisivo, zu dessen würklicher exercirung ratione medii ad istum finem conducentis, im geringsten ein anders und mehrers erlangt haben mögen / als sie bey deme vormahls obbemeldter Meynung und Andeutung nach bloß gehabtem oder gestandenem voto consultativo, vermittelst special inserirung ihrer absonderlichen Meynung in das gesamte Reichsbedenken oder formal Beyläg- und mit Ubergebung ihres gutachtens zuvorhin würklich gehabt und besessen / und welches einigen verum characterem seu effectũ decisivi voti magis quàm consultativi nach sich ziehen möge / man Städtischen theils bonam fidem gerne agnosciren / und dergestalt bey solcher demonstration und Erläuterung acquiesciren wolte / als man ie unverhofften wiedrigen falls sich allenthalben höchstens zubeklagen / unvermeidenliche offenbahre Ursach und Fug haben würde / daß ihnen zwar das votum decisivũ und consequenter ihr daran hangendes gantzes Jus Status uff dem Pappier und mit dem Munde gestanden / zu dessen würklicher exercirung aber ihnen einiges nothwendig dazu erforder-

tes medium habile seu adæquatum nicht gestattet / benebens auch alle und iede oban geregte dem Instrumento Pacis bedächtlich einverleibte Clausulen in gebührende Erweg- und Vollziehung nicht gestellet werden wollen.

Geleben also die Frey- und Reichs-Städte nochmahlen der guten zuversichtlichen Hoffnung / es werden die beeden höhere Collegia der so offt gebührender massen gesuchten conferenz gnädig und großgünstig mit seyn / als man sich sonsten und widrigen falls dahin nothwendig nochmahln verwahren muß / daß so wohl diese als die vorhergangene Erscheinung bey dergleichen unordentlichen actibus re- & correlationis denen Frey- und Reichs-Städten gantz zu keinem præjudiz gereichen solle / &c.

## Erklärung derer beyden höhern Collegien wegen des Reichs-Städtischen Voti decisivi.

DEmnach auch in jüngst den 17. des Monats Septembris vorgangener Re- & correlation in pleno die Chur-

Stände/Räth und Abgesandten/angehört/
was die Erbare Frey-und Reichs-Städte
in puncto prætensæ admissionis ad simultaneam Re- & correlationem für eine abermahlige protestation-Schrifft wider die anvor wiederholten Dingen/ihnen im Namen und von wegen ermeldter beeder höherer collegiorum in puncto voti decisivi ertheilte und dem I. P. gemäs gestellte declaration, verlesen lassen / Als haben dieselbe nicht ermangelt / den Inhalt derselben mit Fleiß zu erwegen / und hierauf ihnen nachfolgende endliche Meynung anzuzeigen geschlossen.

Und 1. haben beede höhere Collegia in ermeldter reiterirter protestation-Schrifft ihres fernern Inhalts ersehen / daß die E. Frey-und Reichs-Städte in ihrem Verstand nicht begreiffen könten / wie daß ihnen nach Inhalt des I. P. offt und vielgestandenes votum verè & effectivè decisivum mit und neben dem bißherigen modo re: & correferendi einiger gestalt solte bestehen und würklich Platz finden mögen. So dann und

2. Daß ihres Vermeinens solcher modus re-& correferendi inter Comitiorum defectus desto mehrers zu rechnen / und also billich zu emendiren were / dieweil man Städt-theils selbigen für kein alt Herkommen halten könte / sondern iederzeit deme wiedersprochen und sich darwider beschweret hette. Zum 3. Daß ihnen das votum decisivum nicht / wie von denen höhern Collegiis erwehnt werden wollen / allererst in dem I. P. von neuen eingeräumt / sondern wie sie dessen von alten und vielen seculis her berechtigt gewesen / bestättiget worden. 4. Daß durch die daselbst enthaltene Wort non minus ac reliquis Statibus tam in universalibus, quàm particularibus comitiis, die vom Städt-Collegio, als welche sub appellatione statuum begriffen / adeoque libero communique Jure suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu gaudere debeant, ihr votum decisivum eâdem formâ & modô cum reliquis constatibus unwidersprechlich zu exerciren befugt. 5. Daß auch durch der beyden höhern Collegiorum ihnen angezeigtes erbieten die Städt nach beschehener Verglei-

chung

Meynung auch anzuhören / und wo dieselbe
von den andern mußstimmend wehre / dein
Reichsbedenken an die Röm. Keys. Majest.
auch einzuverleiben / im geringsten ein an=
ders und mehrers nicht nachgeben thät / als
was sie bey vormahls / der höhern Collegio-
rum geführter Meynung nach / bloß gehab=
tem voto consultativo würklich besessen / al=
so diß Orts kein verus character & ef-
fectus voti decisivi vermerkt werden könne.
. Daß bey so gestalten Dingen und wann
jede höhere Collegia auf solcher ihrer An=
sig verharren wolten / ihnen Städten zwar
das votum decisivum und consequenter
r daran hangendes gantzes Jus Status uff
m Pappiere und mit dem Mund gestan=
n / zu dessen würklicher exercirung aber ei=
g medium habile seu adæquatum nicht
staffet / noch alle und iede dem I. P. wohl=
dächtlich einverleibte clausulæ in gebüh=
nde Erwegung und Vollziehung nicht ge=
lt werden wolten / welches sie auch allent=
lben höchstens zubeklagen unvermeident=
he offenbahre Ursach und Fug haben
rden / mit angehengtem Begehren / zum

7. daß

7. daß solchem allen nach die offtermahls gesuchte Conferenz mit ihnen anzutretten / oder in andere Weg eine rechte und beständige special demonstration und Bericht zu erstatten / wie und uf was Weiß bey ietzigem modo re- & conferendi, nach dem durch unterschiedliche vorhergangene re- & correlationes die Gutachten zwischen den Chur- und Fürstlichen Collegiis bereits verglichen und die majora gemacht / der Frey- und Reichs-Städte drittes votum curiatum zu dem allerseits bekanntlichen effectu decisivo gebracht werden möge.

Nun haben sich beyde Chur- und Fürstl. Collegia biß dahero nichts höhers angelegen seyn lassen / dann uff alle Mittel und Wege zu trachten / damit alles das jenige / was in dem Friedenschluß ein- und anderm Stand zugeeignet / oder sonst von altem her zuständig gewesen / und neuer Dingen bestätiget worden / würklich vollnzogen und beobachtet werde / haben auch zu solchem End den E. Frey- und Reichsstädten über ihre Anmassungen bereits vorhin zum zweyten mahl solche Erklärung gethan / daß wann sie

und sich zu Einführung im Römischen Reich niemahls erhörter Neuerung nicht würden verleiten lassen wollen / gar leicht und unschwehr hätten begreiffen können / daß sie ihres im Friedenschluß erlangten und zuvorn niemahln gestandenen voti decisivi würcklichen Genoß re & facto empfinden thäten / dessen auch bey instehender allgemeiner Reichs-Versamlung allbereit würklich empfunden und genossen hätten / zumahlen aus denen von ihnen den Reichs-Städten selbst hiebevor Anno 1628. in offentlichen Druck gegebenen Schrifften gnugsam bekant und unläugbar / daß der Status controversiæ zwischen den beeden höhern Collegiis und ihnen gar nicht an deme bestanden / daß sie zugleich ad simultaneam Re- & correlationem, oder / wie die Uberschrifft ihres ersten in hoc puncto den 4. Junii jüngsthin ad directoria præsentirten memorialis lautet / unô eôdemque actu expediendam admittirt und zugelassen werden solten / sondern daß sie sich ob deme nur allein beklagt / daß Chur- und Fürsten sich

in

in allen Berathschlagungen ihres Bedenkens zuvor vergleichen/und entschliessen/ un folgends dasselbe allererst der Städte abgeordneten / als für ihrem Beschluß / deme sie zu gehorsamen schuldig / für zuhalten/ sich angemasset hätten/ wie dann anno 1542. den 14. Jan. beschehen wäre / da die Chur- und Fürstl. Räthe zu den Städten etliche verordnet/ und ihnen ausserhalb der gemeinen Versamlung etc. anzeigen lassen/was sie auf der Königl. Majestät und der Keyserl. Comissarien Proposition zu antworten sich entschlossen / worüber die Städte sich nach erhaltenen Bedacht dahin vernehmen lassen / (1.) was ihnen damahls wegen berathschlagter Hülffleistung wieder den Türcken beschwehrlich (2.) wann sie die Chur- und Fürsten solch ihr den Städten beschehenes Vorhalten für einen Beschluß achten wolten/daß sie darein gar nicht willigen könten/ wo aber sie ihrer Nohtdurfft nach / wie billich / gehört würden / wolten sie sich ihres Bedenkens / so viel müglich mit den Chur- und Fürsten allweg gerne vergleichen. Dieser ihrer Einwendung ungeachtet wäre ihnen

nen von dem Chur-Meintzischen Cantzlar D. Jonas in continenti replicirt worden/ man hätte ihnen der Chur-und Fürsten Bedenken und Beschluß dem alten Gebrauch nach fürgehalten und anzeigen lassen/ darbey ließ mans bleiben.

Und ob wol die Städt dagegen eingewendet / es würde sich nach dem alten Gebrauch befinden/ daß sie allwegen wären gehöret worden / und sich/ soviel iederzeit müglich/ mit Chur-und Fürsten verglichen hätten/ so aber/ daß ie zu Zeiten nicht hätte seyn mögen / so wäre eines ieden Standes Meynung der Keyserlichen oder Königlichen Majestät angezeigt und durch dieselbe die Vergleichung gesucht worden / so wäre ihnen doch hierüber keine Antwort worden.

Gleicher Gestalt als den 30. Martii bod Anno. den Städten in gemeiner Versamlung angezeigt worden / wie sich Chur- und Fürsten etlicher nothwendiger Puncten verglichen und entschlossen / daß auch solcher Beschluß ihnen den Städten altē Gebrauch nach fürgelesen werden solte/ und darrauf

auf selbige eine Abschrifft und Bedacht begehret / sich ihres Bedenkens darauf auch zu entschliessen / hätte ermeldter Chur-Meintzischer Cantzlar wiederum angezeiget / der Chur- und Fürsten Beschluß wäre den Städten / alten Gebrauch nach verlesen worden / dessen sie billich gesättiget seyn solten / dann was Chur- und Fürsten beschliessen / wären die Städte altem Gebrauch nach zu verfolgen schuldig / dabey liessen sie es bleiben.

Und damit klar genug erhellen möge / was diß Orts iederzeit im Streit gewesen / so wird in obangezogener Städt. Rechts-deduction p. 60. austrücklich vermeldet / daß der Span an dem sey / wie zu ordentlichem Beschluß und Abschied dem mehrern Stimmen nach / vermög alten Herkommens / zu gelangen / da dann Chur- und Fürsten wollen / was sie / der Erbaren Städte Bottschafften unerfordert und befragt / unter ihnen selbst beschliessen / das solle Krafft und Bestand haben / auch die Städt deme zugeleben / Folg und Gnüge zuthun / schuldig seyn / Hingegen aber die Städt der Meinung

durch das mehrere nicht zuschliessen hätten/ sondern wenn sie sich schon eines einhelligen Schlusses mit einander verglichen hätten/ und solcher den Städten nicht annehmlich oder gefällig wäre/ daß sie alsdann ihre abgesonderte Antwort und Erklärung der Keyserlichen oder Königlichen Majestät oder derselben Anwäldeu allweg insonderheit übergeben hätten.

Da nun Chur-und Fürsten den Städten das jenige einräumen / was selbige vor diesem gesucht / nemlich daß der Chur-und Fürsten zusammen getragene und unter sich verglichene Meinung für keinen endlichen Reichsschluß / deme die Städt zugeleben schuldig wären / zuhalten/noch der Keyserl. oder Königl. Majest. solcher Gestalt vorzutragen / sondern die Städt förderst darüber angehört / mit ihnen ebenmässig umb Beyfall und Vergleichung gehandelt / oder wo dieses nicht zuerhalten / ihre dritte Meynung dem verfassten Reichsbedenkken gleicher gestalt einverleibt und Ihrer Majestät vorgebracht werde / so haben sie die E. Frey-

L und

und ReichsStädte gar keine Ursach / das jenig / was sie anitzt neuerlich anmassen und ohne Schmählerung und Abbruch der beeder höhern Collegien hergebrachten Rechten und Gerechtsam / præeminenz , Würden und Hochheit / nicht verwilligt werden kan / inter defectus comitiorum einzurechnen / Allermassen auch Chur- und Fürsten der Städte arbitrio nicht heimgeben können / was diß Orts inter defectus comitiorum zurechnen sey oder nicht.

Daß aber die Frey- und Reichs-Städt in diesem Wahn begriffen / ob solte ihnen das Votum decisivum nicht erst im Friedenschluß zugeeignet / sondern / als von alten hergebührend / confirmirt seyn / da halten die Chur- und Fürstlichen Rähte dafür / daß die acta & actitata derselben Handlungen weit einanders im klaren Buchstaben mitführen / indeme sie es nicht allein vorhero niemahls gehabt / noch dem vorgeben nach ab antiquis seculis ( ohne deme in ejusmodi Juribus & actibus ad ultimas & recentissimas observantias der respect und das absehen iederzeit zu nehmen ) gehabt zu haben er-

erweisen / sondern auch bekannt ist / daß die Königl. Schwedisch. Plenipotentiarii in ihren den Keyserl. Plenipotentiariis den 24. Aprilis 1647. zu Oßnabrück übergebenen Begriff des Instrumenti Pacis allein simpliciter diese Wort gesetzet / Quin & dictis civitatibus imperialibus tàm in universalibus quam particularibus Imperii conventibus absque controversia competat votum decisivum, Und obwohl hingegen die Reichs-Städt solchen passum anders einzurichten begehrt / nemlich: quin & civitatibus imperialibus tam in universalibus quam particularibus Imperii conventibus competens votum decisivum iisdem citra controversiam ulterius maneat, & relinquatur, adeoque Re- & correlationes trium collegiorum unico de hinc actu simultaneè expediantur, uff welche Weiß ihnen dann die angegebene Befugnüß in præteritum gestanden / auch in futurum confirmirt wäre gewesen / So hat man ihnen doch auf die mit den Chur- und Fürstl. Rähten zuvor beschehene communi-

nication in nachgefolgten zu Oßnabrück und Münster fürgangenen Conferenzen niemahlen nachgeben wollen / sondern ist mit Ausschliessung der übrigen simpliciter bey den Worten: Competat votum decisivum, gelassen worden / woraus dann klärlich erscheinet / daß ihme allein das jenige attribuirt worden / was man zuvor bestritten und wiedersprochen hat / nunmehr aber ihnen in Krafft des Friedenschluß ex novâ & pragmaticâ Imperii sanctione gern und unweigerlich verstatten thut / gestalt dann auch Chur- und Fürsten die E. Frey- und Reichs-Städte für ihre Mitständ des H. Röm. Reichs / iedoch servatâ ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis & regnis gebräuchlich / undisputirlich halten / und gerne gestehen / daß ihnen nicht weniger als den höhern Ständen in gemeinen Reichshandlungen das Jus suffragii und votum decisivum vermöge des Friedenschluß gebühren thue.

Das aber 4. Sie hierdurch & vi prætactæ novissimæ pacificationis den höhern Ständten gleich geachtet und solches votum

modô abgelegt / und also die von denen Stådten ad simultaneam re- & correlationem gleich Anfangs admittirt und solche relation von allen 3. Reichs-Collegiis unicô duntaxat, non distinctô, actu expedirt, den Chur- und Fürsten forderist absonderlich zusammen zutretten und sich einer einhelligen Meynung mit einander vorhero zuvergleichen / vermehret sein solle / das wird sich aus dem Buchstaben des mehrgedachten Friedenschlusses nicht finden noch erzwingen lassen.

Dann 1. bringt das Wort / non minus anders nichts mit sich / als daß die Stådt / so wohl als andere Stånde Jure suffragii ihr votum abzulegen haben / und unerfordert dessen kein Reichsschlus gemacht werden könne / daß es aber eâdem formâ & modô, locô & ordine, wie bey beyden höhern Collegiis bråuchlich / und ab antiquissimis temporibus herkommen ist / geschehen solle / davon geschicht im Friedenschluß die geringste Meldung nicht / ist auch eine solche Sach / welche sub generali verborum con-

 ceptu

er non expressa continetur, und er-
h aus obberührten Worten in deme
an Tag / daß es von denen Städ-
r gesucht/aber allerdings abgeschla-
und die zu solchem End angegebene
: adeoque re:& correlationes trium
iorum unico dehinc actu simulta-
pediantur, verworffen/und in keinem
irten Friedens-Instrument zugelas-
den / und folgt unwiedersprechlich/
s ihnen / der Buchstab des Instru-
Pacis nicht giebt / sie auch vorhin
habt / auch ein solches dem Herkom-
gegen / nicht zusuchen / weniger an
s ihnen gebührenden non minus, das
und daß ihr votum mehr und über die
öhere Collegia das decisivum seyn
begehren haben.

Drittens / ob wohl die Freye und R.
: neben andern auch Constatus und
nde des Reichs sein / so folgt doch
araus / daß sie darumb den beeden
hö-

---

und führe
Zum
bung des
Character
ges in ple
legiorum
hauptsäch
daß ohne
ieden Co
kein dur
werden
D
den Chu
eminen
geringe
würde
nicht zu
unbefr
gen ni
zuverg

ten / und diese in modo & forma consultan. di keine sonderbahre prærogativam haben und führen solten oder könten.

Zum 4. so stehet der Gebrauch und Ubung des voti decisivi, dessen effectus und Character nicht eben in deme / daß selbiges in pleno consessu omnium trium Collegiorum abgelegt werden müsse / sondern hauptsächlich und essentialiter in deme / daß ohne Vornehm- und Anhörung eines ieden Collegii Meynung und Gutachtens kein durchgehender Reichsschlus gemacht werden kan.

Dahingegen aber und zum fünfften den Chur- und Fürsten an ihrer hohen præeminenz und Würdigkeit zu nicht einem geringen Abbruch und Eingriff gereichen würde / wann sie ohne der Städt beyseyn nicht zusammen tretten / und sich / derselben unbefragt / über die berathschlagte Handlungen nicht mit einander zu unterreden und zuvergleichen befugt seyn solten.

Ja es müste auch endlich und zum

6. daraus dieses erfolgen / daß was das Städt Collegium bißhero den beyden höhern Collegiis nicht zugeben / noch sich an desselben majora binden lassen können / noch wollen / anitzt zu allen Fällen die decisio deren zwischen beyden höhern Collegiis mißhelliger Meinungen eintzig und allein bey den Städten / deren gefasten Rathschluß und affectirender pluralität stehen.

Und gleich wie nun die Chur- und Fürstliche Räthe nicht verhoffen / daß die anwesende Abgeordnete der E. Frey- und Reichs-Städten von ihren Herren und Obern befehlicht sein werden / der Chur- und Fürstl. præeminenz und Hochheit so nahe zugehen / also können sie auch nicht sehen / worin sonst Ihrer gnädigst und gnädiger Herren Principaln Chur- und Fürstl. prærogativa bey öffentlichen Reichshandlungen bestehen solte oder würde / wann sie / als auf deren hohen und angebohrnen Stand / inhabenden stattlichen Chur-Fürstenthumern / Fürstenthumern / Hertzogthumb / Graf- und Herrschafften am allermeisten des H. Röm. Reichs-Verfassung / Hochheit /

Ehr /

nicht wenigst diese Freyheit haben solten/ daß sie über die berathschlagte Reichshandlungen vor andern niedern Stands und herkommens sich zusammen zuthun / und in zweiffelhafftigen Meinungen vorhero miteinander eine Vergleichung zu versuchen/ befugt seyn solten.

Deme allen nach / so erklären sich die Chur- und Fürstlichen Räthe und Abgesandten im Namen und an statt ihrer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten/ Fürsten und Herren nochmahln und endlich dahin/ daß dieselbe denen F. und R. Städten in ihrem voto decisivo, wie dasselbe ihnen im Friedenschluß attribuiret und zugeeignet wird / einigen Abbruch zuthun / nicht gemeint/ sondern dasselbig in allen Kraft Keyserl. Proposition zu berathschlagen vorgestellten und noch künfftig vorkommenden materiis erfordern und ablegen/ auch wann dasselbig mit deme/ was Chur-Fürsten und Stånd unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten / übereinstimmen håte/ darüber im Namen aller 3. Reichs-

Räthen ein einhelliges Gutachten an Ihre Keyserliche Majestät verfassen; Wann es aber mißstimmig/und man sich / wie herkommens/mit ihnen/Städten/einer sämptlichen Meynung/uff vorher gepflogene freye Handlung/nicht vergleichen könte / nichts desto weniger solches alles/wie es von einem oder andern Collegiis bey den re: & correlationibus eingebracht worden / als einen unvollkommenen Schluß in ein gesambtes Bedenken an Ihre Keyserliche Majestät verfassen zulassen zu dem End/daß durch dieselbe die fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein- oder andern Standt gesucht werden möge/Allermassen es die Reichs-Städt/wie oben eingeführt worden / hievon selbst und anders nichts begehrt/und verlangt haben.

Dabey aber behalten die Chur-und Fürstlichen Räth ihnen nochmahlen per expressum bevor/ daß ihnen/ wie bißher / also auch ins künftig freystehen und unbenommen seyn und bleiben solle / ihre re: und correlationes abgesondert des Städtische Colle-

desselben Zuziehung die streitige Meynungẽ zuvergleichen/ nicht der intention, daß darumb die majora in præjudicium des Städtischen Collegii gemacht/ und dasselbig eben præcisè schuldig seyn solte / solchen Vergleich auch seines Orts statt zuthun / sondern daß dessen votum nichts destoweniger hernach in pleno angehört / und güthlich versucht werden solle / ob und wie selbiges mit deme / was von beeden höhern Collegiis geschlossen und gut befunden worden / zu einer gleichstimmigen Meynung möchte gebracht werden können / der endlichen gäntzlichen Zuversicht / es werden die Frey- und Reichs-Städte hiebey gnugsam und handgreifflich zuerkennen und zuverspühren haben/ daß Chur- und Fürsten ihnen das jenig nachgeben/ was vor diesem iederzeit bestritten und ihnen widersprochen worden / daß sie auch hiermit die würkliche Ubung / genoß und gebrauch des voti decisivi, so weit dasselbe nach des Reichs herkommen zwischen allen dreyen Reichs Räthen gültig seyn mag

mag und sein soll / empfangen und darmit billich vergnügt und zu frieden seyn / bey den höhern Collegiis aber nunmehr mit weitern andringen / und andern verdrießlichen unnöthigen protestationen und reservationen / auch unbillichen Zunöthigungen / einer contravention Instrumenti P. malæ fidei und anderer unerfindlichen Anzüglichkeiten förderst zuverschonen / den beeden höhern Collegiis ihren gebührenden respect geben sollen / inmassen man es bey dieser gegenwertiger Erklärung nochmahls allerdings endlich bewenden läst / und nicht gemeint ist / sich mit den F. und R. Städten förderst in einige fernere Handel- oder Schrifftwechßlung dessentwegen einzulassen / oder dergleichen mehr anzunehmen / ꝛc.

Wiewohl nun diese remonstration ziemlich hart / auch der zwischen beeden fördern Reichs-Räthen genommenen Abrede nicht allerdings gemäs gewesen / massen dann / daß solche / ehe sie noch dem Städtischen Collegio communicirt würde / denenselben zu weiterer examination und Erwegung zuübergeben / sonderlich von Seiten des Fürsten-Raths sehr urgirt worden: So haben doch die Städtische damahls

munication , ůmb sich darinn eigentlich zuerse-hen / dieselbe an ihre Obern zu ůbersenden / und sich darauf fernerer instruction zu erhohlen/begeh-ret/mit vorangestellter Entschuldigung / und Ab-leinung dessen / so ihnen darinn beygemessen wer-den wollen/gestalt aus eingeschobenen Extract mit mehrern zu ersehen.

Extract

## Erklårung der E. Frey-und Reichs-Stådte Gesandten / über die den 23. Se-ptembr. 1653. gehaltene Re-und Correlation.

SOviel aber drittens / die von mehr Hǒchst- und Hochgedachter beeden hǒhern Collegien also genante end-liche resolution , auf der E. Frey- und Reichs Stådte nohtdringendliche abgelege-te Protestation, reservation und zuverschie-denē gesuchte noch angestandene Conferenz n punctô re & correlationis betrifft / so ist förderst bey Ablesung und Anhǒrung sol-cher Schrifft denen Anwesenden Reichs-stådtischen Gesandten tief zu Hertzen gan-gen / daß ihnen in selbiger imputirt werden

will/

will / ob wolten selbige denen beeden höchst- und hochlöblichen von ihnen iederzeit gebührend respectirten höhern Collegien an ihren Rechten / præeminentien und Herkommen zu nahe treffen / sich ihnen in omnibus & per omnia æquipariren, ja mehr ihnen selbsten attribuiren, als man in dem Instrumento Pacis befugt / oder denen beyden offternannten Collegiis dißeits gestanden und eingereumet werden will / Welches / wie es denen anwesenden Reichs-Städtischen Gesandten nie zu Hertzen oder Sinn kommen / noch von ihren Herren und Obern sie dahin instituiret seyn: Also contestiren sie hiermit in pleno und vor GOtt / daß sie die beeden höhern Collegia, als des Heil. Römischen Reichs höchstgeehrteste Seulen und vornehmste Glieder billich unterthänigst und unterthänig zu veneriren, und allen gebührenden respect zu geben haben / am wenigsten aber ihrer wohlhergebrachten Præeminenz, Würden / Recht und Gerechtigkeiten / quôvis modô zu nahe zu treffen / Und obgleich von den Städten

ten diese Wort ex Instrumento Pacis gebrauchet worden / quod ipsis competat votum decisivum, non minus quam cæteris Statibus, und Superioribus æquiparirt seyn / solches doch allczeit mit der beygesetzten austrücklichen Clausul geschehen / salva tamen ordinis & dignitatis prærogativâ, und so wenig ein Gelehrter in den beeden höhern Collegiis denen Gräfflichen und andern höhern Stands-Persohnen darumb an Stand / dignität und Gräflichen Stand gleich durchaus zu achten / obschon jener so wol als dieser gleiches Recht / und sein votum abzulegen hat; also wenig werden die Städt per omnia & in omnibus denen höhern Ständen gleich zuhalten / noch einzubilden seyn / ob sie gleich auch ihr votum decisivum, wie andere Stånd / auszu üben begehren / Dieweilen sie doch alle vota decisiva & curiata seyn / also einen effect auch haben sollen.

Man versichert aber auch die beyde höchst und hochlöbl. Collegia, daß man biß hero in dieser Sach ohne habende instru-

ction

ction und Befehl ihrer Herren und Obern nichts gethan / dannenhero ihnen auch unverantwortlichen fallen will / die abgelegte endliche Meynung / welche gleichwohl in äusserlichem Bericht nach vor Ablesung in dem Hochlöbl. Fürstenraht in keine Umbfrage gestellet worden seyn solle / ohne Einholung fernerer instruction; zu der Schrifft / sofern sie den Juribus civitatum und sonderlich qualitati voti decisivi zuwieder / weder bekennen / noch darbey zu acquiesciren, oder nicht / sondern bäten unterthänigst und unterdienstlich / weiln solche Schrifft etwas lang / alle rationes, in deme sonderlich derer viel in facto auf protocollen und actitatis beruhen / so bald im Ablesen nicht eigentlich begriffen werden können / in Abschrifft von dem Hochlöbl. Reichs Directorio zu communiciren, damit die anwesende Gesandten allerseits ungleichen Verdachts / als wären sie nicht dahin instituiret / enthoben / und also alles desto fideliter referiret / und des Streits einmahlen ein End gemacht werden möge / etc.

Wel=

unterschiedlichen Re- und correlationen wiederholet worden / Sie haben aber ein-so viel als das andermahl erlangen können / und / gleichwie auch die denen beyden höhern Collegiis vorbehaltene weitere Uberlegung und Correction dieser Schrifft gäntzlich ersitzend blieben / also sie sich bloß mit dem angedeuteten modo und effect ihres voti decisivi noch zur Zeit vergnügen lassen müssen.

# Das 7. Capitel.

## Von Extraordinar - Deputationen auf Reichstägen.

BIß hieher ist geredet worden / von der Art und Weise / wie die Sachen in pleno, oder allen dreyen Reichs-Rähten / vorgenommen und die Berahtschlagungen darüber gehalten werden / Alldieweilen aber offtmals wegen Menge beedes der Häuptsächlichen / als auch incident-Puncten alles der Gestalt abzuhandeln / gar zu schwehr und langweilig fallen will / so erfordert die Nohtdurfft / daß die Verrichtungen eingetheilet / und eine oder andere Materie unterschiedenen Ständen aus bemelten dreyen Reichs-Collegiis, jedoch nach Anleitung des Instrumenti Pacis

cis in gleicher Anzahl von beederley Religion, aus-zuarbeiten/aufgetragen/ und mit gewisser instruction übergeben werden muß.

Diese Deputirte nun verfügen sich / und zwar horis succisivis, etwan Nachmittag oder sonsten zu solcher Zeit / da man in pleno nichts zuverrichten (Sintemahlen vor allen Dingen dahin zusehen / damit nicht hierdurch die gesämbtliche Rahtgänge gehindert / und wie jüngst geschehen/ denen andern Ständten ein verdrießliches still- und müssig Sitzen verursachet werde) zu dem Ende zusammen / und wenn sie mit denen committirten Puncten fertig/ überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio, welches dasselbe fürters in denen gesambten 3. Reichs-Rähten zur approbation oder fernern Uberlegung vortragen läst. Vermittelst solcher extraordinar Deputationen seind bey vorigem Reichstag bald Anfangs der Fürsten und Ständte monita zur Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. zusammen getragen / nachgehends das gantze Justitz-und Cammergerichts Wesen / Ingleichen die Vechtische Evacuations-Sache / so wol was den im Friedenschluß art. 8. §. De indaganda &c. veranlassten Credit-Punct betrifft / wie nicht weniger in puncto defensionis & securitatis publicæ eines und das andere vorbereitlich abgehandelt / auch in puncto Restitutionis ex capite amne-

worden.

Ebener massen wird bißweilen zu denen einkommenden particular Supplicationen, eine sonderbare Deputation, welche man den Supplication-Raht nennet / verordnet / und darbey ebenfalls zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche masse gegeben. Dergleichen bey zu endrukkung des neulichsten Reichstags zwar vor= aber nicht zum Stand gebracht worden / weitläufftiger Bericht hiervon ist / in mehr angezogener Comitiologiâ, aus einem alten Anonymo genommen/zufinden.

Stehet aber dahin/ob noch heutiges Tags eben dergestalt bey angeordneten Supplication-Raht verfahren werde. Man will hievon lieber wenig/als etwas ungewisses schreiben.

So ist auch nicht ungewöhnlich / daß wenn Ausländischer Könige und Potentaten Botschafftere und Gesandten sich bey einem Reichstage angemeldet / dieselbe durch gewisse Deputirte aus denen 3. Reichs Collegiis mit ihrem Anbringen gehöret / auch darauf mit der von sämbtlichen Ständen gut befundenen / und von Keyserlicher Mäjestät approbirten resolution versehen werden / gestalt man es dann das neulichstemahl mit dem Königlichen Französischen Gesandten zu Regenspurg nicht anders gehalten. Wiewohl es ihrer viel dem Reichsher-

M ij kom-

# Das 8. Capitel.

## Von Re- und correlationen.

JIt vorberührter Re- und correlation hat es diese Beschaffenheit / daß/ wenn man über einer gewissen Materie in denen dreyen Reichs Collegiis hat de-
:, und zum wenigsten in denen beeden hö-
iit der Umbfrage zu Ende kommen / auch
nclusum richtig abgefasst / das jenige / so
:en fertig / bey dem andern deswegen er-
ung einziehen lässt/welches von Seiten des
ürsten Rahts durch den Chur Meinzi-
ecretarium, von den Fürstlichen aber durch
ichs Quartiermeister (so dieser und anderer
llenheiten halber im Fürstenraht aufzuwar-
ı geschehen pflegt.

Im Fall man nun beederseits gefasst und
:-und correlation bereit / kömmt man an
ıbsonderlich hierzu gewidmeten Ort / und
iiglich auf dem Saal / do die Keyserliche
sition geschehen / zusammen / und nach
ın iedweder seine gehörige Session eingenom-

im Namen und Gegenwarth des Churfürstlichen Collegii das über einem oder andern Punct von demselben gemachte conclusum dem gleichsfalls anwesenden gesambten Fürsten-Rath / mit dem Anhang / daß man dißseits nunmehr auch dessen Bedenkens gewärtig / und allen falls sich darüber zuvergleichen erböthig wäre. Hierauf correferirt ohne einigen Verzug gedachter Fürsten-Rath durch Oesterreich oder Saltzburg ( nach dem bey dieser oder jener Materie einer dirigirt) sein conclusum, mit ebenmässigen Anerbieten. Und wird so dann ferner verfahren / wie oben p. 2. c. 2. §. Wenn solche Unterredung ꝛc. angedeutet / daß nemlich die Churfürstlichen vor sich / und Fürstlichen auch vor sich / ieder Theil alleine/zusammen tretten/und die befundene differentien überlegen. Wenn nun solches von seiten des Fürsten-Raths geschehen und man sich eines gewisen sentiments auf derer Churfürsten conclusum hinwider untereinander vereinigt/ welches dann im Circul ümb den Directorial Tisch herüm vorgenommen wird/so eröffnet das Fürstl. Directorium solches denen Churfürstlichen. Diese thun dergleichen nach fernerer Unterrede gegen die Fürstlichen / und so fort an / biß beede Theile sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens vergleichen / oder es sich anläst / daß man zu gar keinem Vergleich würde gelangen

 kön-

können / Worauf dann die Städte / durch den Chur-Meintzischen Secretarium auch erfordert / und ihnen beeder höhern Collegien gesambter Schluß / oder allenfalls (so doch selten geschicht) verbliebene differentien von dem Chur-Meintzischen Directorio eröffnet werden / mit begehren / daß sie sich ihres Theils gleicher Gestalt mit ihrem concluso vernehmen lassen möchten. Dasselbe wird nun nechstvorangestellten gewöhnlichen Curialien von einem Syndico derselben Stadt / deme nebens einem Rathsherrn zu solchem Ende die Schrancken (ausser welchen bey wehrenden Actu die Städtische Abgeordnete sich stehend befinden) aufgemacht werden / so balden abgelesen / und im fall etwas besonders darinn vorkömmt / darüber ebenmässig erstmahls von jedem Theil allein / und hernach von beeden fördern Collegiis, in gesambt deliberirt / auch mit den Städtischen deßwegen weitere Handlung gepflogen / wie im vorhergehenden Cap. angezeigt worden. Welches alles dann bey denen in pleno vorgenommenen re- und Correlationen dergestalt verhandelt wird. Sintemahlen nicht ungewöhnlich / daß auch nur durch gewisse Deputirte, v. cap. seq. oder allerseits Directoria (sonderlich in Sachen die nicht von grosser Wichtigkeit) solche angestellt werden. Allermassen bey voriger Reichsversamlung zu Regenspurg etlich mahl anfänglich geschehen.

Son-

ereigenden Fall / da beede höhere Räthe sich nicht vergleichen können / die Städte durch ihre Beypflicht- uñ Conformirung/mit einem von denselben/und also per majora (duarum sc. tertiarum) einen Reichsschluß / so viel die Ständte belanget/ machen solten/welches zwar nicht allein aus obgemeldter remonstration §. Ja es müste endlich rc. & §. ult. vers. Nicht der intention &c. sondern auch daher/daß dergestalt denen Städten ein arbitrium zu præjudiz derer höhern Ständte Hochheit und Herkommen eingeräumet würde / mit Nein zubeantworten zu seyn scheint. Alleine/gleich wie solche Schrifft von denen meisten Ständten selbst / zumahlen was dieses præsuppositum, daß nemlich die majora unter denen 3. Reichs-Collegien nicht gelten solte/ betrifft / vor unrichtig gehalten worden/ weilen dergestalt endlich alle vota curiata nur pro consultativis würden zuachten seyn / zu deme auch eben so wenig ein arbitrium denen Städten dißfalls zuzuschreiben / als etwan im Fürsten-Rath denen Ständten so zuletzt votiren/und solcher massen die majora machen / Also hat man nicht allein darauf mehrentheils bestanden / daß diese noch unerörterte Frage vor erst ordentlich in den Reichs - Räthen zu proponiren / und in Berathschlagung zuziehen / sondern es ist auch unterdessen durch unterschiedliche

actus, der affirmativæ nachgegangen / und von denen andern tacitè beygepflichtet worden / bevoren bey einer den 20. und 30. Jan. 1654. gehaltenen re- und correlation, nach deme eines gewisen Puncts die Chur- und Fürstliche Collegien sich nicht vereinigen können/ das Städtische aber darauf derer Churfürstlichen Meynung beygefallen/ und dahero vom Directorio die Anzeig dahin geschehen / Was den andern Punct anbeträfe/ weilen die Städte mit der Churfürstlichen Meynung überein kämen/ so geben es die majora inter ipsa collegia, und were darnach nunmehr das Reichsgutachten abzufassen.

Wie nun dieses denen Evangelischen Ständten nicht wenig fürträglich scheinet / in dem die Städte grösten Theils der Augspurgischen Confession zugethan / und also in denen meisten Sachen/ worinnen sonsten die mehrere Stimmen von Rechts und Gewonheit wegen / so wohl nach Anleitung des Friedenschlusses / gelten können / sich leichtlich mit den Fürsten-Rath confirmiren/ und also das Churfürstliche überstimmen dürfften: Also haben ohne Zweiffel deswegen neben dem Churfürstl. Collegio Oesterreich und andere Römisch-Catholische Ständte sich bißher so sehr darwieder gelegt / wiewohl allem Ansehen nach an seiten Oesterreich noch etwas mehrers/ nemlich dieses/

dero man ohne das Semissem Comitiorum ins gemein zueignen will / dergestalt desto ehender mit des jenigen Collegii, so der Keyserl. Meynung am nächsten tretten und dieselbe secondiren möchte/ singulari voto hindurch dringen und also per indirectum den obgezielten Zweck erlangen möchte.

## Das 9. Capitel.

### Von Relation oder Uberbringung des Reichsgutachtens / an die Röm. Keyserliche Majestät.

WEssen man sich nun bey mehrgemeldter Re: und correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punct verglichen / oder etwa gar nicht vereinigen können / (gestalten dann auch die discrepirende Collegial Meynung / wie vorher gedacht / mit anzuführen) solches alles wird von dem Chur-Meinzischen Reichs-Directorio in ein gesammtes Reichsbedenken gebracht / der Auffsatz vor erst in pleno abgelesen/ vermittels der dictatur denen Ständen formaliter communicirt, und in der Chur-Meinzischen Canzley ins reine gebracht und besiegelt/ und darauf Keyserlicher Majestät dem herkom-

selbst in den Rath sich begeben / und densel-
ihnen sämbtlich angehört haben. Heutigs
aber wird es gemeiniglich also gehalten/daß
Meintz dem Käyser unterthänigst anzei-
t / wie man von seiten Chur-Fürsten und
e mit einem Bedenken über N. N. gefast/
ner Majestät allergnädigsten Gefallen stel-
ob Sie eine Zeit zu dessen Uberreichung er-
/und solches allergnädigst annehmen wol-
d geschicht sodann die insinuation durch ge-
Deputirte.

Von welchen zumerken/daß etzliche Stän-
dessen eine geraume Zeit her gleichsam erb-
gemast / dahero sie auch ordinarii genennet
wollen / und sind bißher gewesen aus dem
ürsten-Rath / Chur-Meintz und Chur-
n / als Vorsitzende unter denen Geistlichen
Weltlichen : Aus dem Fürsten-Rath/und
on der Geistl. Bank das Directorium so in
deliberirten Puncten præsidirt, neben noch
geistl. Fürsten/und einem Prælaten : Von
tl. Bank Beyern und noch ein weltl. Fürst/
inem Grafen : und dann aus denen Städ-
e von der Rheinischen und eine von der
ibischen Bank.

Die-

on befind
ge des Fr
ligionen u
obzwar d
unterschi
sen dann
Schluß/
gefallen.

Reichs
tation
dem he
als vo
burg:r
Pfaltz
chen/a
Re:&
mit d
güs, 
halte
berg 
dene
zugl
aus 

theils der Röm. Catholischen Religion zugethan/ auch Beyern sich gedoppelt bey solcher Deputation befindet/ hat man Evangelischen Theils vermöge des Friedenschlusses auf gleiche Anzahl der Religionen unlängst zu Regenspurg gedrungen/ und obzwar deswegen/ zumahlen im Fürsten-Rath unterschiedliche Veranlassungen geschehen/ massen dann bey der dritten ordinar Session, der Schluß/ so viel diesen Punct anbelangt/ also ausgefallen.

Betreffend die bey Abhanludng der Reichstagsgeschäften gebräuchliche Deputationes, were es förderst dabey zulassen/ das dem herkommen nach die ordinarii Deputati, als von der geistl. Bank/ Oesterreich/ Saltzburg: von der weltlichen aber/ Beyern und Pfaltz/ zu solchen Verrichtungen/ zugebrauchen/ als nemlichen/ zu denen fürgehenden Re: & correlationibus, und Conferentien mit den Churf. auch Städtischen Collegiis, doch haben die Geistliche ihnen vorbehalten/ dabey noch ein oder zween/ als/ Bamberg und Costantz/ zu adjungiren/ und bleibt denen Augsp. Confessions-Verwandten zugleich heimgestellt/ in gleicher Anzahl aus ihnen beyzuordnen/ und selbige bey

dem

dem Directorio namhafft zumachen. Bey Ubergebung einiger Reichsbedenken an Ihre Keyserl. Majestät sollen/dem Herkommen gemäs / zu diesen ordinar Deputatis auch aus denen Prælaten und Gräflichen Collegiis beygezogen werden. Wann aber künfftig anderweitige Materien per Deputatos extraordinarios zu tractiren/ sollen noch andere in gleicher Anzahl ex utrâque religione beygeordnet werden / es wolte dann die Beschaffenheit der Materie ein anders erfordern.

Nach dem man aber sich derentwegen nicht wohl vergleichen können/ auch Keyserlicher Majestät eine starke Anzahl der Deputirten wie dieselbe etwa ein- und andermahl / iedoch mit gewissen Beding / an seiten des Fürsten-Raths beliebt / auch nach diesem bey dem Frankfurtischen Ordinar: Deputations- Convent beobachtet worden / zu admittiren verdrießlich fallen wollen/ist es endlich dahin gediehen / daß das Chur-Meinzische Reichs-Directorium einig und allein die Reichs-Bedenken præsentirt und übergeben. Wiewohl gar leichtlich ein expediens zu ergreiffen gewesen / wenn man nur eßliche wenige / jedoch von gleicher Anzahl beederley Religi- iedesmahls dem Reichs-Directorio hier-

bey

Disputatis umbwechseln lassen / gestalt dann ohn
diß schon einmahl dahin geschlossen worden / da
künfftig die Deputatio zu Ubergebung derer B
denken ambulatoria seyn solte.

Gleichwie nun itzterzehlter Massen entwe
der das ChurMeintzische Reichs - Directorium
allein / oder mit Zuziehung derer Deputirte
die Relation an Keyserlicher Majestät werkstelli
gemacht : Also wird auch die erfolgende Keyse
liche resolution Schrifftlich durch den Reichs
Vice-Cantzlar dahin wieder abgegeben. Un
ist solche dem Reichsbedenken entweder bey-
der abfällig / Jenes Falls ist die Sache klar un
ausgemacht/dißfalls aber wird darüber mit ferne
rer Cunsultation verfahren / die von Keyserliche
Majestät angeführte rationes, und Bewegnüsse
reifflich überlegt / und darauf zwischen dem Ke
ser und denen Ständten so lange tractirt, biß ma
beederseits sich eines einmühtigen Schlusses ve
glichen.

Solte man sich denn gar nicht vereinige
können / sondern der Keyser auf seiner / und hin
wiederumb die Stände auf ihrer Meynung be
ruhen / solchen Falls halten etliche davor / da
nichts desto weniger derer Stände Gutachte
für einen Reichsschluß zu schätzen / und ein Ke
ser dasselbe in dem Reichs Abschied passiren zu
lassen / und gleich andern verglichenen Puncte
mi

mit zu promulgiren schuldig / und keines Wegs vor sich aus Keyserlicher Macht und Vollkommenheit (wie man sagt) etwas wiedriges zu verordnen / befugt sey; Gleichwie aber dieses leztere / als der Teutschen Freyheit und Reichsherkommen allerdings gemäs / nicht ohne; Also ist hingegen jenes als dem herbringen und sonderlich dem gewöhnlichen stylo derer Reichs-Abschiede (v. R. A. de ann. 1500. Circa fin. R. A. de an. 1564. §. Demnach haben wir / &c.) schnur stracks zu wider / gantz unerfindlich / auch der Keyserlichen Hoheit und Autorität nicht wenig verkleinerlich. Bleibt derohalben nicht unbillich dergleichen unverglichener Punct ausgesezt / und biß zu weitern gütlichem vernehmen verschoben. Sonsten ist nicht ungewöhnlich / wenn die Stände unter sich selbsten in einem und andern Puncten streitig / daß Keyserliche Majestät entweder durch interposition dieselbe gütlich zu vergleichen Fleiß anwendet / allermassen solches in puncto Deputationis ordinariæ & majorum in materia collectarum da Chur-Brandenburg von den übrigen Churfürsten discrepirte, und mit den Evangelischen im Fürstenraht gleiche Meinung / sonderlich ratione paritatis Depp. & collectarum, führete / bey vorigen Reichstag / wiewohl vergeblich / geschehen. (confer hîc iterum perperam judicantem Comitiologistam p. 3. n. 102. junct. n. 98.) Oder auch auf derer Stände heimstellung arbi-

es mañichmal hierbey ohne protestiren nit abgehet.

## Das 10. Capitel.

### Von Absatz- und Publicirung des Reichs Abschieds.

NAch deme die in der Keys. Proposition enthaltene puncta, entweder alle / oder die man der Zeit und Gelegenheit nach vor die nohtwendigsten ermessen/sowol was darneben unterweilen mit eingefallen/durch Haupt und Glieder gebührend erörtert uñ verglichẽ/werden dieselbe vom Chur-Meintzischen Reichs-Directorio ordentlich zusammen getragen/mit gewönlichem Eingang und Schluß in richtige Form eines Recesses/ und zwar nach denen formalien der darüber zuvor ertheilt: und von Keys. Majest. approbirten Reichs Gutachten gebracht / und solcher Auffsatz etzlichen beedes von dem Keyser/als auch aus denen dreyẽ Reichs-Collegiis hierzu verordneten Deputirten zur nochmaliger überleg- und durchsehung auch endlicher beständigen Einrichtung übergeben/uñ besteht solche Deputation nunmehr in stärkerer Anzahl / als vor diesem/denn da sonsten nur einer oder zween Keys. Commissarii, uñ neben denen sämtlichen Churfürsten aus dem Fürstenraht von ieder Bank nur drey dazu gezogen wordẽ / hat zu revidirung des jüngstẽ Reichs-Absch. An. 1654. Keys. Maj. 4. Comissarien/benanntlich 1. den Fürstẽ von Dietrichstein/

2. den

2. den Reichs Vice Cantzlar Graf Khurtzen / 3. den Reichs-Hofrahts-Præsidenten / Grafen von Oettingen / und 4. Reichs-Hofraht Gebharden : Der Fürstenraht aber noch einmahl so viel als sonsten / und zwar von Römisch. Cathol. Seiten: Oesterreich/Saltzburg/Bayern/ Bamberg/Costnis/und einen von denen Schwäbischen Prælaten. Von Seiten derer Evangelischen: Pfaltz Simmern / Sachsen Altenburg / Brandenburg Culmbach / Braunschweig Wolffenbüttel / Würtenberg / und einen von denen Wetterauischen / Grafen / abgeordnet / welche alle/ nebens zweyen aus dem Städte Raht / bemeldter revision beygewohnet / wiewohl doch die übrigen / sonderlich Fürstlichen theils / ihnen hierdurch nicht gnugsam prospicirt und gerahten zu seyn erachten wollen / in dem sie darauf gedrungen / daß das concept des Reichs Abschieds in die drey Reichs-Collegia allen Ständen zu durchlesen und nach denen ergangenen Acten und ausgefallenen Schlüssen zu erwegen und zu rectificiren , übergeben werden solte / welches/ daß / es nicht allein vor einen und andern Stand in particulari , sondern auch ins gemein / besser gewesen wäre / der Ausgang nachmahls an dem unter denen Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Linien entstandenen Deputations-Streit / wie nicht weniger ob einigen andern in einem an die Römische Keyserliche Majestät und

Chur-

gelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten abgelassenen und zu Ende dieses Capit. befindlichen Schreiben specificirten Puncten sattsam gewiesen.

Wann man nun also mit Durchles- und corrigirung des Reichs Abschieds fertig / wird solcher in der Chur-Meintzischen Cantzley in duplo auf Pergamen ingrossirt, mit einer seidenen Schnur durchzogen / und oben an von Keyserlicher Majestät oder dero Commissarien, darnach an denen beeden Enden der Schnur / und zwar zur rechten / von etzlichen aus denen Römisch-Catholischen / zur linken Seiten aber von Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen oder dero Gesandten ebenmässig / in gleicher Anzahl nunmehr nach dem Friedenschluß ( denn vor diesem siegelten nur die in vorhergehenden Capitel benennte alte Deputirte, oder wohl auch nicht alle: Confer Dn. Limn. lib. 9. c. 1. n. 212. & seqq. ) gesiegelt / wie aus dieser bey offterwehntem jüngsten Reichs-Abschied gehaltenen Ordnung zusehen:

L. S. Cæs.

| | |
|---|---|
| ChurMeintz. L. S. | ChurSachsen. L. S. |
| ChurBayern. L. S. | ChurBrandenb. L. S. |

N Saltz-

| | |
|---|---|
| Saltzburg. L. S. | Magdeburg. L. S. |
| Bayern. L. S. | Pf. Lautern. L. S. |
| Prælaten. L. S. | Wetterau. Grafen L. S. |
| Cölln. L. S. | Regenspurg. L. S. |

Bey welcher Besiegelung zumerken / daß solche nur vor dißmal dergestalt verglichen worden/darbey aber / gleich mit der neuen Deputation circa relationem ad Cæsarem geschehen / verabredet / daß ins künfftig an statt deren itzo aufs neu darzu genommenen / auch andere Stände Abwechselungs Weise / dergleichen verrichten solten.

Es werden auch überdiß aller und ieder so wohl anwesenden Chur-Fürsten und Stände/ als auch derer Abwesenden erschienener Räthe/ Bottschafften und Gesandten Namen ordentlich darunter gezeichnet / über solch Verzeichnüß oder subscription aber vorhero in einem iedem Reichs-Collegio, so viel daßelbe betrifft / Umfrage gehalten / und was ein oder ander dabey zuerinnern/vernommen/da es dann zwar an vielfältigen pro- und reprotestiren , contradiciren und reserviren nicht ermangelt / iedoch damit keiner Ursach haben möge / entweder auf solche Unterschrifft allzusehr zubauen / oder dargegen sich zubeschweren / so wird deswegen wie auch sonsten der Sessions-Streitigkeiten halber / eine sonderbahre Clausul / de non præjudicando , dem Reichsabschied mit einverleibet / daß neimblich

einem jeden Fürsten / Prælaten / Grafen und Standt die bey solchem Reichstag gehaltene Session und zu End des Abschieds beschehene subscription an seinen hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Wege nicht nachtheilig / schädlich oder vorgreifflich seyn solle / etc.

Hierauf lässt der Keyser denen Ständten / wiederumb an einem gewissen Ort / und zwar gemeiniglich / wo Anfangs die Proposition geschehen / zusammen zukommen / ansagen / und mit gleichförmigen solennitäten den Reichsabschied in Seiner und derer Stände Gegenwart durch den Chur-Meintzischen Cantzlar von Worten zu Worten ablesen / auch nach vollbrachter sothanen publication vermittels der dictatur denen Ständten Abschrifft davon mittheilen.

Und gleich wie demselben Keyserliche Majestät sowohl / als Chur-Fürsten und Stände des Reichs nachzuleben verbunden : Also wird eins von denen doppelt verfertigten Originalien der Reichs-Hof : / das andere aber der Chur-Meintzischen Ertz-Cantzley insinuirt , und daselbst ad acta gebracht / dem Keyserlichen und des Reichs-Cammergericht zu Speyer aber davon eine beglaubte Abschrifft / ümb sich in sententioniren darnach allerdings zu achten / von Meintz aus ohnverzüglich zugesendet.

Wormit also der Reichstag seine Endschafft gewinnet / und ziehet ein ieder seiner Wege

yserlicher Majestät (als welche gemeini- selbst zur Abreise eilen/und ohne das/ wie letzt- geschehen / ehe sie zu Schiff oder Wagen si- enen begleitenden Ständen noch einsten die bieten ) weder so nöhtig/noch practicirlich/ nn etwan ein oder ander Stand bey noch geendigter Reichsversamblung wegzureis- schlossen / worvon auch das jenige / so im s. Abschied de anno 1546, §. Dieweil wir solcher Handlung / etc. befindlich / einig lein zuverstehen.

## get obangezogenes Schreiben

n derer Puncten / so bey Verlesung des s. Abschieds den 7. und 17. Maji 1654. rt worden / daß sie der Abrede nicht gemäß/ nd daher entweder auszulassen oder einer Enderung von nöhten.

lergnädigster Herr/

Euer Keyserl. Majest mögen wir aller- thänigst nicht verhalten / welcher Ge- bey publication und Ablesung des hs-Abschieds wahrgenommen / auch icher / als derselbe vermittels der dicta- tur

nen ga enthal dings n als verp gen und structio auch m aus un schafft Als h zwar rung Mäng len/de und n ordin wust Räth gen 24. die v then

dem Original ausgeleschet / zum theil darinnen gar aussen gelassen / theils aber darinnen enthalten / so der genommenen Abrede allerdings nicht gemäs ist; Allermassen nun uns / als verpflichteten Dienern / in allweg obliegen und gebühren will / unserer habenden instruction sorgfältig nachzulebē / und nichts / auch mit stillschweigen / zu agnosciren / woraus unserer gnädigst und gnädigen Herrschafft einig præjudicium zuwachsen könte: Als haben wir nicht ümbhin gekönt / ob zwar E. Keyserl. Maj. mit einiger Anführung der von uns in Eil wahrgenommenen Mängel wir gantz ungern behelligen wollen / dennoch vor dißmahl allerunterthänigst und nur in etwas zuberühren.

1. Dann zu der bevorstehenden extraordinar-Cammergerichts-Visitation bewuster massen 30. Personen / und also 6. Räthe verordnet / dargegen aber in dem itzigen R. A. bald 5. bald 6. Räthe / auch nur 24. Personen gedacht / wordurch leichtlich die verordnete Visitation in das stecken gerathen / und gebracht werden könte. Jngleichen

en Visitatorn oder Revisorn nicht zu
ren; Demnach es aber mit denen
ionibus die Bekandte Bewandtnüß
daß die in revision gezogene Sachen
ehender vor die Revisores kommen/
ann beederseits darinnen verfahren/
ossen und die Urtheil gefället werden
/ zu welcher Zeit nicht mehr die frage
r seyn kan / ob der Revision zu deferi-
er nicht? Sondern / wie dieselbe zu
iren? So könte leicht hieraus ein gros-
chwerlicher Aufenthalt in denen Re-
ibus erwachsen / und es das Ansehen
nen / ob wäre die Partey in puncto
onis gegen einander in dem Cammer-
t mit ihrer nothdurfft nicht zuhören/
uvernehmen / es wäre dann zuvorhero
enen Visitatoribus judiciret und de-
et worden / ob der revision zu deferi-
oder nicht? Welches dann zu grosser
kostbahrer Verlängerung und be-
hrlichen Mißbrauch hinaus schlagen/
n unleidenliches neues / zumahl aber
ro gantz unbekantes obstaculum seyn
wür-

visionis merklich gehindert und gehemmet
werden könte / Inmassen all solches bey de
Conferentz über den R. A. mit mehrern re
præsentiret und fürgestellet worden. S
wird auch dasselbe nach E. Keyserl. Maje
stät und dero gehorsamsten Chur-Fürste
und Stände eigentlicher intention noth
wendig einzurichten seyn.

3. Bey dem Punct / da von den Nun
tiis Apostolicis gehandelt wird / befinde
sich die Wort / (Civil oder profan Sachen
welches der Sachen Bewandtnüß selbste
nicht erleidet / und so wenig E. Keyserl. Ma
jestät als gesamter Chur-Fürsten un Stän
de Meynung vermuthlich / insonderheit abe
der Augsp. Conf. Verwandten Erinnerung
nicht gemäß / sondern an statt gemeldte
Wort civil oder profan Sachen die verba
Geist- oder Weltlichen Sachen / zu Verme
dung aller Irrungen / gesetzt werden könten
Ferner

4. Befindet sich / daß bey dem art. wi
in dem puncto gravaminum auf dem bevor
stehenden Deputation Tag zuverfahrẽ / un
wie die ins gemein unter den Cathol- un

 Augsp

Augsp. Conf. verwandten Parteyen gemachte Conclusa zur execution und Vollziehung zubringen / und dem Reichsbedenken einzuverleiben / von E. Keyserl. Maj. selbst allergnädigst beliebte und dem Original Reichs-Abschied inseritte Worte: ohne fernere cognition und deliberation &c. in besagtem Original, ohne einiges der Chur-Fürsten und Stände vernehmen / oder Einwilligung / durchstrichen worden. Nichts weniger

5. Ist bey der Communication über die Einrichtung des R. A. an seiten E. Keyserl. Majest. darzu verordneter hochansehnlichen Herren Commissarien und Chur-Fürsten und Stände Deputirten einmüthig verglichen / und dem concept des Reichs Abschieds einverleibt worden / daß Chur-Fürsten und Ständen ihre Nothdurfft und Erinnerungen bey der entworffenẽ Reichs-Hof Raths-Ordnung zuthun reserviret, und dieselben beobachtet werden sollen; Welches aber aus dem Original gar ausgelassen / und nichts darvon eingerükkt worden / Andere mehrere capita vor dißmal nicht zuberühren.

Gleich

werde solches keines weges von Euer Key-
serl. Majestät allergnädigsten Willen her-
rühren / sondern vielmehr durch die damah-
lige Eilfertigkeit wieder allen Vorsatz Ver-
ursachet worden seyn/ welchem iedoch leich
vorgebauet werden können / wenn den
Reichsherbringen zu folge der Reichs-Ab-
schied vor der publication denen Ständen
communiciret worden ; Also werden E.
Keyserl. Majestät uns nicht verdenken / daß
wir unserer instruction, so wohl bey dieser
als andern mehren / was sich etwa sonsten
noch in fleissiger Durchsehung des Reichs-
Abschieds der Abrede nicht gemäs befinden
möchte/ gehorsamst beobachten/ sondern uns
verwahren müssen / daß wir in obgemeldte
Mängel gar nicht gehehlt / oder im Namen
unserer gnädigst und gnädigen Herrschaff-
ten dieselben agnoscirt, sondern solche zu ih-
rer ferneren Erklärung ausgestellet seyn und
verbleiben lassen müssen.

Und gelanget dem-
nach an E. Keyserl.
Maj. unser allerun-

Und gleich wie bey
allerhöchst-gedachter
Röm. Keyserl. Maj.

er gehorsamstes
enden nit miß-
sondern aller-
gst vermerken/
aufnehmen/
und verbleiben
ys. Majestät zu
nterthänigsten
/ gehorsamen
t-bezeugungen
willigst und eu-
eflissen / Dat.
nspurg 17. Maii
.

Also ist auch nöthig ermessen / und geachtet worden / bey E. Churf. Gn. als des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn uns ebenfalls gebührlich anzugeben / mit gehorsamster Bitte / E. Churf. Gn. wollen es nicht mißfällig / sondern gnädigst vermerken und aufnehmen / dero wir / ꝛc.

.. Keyserl. Maj.

Aller unterthänigste treu-
gehorsamste

Der Augsp. Conf. Verwandten
Chur: F. und Stände anhero
verordnete Räthe / Bottschafften
und Gesandte.

Grund-

# Grundfeste des H. Röm. Reichs Teutscher Nation.

## Drittes Stükk.

### Von denen auf Reichstäge gehöri-gen Sachen / auch was bey nechstverwiche-nen Reichstag nothwendig abge-handelt werden sollen.

## Das I. Capitel.

### Was vermög des Friedenschlusses vor gesamte Stände gehöre.

NAch dem bißhero von derer Reichs-Täge Anfang / Fort- und Ausgang der Nothdurfft nach gehandelt / darbey aber annoch von denen Sachen / welche dahin gehörig, insonderheit keine Meldung gethan worden / so will von nöthen seyn / daß darvon nicht weniger ausführlicher Bericht geschehe.

Die-

Dieselben betreffen nun des H. Römischen Reichs Wohlfahrt entweder in Geistlichen / oder weltlichen Dingen / zu Kriegs- oder Friedenszeiten / und hat wie Anfangs und bißher zum öfftern gedacht / darinnen ein Keyser ohne gesamter Stände Vorwissen / Rath und Einwilligung nichts vorzunehmen / noch werckstellig zumachen. Massen dann solches zu Wiederbring- und Befestigung der uhralten löblichen Harmonie des H. Reichs / nach dem dieselbe eine geraume Zeit fast gar ausser Augen gesezt gewesen / im Westphälischen Friedenschluß von neuen heilsamlich versehen / als woselbst so wohl ins gemein die austrükkliche Verordnüng / daß die Stände ohne einige Wiederrede sich zuerfreuen haben sollen ihres Juris suffragii bey allen Berathschlagungen / so über Reichssachen angestellt werden / als auch darneben unterschiedliche wichtige Fälle absonderlich specificirt zubefinden / in welchen allen wie auch andern dergleichen ohne der gesambten Reichs-Stände vorhergehenden auf einem Reichstag gemachten Schluß / freyen Rath und Bewilligung nichts beständiges geschehen noch fürgehen kan / nemlichen / 1. Wann Gesetze und Ordnungen aufs neue zugeben und einzuführen / oder alte zuerläutern; 2. Krieg anzufahen; 3. Steuren anzusetzen; 4. Muster-Plätze oder Einquartirungen eini-

machen; 5. Neue Vestungen innerhalb eines o
der des andern Standes Landen/dem gemeine
Wesen zu gute/ aufzubauen / oder die alten m
Besatzungen zu verwahren; 6. Fried od
Bündnüsse zumachen; 7. Die auf allgemeine
und andern Reichs-Conventen eingerissen
Mängel und Unordnungen abzuthun; 8. Ei
Römischer König bey Lebzeiten eines Keyser
zuerwehlen; 9. Eine gewisse und beständig
Käyserliche Capitulation zu verfassen; 10. Ei
oder ander Stand in die Acht zu erklären; 11. D
Reichskreisse zu ergäntzen/die Reichs-Matric
zu erneuren; 12. Ausgezogene Stände wied
herbey zubringen; 13. Die Reichs-Anlagen z
moderiren oder gar zuerlassen; 14. Die Pol
cey und Justitz-Wesen zu recht zu bringen; 1
Die Tax der Sportulen am Keyserlichen Cam
mergericht zu mässigen; 16. Die Reichs-or
dinar Deputation in andern Stand zu bringen
17. Das Ambt der Directorn in denen 3. Reich
Collegiis in gewisse limites einzuschrenken; 1
Wegen der durchs Kriegswesen verdorbene
Schuldner billichmässige Verordnung zuthu
und dergleichen/etc.

Unt

12. nebens noch andern hin und wieder im
efindlichen ( als da sind : Von Gültig-
rer mehreren Stimmen in materia col-
n wegen der Stadt Donawerth / Verse-
des Keyserlichen Cammergerichts an ein
Orth im Reich / Gleichheit der Cammer-
s Personen von beederley Religion/
ung des Hofgerichts zu Rotweil und
dgerichte in Schwaben / Visitation des
lichen Reichs-Hof-Raths / Erledigung
lichischen Successions-Sache Reforma-
s Müntzwesens / Avthentisirung des mit
ich geschlossenen Friedens/etc. ) auf den
iger Zeit an / nechstfolgenden / auch dar.
anno 1653. und 1654. gehaltenen
tag insonderheit verwiesen worden. Ge.
auch darauf die damahlige Keyserliche
ition austrücklich mit gerichtet gewesen/
erselben dritter Punct eben dahin gezieh.
dem jenigen / was im Friedenschluß
chen Reichstag verwiesen / seine ab-
e Maaß / ohne grosse weitläuff-
und kostbare hochschädliche Verlän-
gegeben werden möchte. Es zei.
nicht allein dir darauf gefolgte Reichs.
Ab.

neben d
ren zu
Keyserli
rung ein
mehr als
solcher h
cesses ab
und St
spielet
der Ma
der Rei
bey den
gends/

In
nirte

D

ordin
oder
dung

Puncten daselbst in consideration und zu verlang-
ter Erledigung kommen / sondern es lehret auch
neben der von denen Churfürsten vor zwey Jah-
ren zu Frankfurt am Meyn gemachten neuen
Keyserlichen Capitulation die bißherige Erfah-
rung einen ieden / der beedes gegeneinander hält
mehr als zuviel / wie weit auch in übrigen von
solcher heilsamen Verordnung des Friedens Re-
cesses abgeschritten / und dadurch denen Fürsten
und Ständten ihre Jura aus denen Händen ge-
spielet werden wollen. Welches / nach Gelegenheit
der Materie / von der Ordnung so unter denen in
der Reichstags Proposition enthaltenen Sachen
bey denen Berahtschlagungen zuhalten / und fol-
gends / mit mehrern fürzustellen seyn wird.

## Das 2. Capitel.

### In was vor Ordnung die propo-
nirten Puncta nacheinander vorzunehmen,
auch wie es dißfalls noch jüngsthin ge-
halten worden.

DE modo, auf was Art und Weise nem-
lich die Reichsberahtschlagungen fürzu-
nehmen / ist oben zur Gnüge geredet / de
ordine, aber und von welcher Sache zu erst
oder letzt zuhandeln seye / gleichsfalls Mel-
dung zuthun / so weit verspahrt worden

Die

Dieses nun beruhet vornehmlich auf Erörterung der Frage: Ob Chur-Fürsten und Stände nohtwendig eben die Ordnung der Materien zuhalten / welche ein Keyser in der Reichstags-Proposition gesezt / oder ob sie nicht / gestalten Sachen und befundener Nohtdurfft nach / eine Sache vor der andern in deliberation zu ziehen und zum Schluß zu bringen befugt? Das erste will nicht allein aus unterschiedlichen Reichs-Abschieden / und sonderlich de anno 1557. zu Regenspurg §. Und als die Churfürsten / etc. anno 1576. §. Darauf sie dann den ersten anno 1603. §. Haben sich die erschienene / etc. und leßlich de anno 1654. §. Alsdann nechst diesem in berahtschlagung des ersten / etc. erscheinen / sondern es geben auch die Reichstags acta de anno 1608. was gestalt man dazumahln an Keyserlicher Seiten sich auf das Herkommen dißfalls beruffen / und vor unförmlich erachtet / wann die Churfürsten einmahl ihren consens in gewisser Form von sich gegeben / auch sich / zu Anhörung und Berahtschlagung der Proposition, die ihrigen abzuschikken erbotten / und dem Keyser nicht frey gelassen werden solte / auf was Maße Er / seine und des Reichs nohtwendigkeit zu berahtschlagen / vorzustellen nüzlich befünde.

Gleich wie aber angezogene Reichs-Abschiede von keiner nohtwendigen Schuldigkeit / sondern

bloß

bloß von sämmtlicher Stände gut befinden und selbst eigener Bewilligung zu verstehen/ massen denn insonderheit / so viel den leztern de anno 1654. betrifft / die bey solchem Reichstag gehaltene erste ordinar Session so zu dem Ende / nemlich de modo & ordine deliberandi sich eines gewissen zu entschliessen / angestellt gewesen / dessen genugsamen Beweiß giebt / zumahl auch hierbey das Oesterreichische Fürstenrahts Directorium selbst sein votum dahin abgelegt / Weiln man befünde / daß die Keyserliche Majestät die Ordnung wohl observirt , so wäre nicht rahtsam/solche ümbzukehren / sondern man solte derselben inhæriren , und den ersten Punct vornehmen/aus desselben deliberation würde consequenter zu den andern und dritten desto füglicher zugelangen seyn. Woraus à contrario leichtlich zu argumentiren. Also ist es auch anno 1608. ohne widersprechen nicht abgangen/ in dem man anders theils remonstrirt , es wäre etwas ungewöhnlich / und der Teutschen Freyheit / auch derer Chur-Fürsten Autorität zuentgegen / wann denen Ständten gleichsam per viam præcepti Maß gegeben werden wolte / wie sie bey allgemeinen Reichsversamlungen den modum procedendi vornehmen solten. Das herkommen (1.) belangend/ würde sich aus vielen Reichs-Abschieden befinden/

O daß

daß man ordinem Propositionis nicht allemahl gehalten / als Reichs-Abschiede de annis 1530. 1532. 1555. 1559. 1566. 1570. (2.) wäre vergeblich / sonderbahre Rathgänge über den modum und ordinem procedendi, zu halten. (3.) gieng der Churfürstliche Consens einig und allein auf die Bewilligung des Reichstags an sich selbsten. Und ob zwar noch damals geschlossen worden / die Ordnung der Proposition zuhalten / so ist es doch mit dieser sonderbaren Verwahrung und Vorbehalt geschehen / Ihre Keyserliche Majestät würden dasselbe nicht so hoch verbindlich anziehen / daß Sie hiernechst zu andern vorfallenden Gelegenheiten sonderliches Bedencken tragen solten / wann es des Heiligen Reichs unvermeidliche Nothwendigkeit also erfordern thäte / in der Ständte Gutachten so viel allergnädigst zugehehlen / daß bey dergleichen allgemeinen Reichsversamblungen etwa ein Punct dem andern fürgezogen würde / etc. Daß es aber nichts destoweniger des der allgemeinen innerlichen Vatterlandes-Noth fürgezogenen Contribution-Puncts halber noch endlich zu öffentlicher collision, auch gäntzlicher dissolution des Reichs Convents ausgeschlagen / ist mehr als wol bekannt.

Von dem jüngsten Regenspurg. Reichstag

dißfalls weiter zureden / so ist aus desselben Proposition alsobalden klärlich abzunehmen / daß / wie aller dergleichen Reichs-Versamblungen Hauptsächlicher Zwek und Endursach ist Conservatio Imperii, was Gestalt nemlich das H. Römische Reich / als das vornehmst und höchste in der Christenheit / nicht allein äusserlich sondern auch innerlich bey seiner Macht / Hoheit und respect erhalten werden möge / also auch die damahlige Keyserliche Majestät Ferdinandus III. auf nichts anders darinnen abgesehen / in dem Sie in dem ersten Punct gedachter Proposition, die Stabilir- und Vollstrekkung des teutschen Friedens / worauf die gantze Wohlfahrt des Reichs beruhet / pro fine gesetzt / auch darbey die zu dessen Erreichung diensame media höchstvernünfftig und dermassen vorgestellet / daß bey deren Ergreiffung man keines Wegs hätte verfehlen können. Welche seynd: 1. Befestigung des Friedens (1.) Zwischen Haupt und Gliedern / (2.) denen Gliedern unter sich selbsten / und (3.) mit denen auswertigen Cronen. Diesem nach / und weiln was die andern zweene Puncten / wie nemlich 2. das jenige was nach Inhalt des Friedenschlusses etwan zu vollziehen hinterstellig gebührend exequirt, und 3. denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte / belangt / meistentheils aus ietztgedachten 3. Articuln des ersten Puncts herflisset / als

 haben

haben Chur-Fürsten und Stände kein Bedenken getragen / es bey dieser wohlbedachten Ordnung domahls bewenden zulassen. Und wäre wohl zu wünschen gewesen / daß nach solchem allerdings beliebten unbeweglichen Grund die capita deliberanda nicht allein gerichtet und eingetheilet / sondern auch nachgehends darauf die Rahtgänge unausgesetzt angestellet worden wären. Allein man hat gesehen / wie dessen ohngeacht die Materien confusè angegriffen / bald aus dem andern bald aus dem dritten membro etwas / so doch nicht von sonderbahrer Wichtigkeit / ja gantz unnöhtige und denen Ständen sehr beschwehrliche Händel (dergleichen die so offt und eiferig getriebene introduction-Sache der neuen Fürsten gewesen) vorgezogen / hingegen das Haupt-Werck biß zu allerlezt verschoben / auch der Reichstag aufgehoben / das wichtigste / dem bißherigen wiewol höchstschädlichen Reichsverderblichen Gebrauch nach / theils ad Deputatos, theils ad prorogata Comitia verwiesen / und also die Ständte in noch stärckern Mißtrauen / sowohl gegen das höchstgeehrteste Oberhaupt / als auch gegeneinander selbsten / gelassen worden.

Sintemahl es daran nicht genug / daß das Instrumentum Pacis sambt dem arctiore modo exequendi und Nürnbergischen Executions-Receſs nochmahls pro normâ wiederhohlet / auch in

in vim perpetuæ legis & sanctionis pragmatica
dem jüngsten Reichs-Abschied einverleibt wor-
den / und also die stabilirung des Friedens nu
auf dem Pappier und mit Worten geschehen
Sondern man hätte zuförderst alles das jenig
was von Befestigung des dadurch wieder veran
lasten guten Vertrauens fürnemlich zwischen
Haupt und Gliedern / und dann diesen unter sic
selbst in demselben enthalten / wohl beobachten
und zu gewünschten effect bringen sollen. Un
gleich wie dieses guten theils in dem 8. art. §. gau
deant &c. & seqq. mehr besagten Oßnabrükkischen
Friedenschlusses zubefinden / hingegen aus de
im Churfürstlichen Collegio domahls vor würkli
chen Anfang der Reichshandlungen abgefaßter
Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinan
di IV. zuersehen gewesen/ was Gestalt solcher kla
ren Regul zuwider / die Churfürsten ihnen neben
einem Keyser potissima Jura statuum privativè ar
rogirt, und die vorige Neuerung / welche zu dem
unseeligen langwierigen Krieg die grösseste Ur
sach gegeben/wieder einzuführen wollen: Also we
re nothwendig solche Capitulation zu aller er
fürzunehmen / und mit angezogenen artic. 8
des Instr. Pacis zu conferiren gewesen / ümb
wohl zuerwegen / ob- und wie weit die Jura dere
sämbtlichen Fürsten und Stände darbey i
acht genommen worden / als auch dieselbe zu

 ge

gewissen und beständigen Norm/ nach Anleitung des Friedenschlusses einzurichten.

# Das 3. Capitel.

## Von der Keyserl. Wahl-Capitulation/ und deren Abfassung.

Gleich wie nicht leichtlich / bevorab in der Christenheit/ ein König oder ander hoher Potentat zufinden/ der nicht so wol seinen Unterthanen / als diese ihm mit sonderbahrer obligation verwandt: Also hat auch dergleichen sich bey denen Römischen Keysern/ zumahln nach Abgang des Geschlechts Caroli M. da die Teutschen Fürsten die freye Wahl ergriffen / und zum Keyserthum aus ihrem Mittel eine Person / welche sie gewolt/ erkieset / ie mehr und mehr hervor gethan/ in deme ieztermeldte Fürsten dem Erwöhlten zugleich gewisse Conditiones, worauf er sich gegen das Reich/ bey Antritt des Keyserthumbs/ endlich verpflichten müssen / vorgeschrieben / solche auch nach und nach / wie es etwan die Umbstände bey einem oder andern Subjecto, gegeben / sich vermehret/ und endlich zu Caroli V. Zeiten / bey dem man sich einer anmassenden Monarchie mehr als sonsten befürchtet / auf iezige Art und Form eingerichtet / und von denen unterschiedlichen Puncten

gen Keyser zuhandeln oder zu capituliren/ Capitulation genennt worden.

Solche Capitulation nun / wann sie nach dem uhralten Reichs herkommen eingerichtet ist ipsa norma & forma regiminis ac statûs in Imperio, worauf das rechte Band zwischen Haupt und Gliedern beruhet / und dardurch ein rechter unbeweglicher Grund gelegt wird / zu Vermisch und Mässigung beedes der Gewalt als auch der Freyheit. Libertate Ordinum temperetur Principatus, & Principatu temperetur libertas Ordinum; sic nec in Principatu libidinem, nec in libertate licentiam habebimus. Ist auch ausser dieser heilsamen mixtur oder Harmonie / und solang darunter einiger Zweiffel und Mißverstand obhanden / kein Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern zuhoffen. Dahero dann / als man in vorigen Jahren / wahrgenommen / daß von denen Churfürsten / bey der ihnen publicâ & speciali lege A. B. mit Bewilligung gesambter Fürsten und Ständte anvertrauten Keyserlichen Wahl / auch die Capitulation und zwar fast ohne einig Absehen auf die übrigen Ständte ihres Gefallens gemacht / deren Jura darinn merklich beschnitten / und also die mit der Monarchie vermischte Aristocratia des Teutschen Freyen-Reichs in ein

Oligarchie verwandelt werden wollen / nicht allein die Reichs-Stände selbst / sondern auch die benachbarte Cronen auf solche zu gänzlicher Zerrüttung des Reichs ausgehende Verenderung ein sorgfältig Auge geschlagen / und endlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten es dahin gebracht / daß auf nechstfolgendem ersten Reichstage unter andern von der Wahl eines Röm. Königs zuhandeln / wie nicht weniger eine gewisse und beständige Keyserliche Capitulation mit gesambter Chur-Fürsten und Stände Rath und Bewilligung zuverfassen / geschlossen worden.

Da es aber zugedachten Reichstag kommen / hat man solches Churfürstlichen Theils für einen Eingriff in ihre præeminenz und hergebrachte Wahl-Gerechtigkeit (welche doch stricti Juris, und auf non translata keines wegs zu extendiren) aufnehmen / auch berührte disposition des Instrumenti Pacis ganz anders auslegen wollen / sich darbeneben des Vortheils bey der verschobenen Reichstags Proposition bedienet / und mit der Wahl des Römischen Königs fürgeeilet. Welches als es Fürsten nnd Stände zeitlich gemerket / haben sie darauf gedrungen / daß man den Wahl- und Capitulations-Punct noch vorhero bey denen ohne das angestellten extraordinar

Be-

Berathschlagungen in allen 3. Reichs-Collegiis vornehmen/und dem Friedenschluß hierinn eine gnüge thun solte. Allein das Churfürstliche Collegium ist hierzu nicht zuvermögen gewesen / sondern ob es wohl endlich gestanden / daß die Wahl und Capitulation causæ indecisæ, und auf den Reichstag gehörig wären/ so ist es doch gäntzlich dabey verblieben / daß erst nach der Proposition mit gesambter Stände Bewilligung suo loco & ordine darüber zu deliberiren / Inzwischen versehen sich die Herren Churfürsten / daß man ihnen wider die güldene Bull an ihren wohlhergebrachten Recht und viel hundert jähriger observanz keinen Eingriff thun / noch derselben wohlbedächtiges Vorhaben mit itztbevorstehender und allbereit ausgeschriebener Wahl zu unterbrechen gemeynet seyn würde. Hätten aber Fürsten und Stände irgend eine oder andere nützliche Erinnerung bey der Capitulation zuthun / könte das Churfürstliche Collegium wohl leiden/daß man solche einbrächte / und dafern sie denen Reichsfundamental-Satzungen/ und alten herbringen gemäs/dieselbe zubeobachten keines wegs unterlassen.

Dieses erbieten hat man von seiten Fürsten und Stände / iedoch mit dem Beding / daß die monita cum pleno Jure suffragii geschehen

solten / gestalten Sachen nach acceptirt, dieselbe zusammen getragen / und dem Churfürstlichen Collegio durch 4. Deputirte von beeden Bänken des Fürsten-Raths / in vim suffragii überreicht.

Wiewohl nun zwar dasselbe nicht wenig/ massen aus collationirung deren beeden Capitulationen Ferdinandi III. und IV. zusehen / hiervon attendirt; so ist doch das allerwichtigste/ und woran Fürsten und Ständen am meist- und höchsten gelegen/ wie kurtz vorher gedacht / übergangen worden. Dannenhero / und zumahln/ weilen gleichwohl besagte neue Capitulation darauf restringirt, was bey solchem Reichstag noch weiter geschlossen werden möchte/ermeldte Stände/sonderlich Evangelischen theils / nachgehends fast bey allen Zusammenkunfften Anregung gethan/daß man dieselbe / als eine in den 1. Articul des 1. Puncts der Keyserl. Proposition gehörige Materie vor andern zur Hand nehmen und durchgehen solte / welches auch zweifels ohne endlich noch geschehen wäre/wenn nicht des Oesterreichischen Directorii Circa modum tractandi bereits oben (p. 2. cap. 5. circa fin.) erwehnte unerhörte Widersetzlichkeit solches dermassen gehindert/ und zurükk gezogen / daß dieser Punct nebens andern höchst importirenden Sachen ad prorogata Comitia verworffen worden.

Wor-

Irrthumb und vorgebildeter ungegründeter Wahn des Comitiologisten zu beleuchten / welcher nicht allein pag. m. 334. von dem so zu Regenspurg in puncto Electionis vorgegangen/ eine denen gehaltenen acten und protocollen gantz zuwider lauffende relation thut/ und was gestalt Fürsten und Stände/ vermög Instr. Pacis, hierbey in consideration gezogen seyn sollen/ behaupten wollen/ sondern auch kurtz vorher n. 249. austrücklich schreibt: die Röm. Königl. Capitulation Ferdinandi IV. were dem Instr. P. Osnabr. gemäs / in vim & vigorem sanctionis Imperii begriffen / und für eine perpetua forma & norma Romano-Regiæ Capitulationis zuhalten. Dignum me hercule Cive Romano de libertate Imperii judicium!

Wie ordentlich aber man dißfalls procedirt und verfahren / so glücklich ist es auch damit abgangen / in dem nicht allein wenig Monath hernach der erwählte Römische König todes verfahren / und dardurch zugleich die gestrittene Capitulation wiederumb verloschen/ sondern auch folgends gar der casus Interregni, zu dessen Verhütung man vorhin so sehr / und hindangesetzt aller andern Reichs-Angelegenheiten/ mit der Wahl des Römischen Königs geeilet/ durch ebenmässiges Absterben Keysers Ferdinandi III. sich begeben / und dadurch biß ins andere

Jahr

Jahr aus bekandten Ursachen verblieben. Hieß also recht nach dem Ausspruch des Propheten Esai. 8.2. Beschliesset einen Rath und werde nichts draus; Beredet euch / und es bestehe nicht. Hierauf hat man nach ausgeschriebener neuen Wahl gen Frankfurt am Meyn / vor 2. Jahren / das vorige Lied abermahl anstimmen/ und weilen der Zeit zu einer allgemeinen Reichs-Versamlung nicht zugelangen seyn wolte / wegen sämbtlicher Fürsten und Stände durch die dozumahl alldar subsistirenden Deputirte der Sachen Nothdurfft hierunter beobachten lassen / und zwar durch Abfaß- und Ubergebung ebenmässiger Erinnerungen. Welche gleich wie sie nach der Ordnung derer in voriger Capitulation Ferdinandi IV. befindlichen Articulen eingerichtet/ also ümb desto besser mit derselben und ietziger neuen zu conferiren/ hieher gesetzt worden.

## Monita communia (so wohl Römisch Catholischer/ als Evangelischer Fürsten und Stände) ad Capitulationem futuram, exhibita Electori Mogunt. 17. 27. April. 1658.

Es wird ein hochlöblichst Churfürstliches Collegium sich zweiffels ohne entsinnen / was bey Erwöhlung der nechst-ver-

di IV. glorwürdigsten Andenkens/von Fürsten
Ständten vor Monita zu damahls vorgehab
Wahl-Capitulation überreicht worden. Ob n
wohl etliche derselben eingerükket und beobacht
dafür dann dem hochlöblichen Churfürstlich
Collegio billich Dank gebühret / demnach man
ber befunden / daß dern nicht wenig übergang
und sonsten die angeregte leztere Wahl-Capitu
tion an verschiedenen Orten noch etwas Erläu
rung und addition bedürfftig; So haben im N
men / und auf sonderbahren Befehl unserer g
digst und gnädigen Fürsten und Herren Prin
palen / auch Obern / weniger nicht in obhaben
Vollmacht / wir die nachfolgende Erinnerung
fernerweit / iedoch ohne Vorgriff der andern n
übrigen Fürsten und Stände / auch mit vorbeh
derselben etwa hierüber habender Nohtdurfft /
sammen zu tragen / und hiermit an ein Hochl
Churfürstl. Collegium zubringen / obliegen
unserer Schuldigkeit nach / nicht ermang
wollen.

## Ad Artic. 2.

1. Daß der künfftige Römische Key
sich verbinde / den Münster und Oßnab
ckischen Friedensschluß / bevorab / was
wohln in dessen Art. 5. §. 20. vers. ca

ra, &c. als Art. 8. de Juribus Statuum begriffen / genau / ohne einigen Absatz / fest / und ohnverbrüchlich mit nochmahliger Aufhebung und Vernichtung aller und ieder wider solchen Friedenschluß eingewandter / oder noch einwendenter / zwar an sich selbsten vorhin nichtiger / und so wohl im besagtem Friedens-Instrument / als in dem Nürnbergischen Executions Recefs §. und soll hierunter / etc. bereits verworffener und pro nullis declarirter Protestationen ohnverbrüchlich znhalten / sich nach denselben / und ins gemein allen Reichssatzungen die einen Römischen Keyser angehen / zurichten / und unter keinerley Vorwand / es sey gleich necessitatis, vel utilitatis publicæ, periculi in morâ, oder anders / daraus zuschreiten / auch darwieder niemanden zu beschwehren / noch durch andere beschweren zulassen / verspreche.

2. Ingleichen auch des Reichs Ordnungen und Gesetze / ohne der gesambten Churfürsten / Fürsten und Stände / auf offenbaren Reichstägen vorgehende Einhalt- und Bewilligung in nichts zu ändern.

Ad

1. Daß ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorgehende inhalt und Bewilligung kein Reichsstand / der Sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht darvon zu suspendiren oder auszuschliessen.

2. Post verb. Fürst add. Prælaten.

3. Post verb. ansuchen add. ohne einige Weigerung.

4. Verb. doch männiglichen an seinen Rechten ohnschädlich / in fine transponantur schützen und schirmen.

5. Post verb. eximiren oder befreyen, Pon: noch andern unter was Prætext es geschehen möchte / solches zuthun gestatten. Es sollen auch die dargegen ausgewürckte Privilegia, so wol wider die heilsame Reichs constitutiones am Keyserl. Reichs Hof Raht und Cammergericht zu Speyer sub & obreptitiè expracticirte decreta & mandata sine clausula, sonderlich sub insolitâ amissionis Regalium pœnâ, null und nichtig seyn. Und nach dem Vermög der güldenen Bull und anderer Reichs constitutionen denen Unterthanen keines Weges

ge

gebühren thut/ mit ausländischen oder auch des Heiligen Reichs mediat oder immediat Ständen / wider ihre Obrigkeiten confœderationes aufzurichten / hingegen das Instrumentum Pacis einen ieden Reichs-Fürsten confœderationes und Verbündnussen einzugehen mit klaren Buchstaben zugibt/ dessen dispositiones durch einigerley indulta, Privilegia oder dergleichen juxta Art. 17. §. 3. Contra hanc, &c. nicht mögen geschwächt werden / zu dem Ende auch in letztern Reichsschluß ausdrücklich versehen/ daß die Landsassen / Unterthanen / und Bürger zu Besetz- und Unterhaltung deren ein- oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöhtigen Rüstungen / Plätzen und Guarnisonen / ihren Lands-Fürsten/ Herrschafften / und Obern mit hülfflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zugehen schuldig seyn sollen. Als wolle der künfftige Römische Keyser hierin seine Authorität vorkehren / und obgemeldter güldener Bull / dem Instrumento Pacis, letztern Reichschluß und andern über vorgedachten drey Puncten disponirten Reichssatzun-

venienter zu deren Landsfürsten / der Ge-
bühr abzuziehen verweisen.

Ad Artic. 4.

1. Daß der auswertigen Potentaten un-
Republiquen Gesandschafften auf Reichs-
Conventen keine Leibquardien / noch mi-
Büchsen und sonsten allerhand ohngewöhn-
lichen Gewehren bewapneter Diener Sui-
te zuverstatten.

2. Daß der künfftige Römische Keyse-
der auswertigen Potentaten und Republi-
quen / Bottschafften und Gesandten nich-
zugebe / sich in des Reichswesen / und Ge-
schäfft heim- und öffentlich einzumischen.

3. Pro verbo vor allen andern auswer-
tigen republ. und Fürsten in Person / Pon-
vor allen auswertigen Fürsten in Perso-
und der Republiquen Gesandschafften.

4. Daß auch so wenig Königliche al-
Churfürstliche Gesandten den Regieren-
den Reichsfürsten so Geist- so Weltlicher
sonderlich von alten Häusern nicht vorge-
hen sollen / es begebe sich denn ein solcher a-
ctus, bey deme die Churfürstl. Gesandte

P mi-

mit Tragung der Reichs insignien ihrer Herren Principaln Stelle vertreten müsten/ massen dann auch in der Antecamerâ und Stühlen und Sessionibus zwischen denen Churfürsten und Fürsten kein Unterschied zu machen / sondern wo die Churfürsten ihren Sitz haben / alda auch derselbe den regierenden Reichsfürsten suo ordine zu gestatten were.

5. Post verb. fin. und krafftloß seyn/ add. wie dann den immediat Reichsgrafen bey Keyserl. und Königl. Crönungen / so wohln auch allen dergleichen Solennitäten Reichs- und andern actibus die præcedenz vor andern Grafen und Herren auch Keyserl. Ministris, und Cammerherren ejusdem dignitatis, und zwar gleich nach dem Fürstenstand und Prælaten/ weil sie im Reichs-Fürstenrath sessionem hergebracht/ dessentwegen auch billich/ wie bey denen consultationibus, oneribus und Schwerigkeiten/ also auch sonsten actibus solennibus nechst den Fürsten und dero Gesandtē Ort und Stelle gebühren solle/ iedoch denen Keyserl. Räthen und Cam̃erherren/ welche zugleich selbst sessio-

sionem & votum haben an der ihnen sonsten gebührenden præcedenz ohne præjudiß.

Ad art 5.

1. Post verb. confirmiren thun / add. jedoch dem Instr. Pac. und andern derer Fürsten und Stände hergebrachten Juribus und Privilegiis ohnabbrüchig.

Ad Artic. 6.

1. Post verb. Oßnabrück: Friedenschluß: add. und darauf gegründeten Executions edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess.

2. Post verb. Mißbräuch add. und unter denselben.

3. Pro verbis: juris specialis Advocatiæ &c. pon. Præfecturæ Provincialis.

4. Post verb. Anlaß gegeben / add. auch in Sachen die hohe Lands Fürstl. Obrigkeit / und Regalien in specie das Jus collectandi, sequelæ, und dergleichẽ betreffend / auff blosses Anlauffen und suppliciren eines oder mehr Landsassen und Unterthanen wieder ihre Lands Obrigkeit keine mandata cum vel sine clausula erkannt / sondern dieselbe vorhin durch verschlossene

Schreiben gehöret / und die cognitio super facto eingezogen / viel weniger aber einigem Landsstand oder Unterthanen gestattet werden soll / ihre Güter in andere / und zwar vermeintlich privilegirte Hände zuübergeben / und solche von des Landsauflagen zu eximiren / noch auch unter einigem prætext in specie des Hanseebunds / oder wie derer auch mehr zu erdenken / wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen zu hencken / von denselben Hülff und Assistentz / oder auch protection, und Indigenat zu begehren / noch denenselben ihre Gütter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landsfürsten zu Lehn aufzutragen / noch diese zwischen ihrer Landes-Obrigkeit / und ihnen denen klagenden ereignete Mißverständ einzumischẽ / noch auch einige Guarandie, interposition, oder Vermittlung zusuchen / oder der Reichsstände Unterthanen unter einem Schein eines indigenats oder protection anzunehmen. Da sich aber gemeldte Landsassen und Unterthanen erstgedachten straffmässigen Abspruchs unterfiengen / und ihnen hier-

wolte/ soll ein Römischer Keyser verbund
seyn/ einen ieden Churfürsten / Fürsten u
Stand darwieder zuschützen und kräfftigl
handzuhaben/ auch darob halten / daß sol
Ubertretter von ihrer Lands-Obrigkeit
gebührender Straff gezogen/ und was de
biß anhero zuwider gelauffen / würklich a
geschafft werden möge.

5. Wann dann in der That verspüh
worden / daß ausländische Potentaten u
Republiquen in Reichssachen / sonderl
den jenigen/ so zwischen Fürsten und Unt
thanen versiren, unter einem und ande
prætext sich einmischen / wolle der künffti
Röm. Keyser dieselbe auf der Stände Kl
ge von allen solchem Beginnen / vielme
aller Thätlichkeit / invasionen, würklich
heim- und öffentlicher directè oder indirec
gemeinter Hülffe nicht allein schrifftlich o
durch Gesandschafft abmahnen / sonde
auch in Entstehung der Gütigkeit/ wider
nach ausweiß der Reichs-Constitutione
Instrumenti Pacis, und dieser Wahl-Ca
tulation verfahren.

6. Da auch zwischen des Heil. Röm. Reichs Landsfürsten und dessen Eigenthumblichen municipal und Landstädten in puncto juris præsidii, armaturæ, fœderis, & similium Regalium, einige Schuldigkeiten entstünden / oder bereits entstanden wären / und solche zu recht gezogen würden / oder allbereit zu recht gezogen / auch deren Verzögerung nicht nur dem Landsfürsten / dessen Städten und gantzem Lande / sondern auch den benachbarten Creysen / folglich dem H. Röm. Reich selbsten grosse Unruhe / Gefährligkeit / und Wiederung zuwachsen könte / wolte J. Keyserl. Majest. darinn schleunig Recht sprechē / und eine endliche decision und sentenz fürdersam ertheilen / ob derselben manutenenz und execution ernstlich halten / auch im fall sothane Städte bey ihrem ungehorsam beharren solten / selbige durch ordentliche Mittel zur parition bringen / und zwingen.

7. Post verb. und ietztgemeldten Frieden-Schluß circ. fin. ponat. und dergestalt würklich wieder eingestellt werde / daß / weil denen vor diesem zum öfftern gethanen gütlichen

angesehen sich der Burgundische Gesand
vor diesem / und sonderlich auf dem Reich
tag de Anno 1603. erkläret / das Privile
um anderer gestalt nicht dann de non e
cando in personalibus secundum Jus co
mune zu verstehen ) sondern mit den gekl
ten Beschwerden / repressalien und exce
bus verfahren worden / ein Röm. Key
tragenden Amts wegen die betrangte k
gende Reichs Stände unter solchen gewa
samen proceduren länger nit erliegen / o
Trost und Hülfflos lassen / vielmehr a
ohne Verzug denen derenthalben vorlän
ausgegangenen Keys. mandatis, rescrip
und Decretis effectivè nachkommen / und
aufhebung auch cassation der also genan
güldenen Bull / und gegen die Verursac
auf den Nothfall mit repressalien, erkläre
der Acht / etc. mit des gesamten Reichs u
der Kreyßen Kriegsmitteln / so viel zu Erh
tung J. Keyserl. Majest. und des H. Rö
Reichs authorität und reputation erspri
lich seyn wird / zu Hintertreibung solc
Procedurn und Verhütung ins künfft
nach Innhalt der Reichs Constitutione

des Instrumenti Pacis, und dieser Wahl-Capitulation würcklich verfahren wolle.

8. Daß auch der künfftige Römische Keyser nicht gestatten wolle / daß denen Reichs-Ständen in ihren territoriis in Religion-Politischen / und Justitz-Sachen von in-oder auswertigen sub quocunque prætextu aut colore vor-oder eingegriffen werde.

9. Post verb. Gleich wie andere immediat Stände / rc. Addatur sonderlich aber das Keyserliche freye weltliche immediat Stifft Thorn.

Ad Artic. 7.

1. Das keine Verbündnüß in Reichs-händeln / ohne der gesamten Stände auf einem Reichstag erfolgende Bewilligung / zu machen.

2. Auch von dieser Regul kein Casus zu excipiren / noch unter dem Vorwand einer ob publicam salutem & utilitatem erforderten Beschleunigung / der Fürsten und Stände Bewilligung zu übergehen / also der versic. Es were denn das Publica salus, &c. ausgelassen.

3. Wann

5. Wann auch ein Römischer Keys[er]
seiner eigenen Lande halber / sie seyen inn- [o-]
der ausser halb des Reichs / Bündnüß ma[-]
chen würde / daß doch solches ander gesta[lt]
nicht geschehen möge / als ohnbeschadet d[es]
Reichs / und nach Inhalt des Instrumen[ti]
Pacis.

Ad Artic. 8.

1. Post verb. Oßnabrügkischen Fri[e-]
denschlusses Add. und darauf gegründete[n]
Executions Edicten, Arct. modo exequen[-]
di, und Nürnbergis. Executions Recess.

2. Post verb. schützen und schirmen
circ. fin. Artic. Addatur. Auch so wohl in de[n]
in unsern und andern Churfürsten/ Fürste[n]
und Stände resp. Erbkönigreich und La[nden]
den eingesessenen immediat Ständen / a[ls]
den inheimischen ohnparteyisch und gleich[es]
Recht wiederfahren lassen.

Ad Artic. 9.

1. Daß der künfftige Römische Key[-]
ser ohne der Churfürsten / Fürsten un[d]
Stände consens nichts vom Reich vere[us-]
sere/verpfände/oder sonsten beschwere.

2. Auch wie es mit denen bereits g[e-]
Pp sch[-]

ten und Stände Wissenschafft bringen.

3. Weniger nicht die Ergäntzung der hs Creysse befördere.

4. Post verb. ohngebührlicher Weise achsen: add. insonderheit des ritterlichen ltheser Ordens stattliche/ dem R. Reich Anlagen zudienende Comenden / Bal- und Gütern / so etliche privat Stände Particulirn in den vereinigten Nieder- en usurpiren.

. Post verb. Lehen in Italia / ꝛc. add. in der Schweitz.

Ad Artic. 10.

1. Post verb. Churfürsten / add. Für- und Stände.

Ad Artic. 11.

1. Daß der zukünfftige Röm. Keyser Reich in frembde Krieg nicht impli-

2. Sich aller heim- und öffentlicher tentz durch Uberlaß oder Zuschikkung Völker einzel oder Troupppen weise / in pagnien / Regimentern oder Armeen /

der

ander/ es geschehe per directum oder indire-
ctum, so ferne dem Reich daraus Schaden
und Gefahr entstehen kan / gäntzlichen ent-
halte.

3. Daß der künfftige Röm. Keyser oh-
ne der Stände Consens, weder von des
Reichs noch seines Hauses wegen / einen
Krieg anfange/ noch einem andern denselben
anzufangen oder fürzunehmen gestatte.

4. Daß auch von dieser Regul kein ca-
sus excipiret, also der vers. oder zum wenig-
sten/ rc. ausgelassen werden möge.

5. An statt des vers. Wo wir aber von
des Reichs wegen/ rc. zusetzen: Wann der
künfftige Röm. Keyser des Reichs wegen/ o-
der das Reich entweder in gesamt/ oder des-
sen Creyß und Stände angegriffen würden/
so solle dieser Krieg anderer gestalt nicht / als
nach Inhalt des Reichs Constitutionen/
der Executions-Ordnung / und des Instru-
menti Pacis angefangen / und das Haupt
so wohl als das exercitus einig und allein
in des Keysers und des Reichs Pflicht
genommen / das Kriegs-Volk entwe-
der

des Reichs nicht geführet/ zu nichts an= als zu des Reichs defension, und Ret= der betrangten Stände gebraucht/ die ster und Sammelplätze / Einquartie= und Durchzüge nicht anders/ als nach alt gemeldter Reichs Constitutionen, Executions Ordnung angestellt/ weni= den Obristen oder General ohne der rfürsten/ Fürsten und Stände Bewil= ig/ in ihren Landen Durchzüge/ Ein= tirungen / oder sonsten einige eigen= htige disposition zugelassen werde.

6. Daß der künfftige Römische Key= aran sey / daß die Creyse nach Inhalt Reichs Constitutionen in Verfassung llt/ darwider weder directè noch indire- ehandelt / und da solche die Reichs= nde ins Werk zusetzen vor nöthig er= en würden / durch einige negociation weniger die im Friedenschluß Alliantzen ndert werden.

7. Daß künfftiger Römische Keyser r Churfürsten / Fürsten und Stände

Lan=

derheit der interessirten Vorwissen und B
willigung keine neue Vestung baue noch d
alten erneuern lasse.

8. Da ichtwas in denen Reichs-Kri
gen gewonnen / überkommen oder zuhand
gebracht würde / daß dasselbe des Keyse
und des Römischen Reichs eigen seyn / u
damit nach inhalt des 30. Articuls geha
ten werden solle.

Ad Artic. 12.

1. Daß der künfftige Römische Ke
ser die Churfürsten / Fürsten und Stän
des Reichs / auch die ohnmittelbahre Reic
Ritterschafft / in dem wider sie habenden Z
spruch: und Forderungen zur Verhör u
gebührlichen Rechten vor ihren gebührend
ordentlichen Richter stellen und komme
allerdings auch hierinnen so wohl in cogn
scendo als exequendo nach des Reic
Constitutionibus, Executions-Ordnu
uñ jüngstem Friedenschluß verfahren lasse

2. Post verb. Uberfallen werden s
len. in fin. add. oder da dergleichen Ve
gewaltigung von uns / unserm Hause / od
au

auch Churfürsten / Fürsten und Ständten bereits gegen einem und anderm Reichsstand vorgenommen worden / so wollen wir alsobalden nach Antretung unserer Königl. und Keyserl. Regierung / die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände ohnverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden nach ohnpartheyischer Erkändniß / ersetzt werden.

## Ad Artic. 13.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser für sich wegen des Reichs keine Werbungen anstellen / oder einig Krigsheer zusammen bringe / es werde denn zuvorhero Comitiali Statuum consensu geschlossen.

2. Daß die Werbungen auch in des künfftigen Röm. Keysers eigenen Landen zu Behuf frembder Potentaten Diensten anderer gestalt nit / als nach deren deutlichen inhalt der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis angestellet / und dahin allemahl gesehen werde / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde.

## Ad Artic. 14.

1. Daß der zukünfftige Röm. Keyser

zum

zum wenigsten alle sechs Jahr und sonsten
offt es die Nothdurfft / Sicherheit und W
hestand des Reichs erfordert/ mit wissen u
Willen der Churfürsten/ einen allgemein
Reichstag innerhalb des Röm. Reichs/
ne Aufschub oder Verlängerung ausschre
und halte.

2. Die Lehen-Cantzley-und andere Tax
nicht erhöhen/noch die Churfürsten/Fürst
und Stände mit denen Anfalls Geldern/
mit sie allbereit coinvestirt gewesen oder sc
sten mit ohngebührlicher und neuerlich
Anforderung beschweren.

3. Daß die neuen Auflagen anders nic
als mit Rath/Wissen und Verwilligung
Churfürsten / Fürsten und Ständte/ u
zwar allein auf Reichs / und auf kein
Creyßtägen angesetzt.

4. Und in denen gewöhnlichen Lägstätt
durch die von den Creyssen darzu verordn
Bediente empfangen werden sollen.

5. Daß der zukünfftige Röm. Key
dran seye / damit die Resta von denen legi
mô modô bewilligten Reichssteuren / e
eine neue begehrt und gesetzt wird/eingetr
ben/und

6. V

erwilligte Reichssteuern richtige Rech-
g gethan werde.

. Daß kein Stand / welcher sessio-
& votum uff Reichs-Conventen hat/
denen Reichshülffen und Anlagen/
r was vorwandt solches geschehen mö-
ch befreyungsweise zu eximiren, noch
dem Römischen Keyser selbsten der-
chen Exemption zuertheilen / sondern
Standt zu leistung seiner Schuldig-
durch behörige Mittel angestrengt/
so lange er solche Reichshülffe und An-
nicht præstirt, zur Session und voto
t admittiret, über das auch wider solche
tumaces vermöge der Executions Ord-
g verfahren werden solle.

Ad Artic. 15.

. Post verb. Vom Adel / auch an-
Ständen des Reichs / und dero Un-
hanen Pon: auch andere Stände des
chs / auch die ohnmittelbahre Ritter-
fft und deren allerseits auch des Reichs
terthanen.

2. Daß

von der immedietät/&c. auch des Juris A
ſtregarum ausdrücklich zu gedencken.

3. Poſt verb. Evocando, add. Sow
in Civil: als Criminal: und Fiſcal: Sach

4. Poſt verb. Contraventionem, ad
ergangenen Reſcripten, Inhibitionen u
Befehlichen.

5. Poſt verb. bleiben: add. und kei
mit Commiſſionen und Mandaten dar
der beſchweren/ noch durch den Reichs H
rath und Cammergericht/ oder ſonſten/ e
greiffen.

6. Poſt verb. Veranlaſſung geſchehe
pon. als ſollen nunmehr und ins künfft
Churfürſten / Fürſten und Stände ſamt
ro angehörigen des Keyſerlichen Hof
richts zu Rotweil/ wie auch des Weingar
ſchen und anderer Landgerichte in Schw
ben befreyet / ermeldte Judicia aufgeheb
auch Churfürſten / Fürſten und Stän
ſamt den übrigen zu pariren nicht ſchul
ſeyn; Verba ſubſequentia in artic. usque
finem omittantur.

Ad Artic: 17.

dische Potenraten.

Ad Artic. 18.

1. Daß keine Zöll von neuem gegeben/ ch ein alter erhöhet oder prorogirt wer- n möge / ehe und bevor die benachbarte d interessirte Ständte und deren Be- ncken in gebührliche consideration gezo- n worden.

2. Daß die Concessiones der neuen Zöll gestalten einzurichten/ daß dadurch ande- Churfürsten/Fürsten und Stände/ an ih- vorhinhabenden Zolleinkunfften keine erringerung noch Schaden leiden.

3. Daß die unrechtmässige Niederlagen d Stapeln / sowohl zu Lande als auf den römen null und nichtig seyn / und einem en Churfürsten/Fürsten und Stand frey d bevor stehen solle/ sich solcher Beschwe- ng/ so gut er kan/ von selbsten zu entheben.

4. Daß hinfüro gar keine Privilegia auf apel-Gerechtigkeit zu ertheilen.

Ad Artic. 20.

1. Daß das jenige / was in diesem Ar- ul von der Städte Aufschlägen verord- net/

net/auch auf die von andern höhern Sta[...]
den etwa mit Gelegenheit vorgangen[...]
Kriegs-Unruh/ ohne Keyserl. und der He[...]
ren Churfürsten consens aufgerichte und e[...]
höhete Zöll und Aufschläge dem Instrume[...]
to Pacis gemäß zu extendiren.

2. Post verb. Pflaster und Cento-Geld[...]
add. Mulfersteuren und dergleichen.

3. Post verb. den benachbarten Geist- u[...]
Weltlichen.

4. Post verb. Unterthan pon. deren g[...]
freyter Zollbedienten und andern.

5. Post verb. Wasser und Land/ pon. au[...]
den Reichs Constitutionen und Instrume[...]
to Pacis zuwider.

6. Post verb. Einsehen thun/ add. vi[...]
weniger zu gestatten / daß zu Behauptu[...]
solcher neulicher Auflagen uñ Attentatẽ a[...]
Keyserl. Reichs Hofrath und Cammerg[...]
richt zu Speyer einige Proceß und Ma[...]
daten erkandt / sondern solche Neuerung[...]
nicht weniger als andere in dem nechst[...]
Kriegswesen würcklich und de facto, sond[...]
lich am Rhein/ Meyn und andern Ström[...]
aufgerichtete Zölle / und der alten eige[...]
mächtige Erhöhungen / wie auch eing[...]

rissene Licenten und Aufschläge mit mehrerm Ernst und Nachtruck/ als biß dato geschehen/ abgestellet werden.

Ad Artic. 21.

1. Wiewohln Fürsten und Stände den Herren Churfürsten / ihren Unterthanen/ Dienern/ und zugewandten die Ausnahm derselben von etlichen mit solchem Vorbehalt ertheilten/ erhöheten und prorogirten Zöllen/ gerne gönnen mögen/ demnach aber dergestalten die Fürsten und Stände und deren Unterthanen selbigen oneribus allein unterworffen/ ihnen die Commercia damit schwehrer gemacht / hierumb auch theils gedachter ihrer Unterthanen veranlasset werden / sich aus ihren Landen und Gebieth weg und an andere Ort zu begeben/ so versichet man sich/ ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium werde in Ansehung hohen Beschwernuß dergleichen exemptiones und Vorbehalt nicht begehren/ und diesem nach diesen Articul biß auff den Versicul : Damit man auch/ &c. übergehen und auslassen / oder die exemption auf Fürsten und Stände / und deren Unterthanen mit extendiren.

2. Daß bey Erkundigung der neuen Zölle auch die benachbarte / und intessirte Stände der Gebühr zuvernehmen.

Ad Artic. 22.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser an den Schiffbahren Strömen nichts verstatte/was den Churfürsten Fürsten und Ständen / zu Schaden und Schmälerung ihrer Regalien / und anderer Gerechtigkeit und herbringens gereichet.

Ad Artic. 23.

1. Add. post verb. den sieben Churfürsten/ꝛc. nach gnugsamer Verhör und der Sachen Erkäntnüß / die obsteht beschehene.

Ad Artic. 24.

1. Daß in den Zollsachen dem Cammergericht die Concurrentia Juris dictionis nicht zuentziehen / exemptiones, Befehle und Privilegia zu præjudiz ihrer der Churfürsten/Fürsten und Stände Zollgerechtigkeiten / sie seyen zu Wasser oder zu Lande nicht zubeschweren.

Ad Artic. 29.

1. Daß die Reichssteuren der Städte

...ung zu nicht entziehen.

Ad Artic. 30.

1. Daß die heimgefallene Reichs-Le-
n/so etwas merckliches ertragen/ ohn Vor-
ssen der Churfürsten/Fürsten und Stän-
niemand verliehen oder expectanz dar-
f gegeben werden möge.

2. Circa finem, die Wort: biß so lange
selbe Reich wieder zu Wesen und Auf-
men kömmt: außzulassen.

Ad Artic. 32.

1. Post verb. Bewilligung der Chur-
sten/add. Fürsten und Stände.

2. Daß die auf denen heimgefallenen
ichs-Lehen hergebrachte Anlagen/Steu-
und andere schuldige Pflichte / in den
eyß/dem sie vorhin zugehöret haben/hind-
gesetzt aller prætendirten Exemption,
istet/abgerichtet und erstattet/

3. Auch solche Land und Güter bey ih-
Privilegien/Recht und Gerechtigkeiten
Geist- und Weltlichen dem Instrumento
cis gemäß/gelasse/geschützt und geschirmt
den sollen.                4. Daß

hend/ und dofern deme zuwider / 2c. biß a
die Wort: getroffen werden solle/ inclus. nu
mehr auslasse/ und post verb. art. abgericht
und erstattet / subsequentia purè eintra
wie auch nicht weniger gleich bey Antretu
unserer Königl. und Keys. Regierung sich
anstalt gemacht werden/ daß den jenigē K
gen / welche theils Fürsten und Stände
Reichs / wegen der exemtion Steuer u
Anlagen wider das Hauß Oesterreich bere
würklich führen/ oder ins künftige Sie u
andere Churfürsten / Fürsten und Stän
noch führen möchten / durch den im 154
Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichst
auch so gar mit consens und Verwilligu
ermeldten Hauses Oesterreichs selbsten v
glichenen rechtlichen Austrag des Keyse
Cammergerichts ihre abhelffliche Maß g
geben/ auf beeden Theil rechtlich vor= und a
bringen mit Urtheil und recht verfahrē/ au
daß also erkannt/ und verabschiedet / ohn V
hinderung der exception vollzogen werde
daselbst auch sich dessen ein und ander Th
wegen seiner prætendirten beschwehrd
unverwehrlich zugebrauchen haben sollen

unter was vorwandt solches geschehen
ne/sich eximiren, sondern daselbst recht=
n Ausschlags gewärtig seyn solle / und
nach sich auch unterschiedliche Stände
Reichs nechst diesem vielfältigẽ beklagt/
ohngeacht deren in den Reichs Consti-
onen enthalten Versehungen / sie auch
ndern ihren gegen das Ertzhauß Oester=
/ habenden Irrungen / bißhero zu kei=
rechtlichen Austrag gelangen können/
wolle der künfftige Römische Keyser bey
rettung seiner Königl. und Keys. Re=
ng hierinnen auch die ohnverlängte
kliche Versehung thun / damit den
nden iedesmahls in diesen ihren / wie
weniger künfftigen Beschwernüssen
rlich geholffen werde / und sich ein ieder
höchstgedachtes Hauß nach Inhalt
ammergerichts Ordnung / vor denen
rselben angeordneten Reichsüblichen
rägen schleunigen Rechtens zugetrö=
haben möge.

Ad

1. Daß der künfftige R. Keyser den jenig
Ständen/die ihr Müntz Regal/dem Mün
Edict/und andern/zu dessẽ Verbesserung
folgtẽ Reichs-Constitutionen zu gegẽ/m
gebraucht/ und sich also ihrer Müntzgere
tigkeit ohne ferner Erkändtnüß verlust
gemacht / wie auch den jenigen / so dasse
Regal mit des Keysers und der Churfürst
Bewilligung nicht erhalten / oder sonst
rechtmässig und beständig fürgebracht / d
selbige nicht allein verbiete / und durch
Creyse wieder sie gebührend verfahren las
sondern auch einen solchen privirten Stan
ausser einer gemeinen Reichs-Versamlun
und der Stände Bedenken nicht restitui
wofern sich aber dergleichen bey med
Städten / und andern/so dem Reich ni
immediatè, sondern Reichs Ständen unt
worffen/begebe/daß so dann/durch derselb
Landsfürsten und Herren wider sie/wie si
gebührt/ verfahren/ und solche Müntzfr
heit ihnen gäntzlich gelegt/cassirt und fer
nicht ertheilt werden solle.

2. Daß auch ins gemein denen mit

g der Churfürsten / und der mit interes-
nStände / nit gewillfahret werdẽ möge.
3. Daß die Postmeister / Posthalter
Postbediente denen jenigen Churfür-
Fürsten / und Ständen / in welcher Lan-
gebiet / und Städten sie ihre Postäm-
xerciren und wohnen / verpflicht seyn /
durch dieselbe dem uhralten herkommen /
Bothen gebrauch einiger Eintrag und
hinderung nicht zugefügt / sondern diß-
s alle und iede Ständte bey ihrem vor
jüngsten Krieg gehabten Freyheiten /
auch Freybesitzlichen Gebrauch / Rech-
Privilegien / und zum Theil deswegen
gangenen sonderbahren Pacten und Ver-
gen ohnperturbirt gelassen / und re-
tivè weniger nicht Churfürsten / Fürsten
Ständen / und derer sonderlich auf
ichs-Conventen habende Gesandschaff-
mit den Brief- und Postgeldern nicht be-
gehret noch übernommen / auch sonsten
jenige gebührlich beobachtet / und voll-
en werden solle / was dieses Puncts hal-
ber

den und geschlossen werden wird.

Ad Artic. 36.

1. Verb. zu gleicher Zeit omittantur

2. Post verb. eines Röm. Königs ad nach Inhalt der güldenen Bull.

3. Daß die Wahl eines Röm. König bey eines Röm. Keysers Lebzeiten der gesta vorzunehmen/ wie solches auf nechst künff gem Reichstag mit gesambten Ständt vermög des Instrumenti Pacis wird geha delt und verglichen werden.

4. Verb. wann derselbe auf angelegte B der Churfürsten ohne erhebliche gnugsar Ursachen verweigert werden solte/ Omitt

Ad Artic. 37.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser s ne Residentz im Reich Teutscher Nation ständig habe und halte.

Ad Artic. 38.

2. Daß der künfftige Röm. Keyser die seiner Zusag/ der güldenen Bull / auch a dern Gesatzen und Ordnungen/ so entwed allbereit gemacht oder künfftig aufgeric tet werden/ zuwider/ kein Rescript, Mand Commission, oder ichtwas anders beschw lich

liches ausgehen lasse / noch gestatte / noch dergleichen für sich selbsten darwider ichtwas erlange/ noch auch ob ihme oder seinem Hauß etwas dergleichen gegeben were/ oder würde/ sich dessen gebrauche.

2. Post verb. Handhabung desselben/ wie auch / Add. der bey nechstkünfftigen Reichs Comitiis abfassender Reichs-Hofraths Ordnung/ so dann

3. Post verb. fin. in keine Weiß / &c. Add. Wir wollen auch in einigerley Weg nicht hindern / noch auch durch die unserige verhindern lassen/ daß bey Reichs-Conventen der gravirten Stände iedesmals habenden Beschwehrten (da sie auch gegẽ uns oder unser Hauß / und gegen wen dieselbe auch seyn möchten) in der Ordnung / wie sie einkommen/ falls anderst bey einer und andern keine sonderbahre Gefahr im Vorzug / abwesend der beklagten Parthey mögen proponirt, die Vota frey abgelegt/ ohnpartheyisch colligirt, und die Conclusa hernach denselben gemäs eröffnet werden/ sonder alle geferde.

Ad Artic. 40.

n: Belehnung zu eines andern Nachthe
ergehen.

2. Die ReichsLehen-Pflicht auf sei
Hauß zugleich nicht richten.

3. Noch die Reichs Belehnungen w
gen edition der pactorum familiæ, sie seyn a
oder neue/ aufhalten lasse.

4. Verb: auch nach Gelegenheit d
Sachen/ weren auszulassen.

Ad Art. 41.

1. Verb. unsern geheimen Rath usqu
ad verb. in Kriege begriffen/ inclus. omitt:
pon. unser Reichs Hofrath.

2. Daß zu Reichs Hofräthen sol
subjecta genommen werden mögen/ die nech
andern requisiten auch rechten Alters/ u
guter Experienz seynd.

3. Daß sie niemanden/ als dene
Keysern/ und dem Reich/ sonsten aber abso
derlich weder Churfürsten/ Fürstē uñ Stän
den des Reichs noch auch in oder ausländ
schen Potentaten mit Dienstpflichten ve
wandt seyn sollen.

4. Daß der Keyserliche/ und d
Reic

/Hofmarschallen/ Leibguardi Haupt-
stelle/ und dergleichen/ mit Teutschẽ und
chs Fürsten/ und Herren von Adel/ und
onsten guten tapfferen Herkommens/
esetzen.

. Daß der Churfürsten / Fürsten und
ände Räthe/ Residenten/ Agenten/ So-
antẽ und deren Angehörige am Keyserl.
von der Leibsteuer/ auch denen personal-
ribus allerdings zu befreyen.

Ad Artic. 42.

1. Daß die Reichs Hofraths Ord-
g auf gehaltenen Rath mit Churfürstẽ/
rsten und Ständen / und nach derselben
tbefindung und Einwilligung zu ver-
en.

2. Daß der Reichs Hofrath durch den
zbischoff zu Meintz/ als Ertz Cantzlarn in
utschland/ auf Maß und Weise / wie man
dessen bey nechstkünfftigem Reichstag
gleichen wird/ zu visitiren.

3. Post verb. nirgends add. und von
manden.

4. Daß der künfftige Röm. Keyser bey

An-

nig
ver
visi
Re
vo
ten
wer
vor
Re
ob
ke
R
n
v
g
u
u

gierung die Versehung thue / damit das j
nige was im Instrumento Pacis art. 5. §. 2
vers. Quoad Processum Judiciarium in R
vision = Sachen durch ohnpartheyisc
Reichs-Räthe / welche bey Verfassung d
vorigen Urtheil nicht: viel weniger Refere
ten oder Correferenten gewesen / expedi
werden.

5. Daß die erkandte Mandata und Proce
vor der Ausfertigung hinwiederumb in d
Reichs-Hofraths Collegium gegeben / u
ob solche dem Concluso gemäs seye / beobac
tet werden möge.

6 Daß der künftige Röm. Keyser d
Reichs- oder Justiz-Sachen vor seine Geh
me oder andere Neben-Räthe keines weg
vornehmen oder handeln lasse.

Ad Artic. 45.

1. Daß der künfftige Röm. Keyser b
Verleihung Gräflicher und herrlichen d
gnitäten in selbigen diplomatibus keinē s
sion uñ Stiñe auf Reichs-Conventen ge
2. Auch keine decreta, Promotoriale
und dergleichen / zu Erlangung solcher Sti
und Stand im Fürstenrath / ertheile.

3. D

3. Daß ein Fürst / Graf oder Herr / der hinfüro in den Fürstenrath oder in ein Gräfl. Collegium aufgenommen zu werden begehrt / vor allen Dingen sich darzu mit einem immediat Fürstenthumb / oder respectivè Graf- oder Herrschafft qualificire, und mit einem Standswürdigen Reichsanschlag / in einen gewissen Creyß einlasse und verbinde.

4. Daß über dieses alles der Fürstenrath und respectivè daß jenige Gräfliche Collegium oder Banck / darein der neue Fürst / Graf oder Herr aufgenommen werden solle / vorhero gnugsam gehöret / deren Erkändnus und Schluß in acht genommen / und ohne ihre Einwilligung keinem sessio & votum verstattet / noch iemand auf Reichs und Creyß Collegiis auf Grafen Bäncke eingesetzt werden möge.

5. Daß der künfftige Röm. Keyser / keinen / wer der auch sey / einigem alten Hause oder Geschlecht zu præjuditz oder Schmälerung seiner dignität / Stands und alten üblichen Tituls mit neuen prædicaten und höhern Tituln und Wappenbriefen begabe oder versehe.

Ad Artic. 48.

1. Pro verb. geheime/ sowohl als Hof-Räthe: pon. Reichs Hofräth.

2. Post verb. add. Expeditionen und sonsten.

Ad Conclusionem.

1. Daß der künftige Röm. Keyser auch das jenige stet und unverbrochen zu halten/ verspreche / was bey künftigem Reichstag der stetswärenden Capitulation halber/ zwischen Ihme/ und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen wird gehandelt und geschlossen werden.

2. Daß auch der künftige Röm. Keyser selbst daran seyn/ und befördern wolle/ damit der punctus perpetuæ Capitulationis vermöge des Instr. Pac. und jüngsten Regenspurgischen Reichs Abschieds bey dem nechstkünftigen Reichstag unausgesetzt vorgenommen und abgehandelt werde.

Hierüber und ins gemein verlanget man/ daß so offt in der vorhabenden Capitulation der gesambten Stände gedacht wird/ durchgehend die Formul Churfürsten/ Fürsten und Stände behalten und gesetzt werden möge.

Und geleben demnach anfangs Höchst- und und Hochermeldte Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern der Zuversicht / gleichwie dieses alles guter aufrechter Meinung / und gar nicht dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio ohnziemlich einzugreiffen / sondern allein zu besserer Richtigkeit / und nach Anleitung des Instrumenti Paçis, künfftiger facilitirung der perpetuirlichen Capitulation , wie auch zu Erhaltung der Fürsten und Stände gebührender Rechte geschehen und angesehen; Also werde ein Höchlöbl. Churfl. Collegium solche derer Fürsten und Stände wohlmeinende Erinnerungen bey bevorstehender Wahl / worzu des Allerhöchsten Gottes Gnade / Segen und Beystand mit dem gantzen Heiligen Römischen Reich wir von Hertzen wünschen / in der dem erwehlenden Röm. König vorstellenden Wahl Capitulation dergestalt in gute Obacht zu nehmen / und zu attendiren gemeinet seyn / daß vor höchst und hochgedachte unsere gnädigste und gnädige Herrschafften / auch Committenten, sich darin würcklich gewehrt zuseyn / hiernechst ersehen und befinden mögen.

Wie nun hiermit ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich so wohl umb das gesambte Reich / als auch und fürnehmlich umb offt Höchst- und Hochgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige

Fürsten

Fürsten und Herren/Committenten und Obe[...]
hoch meritirt machen wird. Also werden sie him[...]
gen zu Danknehmigem Erkennen sich nicht we[...]
ger obligirt als darzu iederzeit willigst und gefli[...]
erzeigen. Datum Frankfurth am Meyn/ den [...]
und 27. Aprilis, 1658.

# Des H. Röm. Reichs Fü[...]sten und Ständen allhier anwese[...]de Gesandte und Gevollmächtig[...]

## Monita Particularia.

## Derer Evangelischen Fürsten un[...] Stände.

DEmnach der Fürsten und Stände an[...]sende Gesandten und Gevollmächti[...] eins gesambt gewisse Monita, so bey verf[...]sung der vorhabenden Königlichen Wahl-Ca[...]tulation zu beobachten/ beliebet und zusammen [...]tragen / und dieselbe nunmehr in ein Hochlö[...] Churfürstl. Collegium zu übergeben im W[...] begriffen/ und es sich dann befunden/ daß in den[...]jenigen/ so wir Evangelischer Fürsten und Stä[...]de Gesandten und Gevollmächtigte bereits den [...] und 19. Decembris, verwichenen 1657. Jah[...] unterthänigst und gebührend überreichet/ in e[...]chen Puncten ein mehrers als in obbesagten co[...]munibus enthalten/ benantlichen.

Ad art 2.

Daß der zukünfftige Röm. Keyser sich der interpretation der Reichs Satzungẽ und insonderheit des Instrumenti Pacis allein nicht anzumassen / sondern dafern sich ein dubius intellectus ereignen solte / mit gesambter Stände des Reichs Vorwissen Rath und Vergleichung / auf öffentlichen Reichstägen damit zu verfahren / zuvorher aber darin nichts zu verfügen noch ergehen zu lassen.

Ad Artic. II.

Wann der zukünfftige Röm. Keyser des Reichs wegen / oder das Reich entweder ins gesambt / oder dessen Creyß und Stände angegriffen würdẽ / daß solcher Krieg anderer gestalten nicht / als nach Innhalt der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis geführet / und denenselben in allen und ieden Puncten / unter andern auch so viel anbelanget die Bestellung eines Obrist-Feldhauptmanns / auch aller und ieder hoher und niederer Officirern und Bedienten / Besetzung eines Kriegs Raths von beeden Religionen / nachgelebet / und das Instrumen-

men-

mentum Pacis die einige norma aller einen Krieg concernirenden actionen seyn solle:

Ad Artic. 16.

Post verb. Religionsverwandten add. Fürsten und Ständte und derer allerseits Unterthanen / auch Reichs-Ritterschafft / und unter Cathol. Geist- und Weltlicher Obrigkeit wohnenden Unterthanen / wie nicht weniger 2c.

Ad Artic. 28.

Daß hinfüro / kein Churfürst / Fürst / oder Stand des H. Reichs ohne gnugsame Ursach / und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung gesambter Stände / in die Acht und Oberacht gethan / gebracht und erkläret / und hinwider aus derselben erledigt / genommen oder gesprochen / sondern wann sich ein Reichsstand dermassen vergriffen / daß wider solchen mit der Acht zuverfahren seyn möchte und könte / gegen ihn auf allgemeiner Reichsversamblung / auf Maas und Weise / wie bey künfftigen Reichstag wird verglichen werden / gebührlich verfahren / derselbe mit seiner Nothdurfft genugsam gehöret / und nach des Keysers und der

liciret / auch die Execution, so wohl in
sem als andern fällen anderst nicht / als
h Inhalt der Executions-Ordnung/
ch die Creyse / darinnen solcher Standt
essen und angehörig / fürgenommen und
streckt werden solle. Daß auch von obigen
n der Casus facti notorii nit zu excipiren/
der Verß / were es aber/2c. auszulassen.

Ad Artic. 35.

Daß Churfürsten/Fürsten und Ständen
ne frembde ausländische Personen zu
stmeistern/Posthaltern/und Postbedien
in ihren Landen und Städten wider ih-
Willen aufgetrungen / noch dieselbe von
Landsherrn oder der Obrigkeit Jurisdi-
on und Beytragung gemeiner Beschwer-
/eximiret, und befreyet werden sollen.

Ad Artic. 37.

Verb. die Röm. Königl. Cron/usq; ad
rb. auch weniger nicht/ inclusivè omitt.

Ad Artic. 40.

. Daß der Keyserl. Reichs-Hofrath nach
halt des I. Pacis von beeden Religionen
esetzen. 2. Daß auch der künfftige R. Key-
ser

räthe/ inglichen der Churfürsten / Fürst
und Stände Residenten, Agenten, Sollic
tanten, und sonsten anwesende Gesandte
Räthe und Diener/ auch dero Weiber/ Wit
ben und Gesinde das exercitium ihrer Rel
gion am Keyserl. Hofe und jederzeit befin
lichen Keyserl. Hoflager haben / zur Info
mation ihrer Kinder Præceptores, auch
predigen/ und administrirung der H. Sacr
menten/ wie auch Copulationē und Begrä
nüssen kein Einhalt / Verbot/ oder sonst
Hinderung geschehen / zu obgedachten B
gräbnüssen aber ein ehrlicher und bequem
Orth angewiesen/ auch die jenigen / so unt
obberührten Personen sich vom K. Hof/
der anderst wohin begeben wollen/ keines w
ges angehalten/ sondern frey / sicher und u
gehindert / auch ohne Abzug- und ande
Entgelt / und vorenthalt ihrer Haab u
Güter fortgelassen/ und ihnen/ auf begehre
zu dem Ende gehörige Paßbriefe unweige
lich ertheilt werden sollen.

Als haben wir vor eine Nothdurft e
achtet/ obgesetzte monita, samt der darb
angehengtē contestation und bitte / name

unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern / hiemit nochmahlen zu widerholen / dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio zu Churfürstlichen Gnaden / respectivè beharrlichen affection uns unterthänigst recommendirend. Datum Franckfurt am Mayn den 17. und 27. Aprilis Anno 1658.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Ständen anwesende Gesandte und Gevollmächtigte.

## Monita particularia Derer Röm. Catholischen Fürsten und Ständte.

ES haben auch der Catholischen Fürsten und Stände allhier anwesende Gesandten und respectivè Gevollmächtigte / aus Befehl Ihrer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, Committenten und Obern / ein Nothdurfft zuseyn ermessen / über die mit den Augspurgischen Confessions Verwandten ad Capitulationem Regiam habende Communia monita, noch einige particularia zuüberreichen / wie dann selbige hernach folgen.

Ad

Ad Artic. 6.

Daß Monito quarto in Communibus nach den Worten: gestattet werden / gesetzet werden möge: Ihre Güter in andere und zwar vermeintlich privilegirter Hände zu übergeben / und solche von des Landsauflagen zu eximiren / noch auch unterm prætext des in Anno 1645. und 1646. mit denen Städten Hamburg / Lübeck / und Brehmen neulich aufgerichten / vom H. Römischen Reich noch nicht approbirten Hanseebunds wider ihre Lands-Obrigkeit sich an frembde Cronen / Potentaten und Republiquen / oder auch einige des H. Röm. Reichs mediat und immediat Stände zuhengen / von denenselben Hülffe und assistenz, oder auch protection und indigenat zubegehren / noch inn- oder Ausländischen ihre Güter ohne Vorwissen und Einwilligung des Landsfürsten zur Lehen aufzutragen.

Das übrige läst man passiren bey diesem monito commun.

Post verb. beschwehren / in fine artic. zusetzen: Vielweniger zulassen wollen / daß hinfüro ein Reichs-Stand des andern mit Stands- Landsassen / Un-

terthanen / und Leuten in Criminal- und Civil-Sachen in Schutz nehme / und hege / oder so gar von seiner des Mit-Stands hergebrachten Lands-Obrigkeit abwendig mache / und entziehe.

Ad Artic. 28.

Post verb. fin. vorgenommen / und vollstreckt werden: add. iedoch im fall ein offentlicher Friedbruch begangen würde / daß so dann und sonderlich auf den Beharrungsfall / wann zumahl facti notorietas vorhanden / ein Keyser mit Zuziehung unpartheyischer Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs die Acht erklären / auch selbige exequiren möge / in alle Weg aber mit der Bescheidenheit / daß / was von deme in die Acht erklärten Stände erworben / solches ein Keyser nicht Ihme oder seinem Hause appropriiren / sondern es dem Reich verbleiben / und der lœdirte vor allen daraus seine billiche Satisfaction haben solle.

Ad Artic. 41.

In communibus monitis Mon. 4. post verb. als da seynd / protectiones, pon. protectio in singulari, & add. Germanicè.

Wie

Wie nun diese wenige monita particularia gar nicht dahin gemeinet / dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio ungebührlich einzugreiffen / sondern allein zu Erhaltung der denen Fürsten / und Ständen competirenten Rechten angesehen:

Also geleben Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten / und Obern der zuversichtlichen Hoffnung / es werde ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium angeregte monita bey bevorstehender Wahl in der Königl. Capitulation beobachten / und zu attendiren nicht ungeneigt seyn.

Dieses umb das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu demeriren werden Unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren Principalen, Committenten / und Obern in allen occurrentien nach Möglichkeit gantz willigst und geflissen seyn / Datum Franckfurt am Mäyn / den 17. und 27. Aprilis 1658.

Ob nun zwar Fürsten und Ständte verhofft / es würden solche zu Erhaltung ihrer Rechten und Gerechtigkeiten / auch künfftiger beständigen Capitulation facilitirung angesehene sambt und sonderbare Erinnerungen von dem Churfürstlichen Collegio besser / als vor diesem beobachtet werden / so hat sich doch aus Verle-

poldi das Widerspiel / ja / daß in denen stiff-
en und vornehmsten Puncten / die Harmonie
Reichs und Jura Statuum, bevorab aber die
emeine Sicherheit / jura Fœderum, Belli Pa-
&c. betreffende / nach Außweiß des 10. 12. 13.
Articuls dieselbe noch viel nachtheil: und ge-
rlicher / als in der vorigen eingerichtet worden /
wegen obgedachte Deputirte der unumbgäng-
en Nothdurfft zu seyn ermessen / darwieder sey-
h zu protestiren / und gesambter Fürsten und
ände Befugnüß uff nechstkünfftigen proro-
en Reichstag dißfalls austrükklichen vorzube-
en / wie ob der bey dem Chur-Meintzischen
chs-Directorio von ihnen eingegebenen Con-
diction und Verwahrungs-Schrifft mit meh-
n zuersehen.

PP. Wie und welcher gestalt die jüngste
ayserl. Capitulation eingerichtet worden /
von ist uns von dem Chur-Meintzischen
eichs-Directorio communication beschehe-
n / haben es auch nunmehr in der gedruck-
n / welche gleichwol nit ohne Befremdung
t der von dem Directorio communicir-
n einigem Hauptstükk discrepant befun-
n worden / ersehen. Wann wir nun die im
Na-

Namen unserer gnädigst und gnädigen F
sten und Herren Principalen / auch C
mittenten, ad Capitulationem überge
monita dargegen halten / so befindet
daß der mehrer Theil / bevorab von den
die Jura Principum & Statuum mitein
fenden / e.g. die jura ferendarum vel in
pretandarum legum, Alienandorum bo
rum Imperii, Pacis & belli, Delectus,
derum, Declarationis in Bannum, und
andere / gar nicht attendirt, etliche inve
und das contrarium der Capitulation
verleibt / auch wohl etliche neue / denen
sten und Ständen höchst præjudicir
passus mit eingerückt worden. Dien
dann sothane Verfahrung denen Re
Constitutionibus, in specie aber dem
strumento Pacis, und der Billichkeit
directè zuwider läufft / auch besorglich
gestalten das unter Chur-Fürstē und S
dē des Reichs so hochnothwendige Teu
Vertrauen leichtlich einen Anstoß l
müsste / Als hette man sich billich dergle
Hindansetzung obgedachter monitorum
versehen / und müssten wir es zwar u

t

theils vor dißmal an seinen Orth gestellet seyn lassen/ in allewege aber unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren Principalen, auch Committenten, gebührend hinterbringen/ Gestalten dann denenselben fernere Nothdurfft samt dero Recht und Gerechtigkeiten austrücklich vorbehalten/ immittelst an statt ihrer nichts verfängliches eingeräumet/ obgemeldter præterition, und was sonsten durch einigen neuen beschwerlichen Zusatz Fürsten und Ständen zu præjudiz in ermeldte Capitulation mit einkommen/ hiermit bester massen contradicirt, und darwider aufs zierlichste protestirt, viel weniger was dißseitigen monitis zugegen eingetragen/ weder expreſsè noch tacitè approbirt, noch die Keyserl. Capitulation, in soweit dieselbe mit mehrermeldten monitis nit einstimmet/oder dem inhalt des Instrumenti Pacis ungemäs ist / pro L. publicâ gehalten/auch zu dem ende diese reservation- und protestation-Schrifft ad acta Imperii zu reponiren, begehrt haben wollen / Welchem nach an seiten obhöchst- und hochgedachter unserer Gnädigst und Gnädigen Herren

Prin-

Principalen, auch Committenten, der zuversichtlichen billigẽ Hoffnung gelebt wird/ man werde sie wider dero wohl fundirte monita und Jura zu graviren nicht gemeint seyn/ gestalten sie auch dergleichen keines wegs nachgeben werden / thun auch weniger nit die Nothdurfft ratione Capitulationis perpetuæ auf schier künfftigen Reichstag in optimâ formâ vorbehalten / und das unterm dato 27. Jul. nechsthin der gedruckten Keys. Wahl Capitulation angehengte alsogenante Churfürstl. Decretum/ als welches in effectu in die interpretation der güldenẽ Bull/ so dem Churfürstl. Collogio allein nicht gebührt / noch dahero Fürsten und Ständte demselben einräumen können/ mit einläufft/ contradiciren, und gleicher Gestalt darwieder geziemende Nothdurfft reserviren. Sign. Frankfurt den 8. August. 1658.

Das

# Das 4. Capitel.

## Von denen auf Reichstägen sich ereignen den Mängeln / und deren Abhelffung.

ALldieweil / wie bißhero öfters angeführt / und in mehrberührtem Instrumento Pacis d. l. gantz klärlich ausgetruckt / die deliberationes de summâ Rei, de bello & pace &c. vor gesamte Stände gehörig / und ausser öffentlichen Reichstägen darvon nichts (es sey dann was circa modum belli und sonsten / Vermög derer Reichs-Constitutionen denen Creyssen zuständig) mit Bestand verordnet werden kan; So folget nothwendig hieraus / was bereits oben / p. 1. c. 3. von öffterer Haltung derer Reichstäge gemeldet worden. Damit aber nun solches mit Nutzen / auch ohne Hindernuß und vergebliche Zeit und Geldspiltung geschehen möge / ist höchst vonnöthen / daß die von Zeiten zu Zeiten eingerissene Defectus Comitiorum wieder abgethan und emendirt werden. Sintemahln wenn die Stände bey denen ausgeschriebenen Reichs Conventen so lang und ohne Nutzen sich aufhalē müssen / verzehren dieselbe vergebens ihr Geld / die Mittel zu gäntzlicher Auswartung derer deliberationen zerrinnen ihnen unter den Händen / Sie wer-

werden des Dings müde und überdrüssig/ und ziehen also entweder aus Mangel behufiger Spesen/ oder aus Unwillen und Verdruß davon. Sic summa rerum devolvitur iterum ad paucos.

Demnach hätte man billich bey jüngsten Reichstag dem Friedenschluß auch dißfalls eine Gnüge thun / und nächst der Wahl-Capitulation, als woraus das Fundament quoad Jura Comitiorum an sich selbsten zu nehmen / zuvörderst (imprimis, stehet im Text) solchen Punct de Defectibus Comitiorum denen Ständen zur Berathschlag- und Erörterung fürtragen lassen sollen/ Gestalten man dererseits in Zusammentragung unterschiedlicher hierbey zu bedencken stehenden Erinnerungen begriffen gewesen / worunter / nächst dem/ was bereits oben an einem und anderm Ort/ (sonderlich p. 1. capite 3. circa finem. wegen langweiligen Verzugs der Reichstags-Geschäffte/ wie auch eingerissen luxûs, capite 6. §. Daß es sonsten etc. von Persöhnlicher Besuchung des Reichstages / paginâ 2. capite 1. von Maturirung der Keyserlichen Proposition, ingleichen / Ergreiffung zulänglicher Mittel zu Vergleichung der Sessions-Streitigkeiten / d. pag. 2. capite 3. wegen zeitiger Ansag und notification der Materien zu vorhabenden deliberationen c. 4. Wegen separation des Churfürstlichen Collegii bey Reichs-Deputa-

putation-tägen/ cap. 5. §. Jedoch hat man etc. wegen Mißbrauch des Directorii, cap. 9. §. nach dem man aber etc. von Ubergebung derer Reichsbedencken ad Cæsarem, &c. berührt worden/ nachfolgende zu mercken:

Reichs Consultationes.

1. Daß bey der ersten gewöhnlichen Consultation de modo & ordine deliberandi, zugleich die Abtheilung derer mit einlauffenden und verwandten Materien fein genau zu machen/ und dem modo tractandi mit einzuverleiben.

2. Ein Supplication-Rath zu bestellen/ und darzu gewisse Ständte/ ausser der sonst in Comitiis gebräuchlichen Ordinari Deputation zu benennen.

3. Dem in allen 3. Reichs-Räthen für gut befundenen/ auch von Keyserl. Majestät approbirten Concluso circa modum & ordinem sträcklich nagzugehen/ nichts anders einzumischen/ noch sonst die Ordnung ümzukehren oder zuverändern/ es geschehe dann mit gesamter Reichs-Stände anderweitigem einhelligen Schluß und Bewilligung.

4. Externa und privata (ausgenommen was im supplication-Rath zu expediren) müssten biß nach Erledigung derer in der Proposition enthaltenen Puncten verschoben werden.

5. Die zum Rathgang beniembte Stunde solte man præcisè halten/ und zum längsten

in

in einer halben Stunden darauff anfangen.

6. In denen einmahl proponirten Sachen ohne Unterbrechung biß zu Ende verfahren.

7. Kein Keyserlicher Geheimbter Rath solte dirigiren.

8. Das Directorium, müste die Sache so zu proponiren / nicht zu general / sondern fein eigentlich und mit allen Umständen fürtragen. Hingegen

(Votiren.)

9. Auch die vota darauf præcisè gerichtet / und keine digressiones gemacht / sondern da man darüber noch etwas zu erinnern / solches zuletzt angehengt werden.

10. Im votiren sich der Kürtze zu befleissigen / und derohalben die protestationes bey der ersten session ein für alle mahl ablegen / auch so weit man mit einem vorstimmenden einig / sich bloß auf desselben votum zubeziehen.

11. Wer bey einer Sache in particulari interessirt, solle abtreten / und vorher seiner Sachen information übergeben.

12. Auf ein Expediens zugedencken / wenn mit andern Materien eine solche particular-Sache ob connexitatem mit einfällt / und dem Interessenten wegen der Hauptsache die Abtretung nicht zu zumuthen seyn will / wie neulich in puncto Justitiæ mit Oesterreich und Bamberg sich zugetragen.

mit Glimpf und Bescheidenheit zu repræsentiren.

14. Auch hätten sich des votirens zuenthalten / die entweder zu einer Sachen nichts geben / als / in mareria Collectarum die eximirte oder die daraus Nutz oder Schaden zu gewarten / e. g. Oesterreich und Burgund in materia Capitulationis ; Catholici in causa Evangelicorum, & contra.

15. Zu Verhütung Verdachts solle kein Gesandter mehr als 2. vota vertreten / ausser wann es seinen eigenen Herrn Principaln oder dessen gesamtes Hauß betrifft.

16. Viel weniger einer von der Geistlichen Banck ein votum auf der Weltlichen führen / & viceversa.

17. So solle auch keinen Agenten im Reichsraht zu votiren, verstattet werden.

18. wegen der Protocollisten eine gewisse Ordnung zu machen / welche zu admittiren oder nicht. Und solchen Falls die Protocolla denen andern zu communiciren.

Conclusum.

19. *P*articular Erinnerungen / so in einem oder andern voto zum gemeinen besten gethan / aber von denen übrigen tacitè übergangen worden / sollen von dem Directorio für sich nicht in das Conclu-

frag gebracht werden.

20. Wenn aber bey dergleichen partic
Erinnerungen die Röm. Cathol. und Evan
Ständte entweder Einmüthig / oder per ma
in zwey theil sich scheiden / dürffte es keiner wei
Umbfrag / sondern das Directorium wäre sc
dig / solches cum clausulâ solitâ, in daß Conclu
zusetzen.

21. Das abgefaste Conclusum deutlich
langsam abzulesen / und do dabey Erinnerun
dem protocoll gemäs gethan werden / solche so
den darzu zubringen.

22. Die Directoria sollen sich keines r
unterstehen / wenn etwa die majora wieder ihr
tum und gutdünken ausfallen / das Conclusun
difficultiren / oder wohl gar zu rükk zu halten /
ehemahls Oesterreich in puncto Capitulati
gethan / (v. Supra p. 2. cap. 5. §. iedoch hat man
Viel weniger etwas ex præsupposito Concl
ohne vorhergehende Eröffnung desselben / a
ordnen / dergleichen mit introduction der n
Fürsten geschehen.

Re-und Correlation.

23. Die Re-und Correlation wäre regu
ter in pleno, und entweder so bald nach geendi
session, oder doch noch selbigen Tages mit d
andern Collegiis fürzunehmen. Worzu dan

[ver]geblich auf das andere warten müsse.

Relatio ad Cæsarem.

25. Nach geschlossener Re- und Correlation [sol]le das Reichs Directorium den Uffsatz des Reichs[gu]tachtens unverzüglich fertigen / und nechsten [T]ages wider in pleno ablesen / damit es zum läng[ste]n binnen 3. oder 4. Tagen Cæsari per Depp. [...]ne insinuirt werden.

Abfassung des Recessus.

26. Daß das Reichs-Directorium den [Re]ichs-Abschied mit sonderbaren Fleiß von [Pu]ncten zu Puncten nach den formalien der [da]rüber vorhin abgefasten / und von Keyser ap[pro]birten Reichsgutachten / einrichten / auch [hie]hero im alle 3. Reichs-Räthe absonderlich / [zu] überlesen und zuerwegen / übergeben müste / wie [da]nn auch

27. In deren beysein publicè die subscripti[on] zuverrichten.

Reichs-Dictatur.

28. Alle bey dem Chur-Meintzischen [Re]ichs-Directorio eingegebene Schrifften [und] Sachen / sollen ohn Unterscheid und anse[hen] der Person zur dictatur, und fürters vor [die] Reichs- oder supplications-Räthe gebracht [wer]den.

29. Son-

gutachten / Keyserl. Resolutiones, oder was
sten principaliter zu denen Reichs deliberatio
gehörig.

30. In Fällen / do Chur-Meintz nicht
will / oder allzusehr interessirt, hätte Chur-T
die dictatur anzustellen.

31. So seye auch auf den Dictatorem
zuhaben / damit er nicht seines Gefallens ein
oder andern zu lieb/etwas ohne Befehl/verneh
und die anbefohlene nöthigere Sachen lie
lasse/ꝛc.

# Das 5. Capitel.

## Von Reformation des Justizwesen Item: Achts-Erklärung der Reichs-Ständte.

DAs Justitien-Werk / ohne welches
ne Respublica in ordentlichen
friedsamen Wesen zuerhalten /
nicht ohnbillich unter die so wohl
ersten als auch andern Articul des 1. Punc
mehrangezogener Reichstags Proposition
hörigen Materien gerechnet / in deme ve
tels administrirung schleuniger auch un
theyischer und gleichdurchgehender Justiz,

Beylegung derer zwischen Chur-Fürsten und Ständten im Heil. Reich entstehenden Mißverständ und Irrungen / aller innerlichen Unruhe vorgebauet / hingegen aber zwischen Haupt und Gliedern/auch diesen untereinander selbsten / Einigkeit und gutes Vertrauen geheget und fortgepflantzet wird. Und bestehet mit wenig Worten darinn/daß nach dem alten unlangbaren Herkommen/so wohl bey dem Keyserl. Hofe/ als dem Cammergericht zu Speier / zwar im Namen des Keysers das Recht gegeben/das ist/rechtliche Erkänntnüß angestellt / und nach denen beschriebenen gemeinen Cammergerichts-und Reichs-Hofraths-Satz:uud Ordnungen gesprochen wird. Solche Satzungen aber / wornach der Spruch geschicht/und der Proceß anzustellen ist / werden von dem Keyser und Reichs-Ständen in gesambt gemacht und aufgerichtet; die ergangene Urthel anders nicht dann nach Inhalt der Executions-Ordnung vollstrekket. Und ist demnach ein ander/ der in rechthängigen Sachen erkennet / und urtheilet/ein ander/der das Urtheil vollstrekkt. Wer aber die Personen des Richters und deren Assessoren bestelle/davon ist gleichsfalls in denen Reichs-Satzungen die Nothdurfft versehen.

Hierinn nun ist zwar / besage jüngsten Reichs-Abschieds/ was die reformation und wieder Aufrichtung der bey dem Cammergericht

fast gänzlich zerfallenen Justiz anlangt / von Chur-Fürsten und Ständten / nach Möglichkeit und so viel auf einmahl und in eil / bey der dißfalls von ein baar 100. Jahren her eingerissenen Unordnung sich thun lassen wollen / gewisse Versehung geschehen / nach dem Exempel verständiger Medicorum, welche / ob ihnen wohl beedes causa morbi, als auch / das eigentliche remedium wohl bekannt / ie dennoch / wenn sie befinden / daß des Kranken Constitution die Hauptarzney nicht zulassen wolle / sich der curæ palliativæ so lang gebrauchen / biß solch Haupt-remedium sicherlich applicirt werden könne / ne malum bene positum intempestivè moveatur.

Gleich wie aber die Erfahrung gnugsam bezeuget / daß der Harmonie des Heil. Römischen Reichs und einem ieden Stand insonderheit nicht weniger / sondern fast mehr an rechter Bestell- und Fassung des Keyserlichen Reichs-Hof-Raths / als erwehnten Cammergerichts gelegen / (exempla sunt odiosa) dahero auch nit allein auf dem Reichstag zu Regenspurg de anno 1641. und darauf gefolgten ordinar Deputations Convent zu Franckfurt die Ständte ihre Erinnerungen dißfalls zusammen getragen / sondern auch art. 5. §. 20. im Oßnabrügkischen Friedenschluß zu ebenmässiger reformation desselben / Anlaß und Verfügung geschehen.

Also wäre höchstnöthig gewesen/auch hierüber behörige deliberationes anzustellen/und die bey allen Judiciis erfordernde 3. Hauptstükke / als nemlich 1. personas Judicum, 2. modum procedendi, und 3. causas aut personas judicio subjectas, in genaue Obacht zunehmen / zumahln es aber dahin zurichten / daß vermög angeregten Friedenschlusses die Gleichheit von bederley Religionen / und zwar nicht mentaliter oder per fictionem quandam; nach der Röm. Cathol. Meynung / sondern realiter und quoad numerum personarum eingeführt die Reichs-Hofräthe nit nur aus denen Keyserl. Erblanden gewählet / sondern auch denen Reichs-Creyssen præsentiret und vorgeschlagen/ auch alle und iede / weil sie in Reichs-Händeln zusprechen/dem Reiche vereydet werden solten/deren Qualitäten an erudition und Erfahrenheit dergestalt beschaffen / daß sie denen Sachen gewachsen/ und ihrem so wichtigen Ambt mit Nutz und Ruhm vorseyn könnten/wie man dann auch hierbey nicht auf hohen Stand und Reichthumb ( als welches einer Oligarchie ähnlich ) noch auf frembde / die dem Hauß Oesterreich anhängig ( weiln solches auf einem Monarchischen Staat hinaus laufft) sondern vielmehr auf gelehrte / wohlerzogene/und tugendhaffte ( welches alles Aristocratisch ) so wohl Teutsche / Freye und niemanden als dem H. Reich verpflichtete Leute/ zusehen. Ingleichen/ daß die Reichs-Hofräthe allezeit zur Stelle / und son-

sonderlich/ wann Decreta, Bescheyde oder Urtheil abzufassen/ die Röm. Catholische und Evangelische allezeit beysammen seyn solten / sintemahlen man öffters erfahren/ aufn Fall etwas wider einen oder andern A. C. Verwandten sententionirt werden wollen/ daß so dann die Evangelischen Assessores auf Commissiones geschikkt/ und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden. So hätte man auch billich das jenige / was im I. P. von des Reichs Hofraths visitation zubeobachten/ auf solchen Reichstag verwiesen worden / zum Stande bringē/ und dahin einrichtē sollē/ daß Chur-Meintz berührte visitation nit zwar vor sich allein/ sondern mit Zuziehung etlicher Evangelischer werkstellig zumachen. Allein man ist einē Weg als den andern nur in terminis reformationis Cameræ Spirensis bestanden / ausser was mit gar wenigen wegen observirung der ersten Instantz / und Austräg im Reichsabschied §. was dann Churfürsten ꝛc. auch auf den Reichs-Hofrath extendirt, zusehen.

Es hat zwar die vorige Röm. K. M. damahls in dero Namen eine Reichs-Hofraths-Ordnung durch den Trukk publiciren / und als die Stände derselben förmliche Communication zu behöriger Durchsehung begehrt / sich gegen sie dahin vernehmen lassen / daß darinnen das jenige gebührend in acht genommen worden/ was derentwegen so wohl bey dem Frieden-Schluß / als dem zu Frankfurth vor gewesenen

De-

Deputation-Tag erinnert / sonderlich aber / daß dieselbe nicht allein auf die ietzige und künfftige Cammergerichts-Ordnung / Reichs-Constitutionen und allgemeinen Friedenschluß / sondern auch das jenige was auf selbigen Reichstag noch darzu verabschiedet werden möchte / zubeobachten eingerichtet worden / welches man von Seiten derer Ständte mit Dank acceptirt, und ümb so viel mehr und inständiger dieselbe vor die gesambte Reichs Collegia bringen zulassen / erinnert. Ist aber gäntzlich nach- und neben andern hochwichtigen Puncten gleichsfalls biß auf den noch folgenden prorogirten Reichstag verschoben geblieben / und also auch in dem Justitienwesen kein gantzes gemacht / noch der heilsame Zweck vollständig erreicht worden: Inmittels haben doch in der jüngsten Keyserl. Capitulation art. 41. solche neue aufgesetzte / und welches etwas wunderlich lautet / von Keys. Vorfahren approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung / unerachtet der von Fürsten und Ständten darwieder beschehenen Verwahrung / der neu erwählte Keyser und die Churfürsten allerdings für gültig ausgegeben / und respectivè darüber zuhalten versprochen.

Die Achts-Erklärung / welche nicht unfüglich zum puncto Justitiæ gezogen wird / anreichend / und zwar die jenige / wormit wieder einen Chur-Fürsten oder Stand des Reichs

be-

begangenen Friedenbruchs / oder anderer öffentlichen Unthaten halber / zu verfahren / (dann was das Bannum contumaciæ betrifft / ist davon in denen Reichs-Constitutionibus gute Versehung geschehen / und darin dem Cameral stylo billich nachzugehen) so erscheint aus denen teutschen Historien / wie auch Reichsabschieden de annis 1551. 1564. 1566. &c. hin und wieder / daß / gleich wie solches eine Sache von grosser Wichtigkeit / woran nicht nur ein Keyser / sondern das gantze Heilige Reich und dessen Ständte sammt und sonders / zum höchsten interessirt / als auch niemahls (auser was Carolus V. mit proscribirung Churfürst Johan Friederichs zu Sachsen / und Landgraf Philipsens zu Hessen / Rudolphus II. mit Hertzog Christian von Holstein / und am meisten Ferdinandus II. mit Chur Pfaltz / und andern Reichs-Fürsten neuerlich sich unterstanden) von denen vorigen Römischen Keysern etwas ohne Vorwissen und Bewilligung gesamter Chur-Fürsten und Ständte dißfalls fürgenommen und zu Werck gestellet worden / worvon unterschiedliche Exempla bey Herrn Limnæo in not. über die Capitulation Ferdinandi *III.* art. 30. zu lesen. Dahero dann das jenige was ietzterwähnte drey Keysere sich hierunter eigenes Gefallens angemasst / als einem dem Reichsherkommen schnurstracks zuwiderlauffenden Begin-

ſprochen worden / mit Anführung / Sie
rden der Geſtalt weit deterioris condi-
nis ſeyn / als ein Edelmann in Pohlen
lcher andersnicht / dann auff offenem Reichs-
; proſcribirt werden könte/ ſondern es hat auch
langwierigen blutigen Krieg und vor Augen
enden unwiederbringlichen Schaden im H.
m. Reich nach ſich gezogen. Worauf man nicht
billich bey denen Weſtphäliſchen Friedens Tra-
ten ein Auge geſchlagen / und damit auch hier-
kein Zwieſpalt zwiſchen dem Oberhaupt und
iedern zu fernerer des Reichs-Beunruhi-
ng hinterſtellig oder weiter zu befahren ſeyn
chte / in dem aufgerichteten Inſtrumento Pa-
d. art. 8. die ausdrückliche Vorſehung gethan/
de modo & ordine, in declarando uno vel alte-
Statu in Bannum Imperii, præter eum qui
s in Conſtitutionibus Imperii deſcriptus eſt,
endo, bey dem erſt darauf folgenden Reichs-
gehandelt und geſchloſſen werden ſolte / Al-
dem abermahls zu wider / iſt nicht allein
tler Zeit mit bloſſer Zuziehung derer Chur-
ſten/und ihnen zu Gefallen/ die Acht wider die
adt Bremen / weil ſie ſich der Conceſſion
Weſer Zolls wiederſetzet / erkandt/ auch de-
Vollſtreckung wieder den klaren Buchſta-
ben

ben der Reichs-Executions-Ordnung dem Churfürsten zu Meintz auffgetragen / sondern auch hernoch in Comitiis dißfalls nichts in Umfragung und Berathschlagung gestellet / vielmehr aber beedes damahls Ferdinandi IV. als nachgehends zu Franckfurt ietziger Keyserlicher Majestät Leopoldi Wahl-Capitulationes, dermassen gefähr- und præjudicirlich / ohnerachtet was man von Seiten Fürsten und Stände gebührend erinnert / eingerichtet worden / gleich als käme dem Keyser und Churfürsten alleine zu / über derselben Leib / Leben / Haab und Guth in puncto Banni zu judiciren und zu erkennen. Worwieder Fürsten und Stände sich derweilen / wie kurtz vorher / cap. 3. angeführt / mit protestation zu verwahren / und ihre dißfalls habende Nothdurfft auf nechstkünfftigen prorogirten Reichstag vorbehaltlichen bedingen gemüssiget worden.

Das

# Das 6. Capitel.

## Von Handhabung der Executions-Ordnung und Ergäntzung der Creyse/ wie auch von der Ordinari-Reichs Deputation.

DIe zu des H. Röm. Reichs Versicherung Anno 1555. verfasste und in folgenden Reichs-Abschieden de annis 1557. 1559. 1564. 1566. 1570. 1582. 1594. wiederholte/ vermehrt/ und verbesserte Executions-Ordnung ist billich pro nervo & custodiâ libertatis & tranquillitatis publicæ zu achten/ sintemahl vermittels fleissiger Handhabung derselben/ und wenn die Kreyse über ihren Verfassungen festiglich halten/ solche keines Weges in Abgang kommen/ auch es zu keiner andern/ als in bemeldter Executions-Ordnung ausgedrukkt/ gelangen lassen/ das Reich nicht allein wieder auswertige Gewalt gesichert verbleiben/ sondern auch für allen innerlichen Empörungen im beständigem Ruhestand erhalten werden kan/ R. A. de Anno 1555. §. Und haben demnach. R. A. de anno 1570. §. Und sollen solch Hülf etc. Massen auch die Stände sich des Juris armorum, wie auf Reichstagen mit heilsamen Rath/ also durch diß Mittel im Werck und in der That/ zu gebrauchen/ hingegen so

viel

an ihren Freyheiten und Rechten / womicht
alden gar zu verliehren / iedoch in höchster Ge-
hr, haben / wie viel und weit von dergleichen
erfassung und Beobacheung der Executions-
rdnung ausgesetzet und abgeschritten wird/
stalten der nunmehr (Gott Lob) überstandene
utsche Krieg / ja die noch sieder dem in West-
alen getroffenen Frieden wieder einige Chur-
rsten und Ständte des Reichs von andern
egenden Partheyen vorgenommene und ver-
e gewaltsame invasiones darvon klares Zeug-
geben.

Diesem nach hat man/ wiewohl gar späth
bey schon determinirter Abreyß des Key-
/ auff vergangenen Reichstag / für gut
nden / nach Anleitung des Instrumenti
is , und erheischender hohen Nothdurfft/
diesen Punct / Die allgemeine Sicher-
und Beruhigung des Reichs belan-
d / vor die Hand zu nehmen / sonderlich
diese beede Fragen in reiffe Berathschla-
g zu ziehen : 1. Wie vorbesagte im Reichs-
chied de Anno 1555. und etlichen nach-
enden dißfalls enthaltene heilsame Verord-
gen zur observanz und würcklichen effect zu
gen / und dann 2. Ob und wie weit dieselbe
itzigem Reichs Zustand zu verbessern oder
r zu perfectioniren?

T Die-

Dieweiln man aber im Angriff gesehen/daß solche wegen ihrer sonderbahren Wichtig- und Weitläufftigkeit in so kurtzer Zeit nicht zu erledigen/ noch alles was zu beständiger Einrichtung dieses Verfaß- und Versicherungs-Werks gehörig / in vollständige Richtigkeit zu setzen / hingegen gleichwohl die Sache auch nicht zu præcipitiren, viel weniger alles miteinander dißfalls gar in Ungewißheit und fernerer Gefahr zu lassen / sondern im Ende einsweilen dahin zu gedencken seyn wollen / damit im Fall der Noth ein Creyß und Stand von dem andern sich einiger assistenz und Hülffe zu getrösten haben möchte / worzu dann mehrgedachte Executions Ordnung bereits also eingerichtet/daß wann derselben würcklich nachgegangen würde/ man den Zweck guten Theils solte erreichen/ und so wohl der eusserlichen als innerlichen Unruhe leichtlich und mit gutem Nachdruck begegnen können.

Als ist es damahls weiter nicht kommen/ dann daß solche Executions-Ordnung / zur gewissen Richtschnur und Regul / wornach ein oder ander Stand sich in gemeiner Landesrettung und Abwendung inner- und eusserlichen Anstössen zu richten hette/ im Reichsabschied nochmahls bestättigt/und zu deren/ wie auch darbey angehengten Erinnerungen Beobachtung Chur-Fürsten und Ständte angewiesen / das übri-

übrige aber in denen Creyssen zu überlegen / und der Ordinar Reichs Deputation præparatoriè auszuarbeiten heimgegeben / und ebenmässig ad prorogata Comitia zu endlichen Schluß ausgesetzet worden. Wie im berührtem Reichs-Abschied §. Nachdem auch Chur-Fürsten und Stände hierbey/etc. usque ad §. Uberdas und nachdem etc. mit mehren zu lesen.

Von ietztberührter Ordinar Reichs Deputation ist zu wissen / daß solche anfänglich zu keinem andern End / als eben zu beständiger Vollführung der Reichs-defension durch die Creyse/und davon dependirenten Verfassung eigentlich verordnet/ (besihe R. A. de anno 1555. §. so sich dann/etc.) hernach aber derselben auch andere angelegene Reichssachen / die man auf einem Reichstag oder sonst nicht verrichten können / aufgetragen worden.

Wiewohl nun zwar dieses letztere dem bono Imperii publico so gar verträglich nicht/sondern viel besser zu seyn scheinet / wenn alle Stände selbst bey angestellten Reichstägen / zu ihren Juribus und Angelegenheiten sehen/als daß solches etzlichen wenigen/deren Macht und Gewalt doch nicht unbillich mit gewissen limitibus ümschränkt / die ohne Gefahr / ne quid Respublica detrimenti capiat, nicht zu überschreiten / übergeben und an-

vertraut werde / dessen man ein augenscheinlich Exempel an dem alten Reichs-Regiment / dem in vorigen Zeiten die Cura Reipubl. Comitiorum propria committirt, und dardurch zu denen nochmahligen gefährlichen Neuerungen im Reich nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben worden. Dieweil man aber gleichwohl die Ergänz- und Richtigmachung solcher Ordinar Deputation bey offtermeldten Westphälischen Friedens-Handlungen nochmahlen für nöthig befunden / massen auch dieser Punct im Instrumento Pacis austrücklich auf den folgenden Reichstag verwiesen / So haben Chur-Fürsten und Stände sich endlich umb so viel ehender bewegen lassen/da Keyserl. Majestät denselben / nebens der Materie von denen mehrern Stimmen in Bewilligung derer Reichs-Steuren / bald anfangs und vor allen andern in denen Reichs Collegiis fürzunehmen und abzuhandeln begehrt / darein zu verwilligen / unerachtet vorhero die conclusa ratione ordinis materiarum tractandarum anders / und sonderlich in politicis auf Durchgehung der Wahl-Capitulation ausgefallen / sie auch darneben besorgen mußten / wann diese beede Puncten erledigt / der Keyser mit bereit erlangter Wahl seines Sohns / und nunmehr dergestalt erhobenen Bewilligung der Römer Monathen darvon zie- ... / und das Hauptwerck denen also vergliche-

nen

lein man hat keines Theils den Zweck hierunter
erreicht / sondern / nach dem sich in beeden Pun-
cten schwehre differentien , sonderlich / so viel
die Deputation anlangt / der von denen Chur-
fürsten verweigerten Conjunction, und diffi-
cultirten parität halben / zwischen dem Chur-
und Fürsten-Rath / und in diesem der Adjun-
gendorum wegen / ob solche in genere nach den
Häusern / oder in specie nach den Linien zu be-
nennen / zwischen denen Fürstlichen Sächsi-
schen / wie auch Brandenburgischen Häusern/
ereignet / mit deren Vergleichung man über
vier Monath vergeblich zubracht / auch deßwe-
gen in andern Reichs-Händeln nichts vorge-
kommen / solche zwey Materien in suspenso
lassen müssen / biß bey Endigung des Reichstags/
und da der Keyser zur Abreiße sich endlich
und ein für alle mahl erkläret / auch die Ständte
sich darein ergeben / das Deputation-Werck
wieder hervor gesucht / zu Ausarbeitung des
puncti restitutionis & gravaminum ( ohnan-
gesehen was ihrer viel gründlich darwieder ein-
gewendet ) per majora drauf geschlossen / und
das hiebevor von Chur Brandenburgk wegen
der parität im Churfürstl. Collegio vorgeschlage-
ne Temperament / daß nemlich darinne zwischen
denen 3. Evangelischen Churfürsten ein vierd-
tes unter ihnen abwechßlendes Votum derwei-

len und so weit statt haben solte / ergreiffen auch darauf der Reichs-Abschied eingerichtet worden. (v. §. dem zweyten Puncten ꝛc.) Worbey aber / was die parification und Vermehrung derer Deputirten ausm Fürstlichen Collegio betrifft / zumerken / ob wohl in denen Conclusis, und darauf dißfalls erfolgten Reichsgutachten / die Benennung derselben / dem alten Herkommen nach iedesmahls in genere, auf Sachsen / Brandenburg / Würtenberg / Mechelnburg / ꝛc. geschehen / auch von Keyserlicher Majestät dergestalt gleichsfalls beliebt / hingegen die Special Vertretung auf Vergleich zwischen denen Linien gedachter Häuser gestellt worden / daß demnach deme allen zuwider bey Einrichtung des Reichs-Abschieds und eilfärtiger Uberrumpelung dieses Puncts die special Benennung der Häuser Sachsen-Altenburg und Brandenburg C. vom Chur-Meintzischen Cantzlar / unterm Vorwand / man hätte dergleichen schema adjungendorum ihm ausm Fürstenrath (worvon doch niemand wissen / auch zumahlen er selbst des überbringers sich nicht erinnern wollen) zugesendet / inserirt worden ( v. §. und dieweil nach Besag. ꝛc.) Und obzwar Sachsen / Weimar und Gotha / wie auch Brandenburg-O. darüber so wohl bey Chur-Meintz / als auch Keyserlicher Majestät selbsten noch vor beschehener iedoch gleich angestellten publication des Reichs-Abschieds

gros-

protocolla dißfalls beruffen / und daß dieser passus denenselben gemäß eingerichtet / oder allen falls noch zur Zeit gar aussen gelassen werden möchte/ beständig begehrt; Nach dem ihnen aber nomine Cæsaris durch dem Reichs-vice-Cantzlarn Graf Khurtzen / die Anzeige und Vertröstung geschehen/daß solche special insertion ietztermeldtẽ Häusern ohne præjuditz und Nachtheil seyn/ auch deswegen beedes von Keys. Maj. als auch dem Chur-Meintzischen Reichs-Directorio attestata ertheilt werden soltẽ/ sie möchtẽ doch nur ietzo keine weitere Hinderung an publicirung des Reichs-Abschieds dem Keyser und Ständten/so bereits zugegen/verursachen/so haben sie es darauf ankommen/und die Ablesung dergestalt geschehen lassen müssen.

Als nun der Termin zu Anfahung solcher Deputation erschienen / haben sich nicht allein die im Reichs-Abschied benennte / sondern auch ietztermeldte præterirte Fürstliche Sächssische und Brandeburgische Häuser zu Franckfurth am Mäyn zur Deputation beym Chur-Meintzischen Directorio angegeben / endlich aber/ weiln jene sich hart darwider gelegt / und auf dem Reichs-Abschied bezogen/ auch weder gedachtes Directorium,noch die Keys. Commissarii hierunter etwas sich unterfangen wollen/sondern damit/ daß es eine Sache/ so vor gesambte Ständte auf künfftigen prorogirten Reichstag gehörte / sich entschuldigt/

glaubten Recognitionen und ander-
Atteſtaten, widerumb davon gezogen.
vere noch hierbey von dem langſamen
ichtbaren Fortgang ſolcher unglückli-
nehr ins 6. Jahr gewehrten Frankfur-
eputation viel zu gedenken / bevor-
weder in dem dahin austrücklich ver-
Reſtitutions-Weſen einiger caſus zu
Richtigkeit gebracht / noch in dem ei-
ahin gehörigen höchſtnöthigen puncto
& defenſionis Imperii etwas nützliches
und verrichtet worden / ingleichen was
ſelbe vor 2. Jahren nicht allein durch
ankfurt angeſtellte Keyſerliche Wahl
gerathen / ſondern auch darauf ferner
Churfürſten / invitis cæteris, anmäß-
dirt und verſchoben / ja endlich von dem
lten Keyſer gar von dannen nacher Re-
transferirt und verlegt werden wollen/
man ſich noch biß dieſe Stunde nicht
n können ) Weiln aber ſolches alles
gantz kundbar / auch bereits vielfälti-
ifften und memoralia darvon im
sgangen / ſo iſt unnöthig / ſich darmit
n. Gnug/daß hieraus erſcheinet/wie
beede im Friedenſchluß veranlaſte
Ma-

Stand gebracht w

Da

Von andern
ten / ſonderlic
da, &c. Frage
tern Stimm
Ordnung
Her

B Iß h
wie g
erſten
ſition
und guten
Gliedern.

Wi
ge / was z
Haupt und
gleicher Ge
man 1. Urſ
Tag hiern
Frieden ;

nandâ Deputatione ordinariâ biß dato nicht zum Stand gebracht worden.

# Das 7. Capitel.

## Von andern hieher gehörigen Punkten / sonderlich der Decision §. de indaganda,&c. Fragen / von der Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichs-Anlagen / Policey-Ordnung / Müntz- und Post-Sachen / Herbeybringung der Eximirten,&c.

Bißher erwehnte Materien lauffen / wie gedacht / in das erste Membrum des ersten Puncts der Keyserlichen Proposition, Von Befestigung des Friedens / und guten Vertrauens zwischen Haupt und Gliedern.

Wie nun ins gemein noch alles das jenige / was zur potestate legislatoriâ, als welche Haupt und Gliedern gemein / gehörig / dahin gleicher Gestalt nicht unbillich zuziehen: Also hat man 1. Ursach gehabt / bey vergangenen Reichstag hiernechst auch die Erörterung des im Frieden-Schluß wegen der verderbten

T Schul-

Ordnung de Anno 1530. sambt der darauf in annis 1548. 1577. erfolgten Verbesserung zu durchgehen und dahin zu sehen gewesen / wie denen darsieder von einer Zeit zur andern und sonderlich bey dem langwierigen Kriegswesen darwieder eingeschlichenen Mängeln abzuhelffen seyn möchte / worzu sich auch die meisten Stände / indem sie / besage der Protocollen, allbereit gewisse Deputirte aus ieden Kreissen vorgeschlagen / ganz willig / aber die Zeit / nach erlittenem langen Verzug / gleichsfalls viel zu kurz befunden. Dahero / Besage des Reichs Abschieds / solch Werck neben andern Sachen denen Kreissen zu bedencken anheim gegeben worden / welche was sie dißfalls für rathsam befunden / noch vor dem prorogirten Reichstag / nach Franckfurt zur Ordinar Deputation überschicken solten. Wiewohl nun zwar ein und ander Kreyß darsieder die Nothdurfft hierinn berathschlaget / und mit seinem Gutachten behöriger Orthen einkommen seyn mag / so siehet man doch noch zur Zeit an keinem Orth / einige nachdrückliche Anstalt / die gleichwohl einer ieden Landes-Herrschafft in ihrem Gebieth von Gottes / Rechtens und Gewissens wegen zukömbt / zur geringsten Besserung. Fluchen und Gotteslästern ist ganz gemein / und wird fast für keine Sünde geachtet. Aufs Vollsauffen und Schwelgen / weßwegen die Teutschen bey den Ausländern in gerin-

gen respect, gehen fast alle/beedes in publicis als privatis angestellte Zusammenkunfften aus; Mit dem Pracht in Kleidungen ist gar kein Unterscheid des Standes / sondern bey Manns- und Weibs-Personen es dahin kommen / daß nicht nur etwa Fürstliche Hofmeister / Cantzlar/ Marschall oder Räthe/ die nicht vom Adel/ sich sambt Weib und Kindern / denen von Adel gleich tragen / wie solches ihnen schon nach der alten Policey-Ordnung de anno 1577. allerdings zugelassen /sondern auch geringe Bürgerliche Personen das jenige bißher zu tragen gewohnet/ was in ietztbesagter Ordnung keinem von Adel vergönnet: Des luxûs und Verschwendens bey Hochzeiten / Kindtäuffen und dergleichen/ zu geschweigen. So ist im Handel und Wandel/wie nicht weniger bey denen Handwerckern/ Taglöhnern / Dienstbothen und Gesinde solche Unordnuug eingerissen/ die nicht zu beschreiben/etc. Deme allen aber / vermittels gleichdurchgehender Ordnung im Reich / so viel sich nach ieden Landes Gelegenheit thun lassen will / und scharffen Einsehen iedes Orts unmittelbahrer Obrigkeit wohlzu remediren.

4. Die Confusion und Unrichtigkeit im Müntz-Wesen / zu deren Abwendung in der jüngsten Keyserlichen Capitulation art. 33. nochmahlige Vertröstung geschehen / Ingleichen

5. Abhelffung derer wider die im Reich verordneten Postämbter von denen Ständen eine geraume Zeit geführten Beschwerden/ worvon der 35. Articul ietztberührter Capitulation mit mehren handelt/ so wohl

6. Was von Wiederherbeybringung der Exempten und vom Reich vereusserten Stände im Friedenschluß ad Comitia verwiesen / worvon nit allein damals gar nichts movirt, sondern auch nachgehends eine dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende/ auch denen vorigen Capitulationen selbst gantz ohngemässe restriction, daß nemlich dergleichen mit Rath / Hülff und Beystand der 7. Churfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Ständte iederzeit an die Hand zu nehmen / mehrermeldter Capitulation art. 12. einverleibt worden / und

7. Endlich alles dasjenige / so der protestati legislatoriæ anhängig/ welches/ wie gedacht / anders nicht / dann mit gemeinem Zuthun / Rath und Ermessen gesamter Chur-F. und Stände/ zu Stifft- und Erhaltuug guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern geschehen mag/ dahin dann nicht unbillich auch die Erörterungen deren Præcedenz und sessions - Streittigkeiten unter denen Ständen zu referiren / Vermög R. A. de Anno 1500. sub tit. wie die Irrungen der session &c. und R. A. zu Regenspurg de Anno

1576.

1576. §. wann dann die Churfürstliche Räthe etc. wie wohl eine geraume Zeit her der K. Reichs-Hofrath dessen/ja so gar auch in primogenitur-Streitigkeiten zu sprechen/ und also über gantze Reichs-fürstenthum und Lande zu urtheilen sich allein angemast. Wie das exempel mit Sachsen-Weimar und Altenburg unter Rudolpho II. de anno 1607. und noch täglich andere mehr/bezeugen.

Woraus zu schliessen/ mit was Fug ein Keyser allein/oder etwa mit Zuziehung etlicher wenigen/ eine oder andere vi seu transactionis s. potestatis legislatoriæ gemachte/und in denen Reichssatzungen enthaltene Verordnung zu ändern/einseitig auszulegẽ/oder darwider zu decretirẽ sich unterstehẽ könne. Welches aber von der Keyserl. Majest. und dero Reichs-Hofrath bißhero in keine consideration gezogen/ in dem sie sich der decision so wohl einiger zweiffelhafftig scheinenden casuum circa (oder vielmehr contra) Instrumentum Pacis, als auch sonsten angemasst/und mit Inhibitionibus, Mandatis, etiam pœnalibus, cum annexis paritoriis & Commissionibus, zumahlen in præjudicium derer Evangelischen/ vielfältig verfahren. de quo in seqq. plura.

Das

denen zu dem andern membro
1. Puncts des Reichstags Pro-
position gehörigen Ma-
terien.

As nun anlangt die jenigen Sa-
chen / welche zum 2. Articul des ersten
Puncts der Keyserlichen Reichstags
on/ von Befestigung Fried und Einig-
denen Ständen selbst/zu referiren seyn
da weren
Casus restituendorum ex ca-
amnestiæ & gravaminum.
jenigen Executiones und Vollstreckun-
durch einem iedweden gravirt- und noch
stituirten nach Innhalt des Frieden-
zu dem seinigen zu verhelffen. Und zwar
tiis & gravaminibus Ecclesiasticis, nach
bstaben des Instrumenti Pacis art. 5. wor-
in acht zu nehmen:
Weil alle Röm. Catholische / und alle
ische hierinnen als transigentes in zwo
en gehen / deren eine über die andere
ewalt oder Macht hat / daß demnach
il vor sich oder ohne Wissen und Wil-
len

sanctionis (so
liche Vollstreck
gleiche/weder
dern / abthun
tigen Auslegu
niger die Keys
sich dessen per
oder ausserha
men möge.
dergleichen
ches doch son
potestatis le
gen/nach

Ist
schlusses in e
verwickelt /
demente pa
unfehlbahr
dessen Aus
allein vor d
tion, Mei
ist / worn
sigen/so lan
Judici zu /
fangen.
Jurisconsul

en des andern die dipsaus vi transactionis gemacht/
e / und denen legibus publicis in vim pragmaticæ
anctionis (so viel deren Festhaltung / und würck-
liche Vollstreckung anbelangt) einverleibte Ver-
leiche/weder per directum noch indirectum än-
ern / abthun / auslegen und aus solchen einsei-
igen Auslegungen eine Sache decidiren, vielwe-
iger die Keyserl. Maj. als Pars Pontificiorum
ch dessen per Decreta, oder sonst / es geschehe in-
der ausserhalb des Reichs-Hofraths / unterneh-
men möge. Gestalten dann auch per majora in
ergleichen Sachen nichts zu ändern stehet / wel-
hes doch sonsten in andern Reichssatzungen/ so vi
otestatis legislatoriæ in Imperio usitatæ ergan-
en/nach Gelegenheit wohl geschehen kan.

Ist nun die Disposition des Frieden-
chlusses in einigen Puncten etwa zweiffelhafft/
rwickelt / oder unvollkommen / daß daraus
mente paciscentium gar keine / oder doch keine
fehlbahre Gewißheit zu nehmen / so gehöret
ssen Ausleg- und Erläuterung einig und
ein vor die Partes transigentes, als deren inten-
n, Meinung und Verstand die rechte mensur
/ wornach sothane Verordnung zu ermäss-
en/so lang es daran ermangelt / stehet keinem
dici zu / sich einer solchen Decision zu unter-
gen. Hinwiederumb ist des Judicis oder
isconsulti wahre mensura, wornach er richten

U soll/

soll/ ipsa lex ; das Judicium aber oder legis applicatio ad factum s. casum specialem , ist das mensuratum, worinn / wenn er fehlet / ( wie leicht und zum öfftern geschicht ) ist es keine vera applicatio Juris ad factum , sondern ein aus eigenem Gehirn entsponnener und unverbindlicher nichts würdiger Irrthum. Wenn demnach der Reichs Hofrath / oder auch das Cammergericht in judicando irret / und nicht nach der intention und rechten Verstand des Friedensschlusses/sondern nach seiner Meynung einen Ausspruch giebt / ist solches keines Wegs vera applicatio legis ad factum , sondern vielmehrn violenta detorsio , oder eine gewaltsame Vertrehung desselben auff das jenige/ welches der intention derer Paciscenten,und also auch der disposition des I. P. schnur stracks zu entgegen. Worwider einem gravato alle remedia nicht unbillich frey vorbehalten bleiben / und kan ihm dergleichen wider den klaren oder wenigstens zweiffelhafften Buchstaben des Friedenschlusses/ unerachtet einiger etwa darwider angezogenen vermeintlichen Præjudicien / durchaus zu keinem Verfang gereichen. Sonsten und dafern man diesem Ding nicht gründlich vorbauet und begegnet / ja zu besorgen stehen / man dürffte im kurtzen wieder in die Noth gerathen/ warinn man anno 1629. bey publicirung des Keyserlichen Religion

ligion Edicts kommen/ und daraus nach Vergiessung so vieler Millionen Christen Bluts kaum eluctiren können/ sintemahl in dessen reiffer Erwegung ein ieder leichtlich begreiffen kan/ daß nichts anders/ dann eben die Hindansetzung obenangeregter principiorum die Ursach und Grund ermeldeten Religion Edicts, und des daraus entstandenen Unheils gewesen.

(2.) Daß zu execution und würcklicher Abhelffung solcher im Instrumento Pacis, entschiedener gravaminum, niemand anders / als die jenigen/ so darin / wie auch in dem Keyserlichen Executions Edicts , und arctiori modo exequendi darzu verordnet / genommen werden sollen. Denn gleichwie dieser modus exequendi bloß von dem Instrumento Pacis, als L. publica utriusque partis consensu approbatâ herrühret / also ist er strictissimi Juris , und kan auf keinen andern im Reich sonst üblichen modum exequendi extendirt und erstrecket werden. Woraus von selbsten fliesset/ was von derer Römisch-Catholischen Vorgeben / ob wäre Keyserliche Majestät supremus Executor Instrumenti Pacis zu halten / in deme dergleichen einem Keyser weder hierin aufgetragen/ noch auch sonsten in andern gemeinen gefällten Urtheilen zustehet/ sondern denen Kreissen gehörig/ auch die Verordnung einiger Commissarien nur in gewissen Fällen statt findet.

(3.) Das zu Erörterung derer in Religions-Sachen obschwebenden / oder auch noch künfftig erwachsenden Streitigkeiten und Irrungen kein ander Mittel / als Güte und Recht / zu gebrauchen / die Gewalt aber / unter was vor einem Schein es auch geschehē möchte / gänzlich auszuschliessen. Es sey nun entweder der sensus transactionis zweifelhafftig / oder klar / so hat man sich jenesfalls vorgedachter massen zu vergleichen / dißfalls aber die streitige Partheyen untereinander selbst oder vermittels uninteressirter hoher Anverwandten oder Nachbaren / und in dessen Entstehung die Sache / iedoch auff gleiche Weise / einem unpartheischen Richter anheimzustellen.

(4.) Daß biß zu erfolgten Vergleich oder rechtmässiger unpartheyischer Entscheidung kein Theil mit Gewalt durchdringen / selbst exequiren oder sich einiger etwa per sub- & obreptionem erhaltener / oder auch sonst wider Recht ertheilter Decreten / oder Rescripten gebrauchen dürffe / Als wordurch sobalden zu Gegenthätlichkeiten Ursach und Anlaß gegeben wird.

(5.) Daß alle hiebevor wieder den Frieden-schluß eingewendte Protestationes, sie seyen geschehen wo / von wem / und an welcher Seiten sie wollen / vom Reich aufs neue und namentlich cassirt, die wieder den Frieden publicirte Schrifften verbotten und abgethan / auch die relatio-

lationes, derer etwa beym Krieg vorgegangenen und in den Fluß der Vergessenheit versenckten Händel durch herbe und injuriosische Worte/massen ein und andern Orts bißher geschehen / nicht gleichsam aus dem Grabe wieder hervor gezogen und aufgeführt werden möchten.

2. Die gravamina Politica anreichend/so ist darvon im Friedenschluß art. 4. ein Verzeichnüß zubefinden/welches dann zu durchgehen / und was mehr dahin gehört/ob es schon daselbst austrücklich nicht benennet ( zum Exempel / die Oesterreich-Inspruͤkkische Forderung bey der Cron Franckreich / welche zugleich auch das 3. membrum mit berührt) hierbey ordentlich fürzunehmen und zum Stand zubringen seyn wollen. Worunter aber nicht zurechnen / was nicht seinen wahren Ursprung aus dem vorhergegangenen teutschen Krieg gewonnen / wie etwa dergleichen gravamina bey neulichsten Reichstag von dem Teutschen Orden wider Holland/Franckreich/wie auch Pohlen/ angezogen/und deswegen beym Reich ümb remedirung nachgesucht worden / Alldieweilen dardurch das Reich leichtlich in neue gefährliche Kriege eingeflochten und verwikkelt werden dürffte.

Solcher Restitutions-Punct nun und was ietztangeführter massen wie auch sonsten weiters darbey zubeobachten / hätte so wohl dem Friedenschluß (art. 5, in pr.) und

der durch die Keyserl. Proposition veranlasten Ordnung / als seiner sonderbaren Wichtigkeit und hohen Nothdurfft nach / bey mehrermeldten nähern Reichstag billich vorgenommen / reiflich erwogen / und der Gebühr abgehandelt werden sollen.

Allermassen dann zu solchem Ende Chur- Fürsten und Ständte sich bey Zeit einer gewissen extra Ordinar Deputation verglichen gehabt / welche sich auch ohne sonderbarem Verzug zusammen gefunden / und noch länger als ein halb Jahr vor Endigung des Reichstags über die Præliminaria einen Schluß gefast / man hat aber darauf gantze 4. Monathe hinstreichen lassen / ehe dasselbe vor die sambtliche Ständte zur revision und Genehmhaltung gebracht worden / dahero die Depp. auch in materialibus zu keinem Anfang gelangen / viel weniger darnach in der noch übrigen wenigen Frist und bey so starcker renitenz derer Römisch Catholischen (wie dieselbe sich strakts bey Vornehmung des ersten Cappuciner casûs ereignet) etwas fruchtbarliches ausrichten können.

Die Ursach sothaner Wiederwertigkeit und tergiversation derer Papistischen Ständte ist sonder Zweifel nichts anders gewesen / als daß sie meistens in hoc Puncto gravaminum partes Reorum vertretten / und hingegen man auf die zu deren Vortheil vom Directorio dißfalls aufgesetzte

gantze Werck ihrer Meynung nach zu reguliren/ Evangelischen theils sich nicht hat mögen einlassen/dardurch ihnen dann der Compaß dergestalt verrückt worden / daß sie nachgehends lieber das gantze Restitutions-wesen zurück: als sich auf solche maase aus dem Vortheil gesezt sehen wollen. Nach dem es nun endlich dahin kommen/ daß/wie in vorhergehenden c. 6. erwehnt / solcher Punct auf einen ordinar Deputationtag remittirt werden sollen/hat man zwar von Evangelischer seiten mit Anführung vieler inconvenientien anfangs darwider gesprochen / und die reassumirung der extra-Ordinar Deputation starck urgirt, weil man aber besorget / es möchte Keyserl. Majestät ehender zu gäntzlicher Verschiebung auf einen andern Reichstag / als zu dessen längerer Abwartung sich resolviren / welches gleichwohl gefährlich/in deme nicht allein die gravati inzwischen in der Noth stecken bleiben müsten / sondern auch ungewiß / was unterdessen sich dißfalls weiter zutragen möchte / so ist es lezlich per majora by der vom Keyser und Churfürstlichen Collegio vorgeschlagenen Ordinar Deputation nach Art und Weise/ wie im Reichs-Abschied §. den letzten Puncten unserer etc. zubefinden / auch an den übrigen Fürsten und Ständten gelassen / darneben aber von denen sämbtlichen

Evangelischen aus denen 3. Reichs-Collegiis austrücklich bedingt worden / daß inmittels alle in hoc puncto Restituendorum bey dem Reichs-Hofrath und Cammergericht erhaltene / oder noch führende Processe, Decreta, Mandata, Inhibitiones, Commissiones und dergleichen in suspenso zu verbleiben / auch die jenigen so bey wehrendem solchen Reichstag geschehen / zu cassirn, und aufzuheben / und die casus in statu quo zulassen / welches auch / als man gesehen / daß es im Reichs-Abschied übergangen / durch ein schrifftlich Memorial ad Cæsarem nochmahls wiederholt und dem Reichs Vice-Cantzlar überreicht worden / wie folget;

## Allergnädigster Herr /

Euer Keyserl. Majestät erinnern sich allergnädigst / was im Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen / unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, wir zu unterschiedenen mahlen allerunterthänigst gesucht / weilen überhoffen der punctus gravaminum & restitutionis bey diesem Reichstag nicht ausgemachet / sondern derselbe auf

die

putation verschoben / und was daselbsten nicht verglichen und erledigt/ in futuris prorogatis Comitiis reassumiret, und dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Haupt-Recess, wie nicht weniger dem arctiori exequendi modo gemäs eingerichtet werden solte / daß derohalben bey Euer Keyserl. Majestät löblichen Reichs-Hofrath immittelst die Processe, Mandata, Inhibitiones und dergleichen / auch in causis pendentibus cessiren, und propriâ authoritate, auch per sententiam incompetenter destituti & gravati restituiret, und ihnen das jenige was das Instrumentum Pacis einem ieden gönnet/ würcklich præstirt werden möge.

Nun ist bekandt / welcher gestalt der Reichstag sich nunmehr geändet / und gestriges Tages beschlossen/ unter andern mit Euer Keyserl. Majestät allergnädigsten Gutbefinden/ verordnet worden/ daß oben verstandener massen der punctus restitutionis ex capite gravaminum & Amnestiæ uff den verlegten Deputations-Tag reassumiret,

ret, und dasselbe verglichen / oder zum fall ein und ander anstehen solten / alsdenn solches in futuris prorogatis Comitiis fürgenommen und abgehandelt werden sollen; Dannenhero wir ausser allen zweiffel stellen / Euer Keyserliche Majestät werden von selbsten solche Allergnädigste Versehung bey dero löblichen Reichs-Hof-Rath thun / auf daß mit Fürstellung weiterer Verfahr- oder Erkennung der Processe in den jenigen ex Instrumento Pacis resultirenden Sachen inmittelst möge an- und innen gehalten werden / worbey ümb desto viel weniger einig Bedencken seyn kan / alldieweilen Euer Keyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath noch zur Zeit dem Instrumento Pacis gemäs mit Augspurgisch Confessions Verwandten Subjectis zugleich nicht versehen / und wir demnach aller unterthänigst zu bitten haben / Euer Keyserliche Majestät geruhen allergnädigst / daß gleich wie sie sich lobwürdigst erkläret / den getroffenen Frieden in allen Puncten in würckliche Vollziehung zubringen / Also auch hierunter solche förderlichste Anstalt zumachen /

damit der Augspurgisch Confessions Verwandten solche qualificirte Subjecta in benöthigter und erforderter Anzahl angenommen werden / welche die liebe Justitz in gehörigen schnellen Lauff Euer Keyserlichen Majestät zu unsterblichen immerbleibenden Nachruhm unpartheyisch administriren helffen mögen / denn ehe solches erfolgt / auch Euer Keyserliche Majestät Reichs-Hof-Raths-Ordnung Chur-Fürsten und Ständen zu Beybringung ihrer Erinnerung communicirt worden / können Euer Keyserl. Majestät höchsterleucht selbst ermessen / ob gleich wider ein und andern erkennet / und wider denselben verfahren werden solle / daß dieselbe Ursach haben möchten / darwider zu excipiren und zu bedingen. Es wird gleichwol den jenigen / welche nach Anleitung des Instr. Pacis bey Euer Keyserl. Maj. Commissiones zu gütlichẽ Verhandlungen erbitten / und beyderseits submittiren wollen / nicht benommen / solches werkstellig zumachẽ und weilẽ zubefahren / daß ein oder ander / welchen E. K. M. zum Reichs-Hofrath von A. C. Verwandten dem I. P. gemäs anzunehmen gemeinet / sich nit werde

be-

das Exercitium seiner Religion
en möge.
s ersuchen Euer Keyserl. Majestät
r unterthänigst höchst angelegenen
/ dieselbe geruhen nicht allein dero/
spurgischen Confessions-Verwand-
chs-Hofräthe / sondern auch dero
ürsten und Stände an Euerer Key-
Majestät Hoflager anwesenden und
chickenden Gesandten / Residen-
Agenten, samt allen dero ange-
/ auch dero Witwen und Wäisen
ercitium Relig.. August. Confessio-
önnen und frey zu lassen / denn auch
n Reichs-Hofrath solche allergnä-
Versicherung zu thun / daß wenn ein
ndere in puncto gravam. & resti-
sich daselbst angeben würden / sie
n solche Partheyen an die verordne-
utation nacher Franckfurt verweisen
damit so wohl in Ecclesiasticis als
is eines jeden jura intacta & illaba-
leiben und gelassen werden mögen.
Sol-

legenheit
eingestell
digst und
auch Obe
unterthä
nen unve
Keyserl.
zu erwe
spurg d

recht ist/ auch dardurch alle besorgende Unge=
legenheit und inconvenientia præcavirt un̄
eingestellt werden: Also werden unsere gnä=
digst und gnädige Chur=Fürsten und Herren
auch Obern und Committenten es mit aller=
unterthänigster Dancknehmigkeit zu erken=
nen unvergessen seyn und bleiben. Und Euer
Keyserl. Maj. allerunterthänigste Dienste
zu erweisen seind wir/ ꝛc. Datum Regen=
spurg den 8. Maii Anno 1654.

E. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigste
Der Augspurgischen Conf.
Verwandten Chur=Fürsten und
Stände zu gegenwärtigen Reichs=
Tage anhero verordnete Räthe/
Bottschafft/ und Gesandte.

Ob

Ob nun wohl bald hernach der noch zurück gebliebene Keyserliche geheimbte Rath / Herr Volmar / denen gleichsfalls noch anwesenden Evangelischen Gesandten eine gantz wiedrige Keyserl. resolution darauf eröffnet / so hat man sich dißseits darbey nicht acquiesciret, sondern ist mit einer solchen fernern Replic am Keyserl. Hof / vermittels der ordentlichen Post ( weilen obgedachter Herr Volmar solche anzunehmen sich verweigert ) einkommen.

## Allergnädigster Herr /

Euer Keyserl. Maj. mögen wir in aller Unterthänigkeit nicht verhalten / welcher gestalt / dero geheimer Rath / Herr Isaac Volmar / am 14. dieses melden lassen / daß E. Keyserl. Majest. unser allerunterthänigstes Memorial sub dato den 8. dieses / wegen suspension der processe, an dero Hochlöbl. Reichs Hofräthe / wie auch wegen verstattung des freyen Exertitii Religionis der Augspurgischen Conf. zugethanen Reichs-Hof Räthe / Residenten und Agenten, eingeantwortet und nachgeschicket worden / worauf E. Keyserl. Maj. zurück geschrieben / uns hinwiederumb anzuzeigen / wie sie mit sonderbahrer Befremdung vermehmen / daß nunmehro und nach geschlossenem diesem

Reichs-

Reichstage / und also dem Herkommen zu wider / ein solches gesuchet worden. Zumahlen da E. Keyserl. Maj. es nochmahls bey den 21. und 29. April. gegebenen allergnädigsten Keyserl. Resolutionibus bewenden liessen / und were dero allergnädigster Will und Meinung / daß / nach dem die Deputati ad punctum restitutionis & gravaminum die Gewalt erhalten in casibus liquidis die Execution zu decerniren, dahero fast unbillich und der Keyserl. Authorität nicht wenig verkleinerlich fallen wolte / deroselben beginnen die Hände zu binden / zumalen sie nicht hoffen wolten / daß in solchen Fällen die Execution iemand sich werde entgegen seyn lassen: Was aber die in illiquido bestehende casus anbetreffe / und da über die interpretation des I. P. einige Streitigkeit vorkomen möchte / dieselbe wolten Eure Keyserl. Maiest. zur öffentlichen Reichsversamblung verweisen. Was das andere petitum wegen verstattung des freyen Religions Exercitii der A. C. verwandten Reichs Hofräthe / Agenten und Residenten anbetreffe / liessen E. K. M. allergnädigst zu / thatens auch noch / daß ausserhalb an dergleichen Orthen

die

/daß ein weiters von itzigen Reichs=
then solte gesucht werden / ein meh=
ndten / wolten und würden dieselbe
oncediren und zugeben. Nun wol=
er Keyserl. Majestät allergnädigst
wiß dafür halten / daß vorgedacht
rial nicht von etlichen / sondern von
en der Augspurgischen Confessions
andten Chur=Fürsten und Ständen
ossen / wormit sich auch die meinsten
Religion zugethane Chur=Fürsten
miret, und allerseits dafür gehalten
daß bey beschlossener / und von Euer
l. Majestät selbst allergnädigst mit
er Deputation es nicht anders seyn
/ dann das dergleichen Processe so
an den höchsten / als niedrigsten Ge=
cessiren und anstehen müssen. In=
sonstẽ es dieser Deputation gantz nit
then / und kan vor Euer Keys. Ma=
Reichs Hofräthe umb desto vielweni=
dem aus dem Instr. Pacis herrühren=
d resultirenden Sachen und Mate=
rien

das Instr
nicht beset
gnädigst u
auch geehr
werden / d
Sachen p
gnosciren
lich abgest
desto viel
raths Or
de noch z
den / wir
serl. Ma
Hofrath
verwand
setzen kö
ben und
zunehme
stenthum
nicht hal
Majestä
wertig d
ne ausre

nen cognosciret und decidiret werden/ au
dieweilen derselbe noch zur Zeit/ allermassen das Instrumentum Pacis solches erfordert/ nicht besetzt ist/ umb deßwillen auch unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen/ auch geehrte Obern nicht zu verdencken seyn werden/ daß sie auch Selben in allen andern Sachen pro Judice competente nicht agnosciren können/ biß solche Mängel gäntzlich abgestellet und geändert worden / umb desto vielmehr / weil über die Reichs-Hofraths Ordnung Chur-Fürsten und Stände noch zur Zeit nicht seyn vernommen worden/ wir stehen darneben sehr an/ ob E. Keyserl. Majestät uff solche Weise dero Reichs-Hofrath mit Augspurgisch Confessions-verwandten tauglichen subjectis werden ersetzen können/ dieweiln ieder Bedencken haben und tragen wird / solche Condition anzunehmen/ wann er zu Führung seines Christenthums die freye Religions-Ubung nicht haben solte/ und so wohl Euer Keyserl. Majestät allergnädigst zu geben / daß außfertig der Evangelischen Religion zugethan ausreisen dürffte/ welches gleichwol in so

X we-

wenig Stunden ohne grosse Unkosten / beschwerliche Ungelegenheit und empfindliche Gefahr nicht wohl zu geschehen müglich ist. So haben doch E. K. M. Christlich zuermessen/wie solches in Todesnöthen seyn könne/zumahlē aber betrüb-und unverantwortlich fallen würde/ ein oder ander agonisirenden ohne Trost und Gebrauchung des H. Abendmals elend und erbärmlich hinsterben und abscheiden zu lassen. Bey solcher Bewandnuß werden E. K. M. nicht mißfällig/ sondern allergn. vermerken daß wir alldasjenige/ so in vorigen allergnädigsten Memorial begriffen/ wörtlich hieher erwiedern / und Euer Keyserlichen Majestät im Nahmen und an statt unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch geehrten Obern und Principalen allerunterthänigst und höchst angelegenen Fleisses ersuchen und bitten müssen/ sie wollen und werden bey dero Löbl. Reichs Hofrath solchen allergnädigsten Anstalt von selbst zu machen geneigt seyn /auf daß mit fortstell-uñ decernirung der Process in den jenigen ex I. P. resultirenden Sachen in zwischen möge

gein- und angehalten werden / auch förderlichst der A. C. zugethane qualificirte und taugliche subjecta in benötigter und erforderter Anzahl zubestellē uñ anzunemen / welche die heilsame Justiz in gehörigem schnellen Lauf unpartheyisch administriren / und einē iedē / was recht ist / gedeyen und wiederfahren lassen / zu dem Ende dann allergnädigst zugestatten / das nicht allein der Augspurgischen Confessions Verwandten Reichs-Hof-Räthen / sondern auch der Chur-Fürstē und Stände an E. K. M. Hoflager anwesend / und dahin kom̃enden Gesandten / Residenten und Agenten / samt allen dero angehörigen Wittben und Wäysen die freye Ubung der Augspurgischen Confession gegönnet und freygelassen werde / darnebens auch bey dero Reichs-Hofräthe solche allergnädigste Versehung zuthun / daß / wann ein oder der andere in puncto gravaminum & restitutionis sich daselbst angeben würde / er alsdann solche Partheyen an die verglichene und geschlossene Deputation nacher Franckfurth am Meyn zu Erlangung dero Rechtens und Befügnuß verweisen sollen / damit also sowohl in Polititis als Ecclesiasticis iedem die

habende Jura salva & intacta verbleiben und gelassen werden mögen. Euer Keyserliche Majestät werden solches nicht unrecht/ sondern gantz billich zu seyn befinden/ wordurch auch allerhand sonst befürchtende Ungelegenheit und inconvenientia eingestellet und vermieden verbleiben/ unsere gnädigst und gnädige Chur-Fürsten und Herren/ auch Obern und Principalen werden es mit allerunterthänigsten Dank erkennen/ und Euer Keyserl. Majest. seynd und bleiben wir allerunterthänigst treugehorsamste vermöglichste Dienste zu erweisen bereitwilligst und eusersst beflissen. Datum Regenspurg den 16. Maii 1654.

## An die Röm. Keyserl. Maj.

Der Augspurgischen Conf. Verwandten Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage anhero verordnete Räthe/ Bottschafft/ und Gesandte.

Wor-

Principalen ihre Geſandten durch abſonderliche Schreiben ſecondirt.

Was aber nun biß dato durch vorerwehnte Reichs-Deputation in dieſem Reſtitutions-Werck ausgerichtet worden / auch wie unglückſelig und unfruchtbar ſolche allenthalben geweſen / iſt bereits oben in angezogenem 6. Cap. angeführt / und demnach gnugſam am Tage / daß man eben dieienigen / ja noch mehr gravamina auf den noch immer zuerwarten ſtehenden prorogirten Reichstag bringen werde / als man Anno 1654. von Regenſpurg wider mit nach Hauſe genommen.

II. Zu dieſer Claß wird auch nicht unbillich gezogen / die im Friedenſchluß auf den Reichstag verwieſene.

## Rectificirung der Reichs Matricul,

Uber deren ungleichen und allzuhochgeſpannten Anſchlag eine geraume Zeit her viel Reichs-Ständte ſich beſchwehrt / umb moderation inſtändig angeſucht / und dieſelbe ihnen austrückklich bedinget. Allermaſſen aber ausm Reichs-Abſchied de anno. 1583. §. weiters als wir auch etc. & ſeqq. klärlich abzunehmen / daß ſolch Werck zuförderſt auf gebührende Erkündigung und Einholung benöthigter information in denen Creyſſen beruhe / daran es gleichwohl / wenn auch ſchon Zeit und Gelegenheit zu Berath-

schlagung dieses Puncts übrig gewesen wäre/ bey jüngst gehaltenen Reichstag aller Orten gemangelt / Also hat man diesen Punct billich dahin ausgestellt seyn / und bey dem in Reichs-Abschied §. damit aber auch / 2c. dißfalls gebrachten Keyserlichen Erbieten es der Zeit bewenden lassen.

*III.* Ebener massen gehört hieher der Punct von Nachlaß-oder Ermässigung derer Reichs-Anlagen / worvon bey lezt gehaltenen Reichstag zwar nichts vorkommen/wird aber etwa künfftig dabey zubeobachten seyn/ auf was maase nicht allein die in dem leidigen Kriegswesen eingeführte hohe multiplication abgestellt / das quantum nach derer vorigen Zeiten Art eingerichtet / und zu solchen Collecten nicht ehe als in eussersten Noth-und gemeinen Wohlfahrts-Fällen / und zwar mit Rath/ Wissen und Bewilligung / derer Chur-Fürsten und Ständte geschritten/ sondern auch hierbey eine durchgehende Gleichheit nach Proportion des Reichs-Anschläge gehalten / und kein Standt für dem andern beschweret oder verschonet werden möchte / wie etwa ein und andermahl zeithero zu verspühren gewesen/da zwar viel/ bevorab unter denen höhern Ständen / die Anlagen bewilligen und das quantum steigern helffen/ hernach aber damit gänzlich übersehen / oder

doch

re viel leidlicher tractirt worden / welches doch umb Verhütung anderer nachtheils æmulation und Mißverstände willen nicht seyn/sondern do ic aus erheblichen Ursachen einem etwas zuerlassen/ solches mit gesambter Stände Wissen und Willen auf einem Reichstag/ als wohin auch die Bewilligung derer Anlagen selbst eigentlich gehöret/ geschehen solle: Wornach auch billich der 17. art. in f. der jüngsten Keyserlichen Capitulation zuverstehen.

Und damit denen unvermeidlichen Reichssteuren desto weniger abgehen/und wegen Verarmung eines oder andern Standts Unterthanen denen übrigen Ständten und Creyssen keine grössere Last zuwachsen dürffte / so hätte man sich hiernechst nicht weniger im Römischen Reich einer guten Aufsicht und Anstalt zuvergleichen / daß die Landes Obrigkeiten mit Anleg, Einnehm, und Verwendung derer Land-Steuren / und onerum, der Billichkeit und dem Herkommen Gemäß verfahren/ nicht aber die Unterthanen zur Ungebühr beschweren / noch ihnen zur Ungedult und andern daher leichtlich entstehenden Ungelegenheiten Ursach geben möchten.

IV. Wenn der in diesem 2. membro des 1. Puncts der Keys. Proposition fürgestellte Zweck

m sich keiner mehrern Macht vor denen
Fürsten und Ständen gebrauchen / als
r güldenen Bull/welche strictissimi Juris.
und dahero sich aller Oligarchischen Ein-
enthalten/denn sonsten anders nichts als
keit / Mißvertrauen und Verbitterung
denen Collegiis zubesorgen. Welcher
aber dasselbe nicht allein bey dißbesagten
Reichstag sondern auch darauf gefolgten
urtischen Ordinar-Deputations-Convent
lls erwiesen / ist theils in vorhergehenden
iedlich angedeutet / theils und sonderlich
Franckfurt mit angemaster einseitigen
on der einmahl zu continuiren beschlosse-
utations-Berathschlagungen so wohl in
gerung mündlicher Conferenz mit derer
und Stände Deputirten/auch unterstan-
prorogation desselben Convents, und son-
organgen/noch in frischem Gedächtnüs/
n auch in öffentlichen Avisen darvon ge-
worden.

Ob wohl im Friedenschluß art. 9. wie
niger in der jüngsten Keyserl. Capitu-
t. 21. wegen Abschaffung derer aus ei-
gen-

des andern
bot / die S
saugen/be
schehen/di
Klagen v
würcklich
gen und ac
fur dann d
zufordern
auf repari
von dersel
heit verw
derer g

mässigen Zöllen / Impoſten und Licenten / wor-
durch die Stände einander / meiſtens aber einer
des andern arme Unterthanen wider Gottes Ge-
bot / die Christliche Lieb und alle Billichkeit aus-
saugen/beschweren und verderben / Versehung ge-
schehen/dieweilen aber sich täglich deswegen mehr
Klagen vernehmen lassen / so were dem auch einst
würcklich nachzusetzen / die alte Zölle zuerniedri-
gen und ad æquitatem zu reduciren; Deren men-
sur dann darinn beſtehet / daß nicht vielmehr Zoll
zufordern nachgelassen werde / als was man etwa
auf reparir- und Versicherung derer Orter / wor-
von derselbe zugeben nothwendig und in Wahr-
heit verwendet; Die neuen Zölle aber weren an-
derer gestalt nicht/denn wann zuvor die inter-
essirte darüber gehört/zuver-
schreiben.

# Das 9. Capitel.

## Was bey dem dritten membro des 1. Puncts der Reichstags Proposition zu beobachten.

DAs dritte membrum des 1. Puncts in mehr angeregter Keyserl. Proposition auf nechst verschienenen Reichstag ist dahin eingerichtet / wie der Friede mit denen Ausländischen Cronen befestiget / oder vielmehr / wie das H. Röm. Reich vor aller auswertigen Gewalt und untreuen Nachbarschafft gesichert und verwahret werden möge.

Allermassen nun verständige Aertzte denen Kranckheiten des Leibes auf zweyerley weise begegnen / entweder durch præservir- und Vorbauung / wenn sie denenselben bey Zeiten vorkommen und keinen Zutritt zu dem Menschlichen Cörper verstatten / oder durch eine rechte Cur / wenn sie vermittels dienlicher Medicamenten solche wider aus- und zurücktreiben / darneben davorhaltende / daß die præservantia ümb so viel fürtrefflicher und besser als die Cur seyn / ümb wie viel gewünschter und besser die Gesundheit ist als die Kranckheit. Also verhält

che vor äusserlicher Gewalt frey und sicher erhalten werden soll. Und bestehen daselbst vornehmlich die præservantia darinne / daß denen Auswürdigen und Benachbarten einige Anlaß oder Gelegenheit / nit gegeben werde / welche ihnen zum Angriff oder Uberfall sothaner Republic bequem und dienlich erscheinen möchte. Dem aber besser nicht fürzubauen / als wenn 1. die Cives und Ständte derselben in wahrem ungefärbten Vertrauen / Fried und Einigkeit leben / 2. in allen ihren Thun und Fürhaben auf Erhaltung des allgemeinen Besten sehen / und sich darvon durch keinen Privatnutz oder einig ander Absehen wendig machen lassen. 3. Wenn sie sich in guter Verfassung und Bereitschafft halten / ümb der etwan antringenden Gewalt bey Zeiten zubegegnen und zu widerstehen. 4. Wenn mit benachbarten und Auswertigen guter Fried so wohl ins gemein / als auch insonderheit / dafern ein special-Fried mit denenselben aufgerichtet / steiff und fest gehalten und keines wegs überschritten / mit denen Nachbarn bevorab / wo es nützlich und nöthig / Verbündnüsse gemacht / hingegen solche zu einigem Kriege nicht gereitzet werden.

Das Erste bestehet in dem / was bereits in denen vorhergehenden zweyen membris begriffē und dar-

darbey / wie auch im Eingang dieses Discurses mit mehrern angeführet ist: Wann nemlich die uhralte mixtura Regiminis oder heilsame Harmonie des Reichs allenthalben ohngekränkt und ohnverändert gelassen / die Cives Reip. æquali Jure censirt, und keinem Theil den andern eintracht zuthun oder zu nahe zutretten/nachgesehen/ sondern dergleichen sich etwa ereignende Beschwerungen in Zeiten abgestellt werden. Denn wofern solches nicht geschicht / entstehen unter denen Ständten Mißverstände und Uneinigkeit / wordurch die Auswertige am allermeisten sich an das Reich zumachen Anlaß und Gelegenheit nehmen. So aber dagegen besser nicht zuverhüten / als wenn einem ieden Stand das jenige/was ihm nach Inhalt des Friedenschlusses / oder sonsten / gebührt/ohne einigem respect oder Unterscheid/ohne ungleiche Verdreh- Ausleg- und tergiversirung zugeeignet/auch die Justitz durchgehend / unpartheyisch und schleunig administrirt wird. Erscheinet also klärlich hieraus / daß die würckliche Erfüll- und Vollstrekkung des Friedens / und wenn die beyden ersten membra des 1. Puncts der Keyserlichen Proposition zur Richtigkeit gebracht/ das wahre einige Fundament dieses dritten membri seyen / welches ohne jene beede keines wegs / man greiffe es auch an wie man wolle / zuerhalten.

Das

Das Andere beruhet Hauptsächlich darauf/ daß ein iedweder Standt des Reichs/ er sey Chur-fürst/Fürst/Bischoff/Abbt/Prælat/Graf/ Frey-herr oder Stadt/auch waserley Religion er wolle/ ihm fest und wohl einbilde / wie er an und vor sich selbst nicht zu bestehen oder in einigerley Wege sich zu erhalten vermöge / sondern gleichwie das gantze Reich und desselben Glieder in gasambt ein Corpus machen / dessen Seel und Leben die Einigkeit derer aller / und daher eins oder das andere von solchen Gliedern sich mit privat Consiliis oder eigennützigem Absehen auf seinen Staat nicht retten oder salviren könne / also auch die Sorgfalt mit Rath und That auf das integrum Corpus gerichtet werden / oder im wiedrigem das gantze Reich zergehen/ und mit hin ein eglich demselben angehöriges Glied oder Stand/ r sey groß oder klein/mächtig oder schwach zu bodē ehen/und dem Tertio unterbücken müsse.

Bißhero hat man ( leider! ) gesehen / wie eines Theils die Röm. Catholische dahin getrachtet/ amit sie nur einen Vortheil für denen Evangeli-chen erhalten möchten/und den Statum publi-um oder ihre mit denen Evangelischen gemein-abende Teutsche Freyheit lieber Noth leiden/ als en vermeinten Vortheil/ darauf sie etwa ih-en Vertröstung gemacht / aus denen Händen assen wollen ; Hingegen/ wie die Evangelische

da-

dadurch zu Mißtrauen und Gegenverwahrung genöthiget worden. Desgleichen wie manchmal ein oder ander/umb sich selbst groß zu machen/oder gegen einem andern eine privat Forderung / etwa auf eine Graf-Herrschafft/ Hauß oder Hof zuerlangen/dem publico sich entzogen / und den jenigen / durch dessen Hülfe er darzu zu kommen vermeint/ nicht erzürnen / oder zu einem sauren Gesicht bewegen wollen/zu geschweigen / da wohl einer sich oder die seinigen mit Jährlicher Pension oder gewissen Geldsumma bestechen und also verblenden lassen / daß er vor seinen Privatnutz das gemeine Beste nicht betrachten mögen. Mittels diese und dergleichen inescationen ist eine zeither mancher getrennet/und Respubl. also in partes dividirt worden. Exempla recentissima sunt quidem odiosa,nemini tamen facilè ignota.

Nach Keyser Heinrich dem IV,da das Teutsche Reich schon ziemlich von seinem Flor abzukommen begunte / haben viel Ständte sich des boni publici nicht so eifferig mehr angenommen/ nicht zwar zu dem Ende / daß sie andern Mitt-Ständen dardurch schaden wolten / sondern nur daß sie sich in ihren Landen groß machen / und ihre Unterthanen gantz souverain und mit Königlicher Autorität regieren möchten. Hette auch leichtlich geschehen können / wo nicht die Furcht der Türcken und eine noch in etwas über-

berbliebene Scheu vor der Reichsacht die Ständte etlicher massen beysammen behalten/ und mit Rath und That am gemeinen Besten für einen Mann zu stehen angetrieben/ daß das Rö-nische Reich dergestalt gäntzlich zertrennet und uinirt worden wäre: Nachgehends haben zwar die zu Handhabung des Landfriedens und Voll-streckung derer im Recht ausgesprochenen Urthel/ vider die ungehorsame/ angesehene Kreißverfas-sungen die Stände guten theils wieder zusammen-racht/und die gemeine Wohlfahrt vor Augen zu haben bewogen.

Es ist aber bald darauf durch die entstandene Religions Spaltung noch grössere Trennung der Gemühter erfolgt / worüber man noch biß diese Stunde zu seufftzen / und zu besorgen/ daferne sol-hem Unheil wo nicht gar aus dem Grunde abge-olffen und ein gäntzlicher Vergleich der Religions Streitigkeiten getroffen/ oder doch zum wenigsten on beedē Partheyen der verbitterte Haß und das Verketzern und Verfolgen eingestellt werde/daß es nmöglich / im Friede zu bleiben und das Reich inger bey seinem Staat zu erhalten.

Assarhaddon Rex Assyriorum, cum novos Colonos in Israelitarum abs se devictarum deportatarum agros deduceret, ea usus ar-, ut inconditam multitudinem quandam ex va-is populis adduceret, quæ distincta & singu-sacra haberet: Ratus id, quod res erat, nihil

unquam

unquam sibi fore adversus subditos utilius, quam si in commune consulere eos religionum non sineret diversitas.

Wollen demnach Catholische und Evangelische bey ihren Staat/ Land und Leuten bleiben/ so ist höchstnöthig / daß sie mit sonderbahrem Ernst auff Vereinigung in der Religion gedencken/ und gewißlich dafür halten / es werde GOtt zu dem Frieden in eusserlichen Welthändeln so gar kein Glück noch Segen / wo mann nicht auch auf den Kirchen-Frieden emsig bedacht/ geben / als noch viel mehr Schaden und Unheil verhengen/ wenn auf bißherige Maße die sonst unheilbare Wunde der Christlichen Kirchen noch weiter aufgerissen werden solte.

Zum wenigsten aber/ und do etwa aus GOttes gerechtem Zorn und Verhängnuß/ auch derer Menschen Ehrgeitz und Hartnäkkigkeit / dergleichen gäntzliche Vereinigung nicht möchte zu erhalten seyn / müste doch die Verbitterung derer Gemüther gegeneinander/ und das verblendete studium sectæ suæ , morbus quâvis-scabie insanabilior , & quo qui tenentur , teste Galeno, cæci ac surdi fieri consueverunt, ausgerottet werden. Worbey sonderlich die Weltliche hohe Obrigkeit sich ihrer von GOTT habenden Macht circa sacra zu gebrauchen / und zumahlen darauf ernstlich zu sehen/ damit das unnöthige disputiren, schimpfliche Benamen/ Reden/ Schelten und

und verdammen auff denen Cantzlen / welches nichts anders als einen unversöhnlichen Haß und Neid gegen dem andern Theil in denen Hertzen derer Zuhörer erwecket / auch zu Auffruhr / Krieg und Zerrüttung des gantzen gemeinen Wesens Ursach giebt / abgestellet werden möge / massen dann dergleichen nicht allein schon vor dem Religion-Frieden / Besage Reichs-Abschieds zu Speyer de Anno 1542. §. Damit aber unter etc. Chur-Fürsten und Stände zum höchsten improbirt, in dem Sie daselbst zu Erhaltung Einigkeit nur unter dem gemeinem Kriegsvolck diese Verordnung gathan / daß die Priester nichts zänckisches oder hochdisputirliches / so zu Widerwillen und Feindschafft Ursach geben möchte / lehren oder predigen / und bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien verachten noch lästern / sondern dem Göttlichen Wort gemäs und Bescheidentlich ( züchtiglich ) alles das lehren und vermahnen solten / was zu Förderung des vorgenommenen Christlichen guten Wercks / auch Pflantzung und Unterhaltung Brüderlicher Lieb und Einigkeit etc. rathsam und förderlich wäre; Sondern auch der vorige Keyser Ferdinandus III. bald nach dem Westphälischen Friedenschluß von neuen ein Edict deßwegen publicirt / wiewohl mit sol-

chem die bey dem darauf folgenden Reichstag zu Regenspurg von seiner Majestät angestellte/ und durch einen Augustiner Mönch öffentlich abgelegte Controversien- oder vielmehr schmehe-Predigten wider die Augspurgische Confessions Verwandten gar nicht übereinkommen wollen.

Und ist kein Zweiffel / wenn dergleichen Verbitterungen nachlassen/und die affecten, wor vor/ als einem dunckelen Nebel die Warheit nit recht zu ersehen oder zu erkennen / beyseit gesetzt werden solten / es werde sich durch Gottes Hülffe dahin schicken/daß man auch in denen Religions-Streitigkeiten selbst etwas näher möchte zusammentreten/als welche bißhero bekanter massen verursacht/ daß das H. Röm. Reich sich durch unversöhnliche Feindschafft und in dem eines theils conversation bloß in des anderen gäntzlicher ruinir-und Austilgung gesucht werden wollen/ in so schädliche Partheyen getrennet.

Wann auch hiernechst in allgemeinen Wohlfahrts-Sachen die privat respecte cessiren/ so wohl die Ständte/ als deren Angehörige sich frembder Parthenen und dererselben pensionen oder Corruptionen entschlagen / und ein ieder seine actiones auff nichts anders als universi corporis salutem einrichten solte / möchte ümb so viel ehender hierdurch das vorige herrliche Ansehen des Reichs / worinn dasselbe lange Zeit

de-

denen Auswertigen zu Wunder und Schrecken gestanden/aus seinen etwan noch übrigen wenigen ruderibus wieder erweckt und gleichsam zusehens restituirt werden können.

Denn ob zwar auf bißherige Weise das Reich anderen zu widerstehen sich viel zu schwach befunden/ und es mit denen Ständen geheissen / omnes vinci, dum singuli pugnant, so ist doch hergegen gewiß/daß wenn dieselbe junctis consiliis & viribus, vor einen Mann stünden / sie das Reich / und also auch sich selbst und das ihrige vor aller eusserlichen Gewalt zu schützen mächtig gnug seyn würden/ sintemahl deren einmüthige Sorgfalt und Zusammensetzungen für das gantze Reich zu desselben Erhalt- und Beschirmung weit besser und kräftiger als vor Zeiten etwa das Palladium Trojanum, oder Römische Ancile zu seyn erachtet worden.

Hierbey will aber sonderlich von nöthen seyn/ daß alle diejenige / welche zu Aufblas- und Veranlassung neuen Kriegs-Beliebung tragen / im Reich nicht geduldet/ und zumahlen frembden Königen und Potentaten / als welchen an Uneinigkeit und Mißtrauen derer Ständte unter einander am meisten gelegen / wie auch deren Ministris, Ambassadeurs, Residenten &c. ausserhalb dessen was zu Erhaltung nachbarlicher guten Correspondenz dienlich / nichts zu negotiiren , und zu handeln / viel weniger sich

in die consilia ad summam Reipubl. pertinentia zu mischen / verstattet werde / allermassen auch solches der jüngsten Keyserlichen Capitulation art. 6. circa med. gantz gemäs. Arbores cuneis divulsæ, excussis cuneis magno impetu unoque momento ad sese redeunt: Nos quoque rejectis illis, qui nos pro libidine sua distrahunt, ad concordiam atq; unitatem facillimè redibimus.

Vom Dritten / wie / nemlich das heilige Römische Reich sich in guter und beständiger Verfassung zu halten / damit es aller zustossenden Gefährlichkeit bey Zeiten und ohne einige Versäumnuß begegnen und wiederstehen möge / handelt die im Jahr 1555. auffgerichtete / und in nachfolgenden Reichs-Abschieden wiederholt und verbesserte Executions-Ordnung / und ist darvon / zumahlen was deßwegen bey nechstverwichenem Reichstag vorgangen / veranlasset und verabschiedet worden / bereits oben im 6. Capitel dieses letzteren Stucks Meldung geschehen. Gleichwie aber solche Verfassung mit gutem Fug zu nennen vera custodia ac nervus publicæ non tantùm libertatis contra interna mala, sed & tranquillitatis contra quæcunque externa, also hat man Ursach / darauf ufs genauste zu sehen und festiglich darüber zu halten. Eos, qui Reipubl. præsunt, sagt der Philosophus (7. Polit. 8.) armis instructos esse opor-

oportet, tum ad tuendum Imperium, ut id detrectantes coërceantur, tùm ad vim, si quis extrinsecus injuriam inferre conetur, propulsandam. Et secundum Senecam (de vit. beat.) nunquam Imperator bonus ita paci credit, ut non separaret bello, quod etiamsi non geritur indictum est. Mit welchem überein kombt / was Alaudanus schreibt: Ein Fürst soll beym Frieden nicht faul und träg seyn / sondern auf seiner Benachbarten oder andederer Anschläg und Fürnehmen allezeit ein wachendes Auge haben (lib. 1. des affaires, d' Estat. tit. 5. n. 6.) Also wolte Keyser Augustus den Frieden / welchen er mit allen des Reichs Benachbarten aufgerichtet / und geschworen / nicht trauen / sondern behielt allzeit 40. Legiones auf den Frontirē / umb nicht allein dieselbe zu beschützen / sondern auch die Jugend zur Kriegs-disciplin zugewehnē.

Nach Erheischung des jüngsten Reichs-Abschieds / worinn bemeldete Executions-Ordnung nochmahln confirmirt, und zur unfehlbahren Richtschnur dißfalls gesezt / hat die darinnen enthaltene Hülffleistung und Defension mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gerichtet werden sollen / zu welchem Ende man auch in denen Kreyssen behörige Zusammenkunfften angestellet / die in einem oder andern vacirende Aembter der Kriegs-Obristen Rach und Zugeordneten ersezt / und sonsten wegen

 eins-

einsweiliger guten Bereitschafft nach sothaner alten Regul die Nothdurfft in Berathschlagung gebracht / und abgehandelt. Ob aber und was Gestalt solchem aller Orten nachgelebt / das hat sich bald darauf / da ein und ander Creyß-Standt und Provintz in Gefahr und Unheil gerathen / ausgewiesen / in dem man nicht allein andern beträngten Creyssen auf beschehene requisition nicht zu Hülffe kommen mögen / sondern auch seine Mit-Creyß-Stände selbsten in der eussersten Noth sitzen / und ruiniren lassen. An vielfältigen Entschuldigungen / hin und wiederschreiben / communicationen, Vertröstungen ꝛc. ist zwar nie kein Mangel gewesen / damit aber unter dessen die Zeit dahin- und die Nothleidende nach und nach zu Grund gangen.

Ob sichs nun bey dem säumigen Theil etwa an noch nicht Werckstellig gemachter Verfassung / worzu doch ein ieder verbunden / auch die seinige durch gebührende Zwangsmittel anzuhalten / oder vielleicht einigen privat Respect, gestossen / stehet dahin; iedoch wohl darbey zubedencken / daß die Gefahr denselben eben so leichtlich treffen / ja den gantzen Creyß in unwiederbringlichen Schaden setzen können. Cuivis potest accidere, quod cuiquam potest. Der Ersetzung des Schadens / so vermöge mehrangeregter Executions-Ordnung der vorgewaltigte und im-

hat/anietzo zugeschweigen.

Einige Chur-Fürsten und Ständte haben sich dißfalls anderer und sicherer Gestalt in Acht zunehmen nöthig befunden / in dem sie unlängst/ zu ihrer aller und ieder defension, eine sonderbare Alliance und Verbündnüß zu Franckfurth am Meyn aufgerichtet / und dardurch ein ander wider alle unrechtmässige Vergewaltigung auf gewisse und unfehlbare Maase würckliche assistenz und Hülffe zuleisten/versprochen / dorein auch die beede Cronen Franckreich und Schweden / ihrer vom Römischen Reich habenden Lande wegen getreten/und noch ferner einem oder andern Reichs-Standt sich zugeben unbenommen. Worvon/ weiln solche allbereit hin und wieder in öffentlichem Truck zubefinden/und daher iedermänniglich genugsam bekannt / allhier mehrer specialia anzuführen unnöthig. Allein ist gewiß/wie diese Alliance bißanhero manchem den Daumen / so zu reden/ über dem Auge gehalten daß er das jenige / was er sonsten zu dieses oder jenes Schaden und Abbruch etwan in Sinne gehabt / nicht zu Werck setzen können ; Also sey keiner zuverdencken/ sondern vielmehr zu loben / welcher / bevoraus bey noch immerzu unerörtertem Puncto securitatis,& tranquillitatis publicæ, und dißfalls zwischen denē Creissen befundener discrepanz und Unrichtigkeit / wie vorher unterschiedlich gemeldet/

zu

zu seiner Chur-Fürstenthumb und Lande gewissen Sicherheit und Ruhe / dieses heilsamen Mittels sich gebrauchet.

Und ob zwar bey diesem Verfassungs Punct nicht unbillich auf die Möglichkeit und Kräffte des Landes und der Unterthanen ein sorgfältig Auge zuschlagen / damit dieselbe über die in vorigen Kriegs-Zeiten erlittene schwere contributiones, Raub/ Brand / Plünderungen und andere insolentien , die sie ohne das aufs eusserste mitgenommen / nicht vollends gäntzlich zu Grunde gerichtet werden möchten/so ist doch kein Zweiffel/es werden nicht allein so viel Kräffte/ als zu gemeiner Reichs-defension von nöthen / noch wohl vorhanden seyn / sondern auch getreue Unterthanen sich dißfalls ihrer Gebühr gehorsamlich bescheiden und nach eusserster Möglichkeit die Nothdurfft darzu gerne beytragen/wenn zumahlen (1.) sonsten von der Lands-Obrigkeit das jenige / was im vorhergehenden Cap. beym III. Punct/vers. und damit denen &c. erinnert worden/beobachtet/ (2.) nicht alles auf die arme Unterthanen und deren Contribution,als welche durch ein gering incidens leichtlich ins stecken gerathan / und darüber alles verlohren gehen kan/allein gestellet/sondern von ihren Cammergütern und ærario (auf dessen nothdürfftige Versehung bey Zeiten zugedencken/ damit sie nicht in allen und ieden Nothfall die

Un-

mit verordnet wird / darzu auch noch wohl und sonder grosse Mühe zugelangen / wofern nur der von Tag zu Tagen steigende und die intraden der Cammer-Güter / wenn sie auch gleich im vollem Stande weren/weit übertreffende luxus ab: und die Haushaltung anders angestellet werden möchte/Sintemahlen da ein Chur- oder Fürst in seinem ærario nichts hat/ oder zu haben gedencket/ sondern es bloß auf die Collectirung derer Unterthanen ankommen läst / er geräth aber etwa in Unglükk oder Gefahr / und die Unterthanen entweder aus Haß und Schwürigkeit wegen voriger pressuren wollen nichts geben / und viel lieber in desperation alles über einen hauffen gehen lassen/ oder wenn sie gleich wolten / können sie nicht/ weil sie vorhin in Grunde enervirt und ausgesogen/so ist es ümb einen solchen Chur- oder Fürsten und sein Land gethan. Eæ vires tutissimæ & certissimæ sunt, quæ propriæ; quod enim habes, tuum est: quod aliunde expectas, non tuum, sed in arbitrio alterius, & simulacrum mendicitatis est tui consumtivæ: sagt jener Satyricus (3.) Muß auch / wenn die Unterthanen hierbey das ihrige treulich thun sollen / Gleichheit unter denenselben gehalten / und keiner vor dem andern der gemeinen Bürde enthaben / viel weniger des einen zukommendes Contingent dem andern mit

daß solche nicht ehe dann auf den eussersten
ll/und zwar zur defension und Erhaltung
einen Wesens/anzusetzen / in omni enim
ne tributi danda est opera, ut omnes intel-
si salvi esse velint, necessitati esse parendum:
t eine Obrigkeit denen Unterthanen würck-
rweisen / daß alles / was dergestalt aufge-
zu nichts anders als solchem Ende verwen-
de. Magistratum ostendere oportet, custo-
saltem esse pecuniæ publicæ, eâque uti,
uâ, seu in suos usus. Neque ullum vitium
in Principibus & Rempubl. gubernanti-
àm quæstui habere Rempubl. Id enim non
urpe est, sed sceleratum etiam & nefarium.
a autem nullâ ratione conciliare facilius
lentiam multitudinis possunt ii, qui Reip.
, quàm abstinentiâ & continentiâ.

Das vierdte præservativ Mittel vor aller
chen Unruhe und Gefahr / besteht end-
rinn / daß von seiten des heiligen Rö-
Reichs gegen Auswertige und bevor-
en Benachbarte man allezeit vermer-
sse. 1. Lust zu Einigkeit und Frie-
ella etenim inter vicinos omnium sunt pe
ssima ( l. 2. §. 15. ibique Zas. in verb.
ff. de O. J. ) Und geschicht solches/
zu Krieg und Feindschafft denenselben
kein

mehr im Fall einige Irrungen und Mißverständ-nüß sich ereignen solten/ massen dann unter Nach-baren dergleichen selten gar aussen bleibet / ( inter finitimos vetus atq; antiqua simultas, sagt Juvenalis; ) durch gütliche Conferrentien und Zusam-menschickung selbige bey Zeiten wiederumb abge-than und aus dem Weg geräumet oder sonsten solche Mittel vor die Hand genommen werden/da-durch man Kriegs und Unfriedens geübrigt/ und damit verschonet bleiben möchte. (2.) wenn man sich in frembde und Ausländische Kriege oder an-dere gefährliche Händel nicht immisciret, und ver-wickelt/hergegen aber (3.) gestalten Sachen und der Nothdurfft nach mit denen Nachbaren / als welche am meisten entweder nützen oder schaden können/in zuverlässige vorträgliche Allianzen und Verbündnüsse einlässet / sintemahln es gar gefähr-lich/wenn man nur vor sich allein so hinleben/und es mit keinem Theile auf Glück und Unglück ver-traulich halten will; Raro illis, qui nec huic nec alteri Vicino adhærere & adstipulari voluerunt, quies & pax fructuosa relicta, nec unquam debi-ta gratia est reddita, sagt jener Politicus. Und können solche Verbündnüsse geschehen / entwe-der im Namen des gantzen Reichs und zwar von dem Keyser / iedoch nach Inhalt des Friedenschlusses art. 8. auf vorhergehende der Chur-F. und Ständte gesambte Bewilligung/

und

hen Pabst / denen Evangelischen zu groſ-
haden / getroffen worden. Oder von
oder andern ReichsStand absonder-
zu seiner Chur- Fürstenthumb und Lande
und Sicherheit / Krafft hergebrach-
im gedachten Friedenschluß nochmahls
zten Juris fœderum, worbey aber allezeit
sen Reichs und dessen Oberhaupts in-
ät zu bedingen / massen nicht allein sol-
obenberührter Rhemischen Alliance
/ sondern auch die ietzige Römische Key-
ajestät selbst in der vor zweyen Jahren
ckfurth beschwornen Capitulation sich
erpflichtet/das wann sie ins künfftige ih-
nen Landen halber einige Bündnuß ma-
ürden / solches anderer Gestalt nicht ge-
solte / als unbeschädigt des Reichs / und
nhalt des Instrumenti Pacis. Sintemah-
dergleichen Begebenheit und wann ein
etwan von seinen also Confœderirten
ülffe ersucht / und dieselbe von ihm ge-
verden solte / gar leichtlich das gantze
möchte impliciret, auch ein Stand nach
dern in Harnisch gejagt / und inunüber-
hen Schaden gesetzt werden / bevorab do
ie unlängst geschehen/ (welches aber nicht
h ChurMeintzAmts halber / hefftig wider-
spro-

Hülffe/ein
geben wol
2.
Benachb
ben/sanct
ctoris bo
wede Rep
dern an
Gesellsch
ben zum
auf vor
sens/als
tirende
est cùm
ro mer
wenn
special
gericht
Claus
lich ge
werde
nenne
man
und z
gnug
und

sprochen / daß es bey Zeiten nach bleiben müssen / solche aus einer particular aliance herrührende Hülffe / eine Reichs Armee nennen und davor aus- geben wolte.

2. Muß man gegen Auswärtige und Benachbarte verspühren lassen Treu und Glau- ben / sanctissimum, wie Seneca sagt / humani pe- ctoris bonum, als wordurch nicht allein eine ied- wede Republic in gutem Flor und Zustand / son- dern auch das Band der gantzen Menschlichen Gesellschafft unzertrennet erhalten wird / und ha- ben zumahlen Könige / Fürsten und Herren hier- auf vor allen Dingen zu sehen / beedes ihres Gewis- sens / als auch der Nachrede und darunter pericli- tirenden Autorität und Respects halber. Turpe est cùm aliis hominibus, tùm imprimis Principi vi- ro mentiri ac fidem fallere. Insonderheit aber wenn mit Auswertigen oder Benachbarten ein special Fried oder Verbindnuß gemacht und auf- gerichtet worden / daß derselbe in allen Articuln Clauseln und Puncten steif / fest und unverbrüch- lich gehalten und in keinerley Wege überschritten werde / dann man kan das keinen rechten Frieden nennen / wenn man dem nicht nachkömmet / was man bey Beschliessung desselben versprochen und zugesagt / und hat der andere Theil so dann gnugsame Ursach auch seines Orts zu brechen und dergleichen Contravention nach Möglich-

ke-

keit aufs neue zu anthen. Cum frangenti fidem fides licitè frangatur. Nec quisquam teneatur ad observantiam pacti, quando per aliam partem sibi non servatur.

Dessen uns nicht allein hin und wieder die alten und neuen Historien/ sondern auch noch die tägliche Erfahrung klare exempla geben können.

Was vor Beschwerungen bey jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg und darauf gefolgter Franckfurtischen Ordinar-Reichs Deputation, (welches eigentlich zu unserm Fürnehmen gehörig) von denen beeden Benachbarten Cronen Franckreich und Schweden / wegen ungeleisteter præstandorum aus denen Münster und Oßnabrückischen Friedens Instrumenten / so wohl einiger offenbaren Contraventionen / geführet worden / in dem man jenes Theils bald über die von Oesterreich an derer Franzosen Feinde in die Spannische Niederlande und Italien überschickte Kriegs Hülffe/ bald über die Verzögerung der Savoischen Belehnung mit Montferat; bald über nit erfolgte Trinische Restitution, wie auch dem Mantuaner einseitig aufgetragenen Vicariats in Italia / und anders mehr: Diß theils aber wegen der von voriger Keyserl. Majestät ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständte des Reichs beschlossener und dem damahligen König in Ungarn und Böheim aufgetragenen / auch

nach

nachgehends von demselben / als Römischen Keyser fertgestellten Kriegs-Assistenz bey Pohlen und Dennemarck wieder Schweden/ sowohl wegen gesuchter/ vermög I. P. schuldiger/ aber doch nicht geleisteter Guarantie und indemnisation, wie nicht weniger gebührenden Versicherung derer vom Römischem Reich habenden Hertzogthümer und Lande halber etc. Klage geführt / solches alles ist aus denen hinc inde, zumahlen bey bemeldter Reichs-Deputation zu Franckfurt/ eingegebenen / auch in öffentlichen Druck ausgegangenen Memorialien und Schriften weitläufftig zu vernehmen / und demnach unnöthig allhier zu wiederholen. So viel aber gleichwohl daraus zu schliessen / daß wie wenig die vorher angedeutete 3. Media zu Befestigung des Friedens mit denen Auswertigen Cronen/ und Erhaltung beständiger Sicherheit vor aller euserlichen Gewalt und Unruhe bey vergangenem Reichstag beobachtet / also noch vielweniger dieses 4te in behörige consideration gezogen werden wollen/ dahero es auch nach desselben Endigung einen solchen Außbruch / und zwar nach Veranlassung der Polnischen und bald darauf angegangenen Dennemärckischen Conjuncturen gewonnen/ dz nit allein einige unschuldige Reichs-Provincie miteingeflochtẽ/ und darüber im Grunde verderbt worden / sondern auch ( wo es Gott nit gnädiglich abgewendet ) solche Kriegswellen

sich

sich leichlich von neuem über das gantze H. Römische Reich/ hätte ergiessen und dasselbe vollends zu nichte machen können.

--- --- ---- ergo resipiscite cives,
Discite, quid noceat, rumpere pacta, fidem.

# Das 10. Capitel.

## Von denen andern zweyen Puncten der Keyserlichen Reichstags Proposition.

WAs bißhero in unterschiedenen Capiteln betrachtet und angeführet worden/ laufft alles / wie erwähnt/ in dem I. Haupt-Punct der Keyserlichen Proposition bey nechst-gehaltenen Reichstage/ welcher handelt von Befestigung des Friedens/ (1.) zwischen Haupt und Gliedern/ (2.) denen Gliedern unter sich selbst/und (3.) mit denen Auswertigen Cronen. Anreichend nun die übrigen zweene Haupt-Puncta/ wie nemlich/ II. Das jenige so nach Innhalt des Friedenschlusses etwan zu Vollziehen hinterstellig/gebührend exequirt, und III. denen auf solchen Reichstag insonderheit verwiesenen Sachen abgeholffen werden möchte/ so ist oben c.2. gedacht

dacht / was gestalt dieselbe schon in dem ersten dreyfachen Punct begriffen. Gleichwie aber aus dessen und derer dahin gehöriger Sachen bißheriger Durchgeh- und Examinirung solches noch klärer erscheinet / nach dem von denen Restitutions Sachen ex capite amnestiæ & gravaminum, wohin der andere Punct der Proposition vornemlich angesehen / oben bey dem andern membro oder articul des ersten Hauptpuncts c. 8. gehandelt worden / die Remissa aber ad Comitia, worvon der dritte redet / hin und wieder in denen dreyen membris ietztmehrgedachten 1. Puncts / ihrer Art und Eigenschafft nach eingetheilt zu befinden; Also wird über bereits angeführtes nichts sonderliches mehr hinterstellig seyn / so zu diesen beeden letzteren Puncten zu referiren were. Gebe Gott / daß man bey nechsterwartenden prorogirten Reichstage / weil daselbst ohne daß keine neue Proposition vorgehen soll / nur das jenige / was dergestalt zum 1. Punct gezogen worden / in bessere Obacht / als nechstmahls geschehen / nehmen und zu beständiger Richtigkeit bringen möge / so wird verhoffentlich weder das geringste im Westphälischen Friedenschlusse unvollzogen / noch ein einiger auf den Reichstag daselbst verwiesener Punct unerörtert verbleiben.

Der GOTT der Einigkeit und des Friedens leite und regiere nechst der Römischen Keyser-

ndigen Friedens / gemeinnützigér intention
Unterhaltung guten Teutschen Vertrauens
neinander / damit ein ieder seines Rechtens/
heit und Befugnuß ohngehindert sich zu ge-
uchen / und also das heilige Römische Reich
Kräfften und Widerstand gegen auswertige
walt und Feindseligkeit desto weniger Man-
gel und Abgang zu besorgen ha-
ben möge.

Zuga-

der un
nung
heilig
Sta
und
Ban
dern
schen
Capit
tor d
begie
seyn
lation
schen
di/m
furt

# Zugabe.

NAch dem im vorherge-
henden Discurs hin uñ wi-
der und sonderlich part. 3. c. 3. Erweh-
nung geschehen/ was Gestalt des
heiligen Römischen Reichs gantzen
Staat/ ja desselbẽ eigentliche Norm
und Form / wie auch das rechte
Band zwischen Haupt und Glie-
dern/ auf eines erwehlten Römi-
schen Keysers beschwornen Wahl-
Capitulation beruhe/ als hat der Au-
tor darvor gehalten/ es würde dem
begierigen Leser desto angenehmer
seyn/ wenn die jüngste Wahl-Capitu-
lation der ietzt Regierenden Römi-
schen Keyserlichen Majest. Leopol-
di/ wie solche Anno 1658. zu Frank-
furt am Meyn aufgerichtet wor-

andẽ were/ie beschwerlicher son-
ist / anders wo aufzusuchẽ/ oder
nerley Bücher zugleich bey sich
ragen. Damit man auch ohne
hsame collationirung geschwind
n könne/ was dieser Capitulation
neuen/ und über das jenige so in
letzterẽ/ des Römischen Königs
inandi IV. enthalten / einverleibt
rden / so ist solches alles mit et-
s grössern Buchstaben gedruckt
dardurch von dem andern
tlich zu unterscheiden.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer Reichs/ in Germanien / zu Hungarn
heim/ Dalmatien/ Croatien und Scla-
en/ ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oester-
/ Hertzog zu Burgund / zu Brabant/
zu

burg / zu Würtemberg / Ober und Niede
Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg
graf des H. Röm. Reichs zu Burggau / z
Mähren / Ober und Nieder Laußnitz / Ge
fürster Graf zu Habspurg / zu Tyrol / z
Pfirdt / zu Kyburg / und zu Görtz / Landgra
im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck
zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Be
kennen offentlich mit diesem Brief / und thu
kund allermänniglich / Als nach Zeitlichem Ab
leben des jüngst erwöhlten Römischen König
Ferdinandi Quarti, und hernacher der Römi
schen Keyserlichen Majestät Ferdinanden de
Dritten / Christseligsten und Glorwürdigste
Andenckens / Wir aus Schickung des All
mächtigen / durch vorgenommene ordentlich
Wahl der Hochwürdig und Durchleuchtigen Jo
hann Philippen zu Mäyntz / Carl Caspar
zu Trier / Maximilian Heinrichen zu Cölln
Ertz Bischoffen / Johann Georgen des An
dern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve un
Berg / Burggrafen zu Magdeburg / ꝛc. Car
Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzo
gen in Bäyern / ꝛc. wie nicht weniger an stat
und von wegen der auch Durchleuchtigen Fer

dinanden Maria / in Ober- und Nieder Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / und Friedrich Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg / und Burggrafen zu Nürmberg / ꝛc. Aller des H. Reichs durch Germanien / Gallien / und Italien Ertz-Cantzlarn und resp. Ertz-Truchsassen / Ertz-Marschallen / Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern / Unsern lieben Neven / Oheimben und Churfürsten und Ihrer Ld. Ld. Vollmächtiger Pottschafften / Herman Egon Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Wertenberg / und Johann Mauritzen Fürsten zu Nassau / Grafen zu Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / ꝛc. Zu Ehr und Würde des Römischen Königlichen Namens und Gewalts erhoben / erhöhet und gesetzt seyn / dern wir uns auch / Gott zu Lob / dem Heiligen Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen / daß wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven / Oheimben / und Churfürsten vor sich und sämtliche Fürsten und Ständte des H. Römischen Reichs / geding und pact-weiß / dieser nachfolgenden Articulen vereiniget / verglichen / angenommen und zugesaget haben / alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

1. Zum

Unser Königlichen Würden/Ampt/ und Regi-
rung / die Christenheit und den Stuel zu Rom
auch Päbstliche Heiligkeit / und Christliche Ki-
chen als derselben Advocat, in gutem treuliche
Schuz und Schirm halten / darzu insonderhe
in dem heiligen Reich / Frieden / Recht und E
nigkeit pflantzen / ufrichten und verfügen solle
und wollen / damit sie ihren gebührlichen Gang
dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschei
der Personen/Stands/Würden/und Religione
auch in Sachen Unser und Unsers Hauses ei
nes interesse betreffen/ gewinnen und haben au
gehalten/und denenselben Ordnungen / Freyhe
ten/ und altem löblichen Herkommen nach / ve
richten werden sollen / gleichwohl so viel diese
wie auch den nachfolgenden 19. Artickel gege
wertiger obligation : und als über und wid
concordata Principum &c. belangt / haben vo
gemeldte Unsere liebe Oheimben die 3. Churfü
sten / zu Sachsen / Brandenburg / und Pfa
sich austrücklich gegen Uns erklärt / w
da von dem Stul zu Rom und Päbstlich
Heiligkeit vor Meldung geschicht / daß Ih
L. L. Ld. vor sich und Ihre Religions-Ve
wandte darinn nicht willigen / noch Un
damit verbunden haben / noch erstgedach
Advocatia dem Religion- und Propha

 au

auch zu Münster und Oßnabrükk aufgerichtetem Frieden zu præjudiz angezogen und gebraucht / sondern denenselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle / wie Wir ihnen den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen / und uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die güldene Bull mit der in deme zu Münster und Oßnabrükk aufgerichten allgemeinen Reichs-Friedenschluß auf den achten Electoratum enthaltener extension, nach Inhalt erstberührten Friedenschlusses / den Frieden in Religion und Prophansachen / den Landfrieden sambt der Handhabung desselben / wie auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag aufgerichtet / angenommen / verabschiedet / und verbessert / auch in denen darauf erfolgten Reichs Abschieden / widerholt und confirmirt worden / sonderlich aber obgemelten Münster- und Oßnabrükkischen Friedenschluß / und Nürmbergischen Executions-receß, wie auch insonderheit alles das jenige / was bey nechst vorigem Reichstag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden / und bey künfftigen Reichstägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich were es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt stet / vest / und ohnverbrüchlich halten / handhaben

nicht gestatten / daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen sollen und wollen Wir auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg aufgerichtet / und mehrerwehntem Friedenschluß nicht zuwider seynd / confirmiren / erneuern/ und dieselbe mit Rath und Consens Unser und des heiligen Reichs Churfürsten und andrer Ständte/ wie das des Reichs Gelegenheit zu ieder Zeit erfordern wird/ bessern/ zumaln auch diejenige/ so sich / gegen letztermeldten Friedenschluß und darinn bestettigten Religionfrieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und den Gliedern unter sich selbst / zuschreiben / oder ichtwas in offentlichen Truck/ heraus zu geben / ( als dardurch nur Aufruhr Zwytracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird ) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen / die Schrifften und Abtruck cassiren / und gegen die authores so wohl als complices, wie erstgemelt / mit Ernst verfahren / auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendte protestationes & contradictiones , sie haben Namen wie sie wol-

Zv len

len/und rühren woher sie wollen/nach Besag erst-gedachten Friedenschlusses verwerffen.

3. Und zum dritten sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation, das heilige Römische Reich / und die Churfürsten als dessen vorderiste Glieder / nach Inhalt der güldenen Bull / sonderlich des 13. Artickels / wie andere Fürsten / Prælaten / Grafen / Herren / und Ständte / sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft / bey ihren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden / Rechten / Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt / auch sonsten jeden nach seinem Standt und Wesen verbleiben lassen / ohne Unsern und Menniglisches Eintrag und Verhinderung / und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständten vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Standt / der sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat / darvon suspendiren oder ausschliessen / darzu den Ständten sambt erstgedachter Reichs Ritterschafft / ihre regalia nnd Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften / und Gerchtigkeiten auch Gebräuch und gute Gewonheiten / so sie bißhero gehabt haben / oder in Ubung gewesen seyn/ zu Wasser und zu Land / uff gebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Aufenthalt

in

in guter beständiger Form confirmiren und be-
stättigen / sie auch darbey als erwöhlter Römi-
scher König handhaben / schützen und schirmen/
und niemanden einig privilegium dar-
wieder ertheilen / und da einige vor-oder
bey wehrendem Krieg darwider ertheilt
worden weren / so im Frieden-Schluß
nicht gut geheissen oder approbirt wor-
den / dieselbe gäntzlich cassiren und an-
nuliren / auch hiemit cassirt und annul-
lirt haben / und keinen Churfürsten und
Standt / die ohnmittelbare Reichs-Rit-
terschafft mit begriffen / seine Landsassen/
Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen-auch
andern Pflichten zugethane eingesessene und
zum Land gehörige / von deren Botmessigkeit
und jurisdiction, wie auch wegen Landsfürst-
licher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmessig
hergebrachten respectivè Steuern / Zehenden
und andern gemeinen Bürden und Schuldig-
keiten weder unter dem prætext der Lehen-
Herrschafft / noch einigem andern Schein
eximiren und befreyen / noch andern solches
gestatten / auch nicht gut heissen noch
zugeben / daß die Land-Stände die dispoſi-
tion über die Land-Steuren / deren Empfang/
Aus-

Ausgab/ und Rechnungs receßirung / mit Ausschliessung des Landsherrn privativè vor- und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen/ ohne der Landsfürsten Vorwissen und Bewilligung / Conventen anstellen und halten / oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds austrükkliche Verordnung/ sich des Beytrags/ wormit iedes Churfürsten / Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung dern einem oder andern Reichsstand zugehöriger nöthiger Vestungen/ Plätzen/ und guarnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Cammergerichts zu Speyer Unterhalt an hand zu gehen schuldig seyn / zur Ungebühr entschlagen / uff den Fall auch iemand von den Landständen oder Unterthanen/ wider dieses oder andere obberührte Sachen / bey Uns oder unserm Reichs-Hofrath / oder erstbemelten Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde / wollen wir daran seyn und darauf halten / daß ein solcher nit leichtlich gehört/ sondern à limine judicii ab- und zu schuldiger

ger parition, an seinē Landsfürstē und Herrn gewiesen werde/ gestaltē wir auch alle und iede dargegen und sonsten contra jus tertii, uñ ehe derselbig darüber vernommen/ hiebevor sub & obreptitiè erhaltne privilegia & exemptiones, samt allen derselbē clausulē, declarationen und Bestettigungen/ wie auch alle darauf und den Reichssatzungē zuwider/an Unsern Keys. Reichshofrath/ oder Cammergericht zu Speyer/ wider die Landsfürsten und Obrigk. ohne derselbē vorhero schriftlich begehrtē und vernommenē Bericht ertheilte processus, mandata & decreta, prævià sumariâ causæ cognitione vor null und nichtig erklärē und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen wir dē Herzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigē Gewalthabern/ die in dē zu Münster uny Osn. aufgerichtetem I. P. Cæsareo-Gall. §. Cæl. Majestas, &c. frey uñ unbedingt neben andern versprochene Belehnung des Montferats auf die Form uñ Weiß wie sie von weyl. R. Keys. Maj. Ferdin. II. dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden/ stracks nach angetrettener

Un-

d/und so bald Wir nun hierum gebürend
cht und angelangt werden/ denē Reichs-
stitutionen uñ Lehenrechten gemäß/ zu-
hl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher
eral oder special reservatori, salvatori,
r dergleichen clausul, samt übrigen allem/
s in gedachten I.P. und dem darin confir-
ten tractatu Cherascensi, dem Hauß Sa-
a mehrers zu gutem verordnet und zuge-
t worden/ erfolgen lassen/ und ihme dar zu
ch unser Keys. Amt executivè verhelffen/
h deren keines unter einigem Schein/ Ur-
oder Fürwand/ sonderlich auch die Be-
ung des Montferats wegen der von dem
nig in Franckreich dem Herzogē zu Man-
schuldiger uñ noch nit bezahlter 494000.
nen/ worvon der §. ut autem omniū &c.
onirt, und das Haus Savoya allerdings
on befreyet/ im geringstē verschieben oder
halte/ benebenst unsere Keys. autorität bey
Kön. in Hisp. kräfftiglich einwendē/ daß
selbe dem Herzog von Savoya die Stadt
no unverzüglich/ gäntzlich und ohn Ent-
restituiren thue/ dem Herzogē von Man-
aber von Keys. Macht und Gewalts we-
gen

gen alsobald ernstlich befehlen/auch ihn durch
gehörige Mittel würklich dahin anhalten/ in
einem vorgesetzten kurtzen peremptorischen
termin sich alles exercitii jurisdictionis da=
selbst und an andern in dem Montferat geleg=
nē/ und dem Hauß Savoyē durch die Reichs=
und vorhergegangene Friedenshandlung zu=
erkantē Ortē zu entschlagē/ damit der Herzog
von Savoya seiner ihm in demselbigē zustän=
diger jurisdiction gebührend uñ ruhiglich ge=
niessen möge/ wie wir dañ nit wenigers darob
seyn/ uñ durch Ausfertigung ernstlicher pœ-
nal mandatē verfügen wollen/ daß weder Er
der Herzog von Mantua uñ seine Nachkom=
men/ noch auch iemand anderer für sich / oder
von ihrentwegē fürderhin demjenigen / was
wegen des Montferats für das Haus Savoy=
in dem öfters angezogenen Friedenschluß uñ
dieser unserer Capitulation begriffen/ auf ei=
nigerley weiß uñ Weg im geringstē etwas zu
contraveniren uñ zuwid handeln sich unter=
stehē. So thun wir auch dasjenige/ was das
Churfürstliche Collegium jüngsthin un=
ter dato den vierdten Junii an ihne wegen
annulir- und Aufhebung des dem Hauß Sa=
voya zur Nachtheil unterfangenen Keys=

un

und Reichs Vicariats und Generals in Italien geschrieben / hiemit allerdings einwilligen und bestättigen / dergestalt / daß wir ob desselben Begriff vestiglich halten / und die Hertzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

5. Nach demahln sich auch eine Zeitlang zugetragen / daß ausländischer Potentaten / Fürsten und Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Namen und Vorwande / als weren dieselbe Republiquen vor gecrönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu achten / an denen Keyserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen / So sollen und wollen wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten; were es aber Sach / daß neben den Churfürstlichen Gesandten / der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen / Königlichen Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebürendes Alter erreicht / zu führen zustehet / und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seyn) Pottschafften zugleich vorhanden weren / so mögen dieselbe den Churfürstlichen Gesandten vorgehen / denenselben aber die Churfürstl.

Ge-

Gesandten vor aller anderer Auswertigen Republiquen Gesandten / und den Fürsten in Persohn/ ohne Unterschied / immediatè folgen/ was auch darwieder allem hiebevor per decreta nnd absonderlich im Jahr 1636. oder sonsten vorgenommen und verordnet / fürders abegestellt und krafftloß seyn soll. Wie wir dann auch zu Verhütung allerhand simultäten/ und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen/ daß ausländischer Königen und Republiquen Bottschafften/ weder an unserm Hof/ noch bey Reichs-Deputation-Collegial-oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Quardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen / viel weniger zulassen / daß sich einige frembde Bottschafft heim- oder öffentlich in die Reichssachen/ so ihre Principales nicht angehen / sondern vor Churfürsten und Stände allein gehören/ einmische. Auch sollen und wollen wir im übrigen die Versehung thun / daß denen Churfüesten selbst ihre von alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und prærogativa erhalten/und darwider von frembder Regenten

und Republiquen Gesandten an unserm Keyserl. und Königl. Hof / oder wo es sich sonsten begeben könte / nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet / So soll auch bey Keyser. und Königl. Crönungen und andern Reichs solenniteten, den immediat-Reichs-Grafen und Herren / die im Reich sessionem & votum haben / vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Keys. Cammerherren und Räthē / und zwar gleich nach dem Fürstenstand / in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht / dessentwegen ihnen auch billich / wie bey den Consultationibus, oneribus, uñ Beschwerlichkeiten / also auch solchen actibus solennibus, nechst den Fürsten die Stell gebüret / die præcedenz gelassen / und ebenmässig / ausser solchen Reichs - festiviteten, am Keys. Hof mit den jenigen / so nicht in würcklichen Keys. Hofdiensten begrieffen / observirt werden.

6. Wir lassen auch zu / daß die Sieben Churfürsten ie zu Zeiten / vermög der güldenen Bull / und nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Reichs / zu ihrer Nothdurfft / auch so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen

men mögen / dasselb zu bedencken und zu rath-schlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren/und derhalben keine Ungnad oder Wider-willen gegen ihnen sämptlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß/ gnädig-lich und unverweißlich halten sollen und wol-len / Gestalt wir dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein/ als welche beede ohne das mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyser rühmli-chen auffgerichtet / so wohl in diesem / als an-dern darinn begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Chur-fürsten allerseits untereinander gut befin-den und vergleichen möchten / auch unsers Theils approbiren unnd confirmiren thuen. Soll auch den andern Reichs- und Creyß-Ständten unverwehret seyn / so offt es die Noth und ihr interesse erfordert / Cir-culariter und Collegialiter, ungehindert männigliches/ zusammen zu kommen / und dero Angelegenheiten zu beobachtē / wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen / denen Reichs Constitutionibus gemäs gemachte Uniones gleicher Gestalt / zuförderst aber

die unter Churfürsten/ Fürsten und Stände aufgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle ohnziemliche hässige Bündnussen/ Verstrickungen/ und Zusammenthun der Landsassen/ Unterthanen / gemeinen Volcks und anderer/ was Standts oder Würden die seyen / Ingleichen die Empörungen und Aufruhr und ungebürliche Gewalt/so gegen den Churfürsten / Fürsten und andern (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen/ und die hinfüro geschehen möchten/aufheben / abschaffen/und mit Ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände/Rath/ und Hülffe daran seyn / daß solches/wie sichs gebühret und billich ist/ in künftige Zeit verbotten und vorkommen / keines wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen und Ubereilung anlaß gegeben werde ; Massen dann auch Chur = Fürsten und Ständten zugelassen und erlaubt seyn soll/ sich/ nach Verordnung der Reichs Constitutionen/ bey ihren hergebrachten und habendeu Fürstlichen Juribus selbsten/ und mit assistenz der benachbarten Ständt wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zu Gehorsamb zu bringen; Da aber die Strittig=

tigkeiten vorm Richter mit Recht befangen weren / sollen solche aufs schleunigst ausgeführt und entscheiden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Keysern etlichen auswärtigen / von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat und mediat Städt und Ständte vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirmbrief / in deme sie sich deren ieweiln auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitzsachen / des H. Reichssatzungen zuwider / bedienet / nit geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden / dardurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, authorität uñ Hochheit merklich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden. Als sollen und wollen wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher / und gemeiner tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliderungen und Mißverständ dergleichen Protection - und Schirmbrieff über mittelbare Städt und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so unserm und des Heil. Reichs zwang und Jurisdiction, wie gemelt / nicht unter-

 worf-

worffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Keysern in etwan anderwärtem der Sachen und Zeiten Standt und Consideration ertheilt / und von mediat Ständten uffgenommen worden / durch Rescripta, oder auf andere weiß confirmiren/ sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg/oberwehnte von vorigen Keysern oblauts gegebene oder angenommene protectoria uffgekündet und abgethan/oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Keys. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden / ohne einige fernere deren extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in unserm und des Heiligen Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen / und Chur-Fürsten und Ständten des H. Reichs/sambt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft/und allerseits angehörigen Unterthanen ohne imploration inn-und auswertigen Anhangs und assistentz bey gleichem Schutz und administration der Justitz in Religion- und Prophansachen / den Reichssatz-und Cammergerichts-Ordnungen / Münster-und Oßnabrückischen Friedenschluß / und darauf gegründeten executions-edictis, arctiori modo, exequendi, und Nürmbergischen executions-Receß, wie

auch

halten / die hierwider eine zeithero verübte Miß-
bräuch / und die unter denenselben aus der ange-
masten Brabantischen Güldenen Bull / zu un-
terschiedlicher Chur-Fürsten und Stånd merck-
lichen Nachtheil herrührende Evocations-Pro-
cessen, gäntzlich aufgehebt / wie auch das Anno
1594. bey damahligen Reichstag verglichene
gutachten vollzogen / und denen durch gedachte
Brabantische Bull gravirten Ståndten auf erfor-
derten Nothfall / durch das jus retorsionis kräff-
tige Hülff geleistet werde/ so dann die 10. vereini
Reichs-Städt im Elsaß ausser des juris Præfectu-
ræ Provincialis, Krafft Instr. P. unter den H. Röm.
Reich/ gleich wie andere immediat Ståndt einve-
leibt bleiben. Und nach demaln auch verschie-
dene immediat Fürstenthumen / Stifft
Graf- und Herrschafften ohne einige Rech-
und Befügnüß durch auswärtige Völck-
noch immerhin mit Einquartirungen un-
andern Kriegs Ungelegenheiten höchstb-
schwert werden/ und dahero deß so theuer er-
worbenen Friedenschlusses in nichts genie-
sen mögen / vielmehr dem Reich entzoge-
und gleichsamb zu mediat Ståndten g-

 mach

stellung zubefördern/ sondern auch/ ver-
g der Reichs Constitutionen, bey den
hst angesessenen CreyßStänden die Ver-
ung zu thun/ daß ermelten ohnmittelba-
Stifft-Graf-und Herrschafften kräff-
ich assistirt, und sie bey ihrer zustehender
nedietät per omnia gelassen werden/
welchem allen Wir Chur-Fürsten / Fürsten
Ständte / ingleichen die freye Reichs-Rit-
hafft/ sambt dern allerseits Land / Leut und
erthanen/nach Vermögen schützen / manute-
n und handhaben / und darwider in keinerley
beschweren lassen wollen.

9. Und weiln auch in der That ver-
t worden / daß die auswärtige Gewalt
in Reichssachen / und sonderlich die so
schen Reichs-Ständen und ihren Unter-
nen/ obschweben / unterm prætext der
nseebündnüß / und andern dergleichen
wande/ einzumischen / zusammen zu-
men / und dero Angelegenheiten zu be-
hten/zumaln die vor diesem unter ihnen
erichtete uniones gleicher gestalt zu
firmiren und approbiren sich unterste-
hen/

hen / das Instrumentum Pacis aber auch
Chur-Fürsten und Ständten confœdera-
tiones und Verbündnüssen / worunte
insonderheit die begriffen / welche zu de
Reichs bestem/und gemeiner Lands defen-
sion, auch mehr bequemer Verrichtung de
Creyß Verfassungen aufgerichtet werden
einzugehen erlaubet / und denen Untertha-
nen dergleichen nicht zugibt / sondern dersel-
ben hierüber erhaltene privilegia und indult
cassirt und aufhebt: Als wollen wir nich
allein durch Abmahnungsschreiben solcher
weit aussehenden vornehmen begegnen
und nicht gestatten/ das der güldenen Bul
den Friedenschluß / und den Reichs Consti-
tutionen zuwider / einige mediat Unter-
thanen mit auswertigen Potentaten un
Republiquen, oder anderwertigen Reichs
Ständten / oder dero Land-Ständten un
Unterthanen einige confœderation, pro-
tection, mediation und garantie sub quo-
cunque prætextu vel colore, eingehen ode
aufrichten mögen / und was darwider vor
genommen/ ohnverzüglich / iedoch mit de
in vorhergehendem 8. Articul vermelter re

 str

striction abstellen / sondern auch gegen die beharrliche contraventores, insonderheit aber die jenige / welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit/an frembde Gewalt hencken/und derselben Hülff / indigenat, und Schutz würcklich begehren/annehmen/ gebrauchen/ darbey zubestehen sich unterfangen/ und solchen unzimblichen Handlungen auf vorhergehende Erinnerung nicht renunciiren, vermög der Rechten und Reichs Constitutionen/ ernstlich verfahren / und auf den Notturfftsfall die ereignete Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegen Mittel/den Reichs Constitutionibus gemäß/ abkehren.

10. Wir sollen und wollen auch für uns selbst/ als erwöhlter Röm. König/in des Reichshändeln keine Verbündnüß oder Einigung mit fremden Nationen / noch sonsten im Reich machen / wir haben dann zuvorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständten Bewilligung hierzu erlangt / da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte/da sollen und wollen Wir dann der Sieben Churfürsten sambtlichen Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt/ und zwar uff einer Collegial Zusammenkunfft / und nit durch absonderliche Erklärungen / biß man zu einer gemeinen Reichs-Versamblung kommen kan/ wie

wie sonsten in allen andern des Reichs S
cherheit concernirenden Sachen / also au
in dieser erlangen. Wann wir auch i
künfftig unserer eignen Landen halber ein
ge Bündnüß machen würden / so solle solch
anderer Gestalt nit geschehen / als unbesch
digt des Reichs- und nach Inhalt des Instr
menti Pacis.

11. Was auch die Zeit hero einem Ch
Fürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn u
andern / vor dero Vor-Eltern und Vorfahre
Geist- oder Weltlichen Stands / ohne Recht
waltiglich genommen / oder abgedrungen / oder J
halt des jüngst beschlossenen Münster- und Oßn
brückischen Friedens / Executions-Edict, arctio
modi exequendi, und Nürmbergischen Receß
restituiren ruckständig ist / und annoch vorenth
tē wird / sollen und wollen wir der Billichkeit na
wider männiglich zu dem Seinigen / ohne Unt
scheid der Religion / verhelffen / auch das jenige
wir selbsten / vermög ietztgedachten Friede
schluß / und darauf zu Nürmberg / und sonst
aufgerichter edictorum und arctioris modi ex
quendi, zu restituiren schuldig / einem iedw
dern so bald und ohne einige Verweigeru
vollkommentlich restituiren / bey solchen auch
viel er Recht hat / schützen und schirmen / ohn
V

Verhinderung / Uffhalt / oder Versaumnüß.

12. Zu deme / und insonderheit sollen und wollen wir dem heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen gemelter Churfürsten samtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weg veräusseren oder beschweren / sondern uns auch aufs höchste bearbeiten / und allen möchlichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige so darvon kommen / als verfallene Fürstenthumb / Herrschafften / und andere / auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weiß gewachsen / zum förderlichsten widerumb darzu zubringen / zuzueignen / und darbey bleiben zulassen / nicht weniger die Ergäntzung der Reichs-Creysen zubefördern / vornemlich auch / dieweil vorkommen / daß etliche ansehentlich den Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten / veräussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewant / und die eingeholte Bericht zu Churfürstl. Mäyntzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zubringen / inner Jahrsfrist nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen / ohnfehlbarlich

lich einzuschicken / auch in diesem obigen allen mit Rath / Hülff / und Beystandt der Sieben Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch uns und sie vor rathsam / nützlich / und gut angesehen und verglichen seyn wird; Weiln auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey dem letzten NiederLändischen Krieg gantz unverschuldt ansehentliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / So wollen Wir durch gütliche Mittel solche restitution zu befürdern Uns angelegen seyn lassen / Und ob wir selbst / oder die unsere ichts so dem heiligen Römischen Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen were oder würde / einhätten / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten / demselbẽ Reich ohne Verzug / auf ihr der ChurFürsten Gesinnen / wieder zu Handen wenden. Was auch Ferdinand Carl Ertzhertzog zu Oesterreich wegen der Elsassischen Landen prætendiren thut / solches wollen wir bey nechstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldeter unserer Regierung gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten/ kein Gezänk/ Vehde/ noch Krieg/ in- oder ausserhalb des Reichs / von desselben wegen / unter keinerley Vorwandt/ wie der auch seye/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ oder zum wenigsten der sämtlichē Churfürstē Vorwissen/ Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen/ noch ohn itztgedachten Consens einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen wir das jenige / was zu Oßnabrück und Münster zwischen unsern Vorfahren am Reich/ dem Heiligen Römischen Reich/ und sämtlichen Churfürsten / Fürsten und Standen an einem : dann denen mitpaciscirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten/ darwieder weder vor uns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten/ wordurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Fried unnd wahre auffrichtige Freundschafft gekränckt / betrübt

trübt und gebrochen werde / dahero W
dann auch zu mehrer Befestigung ietzge
dachten Friedens/ der Cron Franckreich g
genwärtigen oder zukünfftigen auswert
gen Feinden unter einigem Schein od
prætext / oder unter einiger Strittigkeit o
der Kriegs-Ursach wider gedachte Cro
keine Waffen / Geld / Volck / Proviant
oder anderen Vorschub thuen / oder e
nigen Völckern / so gegen die deme zu O
nabrück und Münster aufgerichtem Frie
den Zugethane / von Jemand geführ
werden möchten / einigen Unterschleiff
Quartier / oder Durchzug verstatten solle
noch wollen / gleich dann auch die Cro
Franckreich in offtgedachtem Westphäli
schen Frieden zu allem ietztgedachten ge
gen Uns / dem Heiligen Römische
Reich und sämptlichen Churfürsten / Für
sten und Ständen ebener massen verbun
den / wie Wir Uns dann auch / so vie
den Burgundischen Creyß / und den i
demselben zu Zeit des getroffenen Frie
dens sich befundenen unnd annoch
weh

wehrendem Krieg betrifft / dem Westphälischen Frieden gemäß bezeigen wollen und sollen / da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch frembden Regenten / dergleichen vorgenommen / unnd ein frembdes Kriegsvolck in / oder durch das Reich / weme sie auch gehören / unter was Schein oder Vorwandt es immer seyn möchte / geführet würde / dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und denen beleidigten Ständten / unsere Keyserliche Hülffe / Handbiet- und Rettungs Mittel kräfftiglich wiederfahren / und nach Innhalt der Reichssatz- und Executions - Ordnung gedeyhen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das helige Reich angegriffen und bekrieget würden / als dann mögen wir uns aller Hülff gebrauchen / Jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchem Krieg / noch auch sonsten in der Chur-Fürsten und Ständten Landen und Gebiet / keine Vestungen von neuem anlegen / oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern / viel weniger andern solches gestatten oder zulassen / auch keinen Standt mit Einquartirungen / wider die Reichs Constitutiones, belegen.

14. Da-

14. Damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation / oder Wir selbst/ nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen/ sollen und wollen Wir Uns in die Kriege / so in Italien und im Burgundischen Creiß anitzo geführet werden / in keinerley weg weder vor Uns als Römischen Keyser / noch unsers Hauses wegen/ einmischen/ und wider die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte in gedachtem Italien und Burgundischem Creiß und Kriegen/ unter einiger Streits oder Kriegs-Ursach keine Hülff mit Volk/ Geld/ Waffen / oder anderm thuen und senden / noch sonst uff einige Weiß oder weg Vorschub und Beystand leisten / Jedoch/ daß auch hingegen die Cron Franckreich und dern Bundsverwandte / gleicher gestalt weder Unsern/ des Reichs/ unsers Teutschen Hauses / oder eines Chur-Fürsten und Stands sampt-lich : oder absonderlichen Feinden keine Hülf mit Volck/ Geld/ Waffen / oder an-derm/ Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiß und Weg leisten und thuen. Und soll alles und iedes / was wegen der Cron-

Franckreich und deroselben Bundsverwandten in diesem und nechstvorgehendem dreyzehenden Articul begriffen von Unsern/ des Reichs/ unsers Teutschen Hauses/ oder eines Chur-Fürsten oder Stands Bundsverwandten nicht minder/ als von Uns selbsten/ dem Reich/ unserm Teutschen Hauß/ denen Chur-Fürsten und Ständen sämptlich oder sonderlich zu verstehen seyn/ und also alles und iedes / was obstehet reciprocè und gleich geltẽ/ und von niemand anders gedeutet oder angeführt werden/ gleichwol mit der fernern Erklärung / im fall ein oder anderer Churfürst/ Fürst und Stand des Reichs von iemanden feindlich angegriffen werden solte/ und die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten/ Fürsten und Stand umb Hülf angelangt würdẽ/ daß alsdañ ermelter Cron Frankreich und dero Bundsverwandten/ solche Assistenz zu leisten / und demselben Churfürsten / Fürsten und Stand/ deren/ vermög habenden/ und im Inst. Pac. bestettigten Juris fœderis, sich zu gebrauchen / unbenom-

nommen und unschädlich seyn soll. Damit aber das H. Reich seines beständigen Friedenstands gesichert bleibe / sollen und wollen Wir so bald nach unserer Erhebung zur Keyserlichen Regierung Uns vor allem eusserst angelegen halten / auff daß zwischen beeden / meistens in des Reichs Creyß und Eigenthumben kriegenden Cronen die Friedens-Tractaten in Teutschland würklich angestellt / und ihren Königreichen und Unterthanen / auch der allgemeinen Christenheit / und dem gantzen H. Reich zum besten / vermittels Göttlicher Gnad Verleyhung ehist geschlossen / gleichfalls auch die Pollnische Friedenshandlung unverlängt befördert / und zu völligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / und andere Stånd des Reichs / ingleichen die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft / nicht selbst vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhengen / sondern wo Wir / oder iemand anderst / zu ihnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen Wir samptlich und sonders / Uffruhr / Zwietracht und

 an

n / auch Fried und Einigkeit zu erhal-
n / vor die ordentliche Gerichte / nach
ußweisung der Reichs-Abschieden/ Cam-
ergerichts : Executions-Ordnung/ und
eulich zu Münster und Oßnabrükk aufge-
chteten Friedenschluß / auch zu Nürn-
erg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und
ebührlichem Rechten stellen und kommen las-
n/und mit nichten gestatten/daß sie in denen o-
r andern Sachen/ in was Schein/ und unter
as Nahmen es geschehen möchte/ darinn Sie
dentlich recht leiden mögen / und dessen urbie-
g seyn/mit Raub/ Nahm / Brandt/ Pfandun-
en/ Vehden / Kriegen / neuerlichen exactio-
en und Anlagen / oder anderer Gestalt beschä-
get / angegriffen / überfallen / oder beschwehret
erden.

16. Wir gereden und versprechen auch/
ann ins künfftig / auff vorgehabtem Rath
it denen Sieben Churfürsten / und deren
arauf gefolgter Bewilligung und Consens,
e Nothdurfft erfordern würde / daß Wir zu
es Reichs Defension einige Kriegsvölcker wer-
en solten/dieselbe ohne Chur-Fürsten und Stän-
en Vorwissen und Bewilligung ausserhalb
es Reichs nicht führen / sondern zu desselben
Defension und Rettung der betrangten Stän-
en gebrauchen/ und anwenden zu lassen. Da-
mit

welch
schaf
noch
gen e
darn
tag e
woll
ches
Sch
Da
Rei
länd
len
Für
alle
bur
tir
and
In
R
be
ar
a
sc
i

mit dann auch das Römische Reich / a
welches bey vorigen Kriegen an Mann
schafft mercklich abgenommen / nich
noch weiters durch die frembde Werbun
gen entblöst und ödt gemacht werde / sol
darwider auf nechst bevorstehendem Reichs
tag alle gute Vorsehung geschehen / un
wollen Wir uns die Vollziehung so
ches ausfallenden allgemeinen Reichs
Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen
Da auch von Uns oder andern / einiges Volck i
Reich / oder in unsern eigenen Landen zu au
ländischer Potentaten Diensten geworben / wo
len Wir die Verfügung thun / daß die Chu
Fürsten / Fürsten und Ständte des Reichs samb
allen dessen Angehörigen bey obbemeldter We
bung mit Versambl- Durchführ- Einqua
tirungen / Musterplätzen / oder sonsten in eini
andere Weg / wider die Reichs-Constitutione
Instrumentum Pacis, und absonderlich de
Reichs-Abschied de Anno 1570. nich
beschwehret / oder darwider von Uns od
andern verfahren werde. Es soll iedo
auch keinen Reichs-Standt oder eingese
senem verbotten seyn / sich bey auswertig
in Kriegs-Diensten zubegeben und einz

 la

lassen / da es nicht wider das Reich/oder einen Standt desselben angesehen.

17. Desgleichen sollen und wollen Wir Churfürsten und andere des heiligen Reichs Ständte/ mit den Reichstägen / Cantzley-Geld/ Nachreisen / Usflagen / und Steuren / unnothdürfftiglich nicht beladen / noch beschwehren/ auch sollen die jenige Chur-Fürsten und Ständte/welche vermög des Friedenschluß/ Länder haben abtretten / und darvor andere annehmen müssen/zu keiner neuen Cantzeley-oder Lehengebühr vor die überkommene Hertzog-und Fürstenthumben und Landen vor dasmahl angehalten werden/ oder darzu einigerley weiß verbunden seyn/ auch wir in zugelassenen nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuer-Auflagen anders nicht / als nach Ausweisung berührten Friedenschlusses ansetzen noch ausschreiben/und sonderlich keinen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation / auch ehe und bevor Wir darzu umb der Sieben Chur-Fürsten Consens und Verwilligung / durch sonderbare Schickung angehalten/ und Uns mit denselben so wohl der Zeit / als Mahlstatt verglichen / oder Sie von selbsten des Reichs-Anliegenheit halber uns darum unterthänig

schreiben / auch die von dem Reich und dessel
Ständten eingewilligte Steuer und Hülffen
keinem andern End / als darzu sie gewilliget w
den / und andern Reichs-Lasten anwenden / n
iemanden seinen gebührenden Antheil an den
willigten Reichs-Hülffen/andern zum Nacht
nachlassen oder verringern / weniger gestatt
daß ein Reichs-Standt von auswertigen e
mirt werde.

18. Auch sollen und wollen Wir
Chur-Fürsten / Fürsten / Prælaten / Graf
Herren / und andere Ständt deß Reichs /
gleichem die ohnmittelbahre Reichs-Ritt
schafft / und deren allerseits Unterthanen
Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tag
stungen ausserhalb Teutscher Nation / und
ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / ers
dern / oder vorbescheyden / sondern sie
und iede / vornemlich im Reich / laut der G
den Bull / wie auch des heiligen Reichs-u
Cammergerichts-Ordnung und andere G
vermögen / bevorab auch ieden bey seiner imm
dietet, privilegiis de non appellando & e
cando bey der Ersten Instanz / und deren
dentlichen ohnmittelbaren Richtern / mit a

heb- und Vernichtung aber dern bißhero dargegen/ unter was Schein und Vorwandt es seyn möge/ beschehener Contraventionen/ ergangenen Rescripten/ Inhibitorien und Befelchen bleiben/ und keinen mit Commissionen/ Mandaten/ und andern Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreiffen/ noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht eingreiffen lassen. Als auch vor Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen schon vom langem hero so wohl wider das Keyserliche Hofgericht zu Rothweil/ als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen/ auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und angeklagt/ dahero auch im Friedenschluß dern Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen/ So wollen Wir inmittelst/ biß solchen der Ständten Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen/ und von der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichten auf dem nechsten Reichs-Tage ein gewisses statuirt werde/ ohnfehlbarlich daran seyn/ daß die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte ehehaffts Fälle abgethan/ und die darbey sich befindene excessus und abusus,

zu

zu welcher Erkündigung Wir ohn-interessirte Reichs-Ständ ehist deputiren wollen/ förderlichst aufgehebt / sonderlich aber Chur-Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien/ ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden/ und nechst deme iedem Gravirten freystehen solle/ von mehr erwehnten Hof-und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream oder aus Keyserl. und des Reichs Cammergericht zu Speyer/ ohne einige Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren/ in alle weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters herbrachter Exemption von vorberührtem Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren/ noch beschwehren lassen: Und dieweiln auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien / als in specie Juris Collectarum, sequelæ, und dergleichen / zu verschiedenen mahlen ad nudam Instantiam subditorum, ehe und bevor Chur-Fürsten

und Ständ darüber gebührend gehört/ mandata cum & sine clausula ertheilt worden/ Als wollen Wir verfügen / daß in solchen Fällen dem letztern Reichs-Abschied gemäß/ die interessirte Chur-Fürsten und Stände vorhin vernommen werden/ bey dessen Hinderbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen mandatis keine parition zu leisten.

19. Und als über und wider concordata Principum, auch aufgerichte Verträg zwischen der Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom / und Teutscher Nation / mit unformlichen Gratien/ Rescripten / Annaten der Stifft/ so täglich mit Mannigfaltigung und Erhögung der Officien am Römischen Hof / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, all solcher Præbenten / Prælaturen / digniteten und Officien, die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern iederzeit/ ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werdē/ denē uñ Ertz-Bischoffen auch Capitulen und andern Collatoren zuvergeben heimfallen/ wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, oder in andere

und anders / wider gegebene Freyheit darzu
Nachtheil / des Juris patronatus, und des Lehe
Herrn stetig und ohnunterlässig offentlich gehan
let / derhalben auch unleydliche verbottene Gese
schafft und Contracten oder Bündnüß / als W
berichtet / vorgenommen und aufgerichtet worde
Das sollen und wollen wir mit der Churfürste
Fürsten und anderer Ständten Rath / bey u
serm heiligen Vatter dem Pabst und St
zu Rom / Unsers besten Vermögen abwe
den und vorkommen / auch darob und dar
seyn / daß die vorgemelte Concordata Prin
pum und aufgerichte Verträg / auch Pri
legia und Freyheiten gehalten / gehandhab
und denenselben festiglich gelebt und nachko
men / iedoch was vor Beschwerungen dari
gefunden / und Mißbräuch entstanden / d
dieselbe / vermög deßhalben gehabter Han
lung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / b
gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hi
fürder dergleichen ohne Bewilligung d
Chur-Fürsten nicht zügelassen werde. Gl
cher gestalt wollen Wir auch die etlicher O
ten eingerissene Mißbräuch / dardurch d
Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Geric
im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe
Nu

Nuncios Apostolicos, und wol gar ad Curiam Romanam gezogen worden/ abschaffen / vernichten und ernstlich verbieten / auch unserm Keyserl. Fiscaln so wohl bey unserm Keyserlichen Reichs-Hof-Raths als Cammer-Gericht anbefehlen/ wider die jenige so wohl Partheyen / als Advocaten/Procuratoren und Notarien/die sich hinfüro dergleichen anmassen/ und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / wie behöriger Anklag von Ambts wegen zuverfahren / darmit die Ubertretter dem nechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Doch so viel diesen Articul betrifft/Unsern lieben Oheimen und Churfürsten zu Sachsen/Brandenburg und Pfaltz/auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständten/ ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten wohnen / oder Landsassen seyn / dem Religion- und Prophan Frieden/auch dem jüngst zu Münster und Oßnabruck aufgerichtem Friedenschluß/und was deme anhängig/wie obgemelt/ ohnabbrüchig und ohne Consequentz / Nachtheil und Schaden.

20. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leut und an-

andere / so bißhero mit ihrem Geld regiert / ihres Willens gehandelt / und mit Wucherung und unzuläſſigem Vorkauff und Monopolien viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zugefügt / und noch täglich einführen und gebehren thun / mit der Chur-Fürsten und anderer Ständten Raths / inmassen / wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstrecket worden / gar abthun / keines wegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr / als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu wider / wiederumb abthun und aufheben. Und dieweil auch Klagten vorkommen / daß in dem Nider-Burgundischen Creyß und andern benachbarten Reichs-Landen die etwan daselbsten verbottene Einführ- und Verhandlung frembder Manufacturen / auch wüllenen Tücher und anderer guter auffrichtiger Wahren / auch aufs Reich und dessen Glieder erstreckt werden wollen / solches aber dem Innhalt und Verstand des Reichs Abschieds de Anno 1548. nicht gemäß / auch

der

n Wir uns desselben Abstellung zu befor-
ern angelegen seyn lassen/ im widrigen aber
e Fürsehung thun/ daß solche und andere
Wahren aus ermelten Creyß ins Reich zu
ingẽ gleicher gestalt nit zugelaßẽ seyn solle.

21. Wir sollen und wollen auch/ insonder-
eit/ dieweil die Teutsche Nation und das Hei-
ge Römische Reich zu Wasser und Land zum
öchsten darmit beschwehret/ nun hinführo
iedoch unbeschädigt deren/ vor diesem von
en mehrern theil des Churfürstlichen Col-
gii bewilligter Zoll-Concessionen, Pro-
ogationen und Perpetuationen, sambt de-
oselben aus der Keyserlichen Reichs-Hoff-
Cantzley/ oder auch von dem Churfürstli-
hen Collegio zwar also geschlossener/ aber
aselbstẽ wegen entzwischẽ kommenen Keys.
Todsfall/ oder anderer Verhindernussen
och nicht ausgefertigter respectivè Gut-
chten/ Consens-Brieff und diplomaten)
inen Zoll von neuem geben/ noch einige alte er-
öhen oder prorogiren lassen/ auch vor uns selb-
en keinen aufrichten/ erhöhen oder prorogi-
en, es seyen dann die benachbarte und interes-
rte Stände/ und dero erfordertes/ auch in
ge-

gebührende Consideration ziehendes gut
achten vorhero darüber vernommen un
hernacher aller und ieder Sieben Chur
fürsten Wissen / Willen / Zulassen / und Co
legial-Rath mit einhelligem Schluß als
und der gestalt in diesem Stück vorgan
gen / das keines Churfürsten Widerred od
Dissens dargegen / sondern alle und ied
dero Collegial-Stimmen einmüthig sey
en / massen Wir dißfalls die majora nicht a
tendiren, auch ohne vorhergehende unan
mia zu keinem Standt bringen / und de
Supplicirenden mit seinem Begehren gänt
lich hinweg und abweisen / wie auch alle diejeni
ge / so umb neue Zoll / es seye gleich zu Wasser od
Land / oder der alten Erhöhung / prorogation a
halten werden / einer Collegial-Versammlung z
erwarten erinnern und neben dem Churfürst
Collegio iedesmahl dahin sehen sollen und wolle
damit durch die ertheilende neue Zöll und Con
cessiones, andere Chur-Fürsten und Stänt
in ihren vorhin habenden Zoll-Einkunfften ke
ne Verringerung / Nachtheil oder Schad
zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt / d
zwar der Nam des Zolls bißweilen nit gebrauch
sondern unterm Mißbrauch und Prætext ein
Niederlag und Staffel Gerechtigkeit / oder sonst
von den auf- und abfahrenden Schiffen uñ Wa
re

ren eben so viel/als wann es ein rechter Zoll were/ erhoben / auch der Handlung und Schiffahrth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / ausschiffen und Ausschütten deß Getreidigs und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderungen verursacht/ und zugefügt wird / So sollen alle und iede dergleichen so wohl unter wehrendem Krieg / als vor demselben auff allen Ströhmen und schiffbahren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessiones, oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten/ null und nichtig seyn / dergleichen auch von uns niemanden/ von was Würden oder Standt auch der oder dieselbe seyen / ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden / auch einem iedwedern des H. Reichs Churfürsten welcher sich damit beschwert befindet/frey und bevorstehen / sich solcher Beschwehrung / so gut er kan / selbsten zu entheben/ doch soll den jenigen Privilegien / welche Chur-Fürsten und Ständte des Reichs sampt der gefreyeten ReichsRitterschafft von Weyland

denen

denen vorgewesenen Römischen Königen oder Keysern zur Zeit/da der Churfürsten Consen per Pacta & Capitulationes noch nicht also ein geführt oder nöthig gewesen / rechtmässig er langt/ oder sonsten rühiglich hergebracht/ hier durch nichts præjudicirt oder benommen / son dern von Uns/ uff gebührendes ansuchen / ver mög und in Krafft des obgesetzten dritten Arti culs confirmirt / und die Ständte darbey ohn Eintrag männigliches / gelassen/ alle unrecht mässige Zöll / Staffel und Niederlag aber oder derselben Mißbräuch/ da einige weren gleich bey Antrettung Unser Keyserlichen Regierung cassirt und abgethan/ und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt wer den / es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Be willigung der Sieben Churfürsten. Auf den Fall auch einer oder mehr/ was Stand oder Wesens der oder die weren / einigen neuen Zoll/ oder eines alten Ersteigerung o der Prorogation in ihren Chur- und Für stenthumben / Graf- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land / in auff und abfahren für sich selbst / ausserhalb Un ser Vorfahren am Römischen Reich / un

des Churfürstlichen Collegii Bewilligung angestellet und aufgesetzt hätte / oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigem aller und ieder sieben Churfürsten Collegial Consens ertheilete Begnadigung also anstellen und auffsetzen würden / den oder dieselbe / so bald Wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andern anzeig davon empfangen / sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel / auch sonsten in alle andere mögliche Wege darvon abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten / daß hinführo iemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

22. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche unmittelbahre Reichs- so wohl als andere mediat Städte sich eine Zeithero gantz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch Arresten / unnd andere im heiligen Römischen Reich verbottene eigengewal-

waltige Zwangs-Mittel unterstehen / unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orten in- oder vor den Städten / die ein aus- und durchgehende Wahren / Geträyd / Wein / Saltz / Viehe / unnd anders mit gewissen Auffschlägen unter dem Nahmen Accis / Umbgeld / Niederlag / Stand- und Marckt-Recht / Pforten- Brucken- und Weg- Kauffhauß-Reythen- Pflaster- unnd Cento - Gelder und andern dergleichen Imposten zu beschweren / solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll / ja offtmals weit höher zu halten / und denen benachbarten Chur- Fürsten und Ständten / deren Landen / Leuten unnd Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenhet gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum des Handel und Wandels zu Wasser und Lande gerad und schnur stracks zu wieder / So wollen Wir so bald bey Antrettung unserer Keyserlichen Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen / auch worinn solche unzulässige Beschwehrungen und Mißbräuch bestehen / von den benachbarten Chur-Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen unnd auffheben / auch die Ubertretere

tere gebührendes ernsts einsehen thuen / ingleichen Unserm Keyserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / und solle darneben einem Jeden Churfürsten / Fürsten und Standt / ingleichem der Freyen Reichs Ritterschafft erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwehrden/wie bey den 21. Articul allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen und zu befreyen/ doch den ohnmittelbahren Reichs-Ständen uff ihre angehörige Burgerschafften wegen der consumptionen ichtwas ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / zuschlagen ohnbenommen / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmässiger Ubung und herbringen gewesen.

23. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Ständt / denen von unsern Vorfahren Römischen Keysern mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten / mit dieser maß und Vorbehaltung/ entweder neue Zöll gegeben/oder die alte erhöhet/ oder prorogirt worden/daß sie mehrgedachte Churfürsten/ihre Unterthanē/Diener zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen/erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht zu beschweren/ sondern an allen und ieden Orten ihrer Fürstenthumben und Landen mit ihren Wahren und

Gü-

Gütern Zollfrey durchpassiren / verfahren un
treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls Erhö
hungen halber / gewisser vorgeschriebener masse
verhalten / und darüber / vermittelst eines sonder
baren verglichenen Reverß / gegen die Churfür
sten kräfftiglich verbinden sollen ; Die aber solch
Reverß noch nicht von sich gegeben / mit allen
ernst dahin erinnern und anhalten / sich hierin
der Schuldigkeit zubequemen / und angeregte
Reverß ohne längern Verzug heraus zu geben
und den Churfürsten einzuhändigen / denen aber
so ins künfftig / obbeschriebener massen / neue Zö
oder der alten Ersteigerung oder prorogation er
halten werden / wollen Wir vor Herausgebun
solcher Reverß unser Keyserl. Concessiones keine
wegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Dami
man auch über die hin und wider im Reich zu Was
ser und Land eingeführte neue Zöll und der alte
Erhöhung neben andern imposten und Auflagen
ob und wie ieder prætendent darzu berechtiget / de
sto mehr beständige information und Nachrich
haben möge / So wollen Wir Uns dessen bey iede
Creyß-Ausschreibenden Fürsten erkundigen
darüber auch eine specification geben lassen
und darauf der Abschaffung und reduction hal
ber mit dem Churfürstlichen Collegio communi
ciren / und da iemand bey Uns umb neue Zoll
begnadig-oder Erhöhung der alten und vor er

 lang

langten Zöllen suppliciren und anlangen würde / So sollen und wollen wir ihme einiger Vertröstung / oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben / noch ausgehen lassen / auch weder am Rhein / noch was sonsten einigem Schiffbahren Strom im Heiligen Reich keine armirte Schiff / Ausläger / licenten, noch andere ungewönliche exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien vornehmlbich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des Heiligen Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen regals gereichig / verstatten oder zulassen.

24. Und wäre es Sach / daß in solchen Fällen neuer Zöll und Uffsäz halber / dardurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmälert werden möchten / die Churfürsten zu Rechtlichen Aussprüchen activè oder passivè geriethen / demnach dann solche Zoll-regal und privilegia allein von Römischen Keysern und Königen / mit Bewilligung der Sieben Churfürsten nach Anweisung des 21. Articuls im Reich ertheilt und gegeben werden / und also dern darüber einfallender Streit Entscheidung vor niemand auders / als uns gehörig / sollen solche rechtliche Ansprüch vor uns ausgeführt und erledigt werden / und kein Churfürst schuldig seyn / sich derenthalben weder an unserm unnd des Heiligen Reichs

Cam-

Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zulassen / gestalt wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen / auch alle diejenige Proceß / welche an ermeldtem Keyserlichen Cammergericht/zwischen den Vier Churfürsten am Rhein sampt oder sonderlich / und andern des H. Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht / darvon widerumb ab- und an Unsern Keyserl. Reichs-Hofrath avociren und ziehen.

25. Und nach deme etliche Zeithero die Churfürsten an dero an schiffbaren Strömen habenden Zöllen / mit vielen und grossen Zoll-Freyungen / über ihre Freyheit und herkommen öfftermahl durch Beförderungs-Brieffs auch exemptions-Befehl / und zu præjuditz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten ertheilte Privilegia / und in andere Weg ersucht und beschwert werden / das sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen / fürkommen / und zumahln nicht verhengen / noch zulassen / fürders mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine exemptions-privilegia mehr ertheilen / und die so darwider unter wehrendem Krieg ohne des Chur-

...ben/damit/todt und ab seyn.

26. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder
r Standt / die freye Reichs ohnmittelbare
erschafft mit eingeschlossen/seine regalien, im-
etet, Freyheiten/privilegien / Recht und Ge-
igkeiten halber / daß sie ihme geschwächt / ge-
älert/genommen/entzogen/bekümmert / oder
ibt worden / mit seinem Gegentheil und Wi-
ertigen zu gebührlichen Rechten kommen/
ihne fürfordern wolte / dasselbe wie auch alle
reordentlich schwebende Rechtsfertigungen/
darüber am Keyserlichen Cammergericht zu
eyer erkannte Urtheil und derselben Executi-
sollen und wollen Wir nicht verhindern/ab-
ern/ oder verbieten / sondern der Justitz ihren
en starcken Lauff lassen.

27. Wir gereden und versprechen auch/ daß
die Chur-Fürsten und Ständte des Reichs/
leichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft/
ihren angehörigen Lehen / die seyen gelegen/
ie wollen / wann deroselben Vasallen oder Un-
anen ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten
lbe verwürckt hätten / oder noch verwürcken
hten / nach ihrem Willen schalten und walten
n/keines wegs aber dieselbe zum Keyserl. fisco
iehen / noch ihnen vorige oder andere Vasallen
ringen / die allodial Güter auch / welche ex
cri-

crimine læsæ Majestatis, oder sonsten/ vorgeschr
massen/ verwürckt seyn oder werden möchten / 
nen mit den juribus fisci belehnten / oder diese
sonsten durch beständigs herbringen habend
Chur-Fürsten und Ständten / unter welcher 
brigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen/nicht en
ziehen/sondern die Lands Obrigkeiten oder Dom
nos Territorii mit dern confiscirung gebahr
lassen wollen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkomm
und keines wegs gestatten/daß hinfüro Jemand
hohen und niedern Stands / Churfürst / Für
Stand oder andere/ohne rechtmässige und gnu
same Ursach/ auch ungehört und ohne vorwisse
Rath / und Bewilligung des heiligen Reic
Churfürsten / welche sich des Wercks nicht th
hafftig gemacht/in die Acht und Oberacht getha
gebracht oder erkläret / sondern in solchem ordent
licher Proceß gehalten und vollzogen werde / 
es sich nach Ausweisung des Heil. Reichs vora
gesatzter Satzungen / und der im Jahr 1555.
formirter Cammergerichts Ordnung/ auch de
auf erfolgter Reichs-Abschieden gebühret / u
was deshalben bey dem künfftigen Reichsta
wie reservirt worden / von den Chur-Fürst
und Ständen de modo & ordine weiter verg
chen werden möchte; Were es aber Sach/ daß 
That an sich selbsten gantz notori und offenba

der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fort führe/ ob wohln es nicht eben eines sonderbaren Proceß von nöthen / So wollen Wir iedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehung des H. Reichs erstgemelter massen ohn-interessirter Churfürsten/ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten / communiciren, und ohne deren erfolgten Rath und austrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

29. Und nach dem das Römische Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen / so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen/so in sonderer Personen Händ gewachsen/und verschrieben / widerumb zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Handen dieselbige ietziger Zeit seyn / inner 6. Monaten / den nechsten nach würcklicher unserer Keyserlichen Regierung / zur Meynzischen Churfürstlichen Canzley einschicken/und nicht gestatten / daß solches dem Reich und gemeinem Nutzen wider Recht und alle Billichkeit entzogen werde/es were dann/ daß solches mit rechtmässiger Collegial Bewilligung aller 7. Churfürsten geschehen were.

30. Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey zeit unserer Regierung durch Todfall/ oder Verwirckung eröffnet / und lediglich heimfallen

len werden / so etwas merckliches ertragen / a
Fürstenthumben/Grafschafften/Städt/und d
gleichen / die sollen und wollen Wir ohne Vorw
sen der 7. Churfürsten ferner niemand leihe
auch niemanden einige expectantz oder Anwa
tung darauf geben / sondern zu Unterhaltung d
Reichs/Unser und Unserer Nachkommender K
nig und Keyser behalten/ einziehen/ und incorp
riren/doch Uns von wegen unserer Erblanden u
sonst männiglich an seinen Rechten und Freyh
ten unschädlich: So sollen auch die Lehe
brieff und expectantien über des H. Reic
angehörige Lehen/ welche bey einer andere
als Unserer Reichs-Cantzeley / und oh
Vorwissen der Herren Churfürsten i
künfftig ertheilt und ausgefertigt werd
möchten/ gantz ungültig seyn.

31. In alle Weg wollen wir Uns ange
gen seyn lassen / alle dem Römischen Reich a
gehörige Lehen inn- und ausserhalb desselben g
legen uffrichtig zuhalten / und derentwegen z
verfügen / daß Sie zu begebenden Fällen g
bührlich empfangen / und renovirt, auch wid
allen unbillichen Gewalt die Lehen u
Lehen- Leuth manutenirt und gehan
habt werden ; da auch Wir dern eines od
mehr Uns angehend befinden / sollen u
wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich e
pfa

geschehen könte / deswegen denen Herren
urfürsten zu Sicherung des Reichs gebühren.
Reverß und Recognition zustellen.

32. Uff den Fall aber zukünfftiger Zeit / Für-
thümben / Graffschafften / Herrschafften / Aff-
und Lehenschafften / Pfandschafften / und an-
e Güter / dem H. Reich mit Dienstbarkeiten /
ichs-Anlagen / Steuern / und sonsten verpflich-
/ dessen Jurisdiction unterwürffig und zuge-
n / nach Absterben dero Inhaber / uns durch
bschafft oder in andere Weg heimfallen oder
wachsen / und wie die zu Unsern Handen behal-
/ oder mit Vorwissen und Bewilligung der
urfürsten / andern zukommen lassen würden / o-
da Wir dergleichen allbereit in Unsern Handen
ten / darvon sollen dem Heiligen Reich seine
cht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuern /
d andere schuldige Pflicht / wie darauf herge-
cht / in dem Creyß / deme Sie zuvor zugehört
ben / hindangesetzt aller prætendirten exempti-
, geleistet / abgerichtet / und erstattet / auch solche
nd und Güter bey ihren Privilegien / Recht
d Gerchtigkeiten in Geist- und Weltlichen
chen / dem Instrumento Pacis gemäß / gelas-
/ geschützt und geschirmt werden; Und dem-
h sich auch unterschiedliche Ständte des
Reichs

Reichs nechst diesem vielfältig Beklagen/ daß / ungeachtet deren in den Reichs Constitutionen enthaltenen Versehungen / sie theils in Exemption - Steuer- und Anlag- Sachen / theils in Jurisdiction und andern gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen / bißhero zu keinem Rechtlichen Austrag gelangen können / als wollen wir gleich bey Antrettung Unserer Käyserlichen Regierung hierinnen die unverlängte würckliche Vorsehung thun / damit so wohl in Exemption - und ermeldetem Steurwesen / deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichstag / mit Consens und Bewilligung des Ertz-Haus Oesterreich / verglichenen rechtlichen Austrag unsers Keyserlichen Cammergerichts / als auch in andern Sachen der CammergerichtsOrdnung wegen der Austräg in gemein würcklich nachgelebt / vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und prætensionen vernommen / darauf auch einem ieden schleunige und unpartheyische Justiz administriret werde.

33. Und nach deme im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halben bißhero gewesen / und noch sind / wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten/ Fürsten und Ständten des Reichs zuvorkommen/und in beständige Ordnung und Wesen zu

stellen

stellten möglichsten Fleiß fürwenden/auch zu dem End diejenige Mittel/so in Anno 1603. und auff vorigen Reichstägen durch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen/und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Unrichtigkeit auf dem prorogirten nechstkünfftigen Reichstag vor gut befunden werden möchte / zumahlen nichts unterlassen.

34. Wir sollen und wollen auch hinfüro/ ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der Sieben Churfürsten/ niemands/ wes Stands oder Wesens der seye/ mit Müntzfreyheiten und Müntzstätten begaben und begnädigen/auch wo wir beständig befinden / daß diejenige Ständee / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Müntz-Edict und andern desselben Verbesserung erfolgten Reichs Constitutionen zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht/ ihnen/ wie auch denjenigen/ so solches Regal mit unserer Vorfahren Römischen Keysern und der Churfürsten Bewillignng nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbieten / und durch die

Creiß

fahren lassen / sondern auch einen sonst
privirten Stand / ohne Vorwissen und V
willigung der Churfürsten/nicht restituiren: W
fern sich auch dergleichen bey mediat Ständ
und andern/ so dem Reich immediatè nicht/ s
dern Churfürsten/ Fürsten und andern Reich
ständten unterworffen / begebe / alsdann s
durch deroselben Landsfürsten und Herr
wieder sie / wie sichs gebühret / verfahr
und solche Müntzgerechtigkeit ihnen gän
lich gelegt/cassirt/und ferners nicht erthe
werden/ massen wir dann auch den mittelbar
Ständen mit dergleichen oder andern hohen pri
legien, ohne Miteinwilligung der Churfürste
viel weniger zu derselben oder der Ständten pri
legien Behinderung oder Abbruch nicht willfa
ren wollen.

35. Und demnach auch wieder die i
Römischen Reich verordnete Posten einig
beschwehrten geführt werden / So seyn
war dieselbe nach Anweisung des Instru
menti Pacis auf die bey nechst kommen
dem Reichstag erfolgende Erinnerunge
auszustellen. Wir sollen und wolle
aber zu gäntzlicher Auffhebung dere
zw

ferenclen in Erwegung des vom Chur-
rstlichen Collegio in Anno 1641. auf den
eichstag zu Regenspurg wegē des Reichs-
ostampts eingegebenen Gutachtens / und
r in demselben Reichs Abschied beschehener
erordnung / die beständige Verfügung
uen / daß unser General Obrist Reichs-
stambt in seinem Esse erhalten / und zu
ssen Schmälerung nichts vorgenommen /
rwilliget / oder nachgesehen / Insonderheit
er der darmit belehnte General Reichs-
ostmeister wieder alle von Unserm
eys. Hofpostambt / Jenem biß dahero im
eich beschehene oder noch ferner anmas-
nde Eingrieff und Verschliessung abson-
rlicher Amptspaqueter handgehabt / und
wohl in Beyseyn unser Keyserlichen Per-
n und Hofstatt / als abwesend derselben /
y ruhiger Einnehm- Bestell- und Austhei-
ng aller und ieder / vermittels der Reichs-
sten ankomender und abgehender Brieff
nd Paqueter / gegen erhebendes billiches
ostgeld gelassen / und was deme und ge-
eltem Reichs Abschied zuwider / auf eini-
gerley

wor
hin
bey
und
dies
gan
bey

Wi
des
den
dies
N
den
un
en
de
cu
ha
od
lic
se
au
m
se
t

gerley weiß und weg ergangen und verliehe
worden / hiemit allerdings ufgehoben seyn
hingegen unser Keys. Erbland Hofpostamp
bey seiner in An. 1624. erlangter investitu
und des General Reichs Postmeisters au
dieselbe ertheilte revers, in den Erblande
gantz unbeeinträchtiget verbleiben / und dar
bey geschützt werden soll.

36. Und insonderheit sollen und wolle
Wir Uns keiner Succession oder Erbschaf
des Römischeu Reichs] anmassen / unterwin
den / noch unterziehen oder darnach trachten
dieselbe auff Uns selbsten / Unsere Erben un
Nachkommen / oder auff iemand anders zu wer
den / sondern die Churfürsten / ihre Nachkomme
und Erben zu ieglicher Zeit / bey Ihrer frey
en Wahl eines Römischen Königs / nach Inhal
der güldenen Bull / und dieselbe iedesmals un
auf alle Fäll / wann sie es vor nöthig und zu Er
haltung der Grundgesetz und dieser Capitulatio
oder sonsten dem H. Reich nothwendig und nüt
lich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Key
sers / mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen
auch die Vicarios, wie von alters hero uff sie kom
men / Die güldne Bull / alte Rechtē und andere Ge
setz oder Freyheiten vermögen / so es zu Fälle
kommen / die Notturfft und Gelegenheit erfo

deren wird / bey ihrem gesonderten Raht / in Sachen das Heiligen Reich belangend / geruhiglich bleiben / und ganz unbetrangt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren jura, sampt was denselben anhängig / von Jemand disputirt, oder bestritten werden; wo aber darwider von Jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme gedrungen würden/daß doch keines Wegs seyn soll / daß alles soll nichtig seyn.

37. Wir wollen auch die Römische Königliche Cron förderlichst empfangen / und bey allem demselben daß thun / so sich derhalben gebühret / auch alle und iede Churfürsten umb ihr Ampt zuversehen / zu der Crönung erfordern/ und was zwischen beeden Churfürsten zu Meintz und Cölln / wegen der Unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen/ohnlängst gütlich beygelegt uñ verglichen worden / hiemit confirmirt und bestättiget haben / vor dißmal aber den Crönungs actum in der Stadt Cölln/zumahlen die Stadt Aachen wegen der ohnlängst erlittener Feuersbrunst darzu der Zeit ohnbequem ist / celebrirn und verrichten lassen/ auch unsere Königliche und Keyserliche Residentz / Anwesung und Hofhaltung im Heili-

Heil. Röm. Reich Teutscher Nation es erfordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders/allen Gliedern / Ständten und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr und gutem beständig haben und halten.

38. Wir wollen und sollen auch in dieser unserer Zusag der Wahl-Capitulation der güldenen Bull/des Reichs Ordnung/ oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/auch dem Landfrieden sampt Handhabung desselben/wie auch der in Anno 1555. ufgerichten Cammergerichts: neben des Reichs Executions-Ordnung / auch mehrermeltem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichtem Executions-Recess, auch andern Gesetzen und Ordnungen / so ietzo gemacht / oder künfftiglich durch Uns mit der Chur- und Fürsten auch andern Ständten des Reichs rath und zuthun möchten aufgerichtet werden / zu wider / kein rescript, Mandat, oder Commission ausgehen lassen / oder zugeschehen gestatten / in einige Weiß oder Weg dergleichen auch für Uns selbsten wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/

lußſund LandFrieden / ſampt Handhabung
ſelben von niemand nichts erlangen / noch
ch ob Uns etwas dergleichen aus eigener
ewegnuß gegeben were oder würde / nicht ge-
auchen in keine Weiß. Ob aber dieſen und an-
n vorgemeldten Articuln und Puncten ei-
ges zuwider erlangt / oder ausgehen würde /
ß alles ſoll krafftloß / todt und abſeyn / inmaſſen
Wir es auch ietzt als dann / und dann als ietzt /
emit caſſiren, tödten und abthuen / und wo
oth / den beſchwehrten Partheyen derohalben
thdürfftige Urkund und briefflichen Schein
geben und wiederfahren zu laſſen ſchuldig
yn ſollen / Argeliſt und Gefährd hierin ausge-
heiden.

39. Wir wollen und ſollen auch allen des
Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen / ſo
ohl ihren Pottſchafften und Geſandten / die von
r gefreyten ReichsRitterſchafft mit begrieffen /
derzeit ſchleunige Audienz und expedition erthei-
n / denenſelben und dem Reichs Adel ihre confir-
ationes privilegiorum, auch Lehen und Lehnbrief
ich dem vorigen tenor ohnweigerlich und aller
ontradiction (als welche zum Rechtlichen Aus-
ag zu verweiſen) ohngehindert wiederfahren /
bey auch dieſelbe über die edition der alten pa-
orum familiæ mit exhibition neuer / ein oder
ander

ander Hauß allein concernirender / und von dem Lehenthum keine dependenz habender/nit beschweren / viel weniger die Reichsbelehnunge wegen erstgedachter edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/auf halten lassen. Soll auch dem Hertzogen von Modena / daß Er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat/ an der Belehnung Correggio nicht verhindern/ wann er anders den Lehenrechten gemäß sich darzu qualificirt / und sonsten keine andere rechtsmässige exception vorhanden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hohen præjuditz und weitem Aussehen seyn / bald Anfangs der Churfürsten/ auch/nach Gelegenheit der Sachen/ Fürsten und Ständten Rathbedenckens Uns gebrauchen/ und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung Unserer Keyserlichen Regierung/ unsern geheimen Rath/ wie auch unsern Reichs-Hof-und Krieges-Rath / wann nemlich Wir des heiligen Reichs wegen in Krieg begriffen/ mit Fürsten/Grafen/Herren/ vom Adel und andern ehrlichen Leuten / Vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein aus Unsern Untersassen / Unterthanen und Vasallen / sondern

mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen/ darinn nach Standsgebühr angesessen/und begütert / der Reichssatzungen wohlerfahren / gutes Namens und Herkommens/und niemanden dann Uns / und sonsten keinem Chur-Fürsten oder Standt des Reichs / noch Ausländischen Potentaten mit absonderlicher Dienstpflichten verwand seyn / Jngleichen unsere Keyserliche und des Reichsämpter am Hof / und die Wir sonsten inn-oder ausserhalb Teutschlands zubegeben und zubesetzen haben / als da seynd Protectio Germaniæ, und dergleichen / mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen / die nicht niedern Stands noch Wesens / sondern namhaffte hohe Personen / und mehrertheils von Reichsfürsten/ Grafen / Herren / und vom Adel / oder sonsten guten tapfferen Herkommens / besetzen und versehen/ auch obgemelte Aempter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten bleiben/und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen/So dann verfügen / daß in unsern Reichshof-Kriegs und andern Räthen/ auf den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und Helm Ritter-und Stifftmässig gebohren / und denen

Gra-

Grafen und Herren/ so in den Reichs Col-
giis keine Session oder Stimm haben / od
von solchen Häusern entsprossen und gebo
ren seynd / in der Raths session, dem alt
Herkommen gemäß / kein Unterschied g
halten / sondern ein ieder nach Ordnu
der angetrettenen Rathsdiensten ohne ein
gen von Standswegen unter denselben s
chenden Vorzug verbleibe / Wollen au
in Bestell- und Ansetzung unserer Reich
Hof-Cantzley so wohl mit des Reichs Vi
Cantzlars / als der Secretarien, Protoco
sten / und aller andern zu der Reichs H
Cantzley gehörigen Personen / unsern lieb
Neven dem Churfürsten zu Maintz / als E
Cantzlern durch Germanien / in der ih
allein dißfalls zustehender disposition , u
ter was Vorwand es seye / keine Eingriff
der Verhindernüß thun / noch darinn eini
Ziel oder Maß geben / Soll auch was hi
bevor darwider vorgangen seyn mag / z
keiner consequentz gezogen / und wa
ins künfftig etwas darwider gethan
der verordnet werden möchte / vor u
gültig gehalten werden / unnd dam

hinfüro an unserm Königlichen oder Keyserlichen Hof des heiligen Reichs-Ständen und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge / So wollen wir bey benanntem Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / oder verordnen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichsfürst / Graf / oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begütert.

41. Wir wollen auch die neuaufgesetzte / und von Unsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hofraths Ordnung / (es seye dann daß bey künfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) fest halten lassen / unter dessen aber neben vorgedachtem Præsidenten (wie auch von Chur-Mayntz ansetzenden Reichs-Vice-Cantzlar ) und Vice-Præsidenten, Unsern Reichs-Hofrath / nach Besag vorermelter Reichs-Hofraths-Ordnung und Friedenschluß / von Fürstē / Grafen / Herren / von Adel und andern der Reichssatzungen wolerfahrnen geschickten Leuten / obbedeuter

ter massen / nicht allein aus Unsern Untersassen/sondern grössern Theils/ so im Reich Teutscher Nation gebohren/ darinnen nach Stands Gebühr / angesessen und begüttert/ besetzen/ingleichem die ohnverlangte gewisse Verordnung thun/damit so wohl aus Unser Hof-Cammer/ als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Præsidenten, Reichs Vice-Cantzlar/als zugleich würcklichem Reichs-Hofrath/ Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofräthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt / auch wegen der Reichs-Hofraths Stell præcedenz und respect deme nachgelebt werde / was in jüngster Reichs-Hofraths Ordnung deshalben versehen/und deroselben Stand gemeß ist / wie sie dann auch wegen der Zöll / Steuer/ und andern Beschwerden Befreyung Unser und des Reichs Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen und wollen Wir keines wegs dargegen seyn / daß der Reichs-

Hofrath durch den Churfürsten zu Mayntz/ nach besag des Friedenschluß/ visitirt werde/ auch nicht gestatten / verhengen oder zugeben/ daß Unser Geheimen Raths Collegium samtlich oder sonderlich der Reichssachen/ welche vor den Reichs-Hofrath gehören / sich anmasse / darinn sich einmische/ oder auf einigerley Weiß dem Reichs-Hofrath eingreiffe/ viel weniger mit Befehlchen oder Decreten, wordurch die im Reichs-Hofrath geschlossene Sachen uffgeschoben/ oder irritirt werden/ beschwehre / oder irre/ was auch einmahl in erstgemeltem Unserm Reichs-Hofrath in judicio contradictorio cum debitâ causæ cognitione ordentlicher weiß abgehandelt und geschlossen ist/ darbey soll es fürders allerdings verbleiben / und nirgends anders/ es seye dann durch den ordentlichen Weg dem in offtermeltem Friedenschluß beliebter revision (welche iederzeit/ quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedenschluß / durch unpartheyische Reichs-Hofräth / so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil / viel weniger referenten oder correferenten gewesen/ aus-

ausgefertiget werden soll ) von neuem
cognition gezogen / noch dessen executi
gehindert / die am Keyserlichen Camme
gericht zu Speyer aber anhängig gemacht
und noch in ohnerörtertem Rechten schw
bende Sachen von dar ab- und an Unse
Reichs-Hofrath nicht abgefordert / no
von Uns aufgehoben / und dagegen in
birt, oder sonsten uff andere weiß rescribi
auch was dagegen vorgenommen / als n
und unkräfftig vom Cammergericht geh
ten / auch obbemelten Unsern lieben Nev
dem Churfürsten zu Mayntz / eine und a
dere Sachen der klagenden Ständen (wa
schon dieselbe Unsere Geheime: und Reich
Hofräth betreffen) in den Churfürstliche
oder die gesambte Reichs-Räthe ihrer
und Eigenschafft nach / zubringen / zu p
poniren , und zur deliberation zustelle
kein Einhalt gethan / noch sonsten in d
Ertz-Cantzlariat oder Reichs-Directo
Ziel und Maß gegeben / auch kein Sta
des Reichs / in Sachen / so præviam ca
cognitionem erfordern / mit Keys. Decre
a

aus dem Geheimen Rath beschwehret / noch dieselbe in judicio angezogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen/dann die Teutsche oder Lateinische Zungen/es were dann an Orten/ ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung were/und im Gebrauch stünde/ iedoch in alleweg an Unserm Reichs-Hofrath der Teutschen und Lateinischen Sprachen unabbrüchig.

44. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die expeditiones, so in Gnaden: und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen und Herrnstand / auch Nobilitationes, Palatinaten, und Keyserlichen Raths-Titul / sambt andern Freyheiten und Privilegien / welche wir unterm Titul und Namen eines Römischen Königs oder Keysers ertheilen werden / bey keiner andern als der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Unsere und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gemeß ist / geschehen / wie dann Krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern/ als des Reichs Cantzley / unter Unserm Keyserlichen Titul und Na-

Namen / zeit währender Unserer Keyse
chen Regierung expedirt werden / hier
null und nichtig seyn / und die impetran
ehe und bevor sie aus der Reichs-Can
gegen gebührende Taxerlegung confirn
und legitimirt, darfür im Reich nicht
achtet / noch ihnen das prædicat oder
tul gegeben werden solle: Was
für Gnaden - Brieff / Stands - Erhöhu
und andere Privilegien in Unserer Reichs C
ley ausgefertiget / und von daraus and
Cantzleyen und sonsten wohin intimirt wer
dieselben sollen hiermit schuldig und geh
seyn / gedachte intimationes nicht allein
allen Entgelt oder Abforderung einiger N
Tax oder Cantzley Jurium, wie die Namen
ben mögen / anzunehmen / sondern auch d
impetranten dem erhaltenen Standt und pr
gio gemäs / das verwilligte prædicat un
tul in den expeditionibus daselbsten ohnw
lich zu geben / und bey Straf deren darinn g
ten pœn nicht zu entziehen. Desgleichen w
wir bey unserer Königlichen und Keyserliche
gierung / bey Collation Fürstlicher und Gr
cher / auch underer Dignitäten vornehmlic
hin sehen / damit auff allen Fall dieselbe alle
nen von Uns ertheilt werden / die es für a
wohl meritirt, im Reich gesessen / und die

uszuführen / niemand aber von den Neu
hheten Fürsten / Grafen und Herren / dem
lichen Collegio, es seye gleich uf selbigen
der Grafen Bäncken / ad Sessionem &
m, wider deroselben Willen aufdringen/
ben sich dann darzu mit Fürstmässigen und
flichen Reichs-Gütern vorhero genugsam
ficirt, und zu einer Standtswürdigen
uer in einem gewissen Creyß eingelassen/
verbunden / und über solches alles neben
Churfürstlichen auch das jenig Collegium
Banck / darinn sie aufgenommen werden
/ vorhero gnugsamb gehört worden;
llen auch zu præjudiß oder Schmä-
ng einiges alten Hauses oder Ge-
chts / desselben dignitet, Standes
üblichen Tituls keinen / wer der
seye / mit neuen prædicaten, hö-
Tituln und Wappenbrieffen bega-
/ soll auch durch eines oder andern
er Chur-Fürsten und Ständten des
chs gesessenen und begüfferten zu hö-
Standtserhebung / dem juri terri-
ali nicht nachtheilig seyn / und die
e zugehörige und in solchen Landen
gene Güter einen als den andern Weg
unter

verblei
4
ley T
wend
mode
ber di
gien
Gn
Ge
Sc
in f
W
de
an
re
n
ti
l
l

unter voriger Landsfürstlichen Jurisdict
verbleiben.

45. Weiln auch des Reichs = Ca
ley Tax=Ambt und deren Bedienten n
wendiger Unterhalt durch die Nachlaß
moderation der Taxgefäll / so dann da
ber die Keyserl. Concessiones der Priv
gien / Standtserhöhungen und and
Gnaden die gewöhnliche diplomata
Gebühr nicht außgelöset werden / in gr
Schmälerung und Abgang / und dah
in tieffe Schuldenlast gerahten / Als wo
Wir zu dessen weiterer Verhütung / n
des Herrn Churfürsten zu Meintz Ld.
an seyn / und darauf halten / daß von
rer Ld. die allein als Ertz=Cantzlar dißf
nachlassen und moderation zu ihnen ber
tiget seynd / an den üblichen Reichs=Ca
ley juribus und Taxen nichts mehr nach
lassen und moderirt werde / Wir gere
auch / daß denen / so von uns dergleic
Keyserliche Begnadigungen ins künf
erlangen / und innerhalb drey Mon
Zeit hernach darüber ihrer Diplom
bey der Reichs = Cantzley nicht redi

und Concessionen zu rühmen/ oder dern
würcklichen zu gebrauchen/ von uns kei-
wegs zugegeben oder verstattet werden/
dern unsere Keyserliche Begnädigungen
chen Falls nach erwehntem Termin ipso
to hinwieder gefallen/ cassirt und aufge-
ben/ und Unser Keyserl. Reichs Fiscal wi-
alle/ welche ohne Unsere Keyserl. Verwil-
ung oder Unserer verordneten Palatinen,
iger Stands Erhöhungen/ Nobilitatio-
n, Raths Tituln oder prædicaten und de-
minationen sich anrühmen/ oder selbst ei-
e Wappen mit offenen oder zugethanen
lmen formiren, der Gebühr zu verfah-
/ und dieselbe nach Gestalt des Verbre-
ns und der Personen zu behöriger Straf
ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

46. Dieweiln Uns auch sonderlich ge-
ret / des heiligen Reichs Churfürsten / als
sere innerste Glieder und Haupt-Seulen
Reichs / vor männiglichen in sonderbahrer
er consideration zu halten / so wollen Wir
Verfügung thun / wann deroselben Ambts-
rweser und Erbämter bey Unserm Keyserl.
Hof

Hof begriffen/daß dieselbe jederzeit/ und insond
heit/wann und so offt Wir uff Reichs-Wahl-
andern dergleichen Tägen Unsern Keyserlic
Hof begehen oder Sachen vorfallen / darzu
Erbämbter zugebrauchen seyn / in gebühren
respect halten / und ihnen von Unsern Hofä
tern keines Wegs vor-oder eingreiffen / oder d
wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berühr
Unsern Hofämbtern iemeilen ersetzt werden
len/wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürs
chen Ambtsverwesern und Erbämbtern ei
Weg als den andern die von solchen Verr
tungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nic
als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedien
ohnweigerlich gefolget und gelassen / und nic
wie biß anhero beschehen / von den Hofämbte
entzogen / auch Unserm Hofmarschall in s
nem zukommenden und von dem Ertzma
schallambt dependirenden Ambtsverric
tungen durch Unsere Lands-Regierung od
andere / kein Eintrag oder Hinderung g
macht werde.

47. Damit auch unsere Geheime so w
als Reichs-Hofrähte / wie auch Unser Käyser
Cammergericht zu Speyer dieser Capitulati
gebührende Wissenschafft haben / und in ihr
Rathschlägen / expeditionen und sonsten s
darnach richten / wollen Wir ihnen diese

nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihrer Ambts und Dienstpflichten ernstlich einbinden/dieselbe/so viel einem ieden gebührt / iederzeit vor Augen zu haben / und darwieder weder zu thun/noch zu rathen/solches auch ihren Diensteyden mit austrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und iedes / wie obstehet / haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich und im Namen des Heiligen Römischen Reichs geredt / versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren/Würden/und Worten/im Namen der Warheit zugesagt/thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses Brieffes / inmassen wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen/dasselb stet/ fest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwieder nicht zu seyn/zu thun noch zuschaffen gethan werde / in einige Weiß oder Weg/wie die möchten erdacht werden/Uns auch darwider einige Behelff oder Ausnahm/dispensatitiones, absolutiones, Geist-oder Weltliche Rechten/wie das Namen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den achtzehenden Monatstag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers glorwürdigen Geburt

burt im Sechzehenhundert Acht und Fünf
sten/Unsere Reiche des Römischen im Ersten
Hungarischen im Viertẽ/und des Boheimis
im andern Jahr.

Leopold.

L. S.

Vt.
Ferdinand Graf
Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Reg
Majestatis proprium,
Wilhelm Schröder.

# ENDE.

# Hauptsächlich Register

## Uber gegenwärtigen Discurs und Grundfeste/auf die Ziffern derer Blätter gerichtet.


Aachen (Reichs Stadt) 35
Abgang vieler Reichs-Provincien 2
Abschied derer Reichs-Stände vom Keyser bey einen Reichstag 184
Abzuggeld 251
Achtserklärung derer Reichs Ständte gehört fürs gantze Reich 193. 249
Ist ein hochwichtig Werck / daran das gantze Reich zum höchsten interessirt 273
Wird zum puncto Justitiæ gezogen 272
Der Stadt Bremen 68. 274
Affecten, beyseit zusetzen 326
Agenten sollen in den Reichsräthen nicht admittirt werden 264. n. 17
Alliance zwischen unterschiedlichen Chur- und Fürsten des Reichs / so wohl Franckreich und Schweden / zu Franckfurt am Mäyn geschlossen 331
Alter des Menschen vergleicht sich mit denen Veränderungen der Regimenter 1
Alternirende 5. Fürstliche Häuser 64. & seqq.


An-

Ancile Romanum 3
Ankunfft derer Ständte zu einem Reichstag
Ansage zu denen Reichs-Deliberationen
90. &
Anschreibung derer Namen an den Quartie
Aßarhaddon König zu Assyrien heget unter
nen Unterthanen die Religionsspaltun
3
Audienz der Reichs-Ständte beym Keyser /
was dabey vor Ceremonien vorgehē 48 & se
Audienz derer frembden Bottschafften
Reichstägen. 1
Auersberg (Fürst) 1
Aufruftung im Reichsfürsten Rath 1
Ausgezogene Ständte werden zum Reichs
beschrieben
Wieder zum Reich zubringen 2
Auslegung derer Reichssatzungen / I. P. etc.
hört fürs gantze Reich 192.2
Auspfändung
Austräge. Jus Austregarum 2
B.
Balleyen 2
Bann vid. Achtserklärung
Begräbnüß der Evangel. Reichs-Hof-R
Residenten/Agenten und derer Ihrigen /

Keyserlichen Hof 251
Belehnung v. Lehensempfängnüß
Benachbarte v. Nachbarschafft
Blosse Beschreibung zum Reichstag macht keinen Reichs-Standt. 42.
Besiegelung des Reichs-Abschieds 181. & seq.
Bisantzische Gesandte prætendirt den Vorsitz vor denen Fürsten in Person/ wird aber abgewiesen 112
Bisantz (Reichs-Stadt) ist auf jüngsten Reichstag an Spanien übergeben 130
Böheimischer König hat keinen Standt noch Stimm auf Reichstägen 92
Brabantische Bull 219
Brandenburg-Culmbach und Onolzbach werden streitig über Vertrettung der Stelle bey der Ordinar Reichs-Deputation 281. & seqq.
Bremen (Hertzogthumb) hat die fünffte Stelle auf der weltl. Banck im Fürstenrath 110
Bremische Achts-Erklärung 68. 274
Bündnüß zumachen 220. 335. & seq.
Burgund sitzt auf Reichstägen unter denen Geistlichen. 100

C.

Cammer-Güter und intraden 332
Capitul wird vacante sede zum Reichstag beschrieben 37. in f.
Capitulation (Wahl-Capitulation) Ursprung und Namen. 202

Ist

Jst norma & forma Regiminis in imperio 203
Gibt vielmehr einem Keyser die Majestät / als daß sie solche nimbt 13
Gehört fürs gantze Reich 193. 203. & seq.
Welches die Churfürsten nicht gestehen wollen 32.204. & seq.
Leopoldi moderni Imperatoris
Derer Fürsten und Ständte dißfalls abgegebene monita 208
Eorundem Protestation und Verwahrung derentwegen 256
Von einer beständigen Capitulation zu reden ist ad prorogata Comitia verwiesen worden 206. in fin.
Churfürstliche Collegium 92.
Churfürstliche Præminentz Mißbräuch 59.68 & 316
Citationes seynd auf Reichstägen nit bräuchlich 19
Commenden vid. Balleyen
Commissarien Verordnung 295. inf. & 363
Contribution (vid. Steuer) kan leichtlich durch ein gering incidens ins stekken gerathen. 332
Nicht ehe dann ufm eusserstẽ Nothfall anzulegen. 334
Corruptiones 322,326
Creditif oder Credentzschreiben. 48

[...]achtet 58.& seqq.

D.

[...]fectus Comitiorum 260. & seqq.
[...]ichs-Deputation zu was Ende sie anfänglich angeordnet 279
In Richtigkeit zubringen / ist im I. P. aufn Reichstag remittirt 289
Was vor Streit und differentien hierbey sich ereignet 280
[...]putation-Tags zu Franckfurt langsamer und unglücklicher fortgang 284. 313
[...]dinar Deputirte auf Reichstägen 174
[...]traordinar Deputirte, auf Reichstägen 165 & seqq.
[...]putirte zu revidirung des Reichs-Abschieds 197. & seqq.
[...]ictatur auf Reichstagen 81. & seqq.
durch wen sie zuverrichten 267. n. 30
[...]ietrichstein (Fürst) 87. in f. & 110.
[...]irectoria in denen 3. Reichs-Räthen 72
Wie sie ihre Propositiones einzurichten 263
[...]irectorium nicht zu mißbrauchen 124. 264
Keinem Keyserlichen geheimen Rath anzuvertrauen 263. n. 7.
[...]isputiren in Religionssachen 324. inf.

E.

[...]ggenberg (Fürst) 109
Eigen.

Eigennutz schadet dem gemeinen Wesen 2. 3
321. & se
Einigkeit ist die Seel und Leben des Römis
Reichs
Die gröste Macht 2.
Einmüthige Stimmen / wo sie erfordert we

Erscheinen zum Reichstag / und zwar Persön
ob ein Standt verbunden.
Excellentz ( prædicat ) wird von denen Churf
lichen Gesandten affectirt
Executiones im Reich wie sie werckstellig zu
chen
Execution des Friedenschlusses vor wem sie ge

Executiones Ordnung pro nervo & custodi
bertatis & tranquillitatis publicæ zuhalten
Ist im jüngsten Reichs-Abschied zur gew
Richtschnur und Regul nochmahl wi
hohlt und confirmirt
Exempten vid. Ausgezogene.
Expectantz auf heimgefallene Reichs-Lehen
F.
Festungen dem gemeinen Wesen zum besten
neuen in Reich aufzubauen / oder die alt
Besatzungen zu verwahren / gehört fürs g
Reich.
Festungen und darinn befindliche Guarnis

Ständten mit unterhalten. 212
ranckfurter Meß Urspung 35
reyheit und Autorität derer Stände 4.7.11.18
Ist keinem Keyser weder nachtheilig/ noch verkleinerlich 13
reye-und Reichs-Städte obs einerley 129
rembder Potentaten Bottschaffter auf Reichstägen 167
Derselben Agenten/Residenten/ wie weit ihnen vergönnet/beym Reich zu negotiiren 327
riede zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst zuerhalten 201. & passim
Mit denen Benachbartẽ und Auswertigen 319
Auf den Kirchen-Frieden vor allen Dingen zugedencken 324
riedenschluß/im Reichs-Abschied de anno 1654. pro normâ wiederhohlet / und in vim perpetuæ legis einverleibt 200. & seq.
ürsten-Rath 100. & seq.
Neue Fürsten/und deren admission 109. & seq.

G.

eistliche Chur-und Fürsten haben zu exercirung ihres Reichs-Standts weder der Päbstlichen confirmation noch des Pallii von nöthen 37
eistliche Fürsten/so der Augsp. Conf. zugethan/ werden heutiges Tags gleich andern zu Reichstägen beschrieben. 38
Sitzen im Fürsten-Rath auf einer absonderlichen

chen Mittel- oder Quehrbanck 101
Geistlich Vorbehalt 38
Gesandten haben eben die Stelle / welche denen Principalen sonst zukäme 93
gehen denen in Person anwesenden Fürsten regulariter nach 108.& seq.
Gesetze und Ordnungen werden mit Rath und Gutachten derer Unterthanen und LandStände gemacht. 9
Allgemeine Gesetze und Ordnungen zugeben/ gehört fürs gantze Reich. 192
Glauben halten. 337
Gleichheit der Personen von beederley Religion am Keyserlichen Reichs-Hofrath / wie sie zuverstehen. 270
Gravamina Ecclesiastica & Politica 292
Grafen und Herren führen heutiges Tages vier vota auf Reichstägen im Fürsten-Rath 10 in f. & seq.
Deren Specification 104
Neuen Grafen und Herren wird der Reichs-Stand annoch disputirt ibidem
Güldene Bull 3.& passim
Ist strictissimi Juris 316. auf non translata nicht zu extendiren 204

H.

Hanseebund 253
Hohenzollern (Fürst) 109 (& seq.)

J.

Imposten/neuerliche auflagen abzuschaffen 316

Oester-

Oesterreich Inspruck contra Franckreich 297
Instrumentum Pacis v. Friedenschluß
Judiciren/wie sichs gehört 293. & seqq.
Justitz aller Republiquen Erhalterin 267
Justitzwesen im Römischen Reich / worinn es bestehe 268
Ist bey jüngsten Reichstag nicht gäntzlich zur Richtigkeit gebracht 272
Ob dißfalls mehr am Keyserl. Cammergericht zu Speyer/als an dem Keyserlichen Reichs-Hofrath gelegen? 269

K.

Keyser ist das Oberhaupt 6. 11. & passim
Keyser allein / kan keine Reichs-Satzungen ändern/oder darwider decretiren. 291. 293
Kan wider derer sämbtlichen Stände Schluß auf Reichstägen nichts statuiren 177. & seq.
interponirt sich / wann die Stände sich nicht vergleichen können 178
arbitrirt auf der Stände Heimstellung. ibid.
Kan kein Bündnüß des Reichs wegen / ohne der Ständte Wissen und Willen / mit andern machen 220. 336
Ist nicht supremus Executor Instrumenti Pacis 295
Soll seine Residentz in Teutschland haben 239

Keysers præeminenz vor allen hohen Hä-
tern
Einhohlung zum Reichstag 47. &
Kleider Pracht und Unordnung
Kranckheiten werden auf zweyerley Weise
rirt
Kreißämbter 329 circa
Kreißtäge 14. 287.
Kreiß Verfassung 224. 276 & seqq.
Krieg wegen des Reichs anzufahen muß au
nem Reichstag beschlossen werden 192.
er zu führen 223.

## L.

Landestheilung 39. &
Land Ständte werden manchmahl zu Reich
gen beschrieben
Sein zu Unterhalt der Guarnisonen und
stungen ihrer Lands Obrigkeit Beytrag zu
schuldig
Wie auch zum Cammergerichts unterhalt
Landsteueren vid. Steuren.
Reichs Lehn / ungesucht oder unempfang
hindert nicht an exercirung derer Reichs
rium
So heimb gefallen
Lehenspflicht derer Reichs Ständte ist nicht
auf das Haus Oesterreich zurichten
Licenten

Lo

Lobkowitz(Fürst) 109
Lübek / (Stifft) hat die Qualität der Geistlichkeit behalten.
Sitzt im Reichs-Fürstenrath auf der Querbanck. ibid.
D. Luther wird zum Reichstag beschrieben 41
Bemühet sich denen Leuten den vermeinten Verdienst der guten Werck aus dem Sinn zubringen 30
M.
Magdeburg (Ertzstifft) behält die Qualität der Geistlichkeit biß nach itzigen Herrn Administratoris absterben 102
Sitzt im Reichs Fürstenrath auf der Querbanck 101
Hat die vierte Stimme 120 in f. & seq. 102. 111
Majora oder mehrere Stimmen machen regulariter den Schluß 121. & seq. junct. pag. 286. & seq. ubi aliquot exceptiones
Majora inter ipsa Collegia gelten 171
Maltheser Ritter Orden 222
Mängel und Gebrechen auf Reichstägen / so vor allen Dingen abzuthun 92. 138. 260
Reichs Erb Marschall-Ambt 44. 57. in f. 70 81. 90. 120 etc.
Reichs Matricul und deren rectificirung 313
Meß (missa Pontificiorum) ob ein Evangelischer Chur-oder Fürst derselben mit gutem Gewissen beywohnen könne 71

Minder-

Minderjährige Chur, oder Fürsten. 14
Mißtrauen und Uneinigkeit 3. & seq.
Monarchia 33. 270
Müntz Confusion 289
Müntz Regal und dessen Mißbrauch 237

N.

Nachtbarschafft Mit-Benachbarten soll man/ so viel möglich/ Fried halten 334. & seq.
Allianzen aufrichten ibid. 335
Nachbarliche Irrungen und Gebrechen wie sie beyzulegen 335
Neue Fürsten 109. & seq.
Neue Grafen und Herren 104
Nürnbergische Haupt Receß 301. & passim
Zu Nürnberg soll ein ieder Keyser seinen ersten Reichstag halten. 36

O.

Obrigkeitliche Macht circa Sacra 324
Oligarchica 32. 203. in f. & seq. 260 & seq. 270
Ordnung der Session im Churfürstenrath 92 & seq.
Im Fürstenrath 108. lit. A.
Ordnung im sitzen/ wenn der Keyser und das gantze Reich beysammen 71
Ordnung im gehen 77. & seq.
Ordnung / wie eine Sach nach der andern auf Reichstägen vorzunehmen 195
Oesterreich sitzt auf Reichstägen auf der Geistlichen

lichen Banck oben an 100
alternirt mit Saltzburg auf gewisse Maaß im Directorio und Vorsitz 119. & seq.
Osterreich Inspruck vid. Inspruck

P.

Päbstliche Confirmation der Bischöffe 37
Päbstliche Rechte 38
Pallatium Trojanum 327
Panketen 33. in f.
Persönliche Besuchung eines Reichstags ist besser als durch Gesandten 45
nicht gefährlich 46 in f.
Pfaltz Simmern streitig mit Chur Pfaltz 65 & seq.
Picolomini (Fürst) 79. 110
Policey Ordnung 287. & seq.
Postsachen 238. 290
Zu Postmeistern sollen den Ständten keine frembde Ausländische Personen aufgedrungen werden 250
Pracht und unnöhtige Unkosten 46
Præcedentz Streitigkeiten 64
gehören fürs gantze Reich. 290
Durch interims- und provisional-Mittel beyzulegen 62
Zwischen Sachsen-Weimar und Altenburgk 62. 63
Der Fürsten in Person mit denen Churfürstl. Haupt Gesandten 112. & seq. 213 in f.

Der

Die immediat-Reichs-Grafen vor andern 2
Prælaten / so nicht gefürstet/führen nunmehr
derumb 2. vota auf Reichstägen 1
Werden also in die Rheinische und Schw
sche Banck abgetheilet ib
Prȩservirung ist besser als eine Cur 3
Predigen ohne affecten / schenden / schmehen
324. in f. & f
Primogenitur Recht
Keyserliche Proposition aufm Reichstag zu
genspurg anno 1653.
Solennitäten so darbey vorgangen
Wird offtmals gar lange verzogen. 33.
Warumb
Prorogirung eines Reichstags
Protestationes wo sie einzugeben 1
Wieder den Westphälischen Friedenschluß
nichtig erkläret 2
Wieder die jüngste Keys. Capitulation 2
Protocoll halten im Churfürstenrath
Im Fürstenrath
Im Städte Raht 1
Der Protocollisten halben eine gewisse Ordn
zumachen 2

Q.

Reichs Quartiermeister-Ambt auf Reich
gen. 44. & pa
Quehrbank im Fürstenrath

R.

Römisch Reich ist heutiges Tages nicht mehr bey solchen Kräfften wie vor Alters 1.2.327
Römisch Reich und dessen Glieder machen ein Corpus 321
Römisch Reichs Staat / worinn er bestehe 3. & seq. 26. & 203. circa fin.
Reichs Abschied geschieht per modum Conventionis 177
Muß nach den formalien des dem Keyser überreichten Gutachtens eingerichtet werden 179
wird in dupplo uf Pergamen verfertigt 181. 183
Reichs Abschied de anno 1654. hat unterschiedliche Mängel 180. in f. 184. & seqq.
Reichs Gutachten / abzufassen / und an den Keyser zubringen 173. & seq.
Reichs Hofrath soll nach inhalt des I.P. von beeden Religionen besetzt werden 250
Dessen Visitation 242. 271
Reichs Hofraths Ordnung ist zwar durch den Drukk publicirt / aber von den Ständten noch nit angenommen worden 271 & seq.
Reichs-Hofräthe / wie sie sollen beschaffen seyn 241. 270.
Reichs Regiment 28. in f. 280
Reichs Ritterschafft ist kein Standt des Reichs 41
Reichssachen / so eigentlich auf Reichstäge gehören 192. & seq.
Reichs Standt / wer also zunennen 37

Woran

Woran er zuerkennen 42
Reichs-Ständte werden in 3. Classes getheilet 91
Reichstäge 13
Wie offt sie anzustellen 30. & seq.
Bey dem alten Römern dreyerley 10
Wie lang einer wären solle 33
Der alten Teutschen / wo sie gehalten worden 34
Wo heutiges Tages 35. & seq.
Finis und Endursach 199
Reiten bey dem Actu Propositionis, wem es gebühre 112. inf. 117. ac seq.
Religions dissidium im Reich 28. & 323
Vereinigung höchstnöthig 324
Irrungen wie sie beyzulegen 296
Religionis Edict de anno 1629. 294. inf.
Religions Exercitium denen Evangelischen Reichs-Hofräthen / Residenten / Agenten etc. am Keyserl. Hof frey zu lassen 251
Reservata Imperatoris 13. 14. & passim
Reste der Reichs-Steuren 227
Restitutions-Punct ex capite amnestiæ & gravaminum 292 & seqq.
Ist denen Röm. Catholischẽ verdrießlich 298
Auf einen Deputation-Tag verwiesen 281. 299
Revers der neuen Fürsten 126
Re- unnd Correlationes geschehen entweder

 in

in pleno, oder per Deputatos 170
Wenn sie vorzunehmen 265
..mischen König bey lebzeiteneines Keysers zuerwehlen/kömbt denen Churfürsten nicht alleine zu 67. & seqq.
..mischer König kan in Abwesenheit des Keysers einen Reichstag ausschreiben 16
..oncaliæ 34. in f.
..othweilisch Keyserlich Hofgericht 229

S.

..achsen-Weimar-und Sachsen Altenburgischer ..æcedentzstreit 62. & seqq.
Item wegen Vertrettung der Sächsischen Stelle bey der Ordinar Reichs Deputation 281. & seqq.
..avoyische prætensiones ex Instrum. Pacis 338
..er Schuldener / so durch den Krieg verderbt/ beneficium 285. in f.
..chwäbische Landgerichte 229
..cularisirten Stiffter Session bey Reichstägen 101. & 105
..iegelung vid. Besiegelung
..tandt des Reichs vid. Reichs Standt
..tappelgerechtigkeit 230
..rey-und Reichs Städte/ob sie unterschieden 129
Specification ibidem
Votum, ob es decisivum oder nur Consultativum 131 & 171
..ichs Steuren anzusetzen gehört fürs gantze Reich

Reich 193.3
Werden entweder aus Freywilligkeit oder
Noth gegeben 2
Zu moderirē oder gar zu verlassen 232 in f.
Vom Reichspfennigmeister zu berechnen 2
LandSteuern/wie die Obrigkeit damit zugebar
Vid. Contribution.
Supplication-Rath auf Reichstägen 167.

T.

Taxa 2
Territorial Jura sollen den Ständten ungekrä
gelassen werden. 2
Teutsche Nation ein frey Reich
Teutschordens gravamina
Thoren (freye Weltliche Stifft)
Trennung der Stände 4. & 321.
Treu und Glauben halten

V. U.

Verbündnüß in Reichssachen
Vestungen vid. Festungen
Vicarien des Reichs 16. &
Deren Gewalt
Vicaricatsstreit zwischen Chur-Bäyern
Pfaltz ibi
Visitation des Keyserlichen Reichs-Hofrahts
Reichs Hofrath.
Visitation Täge
Visiten Ablegung
Uneinigkeit bringt grossen Schaden

Angehörsames aussenbleiben wie es bestrafft wird. 42. & seq.
Unterschrifft derer Reichs Abschiede seind ohnverfänglich 182. & seq.
Vollmacht derer Ständte Gesandten/muß dem ChurMäyntzischen Reichs Directorio übergeben werden 58
Vormünde werden an statt derer Minderjährigen Chur- und Fürsten zu Reichstägen beschrieben 14
Urlaubnehmung derer Ständte vom Keyser 184

W.

Wahltag 14
Zu Franckfurt am Meyn anno 1658. 208
Wahl eines Römischen Keysers ist denen Churfürsten mit Bewilligung gesambter Fürsten und Ständte publicâ & speciali lege anvertraut 203
Eines Römischen Königs vid. supra Römischen König
Wahlgerechtigkeit der Churfürsten ist stricti Juris 204
Weingartische Landgerichte 226
Werbungen im Reich 229

Z.

Zölle 230. 317
Zweiffelhaffte Reichssatzung oder Disposition zuerläutern/wem es zustehe. 293

Ende des Registers.

straft wird.
42. & seq.
seind ohn
182. & seq.
n/ muß dem
rio übergo
58
nderjähri
egen be
14
ffer 184
14
208
Chur
ürsten
wer
203
schen
Ju
04
26
9

# ACTUS PROCESSIONIS ET PROPOSITIONIS,

So den 10. (20.) Januarij 1663 solenniter fürgangen.

---

Erstlich gedruckt zu Regenspurg bey Christoph Fischern/An. 1663.

# ACTUS
# PROCESSIONIS ET PROPOSITIONIS

So den 10. (20.) Januarij Solenniter fürgangen.

I.

DEn 8. (18.) 9. (19.) ist durch den Herrn Reichsquartiermeister / allen Chur- und Fürstl. durch den Reichs Furir und Reichs-Marschallischen Secretarium denen Prælatischen / Gräfl. und ReichsStädtischen auf folgenden 10. (20.) gegen 7. Uhr in den Bischoffshof (allwohin Ihro Hochfürstl. Gn. sich 2. Tag vorhero begeben / und die Käyserl. Zimmer bekleidet haben) zuerscheinen / angesagt / und dergestalt die Propositio intimirt worden.

II.

Den 9. (19.) ejusdem seynd die Herren Chur-Sächs. Gesandte / nebenst dem Herrn ReichsMarschallen / wie auch nach Abgang dieser / der ChurMeyntzische Herr Cantzler / auf den Rathsaal kommen / die Sessionen

zu

zubesichtigen / und eben dergleichen ist zu Mittag nochmahln von dem Herrn Reichs-Hofrath von Crane / wie auch von dem Hoch-Fürstl. Saltzburgischen H. Obristen Hofmeister / und H. Reichs Marschall / und gar spat von dem H. Hettinger Chur Meyntzischen Rath geschehen / die Ihnen die Sessiones wol belieben lassen; dieselben aber seynd allerseits dergestalt zugerichtet gewest / wie das Ausführliche und beygelegte Schema ausweisen thut.

III.

Den 10. (20.) daran ein schöner heller Tag war / sind die Reichs Stättische Herren Abgesandte ins gesambt auf gemeiner Stadt Waaghaus zusammen kommen / und bald darauf in guter Ordnung / mit 6. Gutschen nach dem Bischoffshof gefahren / allwo sie sich theils in der Ritterstubẽ / theils in der Erstere oder äusseren anti Camera eingefunden.

IV.

Die Herrn Chur- und Fürstl. sind nach und nach zugefahren / Diese von dem Hochfrl. Pagen, Truchsessen und einem Cammerherrn in die Ritterstuben / und dergestalten durch die Ante Cammer / die Herren Churfürstl.

 Prin-

Principalen nebenst dem H. Obrist Hofmeister Freyherrn von Preysing in Ihr Hochfürstl. Gn. Gemach begleitet worden.

V.

Nachdeme / als man sich des gehens halber verglichen / ward von dem Herrn Reichs-Marschalln / die Procession also angestellt / daß der Herr Reichs-Quartiermeister mit allerley Bedienten vorhero / und dann der H. Reichs-Marschall / mit der Hochfürstl. Saltzburg. Hofstatt / und vielen andern anwesenden Cavalieren gangen / darauf die 3. Reichs-Collegia justô ordine auf einander gefolgt / daß man vor halb 10. Uhr aus der Ritterstuben über den Gang / und die 2. Saal im Bischoffshof in den Thumb durch die Thür / unter dem Keyserlichen Oratorio, in den innern Chor gegangen / da iedoch die Fürstl. und Churfürstl. Secundarii in keiner richtigen Ordnung gewest / sondern ein ander unverfänglich gefolget.

VI.

In der Kirchen / und zwar in dem innern Chor / seynd die Sessiones zugerichtet gewest / und wie von denen Churfürstl. die gewöhnliche Ordnung in sitzen gehalten / also ist hingegen

gegen selbige an seiten der H. Fürstl. nit so genau genommen worden;

VII.

Bey dem hohen Ambt / da es zur Wandlung kommen / seynd die Churfürstl. Sächsische / Brandenburg. und Pfältzische Principal Abgesandte aus dem Innern Chor / von ihren Sessionen gewichen / und hinaus gangen / aber bald nach vollendter Wandlung widerkommen / und haben ihre vorige Oerter occupirt.

VIII.

Bey verrichter Meß / so der Saltzburg: und Regenspurg: Thum-Probst / H. Graf Adam Lorentz von Thöring / des Fürstl. Hochstiffts Regenspurg Gesandter gehaltẽ / ist ein schöne Music gehört / die Trompetten geblasen / und die Paucken geschlagen worden / und nach dem man in der Kirchen / über eine gute Stund zugebracht / ist die Procession, ein kleines vor 11. Uhren Mittags / aus der Kirchen gangen.

IX.

Die Herren Con-Commissarii, Herr Graf von Wolckenstein und Herr Crane / seynd unterdessen / als man im Thum ge-

west/ auf das Rathhauß gefahren / allda gewartet / und nach geendigtem Actu wider heimgefahren.

X.

Die Procession aber ist dergestalt / wie die folgende Specification mit sich bringt / geordnet gewest.

## PROCESSIO.

*I.*

Der Reichs Profoß.

*II.*

Des Herrn Marschalls Diener.

*III.*

Zwey des Herrn Reichs Marschalln Trabanten mit Partisanen / in gelber Liberey.

*IV.*

Der Reichs Quartiermeister Herr Jacob Heinrich Lentz / der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestellter General Adjutant, und des Löbl. Holsteinischen / zu Dienst der Röm. Keys. Majest. stehenden Regiments / bestellter Obrist-Wachtmeister ꝛc. mit Ihm ein Junger H. Graf von Pappenheimb / des Herrn Reichs Marschall:

Hoch-

Hoch
auch
und
man

D
rii,

sch
pe
jes
Ca

a
fr
f

Hoch-Gräfl. Gnaden ältister Herr Soh[n]
auch des Hochstiffts Eystett: Domher[r]
und der Hochfürstl. Trabanten Haup[t]
mann.

*V.*

Der Chur-Fürsten und Ständ Secre[ta]
rii, Protocollisten und Cantzley Bedien[ten]

*VI.*

Des ältisten Herrn Reichs-Erb Ma[r]
schallen / Grafen Wolff Philippen zu Pa[p]
penheimb / Ritters / der Röm. Keys. M[a]
jest. auch Churfürstl. Durchl. zu Sach[sen]
Cammerer / Hoch-Gräfl. Gn. und Exc[ellenz]

*VII.*

Die Hochfürstl. Saltzburg: Hoffsta[tt]
auch der Gesandschafften / und and[ere]
frembde Cavalier auch theils der Ho[ch]
fürstl. Cammeren.

*VIII.*

Die Reichs-Stättische / welche in d[ie]
ser Ordnung gewest.

Als der Stadt

| | |
|---|---|
| Weissenburg und Windsheim<br>Lindau und Rotweil<br>Rotenburg und Schwäb. Hall.<br>Eßlingen und Bremen. | Herr[n]<br>Abg[e]<br>sand[ten] |

lugspurg: } Herren Abgesande.
Regenspurg.

*IX.*

Wetterauischer und Fränckischer Gräfl.
llegiorum Herren Abgesanden.

*X.*

Zwey Benedictiner Münch / als Abge-
rdnete von der Abbtey Münster in S.
regorien Thal.

*XI.*

Der Schwäbischen und Rheinischen
ælaten H. Abgeordnete.

*XII.*

Nassau Hadamar und Eggenberg/und
forth.

*XIII.*

Die übrige Herren Fürstl. Gesandte/
nbt den Herren Chur-Fürstl. Secunda-
promiscuè: wie dann die Specification
ren so zugegen gewest / aus dem hernach
genden Schemate Sessionis etlicher
ssen abzunehmen.

*XIV.*

die Herren Churfürstl. Principal Gesand-
wegen Chur Brandenburg und Chur-
alz

XV. We-

XV.

Wegen ChurBayern und ChurSach

XVI.

Wegen ChurTrier allein.

XVII.

Des Herrn ErtzBischoffs zu Saltzbur als der Röm. Reyserl. Majest. höchsta sehnl. Principal Commissarii Hochfürs Gn. in Persohn / neben deroselben Ihre 30. Mann bestandene Guardi und Tr banten.

XVIII.

Ihre Fürstl. Gnaden Herr Bischoff Worms als ChurMeyntzischer Princip Gesandter/und wegen Chur Cölln.

XIX.

Oesterreich-und Saltzburgische Prin pal Gesandten auch Ihre Fürstl. Gnad Herr Abt von Fulda in Person / in eine Glied.

XX.

Des Herrn Ertzbischoffs Hochfürs Gn. Obrist. Hofmeister / Freyherr v Preysing / auch mit demselben Herr v Leiblfing / Herr Graf von Trautsoh Herr Graf von Königs Egg / Herr Gr

 v

von Thun/und mehr andere Domherren/so dann die Hoch Fürstl. Edelknaben.

XI.

Von der Thumbkirch biß an das Raht-haus/ist ein höltzerne Bruck gelegt gewest/ und hat zu beeden Seiten die Bürgerschafft mit 6. Fahnen aufgewartet.

XII.

Als man nun solcher Gestalt an das Rahthauß kommen/seynd von der Stiegen an/biß zur Saalthür 30. in 40. Mann mit kurtzen Gewöhr aus hiesiger Stadt Quardi gestanden/und hart an der Thür/ist von Ihro Hochfürstl. Gn. Dero Truchseß Herr Hauptmann Söll zur Auffsicht Commandirt, deme hiesiger Quardi Wachtmeister Leutenant ist zugegeben gewesen.

XIII.

Seynd also mehr höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg/mit den Anwesenden Ständen und Gesandschafften/um 11. Uhr in den Saal / welcher von Ihro Hochfürstl. Gn. mit schönen grossen und reichgewürckten Tappeten geziert gewest/ kommen / und seynd die Erb. Frey- und

Reichs-

ReichsStädt / zur Seiten der Geistlichen Banck an die/vor sie zugerichtete 5. Bänck / welche / wie die andere auch Ihnen zur rechten gestandene 6. Bänck / darauf die Cammerherren uñ Cavallier gesessen/mit grünen Tuch überzogen gewest/Ihren Sitz genommen / die Fürstl. seynd so fort zu ihren Bäncken innerhalb des Gattern/auf ein Staffel erhöhet / die ingleichen/ wie die Querbänck und 2. Nebenbänck an den Gatter/auch mit grünen Tuch bezogen/ getretten / die Churfürstl. Principaln, auf die von dem Herrn ReichsMarschalln beschehene Anweisung/ zu ihren/auf zwey Staffel erhobenen Bäncken / welche / wie auch die Session vor den Herrn ChurTrierischen/und der DirectorialTisch / mit denen ersten 3. Sessionen auf der Geistlichen Banck / vor Oestrerreich/ Saltzburg/und Fürstl. Gn. zu Fulda / mit rothen Sammet bekleidet gewest/gegangen.

XIV.

Ihr Hochfürstl. Gn. aber / haben sich zu dem auf 4. Staffel von den Churfürstl. Sessionen aber/umb 2. Staffel hoch aufgerichteten Thron / dessen Bühne mit rohten

Tuch überlegt gewest/begeben/und unter einem Baldachin so mit dem Ertzbischoflichen Wappen/von guldenen und rohtsammeten breiten Strichen gemacht gewest / vor dem darunter mit gantz güldenen Knöpffen/ und gantz güldenen Stuck überzogen gestellten Sessel/darinn dergleichen Küß lag / so lang unbedeckt gestanden, biß die Churfürstlichen Principal Gesandte/wie auch des Herrn Abtens zu Fulda Fürstl. Gn. und übrige Geist- und Weltliche Fürstl. Herrn Abgesandte/ zu ihren Sessionen kommen / auch sich eher nicht gesetzt/ biß die Churfürstl. sambt Oesterreich/Saltzburg und Fulda / mit niedergesessen/ doch ferners unbedeckt verblieben/ biß sie nach abgelesener Proposition, selbst zu reden anfiengen/ da Sie den Hut aufgesetzt/ welchen Sie dann gleichfalls unter währender Redung offt abgenommen / und hernach wie sie ausgeredt / wider herunden behalten.

XV.

Der Saal wurd geschlossen/und seynd die Sessiones, aus beygelegtem Schemate zuersehen.

XVI. Wor-

XVI.

Worauf der H. Graf von Wolckenste[in]
an der Weltl. Banck 2. Schuch/etwan vo[n]
dem Tisch des Chur-Meyntzischen Dir[e-]
ctorii, stehend / gegen des Herrn Ertzb[i-]
schoffs Hoch-Fürstl. Gn. zu reden ang[e-]
fangen / und einen Vortrag Innhalts a[n-]
gehengter Beylag abgelegt.

XVII.

Nach diesem / empfieng von viel höchste[r-]
nannter Ihr Hochfürstlich Gn. die Propo[-]
sition, mit sehr tieffer Reverenz, der Ihm
zur lincken stehende Herr Reichs-Hofra[th]
von Crane / welcher solche dem Saltzbur[g.]
Cammerrath / Herrn Conrad Bartholom[ä]
Oexl / der Ihm / biß an die Staffel entgeg[en]
gegangen / gelifert.

XVIII.

Bemelter Herr Oexl / nach dem Er si[ch]
wider zu dem Directorial-Tisch / hinter de[m]
H. Grafen von Wolckenstein verfügt / h[at]
derselbe das Gesicht / gegen des Herrn Er[tz-]
Bischoffs Hochfürstl. Gn. wendend / d[ie]
Proposition, wol vernemlich abgelesen.

XIX.

Nach deren Ablesung gedachter Herr O[exl]

xel dem Herrn Reichs-Hofrath Crane hinwider / und dieser Ihro Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg / dieselbe überreicht.

XX.

Darauf Ihro Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg selbst eine zierliche ausführliche / mit auserlesenen wolverfasten Worten / eingetragene Red gethan / die Propositions Puncten kürtzlich und gar stattlich widerholt / dabey gegen Chur-Fürsten und Ständen / als auch deren Anwesenden Gesandschafften und Räthen / alles guten / sehr freundlich und respective gn. mit öfftermaliger Entblössung anerbotten / wie aus der Beylag zusehē.

XXI.

Hierauf seynd die Churfürstl. Herren Principaln uud die Secundarii von ihren Orthen / wie auch die Herren Fürstl. und Reichs Stättische / als die 3. Reichs Collegia zusammen / doch iedes absonderlich / getretten / und deliberation gepflogen.

XXII.

Die Churfürstl. zur rechten des Throns / bey Ihrer Banck auf den Staffeln / so dann die Fürstl. in der Mitt des Saals / inner dem Gattern / und dann

Eben-

Ebenmässig auch die Reichs-Städtisch
an ihren Ort zusamb getretten.

XXIII.

Nach gepflogener Deliberation, seyn
die Churfürstl. Principaln gleich nider-
sessen/ Herr Cantzler Mehl aber hat es an
nach versamblete Fürstl. Gesandte gebrach
und ist von dem Oesterreich: Directorio au
referirt worden.

XXIV.

Und gleich so balden / ward das Reich
Städtische Directorium, innerhalb d
Gattern gefordert / und als sich der H
Cantzler Mehl / nomine des Reichs Di
ctorii, zu ihnen gewendet / ist solches neb
denen Vorsitzenden Städten/ zu ihm getr
ten / und hat das Reichs- Städtische co
clusum angezeigt.

XXV.

Hiernechst hat ieder Standt seinen vo
gen Ort/ widerumb eingenommen.

XXVI.

Auf welches der Herr Cantzler M
aufgestanden / mit gebührender Ehrerb
tung gegen Sn. Hochfürstl. Gn. zu Sa
burg/ die gewöhnliche Antwort und Dan
sag

. XXVII.

orauf des Herrn Ertzbischoffen Hoch-
. Gn. durch Herrn Crane/ dem Herrn
die Proposition wider einhändigen

. XXVIII.

ernach stunde Jhre Hochfürstl. Gn.
nn gesambten Ständten auf/ kratten
herunter / redeten in etwas mit Jhr
. Gnaden dem Herrn Bischoff zu
nbs biß man sich zum Abgang völlig
kt. XXIX.

ist man in voriger Ordnung/ wider-
ach dem Bischoffs-Hof gangen / und
Actus auf dem Rathhauß præcisè
.biß 12. Uhr gewehret/ ist auch glück-
wol geendigt worden.

XXX.

nan nach dem zu end gehen in die Ritter.
ider kommen/ seynd die Chur. und Fürstl.
die innere ante Cameram gangen / und
nach wider heraus und anheimb gefah.
Churfürstl. Herren Principaln aber/ welche
s in Jhre Hochfürstl. Gn. Gemach ge.
der Herr Ertz Bischoff/ wie auch den Herrn
zu Fulda mit Præsentirung der Hoch.
rstl. Hand/ vor der Thür der innern
ante Cameræ dimittirt.

sa

D

zu

Jh

2

# Vorrede Der Käyserl. Gesandtschafft bey der Reichs-Tags-PROPOSITION

So geschehen

Durch den Herrn Grafen von Wolckenstein

zu Regenspurg den 10. (20.) Januarij Anno 1663.

Darbey auch

## Ihr Hoch-Fürstl. Gnaden Schluß-Rede.

Erstlich gedruckt zu Regenspurg bey Christoph Fischern/

Anno M DC LXIII.

De

Bey

gesch

bev

serl.

Für

sche

Re

sen

Rä

nac

fre

gu

be

M

# Vorrede
## Der Käys. Gesandschafft
### Bey der Reichstags Proposition so geschehen durch den Herrn Grafen von Wolckenstein zu Regenspurg den 10. 20. Jan. An. 1663.

DEr Röm. Keyserl. Maiest. unsers allergnädigsten Herren/ zu diesem allgemeinen Reichstag bevollmächtigter hochansehnlicher Keyserl. Commissarius der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Guidobald Ertzbischoff zu Saltzburg / last des Heil Röm. Reichs erscheinenden/ wie auch der Abwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ Räthen / Pottschafften/ und Gesandten/ nach Vermeldung / Ihrer Fürstl. Gnaden freundl. Gruß. Gnaden / Willen und alles guten/ vorbringen/ und anzeigen: Es haben Churfürsten/ Fürsten und Stände/ wie auch der Abwesenden Räthe / Pottschafften

ten und Gesanden / Inhalt des Keyserl. Reichs-Tags Ausschreibens nunmehr verstanden / umb was grosser erheblichen Ursachen willen / Ihre Keyserl. Majest. diesen Reichstag mit einhelligen Consens des Heil. Reichs Churfürsten fürgenommen und angesetzt.

Ob nun wol der Sachen Nothdurfft erfordert / daß Ihre Keys. Majest. selbst in der Person allhero erschienen wären / so seynd sie doch durch sonderbare eingefallene Verhinderungen / und zumahlen wegen der Ihren Erb Königreich und Landen androhender Gefahr des Erbfeinds Christlichen Namens des Türckens davon abgehalten worden / dahero an Deroselben Statt Sein Hochfürstl. Gn. dahin disponirt, und erhandelt / daß dieselbe solche Commission Ihrer Keyserl. Majestät Teutscher Nation, und mithin der gantzen Christenheit zu besten / gutwillig übernommen.

Also sagen Ihre Hochfürstl. Gn. Churfürsten / Fürsten und Ständen / wie auch der Abwesenden Räthen / Pottschafften / und

und Gesanden für diese so willfährige Zusammenkunfft / Absendung / und erscheinung freundlich / gnädiglichen Danck / und ersuchen sie darauf / und in Krafft gegenwärtigen Keyserl. Credenzschreibens ferner sambt und sonders / dieweiln Ihre Keyserl. Majest. das Jenige / darvon diß Orts zu handeln Ihre Majest. in ein schrifftliche Proposition verfassen lassen / es wollen die erscheinende Churfürsten / Fürsten und Ständte / der Abwesenden Bevollmächtigte Räth / Pottschafften und Gesandte solche Keyserl. Proposition nit allein ohne beschwerd anhören / sondern sich auch erheischender äusserster Nothdurfft / und Ihrer Keys. Majest. zuverlassigen gnädigsten Vertrauen nach / mit gewüriger guter Antwort förderlich hierüber erklären / daß wollen bey Ihrer Keyserl. Maj. Ihr Hochfürstl. Gnad. gebürlich rühmen / und werdens Ihr Keyserl. Majest. gegen Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Pottschafften / und Gesanden / mit Freundschafft / Keyserlichen Hulden / Gnaden / und allen guten beschul-

 den /

/ wie dann Ihr Hochfürstl. Gnaden
chfalls für ihr Person Denselben zu
ndlichen Diensten / gnädigen Willen /
allen guten wolerbietig / und wol bey-
han.

---

# hr Hoch Fürstl. Gnaden Schlußrede.

DJe Hochwichtige Ursachen / durch welche die Röm. Keyserl. Majestät mein Allergnädigster / diese Reichsversamblung anzukün- und anzusetzen bewogen worden / ha- des H. Röm. Reichs Herren Churfür- / Fürsten und Stände / oder dero Be- mächtigte Räthe / Pottschafften und andte nit allein aus Deroselben Keys. chreiben / sondern auch aus der itzter- eter und verlesener Proposition mit erm zu genüge vernommen. Wie nun höchstgedacht Keys. Majest. Sorg- ge vätterliche Intention hauptsächlich n collimiret, was gestalten vors erste Erbfeind wegen dessen wider die all- gemei-

gemei
chen
bürg
Vor
erförd
wie d
cheh
Mü
servi
zwis
unte
lich/
schl
hero
vern
Der
Als
che
den
Fü
P
w
g
er
d
d

gemeine Christenheit führenden gefährlichen Dissegni, und ein Zeithero in Siebenbürgen und anderer Orten beschehenen Vorbruchs mit gesambten Zuthun / und erförderlichen Nachdruck begegnet: Dann wie das H. R. Reich in guter Ruhe und Sicherheit erhalten / und so wol der mit grosser Mühe und Uncosten erworbene Fried conservirt, als das uhralte Teutsche Vertrauē / zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten fest gesetzt: Und schließlich / auf was Weiß die Vermög Friedenschluß zu exequiren überbliebene und anhero ad Comitia zu weiterer Abhandlung verwiesene materien erläutert / und ohne Verlängerung verglichen werden mögen; Also leben Ihr Keys. Maj. der unzweifflichen allergnädigsten Zuversicht / Es werden hochgedachte Herren Churfürsten / Fürsten und Stände / oder deren Räthe / Bottschafften und Gesandte angeregten wolgemeinten Fürtrag mit seinen wichtigen Umbständen / der Nothdurfft nach / zu erwegen / denselben gradatim in gebürende deliberation förderlich zu nemen / und sich darüber also willfährig und einhellig zuerklären

klären

. Reichs wolgedeyliches Aufnemen
anquillität/ und eines ieden particular
und Wolfahrt erfordert.
h versichere die Herren Churfürsten/
en und Ständt/ auch deren Anwesen-
rtreffliche Räthe/ Pottschafften und
nde/ daß ich so wohl wegen obtragen-
eys. Principal Commission, als Mit-
ctor des Reichs Fürstenraths / mich
spartes Fleisses bearbeiten werde / zu
chung dieses heilsamen Scopi das
ge/ eussersten Vermögen nach/ beyzu-
n / zu dem Ende mit denselbigen ge-
end es vertreuliches vernehmen zu
en / und an mir dißfalls nichts erwin-
n lassen.
re Keyserl. Majest. werden solches gegen
erren Churfürsten / Fürsten und Ständen/
reundschafft und allen Gnaden erkennen/
h verbleibe denselbigen beliebige freundli-
ienst/ und Willfährigkeiten zuerweisen ge-
/ willig und geneigt / wie auch denen An-
den ansehnlichen Gesandschafften zu Be-
ung angenehmer willfahrungen / auch
alles Liebs und Guts allezeit
bereit und gewogen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heiden, Rudolph,

Grundfeste des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation Aus dem 8. Artic. des Oßnabrükkischen Friedenschlusses vorgestellt, und in Drukk gegeben

[S.l.] [ca. 1665]

J.publ.g. 326 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559527-4
VD17 12:197769Q